



Brüssel, den 22.7.2019
C(2019) 5325 final

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

**Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5.
April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

Inhalt

EINLEITUNG	1
1. Ziele und Geltungsbereich der Richtlinie	5
1.1. Die Ziele der Richtlinie	6
1.2. Der Geltungsbereich der Richtlinie	8
1.2.1. Die Begriffe „Gewerbetreibender“, „Verbraucher“ und „Verträge zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern“	8
1.2.2. Nicht im Einzelnen ausgehandelte Vertragsklauseln (Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie).....	12
1.2.3. Ausschluss von Vertragsklauseln, die auf bindenden Rechtsvorschriften beruhen (Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie).....	13
1.2.4. Zusammenwirken mit anderen EU-Rechtsvorschriften.....	15
1.2.5. Anwendung der Richtlinie auf Gewerbetreibende mit Sitz in Drittländern	18
2. Verhältnis zum nationalen Recht, einschließlich Mindestharmonisierung	19
2.1. Mindestharmonisierung und Ausweitung des Geltungsbereichs (Artikel 8 und 8a der Richtlinie), einschließlich der Rolle der obersten nationalen Gerichte	20
2.2. Weitere nationale Rechtsvorschriften.....	22
3. Prüfung auf generelle Missbräuchlichkeit und Transparenzerfordernis.....	24
3.1. Generelle Missbräuchlichkeit und Transparenzerfordernis.....	24
3.2. Vertragsklauseln betreffend den Hauptgegenstand eines Vertrags oder den Preis bzw. das Entgelt (Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie).....	27
3.2.1. Vertragsklauseln betreffend die Definition des Hauptgegenstands des Vertrags.....	28
3.2.2. Vertragsklauseln betreffend den Preis bzw. das Entgelt	29
3.3. Transparenzerfordernis.....	30
3.3.1. Transparenzerfordernis nach der Richtlinie	30
3.3.2. Transparenzanforderungen in anderen Rechtsakten der EU	34
3.4. Beurteilung der Missbräuchlichkeit nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie.....	37
3.4.1. Der Rahmen für eine Beurteilung nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1	37
3.4.2. Relevanz der gesetzlichen Bestimmungen und Bedeutung des Missverhältnisses	39
3.4.3. Sanktionen oder Folgen der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch den Verbraucher	41
3.4.4. Mögliche Missbräuchlichkeit des Preises bzw. des Entgelts.....	42
3.4.5. Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.....	43
3.4.6. Relevanz einer mangelnden Transparenz für die Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln	44
3.4.7. Funktion des in Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie genannten Anhangs	46
4. Unverbindlicher Charakter missbräuchlicher Vertragsklauseln (Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie) 48	
4.1. Charakter und Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie im Hinblick auf den Schutz vor missbräuchlichen Vertragsklauseln	48

4.2. Die Rechtswirkung der Formulierung „für den Verbraucher unverbindlich“	50
4.3. Folgen der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln für die Rechte und Pflichten der Parteien	51
4.3.1. Der Grundsatz: Beseitigung missbräuchlicher Vertragsklauseln und Verbot der Änderung dieser Klauseln	51
4.3.2. Die Ausnahme: Schließung von Lücken in einem Vertrag zur Verhinderung seiner Nichtigkeit.....	54
4.3.3. Anwendung dispositiver Vorschriften in anderen Fällen	58
4.3.4. Mögliche Anwendung missbräuchlicher Vertragsklauseln unbeschadet ihrer Missbräuchlichkeit?.....	58
4.4. Restitution von durch missbräuchliche Vertragsklauseln erlangten Vorteilen.....	58
5. Rechtsbehelfe und Verfahrensgarantien nach Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie	59
5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen	59
5.2. Der Grundsatz der Prüfung missbräuchlicher Vertragsklauseln von Amts wegen	64
5.2.1. Zusammenhang mit Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1.....	64
5.2.2. Beziehung zu den Grundsätzen von Zivilverfahren	65
5.2.3. Prüfung von Amts wegen und vollständige Passivität des Verbrauchers.....	66
5.3. Verpflichtungen nach dem Grundsatz der <i>Äquivalenz</i>	67
5.3.1. Prüfung missbräuchlicher Vertragsklauseln von Amts wegen.....	67
5.3.2. Weitere Verpflichtungen nach dem Grundsatz der <i>Äquivalenz</i>	69
5.4. Prüfung von Amts wegen und <i>Effektivität</i> von Rechtsbehelfen	69
5.4.1. Die durchzuführende Prüfung	69
5.4.2. Faktoren für die Wirksamkeit der Rechtsbehelfe	71
5.5. Was bedeutet eine Prüfung von Amts wegen?	80
5.5.1. Grundlegende Verpflichtungen	80
5.5.2. Zu prüfende Aspekte	81
5.5.3. Verfügbarkeit der erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Elemente	81
5.6. Auswirkungen der Prüfung von Amts wegen sowie <i>Effektivität</i> und <i>Äquivalenz</i> im Hinblick auf die nationalen Verfahrensvorschriften	85
5.7. Prüfung missbräuchlicher Vertragsklauseln von Amts wegen und außergerichtliche Verfahren	86
6. Unterlassungsklagen im Kollektivinteresse der Verbraucher (Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Richtlinie).....	87
Anhang 1 – Liste der in diesen Leitlinien genannten Rechtssachen des Gerichtshofs.....	91
Anhang 2 – Überblick über die Informationen nach Artikel 8a der Richtlinie	115

EINLEITUNG

Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates¹ vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (im Folgenden „Richtlinie 93/13“ oder „Richtlinie“) ist eine grundsatzgestützte Richtlinie. Sie schützt die Verbraucher vor missbräuchlichen Klauseln in allen Verträgen zwischen Unternehmen und Verbrauchern. Als zentrales Instrument trägt sie zur Herstellung fairer Bedingungen im Binnenmarkt bei.

Seit ihrer Annahme vor 26 Jahren wurde die Richtlinie 93/13 in zahlreichen Entscheidungen und Beschlüssen des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden „Gerichtshof“) ausgelegt, insbesondere durch Vorabentscheidungen, mit denen der Gerichtshof zahlreiche allgemeine Grundsätze der Richtlinie 93/13 weiterentwickelt hat. Die Auslegung des Gerichtshofs beschränkt sich nicht auf die Kriterien für die materiellrechtliche Beurteilung von Vertragsklauseln und die Folgen einer Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln, sondern hat Auswirkungen auch auf die nationalen Verfahrensvorschriften, soweit diese Vorschriften für den effektiven Schutz vor missbräuchlichen Vertragsklauseln relevant sind.

Die Eignungsprüfung (Fitness Check) des Jahres 2017² in den Bereichen Verbraucher- und Marketingrecht umfasste auch eine umfassende Bewertung der Richtlinie 93/13. Die Prüfung hat ergeben, dass der grundsatzorientierte Ansatz der Richtlinie 93/13 effektiv ist und zu einem hohen Verbraucherschutzniveau beiträgt. Allerdings wurde bei der Bewertung auch ein gewisser Mangel an Klarheit hinsichtlich der Auslegung dieser Richtlinie und ihrer Anwendung festgestellt, beispielsweise betreffend i) den Geltungsbereich der Ausnahmen in Bezug auf Preise und den Hauptgegenstand, ii) die rechtlichen Folgen der Unverbindlichkeit missbräuchlicher Vertragsklauseln und iii) die Verpflichtung der nationalen Gerichte, bei der Anwendung der Richtlinie 93/13 in Einzelfällen aktiv tätig zu werden. Daher wurde im Bericht über die Eignungsprüfung empfohlen, diese Fragen in spezifischen Leitlinien der Kommission zu behandeln.

Vor diesem Hintergrund beschränkte sich der Vorschlag der Kommission vom 11.4.2018³ zur Änderung verschiedener Verbraucherschutzrichtlinien in Bezug auf die Richtlinie 93/13 auf eine Empfehlung für die Aufnahme einer Bestimmung über Sanktionen. Gleichzeitig kündigte die Kommission in ihrer Mitteilung mit dem Titel „Neugestaltung der Rahmenbedingungen für die Verbraucher“ vom 11.4.2018⁴ an, dass sie im Jahr 2019 Leitlinien für die Richtlinie 93/13 annehmen werde, um Fragen bezüglich der Anwendung der Richtlinie zu klären.

Der Hauptzweck dieser Mitteilung (im Folgenden „Leitlinien“) besteht darin, auf strukturierte Weise die Auslegung der Schlüsselbegriffe und -bestimmungen der Richtlinie 93/13 durch

¹ ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29; geändert durch die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

² Abschlussbericht vom 23.5.2017, SWD(2017) 208 final.

³ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993, der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften, COM(2018) 185 final. Zum Zeitpunkt der Annahme dieser Leitlinien hatten sich der Rat und das Europäische Parlament grundsätzlich darauf geeinigt, einen neuen Artikel 8b über Sanktionen in die Richtlinie einzufügen.

⁴ COM(2018) 183 final.

den Gerichtshof in Bezug auf Einzelfälle, über die die Gerichte der Mitgliedstaaten zu entscheiden hatten, zu erläutern. Auf diese Weise möchte die Kommission das Bewusstsein aller Beteiligten (u. a. Verbraucher, Unternehmen, Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich nationaler Gerichte und Angehörige der Rechtsberufe) in der gesamten EU für diese Rechtsprechung schärfen und damit deren praktische Anwendung erleichtern.

Obwohl mit der Richtlinie 93/13 ein hohes Verbraucherschutzniveau und die Harmonisierung von Schlüsselbegriffen für den Schutz vor missbräuchlichen Vertragsklauseln im Binnenmarkt erreicht wurde, **gibt es in den Mitgliedstaaten Besonderheiten, die die Marktteilnehmer und die Angehörigen der Rechtsberufe ebenfalls berücksichtigen müssen.** Solche Besonderheiten können in einem umfassenderen Geltungsbereich der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 93/13, aber auch in detaillierteren oder strengeren Bestimmungen über die Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln bestehen. Beispiele hierfür sind eine schwarze Liste mit Vertragsklauseln, die stets als missbräuchlich angesehen werden, eine Liste der Vertragsklauseln, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie missbräuchlich sind, die Beurteilung auch von im Einzelnen ausgehandelten Vertragsklauseln, die Beurteilung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln zur Beschreibung des Hauptgegenstands sowie die Prüfung der Angemessenheit des Preises oder des Entgelts, selbst dann, wenn die betreffenden Bedingungen transparent sind. Es können aber auch weniger strenge Voraussetzungen dafür bestehen, dass eine Vertragsklausel als missbräuchlich bewertet wird, wenn beispielsweise in den nationalen Umsetzungsvorschriften nicht verlangt wird, dass das Missverhältnis der Rechte und Pflichten der Vertragspartner erheblich sein muss oder das Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner gegen das Gebot von Treu und Glauben verstoßen muss. Entsprechende Regelungen sind im Rahmen der Mindestharmonisierungsbestimmung in Artikel 8 der Richtlinie 93/13 grundsätzlich möglich.⁵ Anhang 2 dieser Leitlinien enthält eine Übersicht über die nach Artikel 8a der Richtlinie 93/13 zu übermittelnden Angaben der Mitgliedstaaten betreffend die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften,⁶ die als Abweichungen von der Richtlinie 93/13 anzusehen sind.

Diese Leitlinien gehen vom Mindeststandard der Richtlinie 93/13 aus und können kein umfassendes Bild über die Anwendung der Richtlinie in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten einschließlich der Entscheidungen nationaler Gerichte und anderer zuständiger Stellen zur Beurteilung bestimmter Vertragsklauseln vermitteln. Zusätzlich zu den verschiedenen Informationsquellen, die in den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, sind Informationen über die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie sowie über die Rechtsprechung und die Fachliteratur in der Datenbank zum Verbraucherrecht verfügbar, die über das E-Justiz-Portal zugänglich ist.⁷

Soweit nicht anders angegeben, handelt es sich bei den in diesen Leitlinien genannten Artikeln um die Artikel der Richtlinie 93/13. Wenn der Begriff „Vertragsklausel“ oder „Klausel“ verwendet wird, bezieht er sich auf „nicht im Einzelnen ausgehandelte Vertragsklauseln“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 93/13. Hervorhebungen in Zitaten aus der Richtlinie und aus Urteilen des Gerichtshofs wurden von der Kommission vorgenommen.

⁵ Abschnitt 2.1.

⁶ Diese Informationen sind auch auf der Website der GD Justiz und Verbraucher verfügbar:

https://archiefofc01.archiefweb.eu/archives/archiefweb/20171125145225/http://ec.europa.eu/consumers/consumer_rights/rights-contracts/directive/notifications/index_en.htm#HR.

⁷ https://e-justice.europa.eu/content_text_of_the_directive-628-de-de.do?init=true&member=1

Diese Leitlinien behandeln in Abschnitt 1 die Ziele und den Geltungsbereich der Richtlinie; Gegenstand von Abschnitt 2 sind insbesondere der Grundsatz der Mindestharmonisierung und Beziehungen zwischen der Richtlinie und nationalem Recht im Allgemeinen. Abschnitt 3 befasst sich mit der Beurteilung der Transparenz sowie fairer bzw. missbräuchlicher Klauseln nach den Artikeln 3, 4 und 5. In Abschnitt 4 werden die Auswirkungen missbräuchlicher Vertragsklauseln auf die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Artikel 6 Absatz 1 erläutert. In Abschnitt 5 werden die verfahrensrechtlichen Anforderungen für die Bewertung von Vertragsklauseln ausführlich behandelt, einschließlich der Verpflichtung nationaler Gerichte, im Zusammenhang mit der Beurteilung von Vertragsklauseln bei der Anwendung der Richtlinie eine aktive Rolle zu übernehmen. In Abschnitt 6 werden schließlich einige Besonderheiten von Unterlassungsverfahren erörtert.

Die vom Gerichtshof beschriebenen Grundsätze für Verfahrensgarantien nach der Richtlinie 93/13, einschließlich des Grundsatzes der Prüfung von Amts wegen, gelten sinngemäß auch für andere EU-Verbraucherschutzvorschriften.⁸ Ebenso werden in diesen Leitlinien bestimmte Entscheidungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit anderen Verbraucherschutzrichtlinien berücksichtigt, soweit sie auch für die Richtlinie 93/13 relevant sind.

Die Vorabentscheidungen richten sich zwar an das vorlegende Gericht und an die nationalen Gerichte, die diese Vorabentscheidungen direkt anwenden müssen, betreffen jedoch alle nationalen Behörden, die sich mit missbräuchlichen Vertragsklauseln befassen, einschließlich Verwaltungsbehörden, die die Richtlinie durchsetzen, und die für die Vorlage von Gesetzesvorschlägen zuständigen Ministerien. Die Mitgliedstaaten müssen prüfen, in welchem Umfang ihre Vorschriften und Verfahren nach der Auslegung des Gerichtshofs mit der Richtlinie in Einklang stehen, und gegebenenfalls, wie die Einhaltung der Vorschriften verbessert werden kann, um die Verbraucher effektiv vor missbräuchlichen Vertragsklauseln zu schützen.

Diese Leitlinien sind an die EU-Mitgliedstaaten sowie an Island, Liechtenstein und Norwegen als Unterzeichnerstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum⁹ (EWR) gerichtet. Bezugnahmen auf die EU, die Union oder den Binnenmarkt sind daher als Bezugnahmen auf den EWR oder den EWR-Markt zu verstehen.

Diese Leitlinien sind lediglich als Leitfaden gedacht; rechtsverbindlich ist ausschließlich der Wortlaut der Rechtsvorschriften der EU. Jede verbindliche Auslegung des Rechts

⁸ Zumindest in Bezug auf das Verbrauchervertragsrecht. Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 21. April 2016, Radlinger Radlingerová, C-377/14, ECLI:EU:C:2016:283, Rn. 60-74, insbesondere Rn. 62 mit Verweisen auf andere Urteile: Zu Richtlinie 85/577/EWG des Rates zum Schutz des Verbrauchers bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen siehe Urteil des Gerichtshofes vom 17. Dezember 2009, Martín Martín, C-227/08, ECLI:EU:C:2009:792, Rn. 29, und zu Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter siehe Urteil des Gerichtshofs vom 3. Oktober 2013, Duarte Hueros, C-32/12, ECLI:EU:C:2013:637, Rn. 39. Zu Richtlinie 1999/44/EG siehe auch z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 4. Juni 2015, Froukje Faber, C-497/13, ECLI:EU:C:2015:357, Rn. 42-48. Zur Richtlinie 87/102/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ersetzt durch die Richtlinie 2008/48/EG) siehe Urteil des Gerichtshofes vom 4. Oktober 2007, Rampion, C-429/05, ECLI:EU:C:2007:575, Rn. 69 und Tenor sowie Beschluss des Gerichtshofes vom 16. November 2010, Pohotovost', C-76/10, ECLI:EU:C:2010:685, Rn. 76.

⁹ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

muss aus dem Wortlaut der Richtlinie 93/13/EWG und unmittelbar aus den bisherigen und künftigen Entscheidungen¹⁰ des Gerichtshofs abgeleitet werden.

In diesen Leitlinien werden die Urteile des Gerichtshofs berücksichtigt, die bis zum 31. Mai 2019 veröffentlicht wurden; der weiteren Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann jedoch nicht vorgegriffen werden.

Die in diesen Leitlinien vertretenen Auffassungen berühren nicht den Standpunkt der Europäischen Kommission vor dem Gerichtshof.

Die Informationen in diesen Leitlinien sind allgemeiner Art und beziehen sich nicht auf bestimmte Personen oder Einrichtungen. Weder die Europäische Kommission noch Personen, die im Auftrag der Europäischen Kommission handeln, können für die Verwendung der folgenden Informationen verantwortlich gemacht werden.

¹⁰ In der Regel Urteile, manchmal auch Beschlüsse.

1. Ziele und Geltungsbereich der Richtlinie

Artikel 1

- 1. Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über missbräuchliche Klauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern.*
- 2. Vertragsklauseln, die auf bindenden Rechtsvorschriften oder auf Bestimmungen oder Grundsätzen internationaler Übereinkommen beruhen, bei denen die Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft – insbesondere im Verkehrsbereich – Vertragsparteien sind, unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie.*

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

- a) missbräuchliche Klauseln: Vertragsklauseln, wie sie in Artikel 3 definiert sind;*
- b) Verbraucher: eine natürliche Person, die bei Verträgen, die unter diese Richtlinie fallen, zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann;*
- c) Gewerbetreibender: eine natürliche oder juristische Person, die bei Verträgen, die unter diese Richtlinie fallen, im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, auch wenn diese dem öffentlich-rechtlichen Bereich zuzurechnen ist.*

Artikel 3 Absätze 1 und 2

- 1. Eine Vertragsklausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde, ist als missbräuchlich anzusehen, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht.*
- 2. Eine Vertragsklausel ist immer dann als nicht im Einzelnen ausgehandelt zu betrachten, wenn sie im voraus abgefasst wurde und der Verbraucher deshalb, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrags, keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte.*

Die Tatsache, dass bestimmte Elemente einer Vertragsklausel oder eine einzelne Klausel im Einzelnen ausgehandelt worden sind, schließt die Anwendung dieses Artikels auf den übrigen Vertrag nicht aus, sofern es sich nach der Gesamtwertung dennoch um einen vorformulierten Standardvertrag handelt.

Behauptet ein Gewerbetreibender, dass eine Standardvertragsklausel im Einzelnen ausgehandelt wurde, so obliegt ihm die Beweislast.

Erwägungsgrund 6

Um die Errichtung des Binnenmarktes zu erleichtern und den Bürger in seiner Rolle als Verbraucher beim Kauf von Waren und Dienstleistungen mittels Verträgen zu schützen, für die die Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten gelten, ist es von Bedeutung, missbräuchliche Klauseln aus diesen Verträgen zu entfernen.

Erwägungsgrund 9

Gemäß dem unter dem Abschnitt „Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher“ festgelegten Prinzip sind entsprechend diesen Programmen Käufer von Waren oder Dienstleistungen vor Machtmissbrauch des Verkäufers oder des Dienstleistungserbringers,

insbesondere vor vom Verkäufer einseitig festgelegten Standardverträgen und vor dem missbräuchlichen Ausschluss von Rechten in Verträgen zu schützen.

Erwägungsgrund 10

Durch die Aufstellung einheitlicher Rechtsvorschriften auf dem Gebiet missbräuchlicher Klauseln kann der Verbraucher besser geschützt werden. Diese Vorschriften sollten für alle Verträge zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern gelten. Von dieser Richtlinie ausgenommen sind daher insbesondere Arbeitsverträge sowie Verträge auf dem Gebiet des Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts.

Erwägungsgrund 11

Der Verbraucher muss bei mündlichen und bei schriftlichen Verträgen – bei letzteren unabhängig davon, ob die Klauseln in einem oder in mehreren Dokumenten enthalten sind – den gleichen Schutz genießen.

Erwägungsgrund 13

...; der Begriff „bindende Rechtsvorschriften“ in Artikel 1 Absatz 2 umfasst auch Regeln, die nach dem Gesetz zwischen den Vertragsparteien gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

1.1. Die Ziele der Richtlinie

Zweck der Richtlinie 93/13 ist eine Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften, um den Schutz der Verbraucher vor missbräuchlichen, nicht im Einzelnen ausgehandelten Klauseln in Verträgen zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher zu erhöhen.

Daher werden mit der Richtlinie zwei Ziele verfolgt:

- die Verbraucher als typischerweise schwächere Partei vor missbräuchlichen Vertragsklauseln zu schützen, die von Gewerbetreibenden verwendet werden und nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden, und
- durch eine Mindestharmonisierung der nationalen Vorschriften für diesen Schutz zur Verwirklichung des Binnenmarktes beizutragen.

Der Gerichtshof¹¹ hat die Bedeutung der Richtlinie 93/13 im Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen der EU wie folgt betont:

„... Zudem stellt diese Richtlinie nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs insgesamt eine Maßnahme nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. t EG dar, die für die Erfüllung der Aufgaben der Europäischen Gemeinschaft und insbesondere für die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität in der ganzen Gemeinschaft unerlässlich ist ...¹²“

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof wiederholt den Schutz nach Maßgabe der Richtlinie 93/13 als Angelegenheit von „öffentlichem Interesse“ anerkannt.¹³ Im Sinne von

¹¹ Beispielsweise Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2009, Asturcom Telecomunicaciones, C-40/08, ECLI:EU:C:2009:615, Rn. 51.

¹² Verweis auf das Urteil des Gerichtshofes vom 26. Oktober 2006, Mostaza Claro, C-168/05, ECLI:EU:C:2006:675, Rn. 37.

¹³ Urteil des Gerichtshofes vom 4. Juni 2009, Pannon GSM, C-243/08, ECLI:EU:C:2009:350, Rn. 31; Rechtssache C-168/05, Mostaza Claro, Rn. 3; Urteil des Gerichtshofs vom 30. April 2014, Kásler und Káslerné Rábai, C-26/13, ECLI:EU:C:2014:282, Rn. 78.

Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),¹⁴ Artikel 169 AEUV und Artikel 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹⁵ sieht die Richtlinie ein hohes Verbraucherschutzniveau vor.

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs¹⁶ beruht das mit der Richtlinie 93/13 geschaffene Schutzsystem auf

„... Vorstellung, ... dass der Verbraucher sich gegenüber dem Gewerbetreibenden in einer schwächeren Verhandlungsposition befindet und einen geringeren Informationsstand besitzt, was dazu führt, dass er den vom Gewerbetreibenden vorformulierten Bedingungen zustimmt, ohne auf deren Inhalt Einfluss nehmen zu können ...“

Die Richtlinie zielt daher darauf ab, Ungleichgewichte zwischen den Parteien in Bezug auf Vertragsklauseln zu behandeln, *die sich aus der Asymmetrie ..., die zwischen diesen Parteien im Bereich der Information und der technischen Fähigkeiten besteht,*¹⁷ *oder aus der Verhandlungsposition*¹⁸ in Bezug auf die Vertragsklauseln ergeben kann.

Insbesondere dadurch, dass mit Artikel 6 Absatz 1 der unverbindliche Charakter missbräuchlicher Vertragsklauseln bekräftigt wird, soll die Richtlinie eine *materielle Ausgewogenheit*¹⁹ zwischen den Vertragsparteien schaffen, indem der durch missbräuchliche Vertragsklauseln verursachten Unausgewogenheit abgeholfen wird²⁰, um die schwächere Position der Verbraucher auszugleichen²¹.

Darüber hinaus soll die Richtlinie Gewerbetreibende davon abhalten, weiterhin missbräuchliche Klauseln zu verwenden.²² Die Kommission erinnert daran, dass sie in ihrem Bericht aus dem Jahr 2000²³ über die Umsetzung der Richtlinie die schädlichen Auswirkungen der Verwendung missbräuchlicher Vertragsklauseln für die rechtliche und wirtschaftliche Ordnung der EU insgesamt betont und hervorgehoben hat, dass die Bedeutung der Richtlinie über den Schutz der einzelnen von missbräuchlichen Vertragsklauseln unmittelbar betroffenen Verbraucher hinausgeht.

¹⁴ Bei Annahme des Artikels 100a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

¹⁵ Im Folgenden „Charta“ genannt.

¹⁶ Das folgende Zitat stammt aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 17. Mai 2018, Karel de Grote, C-147/16, ECLI:EU:C:2018:320, Rn. 54. Am Ende dieser Randnummer verweist der Gerichtshof auf das Urteil des Gerichtshofs vom 30. Mai 2013, Asbeek Brusse, C-488/11, ECLI:EU:C:2013:341, Rn. 31, und auf das Urteil des Gerichtshofs vom 3. September 2015, Costea, C-110/14, ECLI:EU:C:2015:538, Rn. 18 und die dort angeführte Rechtsprechung. Ähnliche Feststellungen finden sich in vielen anderen Urteilen, z. B. im Urteil des Gerichtshofs vom 17. Juli 2014, Sánchez Morcillo, C-169/14, ECLI:EU:C:2014:2110, Rn. 22.

¹⁷ Dieser Aspekt wird insbesondere in der Rechtssache C-147/16, Karel de Grote, Rn. 59 behandelt.

¹⁸ Dies wird unter Randnummer 27 der Rechtssache C-110/14, Costea, betont.

¹⁹ Beispielsweise Urteil des Gerichtshofs (vom 26. Januar 2017, Banco Primus, C-421/14, ECLI:EU:C:2017:60, Rn. 41; Rechtssache C-169/14, Sánchez Morcillo und Abril García, Rn. 23; Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2016, Gutiérrez Naranjo und andere, verbundene Rechtssachen C-154/15, C-307/15 und C-308/15, ECLI:EU:C:2016:980, Rn. 53 und 55.

²⁰ Urteil des Gerichtshofs vom 7. August 2018, Banco Santander Escobedo Cortés, verbundene Rechtssachen C-96/16 und C-94/17, ECLI:EU:C:2018:643, Rn. 69.

²¹ Beispielsweise Rechtssache C-169/14, Sánchez Morcillo und Abril García, Rn. 22 und die dort angeführte Rechtsprechung.

²² Schlussanträge des Generalanwalts Pitruzzella, Dziubak, in der laufenden Rechtssache C-260/18, Rn. 53.

²³ Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, 27.4.2000, KOM(2000) 248 endg., S. 13.

1.2. Der Geltungsbereich der Richtlinie

1.2.1. Die Begriffe „Gewerbetreibender“, „Verbraucher“ und „Verträge zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern“

Nach Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie gilt die Richtlinie 93/13 für „Verträge zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern“.

Damit die Richtlinie auf einen Vertrag angewendet werden kann, muss festgestellt werden, dass es sich bei einer Vertragspartei um einen Gewerbetreibenden im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c und bei der anderen um einen Verbraucher²⁴ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b handelt. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten nicht von vornherein daran gehindert werden, den Geltungsbereich der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 93/13 auf andere Verträge auszudehnen, z. B. auch auf Verträge zwischen zwei Gewerbetreibenden oder zwischen zwei Verbrauchern.

1.2.1.1. Definitionen der Begriffe „Gewerbetreibender“ und „Verbraucher“

Nach Artikel 2 Buchstabe b sind Verbraucher natürliche Personen; Gewerbetreibende können nach Artikel 2 Buchstabe c natürliche oder juristische Personen sein.

Um festzustellen, ob es sich bei einer bestimmten Person um einen Gewerbetreibenden oder um einen Verbraucher handelt, muss das Kräftegleichgewicht zwischen den Parteien des betreffenden Vertrags geprüft werden. Typische Faktoren sind die Asymmetrie in Bezug auf den Informations-, Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie das Kräfteverhältnis zwischen den Verhandlungspositionen. Die Begriffe „Gewerbetreibender“ und „Verbraucher“ sind **funktionale Begriffe**, die auf der Funktion der Parteien beim betreffenden Vertrag beruhen. Gleichzeitig ist der Begriff „Verbraucher“ objektiv und impliziert die in der Regel schwächere Position des Vertragspartners des Gewerbetreibenden; daher bedeutet der bessere Informationsstand eines bestimmten Verbrauchers nicht, dass dieser kein „Verbraucher“ im Sinne der Richtlinie 93/13 sein könnte.²⁵

Der Rechnungshof erläuterte diesen funktionalen Ansatz wie folgt:²⁶

„53 Die Richtlinie 93/13 definiert somit die Verträge, auf die sie anwendbar ist, unter Bezugnahme auf die Eigenschaft der Vertragspartner, d. h. darauf, ob sie im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln oder nicht ...“²⁷

„55 Demnach ist der Begriff ‚Gewerbetreibender‘ im Sinne von Art 2 Buchst. c der Richtlinie 93/13 ein funktionaler Begriff, d. h., es ist zu beurteilen, ob die Vertragsbeziehung innerhalb der Tätigkeiten liegt, die eine Person im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit vornimmt ...“²⁸

²⁴ Denkbar ist auch, dass mehr als ein Gewerbetreibender und/oder mehr als ein Verbraucher Vertragsparteien sind.

²⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 21. März 2019, Pouvin Dijoux, C-590/17, ECLI:EU:C:2019:232, Rn. 25-28, mit Verweisen auf die Rechtssache C-110/14, Costea, Rn. 21, betreffend den Begriff „Verbraucher“; Beschluss des Gerichtshofs vom 19. November 2015, Tarcău, C-74/15, ECLI:EU:C:2015:772, Rn. 27; Beschluss des Gerichtshofs vom 14. September 2016, Dumitraș, C-534/15, ECLI:EU:C:2016:700, Rn. 36; und Beschluss des Gerichtshofs vom 27. April 2017, Bachman, C-535/16, ECLI:EU:C:2017:321, Rn. 36.

²⁶ Beispielsweise in der Rechtssache C-147/16, Karel de Grote, Rn. 53 und 55:

²⁷ Rechtssache C-488/11, Asbeek Brusse, Rn. 30, und Rechtssache C-110/14, Costea, Rn. 17 und die dort angeführte Rechtsprechung.

²⁸ Analog wird auf den Beschluss vom 27. April 2017 in der Rechtssache C-535/16, Bachman, Rn. 36 und die dort angeführte Rechtsprechung verwiesen.

Um festzustellen, ob eine natürliche Person, die eine Handelstätigkeit, eine Geschäftstätigkeit oder einen Beruf ausübt, ein Gewerbetreibender oder ein Verbraucher ist, muss geprüft werden, ob sich der betreffende Vertrag auf eine dieser Tätigkeiten bezieht.

Ungeachtet gewisser Diskrepanzen hinsichtlich des Begriffs „Gewerbetreibender“ in den verschiedenen Sprachfassungen²⁹ von Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie ist dieser Begriff nach Maßgabe der Ziele der Richtlinie³⁰ einheitlich³¹ auszulegen. Ein enger gefasster Begriff in bestimmten Sprachfassungen der Richtlinie und in der nationalen Umsetzung kann somit nicht als Einschränkung der Art der von der Richtlinie erfassten Verträge ausgelegt werden und daher auch nicht deren Schutzzumfang einschränken.³² Tatsächlich muss der Begriff „Gewerbetreibender“ nach Artikel 2 Buchstabe c in gleicher Weise wie der Begriff „Gewerbetreibender“ oder „Unternehmer“ in anderen Verbraucherschutzrichtlinien verstanden werden, und die Rechtsprechung in Bezug auf die Begriffe „Gewerbetreibender“ oder „Unternehmer“ und „Verbraucher“ in anderen Richtlinien ist grundsätzlich auch für die Richtlinie 93/13 von Bedeutung.³³

Der Gerichtshof³⁴ hat festgestellt, dass die Definition des Begriffs „Gewerbetreibender“ in Artikel 2 Buchstabe c **weit** zu fassen ist:

„47 Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 93/13 definiert den Begriff „Gewerbetreibender“ als eine natürliche oder juristische Person, die bei Verträgen, die unter diese Richtlinie fallen, im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, auch wenn diese dem öffentlich-rechtlichen Bereich zuzurechnen ist.

48 Bereits aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt sich, dass der Unionsgesetzgeber die Absicht hatte, den Begriff ‚Gewerbetreibender‘ weit zu fassen ...³⁵“

Daher ist jede natürliche oder juristische Person ein Gewerbetreibender, wenn der Vertrag ihre berufliche Tätigkeit betrifft, auch wenn die fragliche Tätigkeit dem öffentlich-rechtlichen Bereich zuzurechnen ist, oder es sich um eine Tätigkeit handelt, die im öffentlichen Interesse liegt³⁶ oder dem öffentlichen Recht unterliegt³⁷. Organisationen oder Einrichtungen, die eine Aufgabe von öffentlichem Interesse oder karitative oder ethische Ziele verfolgen, werden im Zusammenhang mit Verträgen über den Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen jeglicher Art an Verbraucher als Gewerbetreibende betrachtet werden können. Dabei ist es unerheblich, dass eine Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird. Dazu hat der Gerichtshof festgestellt:³⁸

„Folglich nimmt Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 93/13 von seinem Anwendungsbereich weder

²⁹ Rechtssache C-488/11, Asbeek Brusse, Rn. 25.

³⁰ Rechtssache C-488/11, Asbeek Brusse, Rn. 31.

³¹ Rechtssache C-488/11, Asbeek Brusse, Rn. 26.

³² Rechtssachen C-488/11, Asbeek Brusse, Rn. 27-30, und C-147/16, Karel de Grote, Rn. 40-42.

³³ Siehe beispielsweise den Verweis in Rn. 51 der Rechtssache C-147/16, Karel de Grote, auf das Urteil des Gerichtshofs vom 3. Oktober 2013, Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, C-59/12, ECLI:EU:C:2013:634, betreffend Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken.

³⁴ Rechtssache C-147/16, Karel de Grote, Rn. 47 und 48.

³⁵ Verweis auf Rechtssache C-488/11, Asbeek Brusse, Rn. 28 und die dort angeführte Rechtsprechung.

³⁶ Rechtssache C-147/16, Karel de Grote, Rn. 49-51.

³⁷ Rechtssache C-59/12, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Rn. 32.

³⁸ Rechtssache C-147/16, Karel de Grote, Rn. 51.

Einrichtungen, die eine im Allgemeininteresse liegende Aufgabe erfüllen, noch öffentlich-rechtliche Einrichtungen aus ...³⁹ Wie zudem die Generalanwältin ... festgestellt hat, werden im Interesse der Allgemeinheit liegende Aufgaben häufig ohne Gewinnerzielungsabsicht wahrgenommen, weshalb das Vorhandensein oder Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht der Einrichtung für die Definition des Begriffs ‚Gewerbetreibender‘ im Sinne dieser Bestimmung unerheblich ist.“

Dies bedeutet, dass beispielsweise auch Verträge über Gesundheits- und Pflegedienste, unabhängig von der Rechtsform des Dienstleistungserbringers, grundsätzlich der Richtlinie unterliegen.

Der Gerichtshof hat ferner darauf hingewiesen, dass es für die Einstufung als „Gewerbetreibender“ **nicht erforderlich** ist, dass ein Vertrag die **Haupttätigkeit** einer Person widerspiegelt und dass der Vertrag sich somit auch auf eine Tätigkeit neben und in Ergänzung zu der Haupttätigkeit beziehen kann.⁴⁰ Daher kann beispielsweise ein Darlehen, das ein Unternehmen den eigenen Arbeitnehmern⁴¹ gewährt, oder ein Darlehen, das einem Studierenden von einer Bildungseinrichtung⁴² gewährt wird, in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beurteilung, ob eine Person als „Gewerbetreibender“ oder „Verbraucher“ gilt, **im Einzelfall im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag unter Berücksichtigung** der Art und des Zwecks des betreffenden Vertrags und der **Tatsache beurteilt werden muss, dass die Richtlinie 93/13 darauf abzielt, den Verbraucher als die in der Regel schwächere Partei zu schützen.**

Dies bedeutet auch, dass eine natürliche Person je nach Vertrag sowohl ein „Gewerbetreibender“, z. B. ein Rechtsanwalt bei einem Vertrag über die Erbringung juristischer Dienstleistungen,⁴³ als auch bei anderen Verträgen, z. B. einem für private Zwecke aufgenommenen Darlehen,⁴⁴ ein „Verbraucher“ sein kann. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof⁴⁵ festgestellt:

„Selbst wenn in einem solchen Fall unterstellt würde, dass ein Rechtsanwalt über ein hohes Maß an Fachkenntnissen verfügt ...⁴⁶, ließe dies nicht die Vermutung zu, dass er gegenüber einem Gewerbetreibenden keine schwächere Partei ist. ... [D]ie gegenüber dem Gewerbetreibenden schwächere Position des Verbrauchers, der mit dem durch die Richtlinie 93/13 geschaffenen Schutzsystem abgeholfen werden soll, [betrifft nämlich] sowohl den Informationsstand des Verbrauchers als auch seine Verhandlungsposition im Fall des Vorliegens von Bedingungen, die von dem Gewerbetreibenden vorformuliert wurden und auf deren Inhalt dieser Verbraucher keinen Einfluss hat.“

³⁹ Analog wird auf Rechtssache C-59/12, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Rn. 32, verwiesen.

⁴⁰ Rechtssachen C-590/17, Pouvin Dijoux, Rn. 37, und C-147/16, Karel de Grote – Hogeschool Katholieke Hogeschool Antwerpen, Rn. 57 und 58.

⁴¹ Rechtssache C-590/17, Pouvin Dijoux.

⁴² Rechtssache C-147/16, Karel de Grote.

⁴³ Urteil des Gerichtshofs vom 15. Januar 2015, Šiba, C-537/13, ECLI:EU:C:2015:14.

⁴⁴ Rechtssache C-110/14, Costea.

⁴⁵ Rechtssache C-110/14, Costea, Rn. 27.

⁴⁶ Rechtssache C-537/13, Šiba, Rn. 23.

Darüber hinaus ist eine natürliche Person, die im Rahmen eines akzessorischen Vertrags als Bürge für einen zwischen zwei Handelsgesellschaften geschlossenen Vertrag fungiert, als Verbraucher anzusehen, wenn diese Person zu Zwecken gehandelt hat, die nicht unter ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit fallen und diese Person nicht in einer Verbindung funktioneller Art mit der Darlehensnehmerin steht. Eine Verbindung funktioneller Art kann beispielsweise darin bestehen, dass sie Geschäftsführerin dieser Gesellschaft ist oder eine nicht unerhebliche Beteiligung an ihrem Gesellschaftskapital hält.⁴⁷

1.2.1.2. Verträge zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher

Wenn ein Gewerbetreibender eine Vertragspartei und ein Verbraucher die andere Vertragspartei ist, fällt der Vertrag nach Erwägungsgrund 10 Satz 2 in den Geltungsbereich der Richtlinie. In Erwägungsgrund 10 wird klargestellt, dass die Richtlinie für *alle* Verträge zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern gilt.

Das bedeutet, dass die Richtlinie auf alle Verträge Anwendung findet, die den Kauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen betreffen; außerdem hat der Gerichtshof klargestellt, dass die Richtlinie tatsächlich „*in allen Wirtschaftszweigen*“⁴⁸ anwendbar ist.

In Erwägungsgrund 10 heißt es ferner u. a., dass insbesondere Arbeitsverträge sowie Verträge auf dem Gebiet des Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts⁴⁹ von dieser Richtlinie ausgenommen sind. Als Einschränkungen des Geltungsbereichs der Richtlinie müssen diese Beispiele⁵⁰ eng gefasst⁵¹ werden.

Die Richtlinie *schreibt nicht vor*, dass der Verbraucher eine *finanzielle Gegenleistung* für eine Ware oder eine Dienstleistung erbringen muss. Der Gerichtshof hat eine finanzielle Gegenleistung nicht für erforderlich gehalten. Er ist beispielsweise der Auffassung,⁵² dass Privatpersonen, die eine Sicherheit für ein von einer anderen Partei aufgenommenes Darlehen stellen, nach Maßgabe der Richtlinie geschützt sein können, auch wenn der Bürgschaftsvertrag keine finanzielle Gegenleistung für eine bestimmte Dienstleistung vorsieht. Daher ist festzustellen, dass die Richtlinie auch auf Verträge zwischen Verbrauchern und Anbietern sozialer Medien anwendbar ist, unabhängig davon, ob die Verbraucher bestimmte Geldbeträge zahlen müssen oder ob die Gegenleistung für die bereitgestellten Dienste aus den vom Verbraucher generierten Inhalten und dem Profiling besteht.⁵³

⁴⁷ Rechtssachen C-74/15, Dumitru Tarcău, und C-534/15, Dumitras, Rn. 34-40.

⁴⁸ Urteil des Gerichtshofs vom 6. Juli 2017, Air Berlin, C-290/16, ECLI:EU:C:2017:523, Rn. 44.

⁴⁹ Zu dieser Art von Verträgen kann der Gerichtshof weitere Klarstellungen vornehmen (siehe Rechtssache C-272/18, Verein für Konsumenteninformation / TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH & Co KG (am 31. Mai 2019 noch anhängig), betreffend Treuhandverträge zwischen einem Komplementär und beteiligten Kommanditisten nach deutschem Recht).

⁵⁰ Wie der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen in der Rechtssache C-590/17, Pouvin Dijoux, in Randnummer 56 ausgeführt hat, nennt „[d]er zehnte Erwägungsgrund ... also ... veranschaulichende Beispiele für Arten von rechtlichen Geschäften, die die Voraussetzungen von Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. b und c der Richtlinie nicht erfüllen“.

⁵¹ Siehe im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen Rechtssache C-590/17, Pouvin Dijoux, Rn. 32.

⁵² Rechtssachen C-74/15, Dumitru Tarcău, und C-534/15, Dumitras.

⁵³ Dies wird auch durch den gemeinsamen Standpunkt nationaler Behörden innerhalb des Netzes nationaler Durchsetzungsbehörden bestätigt, das nach der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz eingerichtet wurde (siehe http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-631_de.htm, November 2016). Siehe auch Begriff des Entgelts in Erwägungsgrund 16 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung), (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

Wird ein akzessorischer Vertrag, z. B. ein Bürgschaftsvertrag, zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossen, so unterliegt dieser Vertrag der Richtlinie, auch wenn der Hauptvertrag, zum Beispiel ein Darlehensvertrag, zwischen zwei Handelsgesellschaften geschlossen wird und somit nicht in deren Geltungsbereich fällt.⁵⁴

Zu einer begrenzten Zahl an Einzelfällen, in denen nationale Gerichte Zweifel hinsichtlich der Einstufung eines bestimmten Vertrags hatten, hat der Gerichtshof klargestellt, dass die folgenden Arten von Verträgen der Richtlinie 93/13 unterliegen:

- Verträge über die Vermietung von Wohnraum, die von einer Privatperson, die zu privaten Zwecken handelt, und einem Gewerbetreibenden der Immobilienbranche geschlossen werden,⁵⁵
- Verträge über die Erbringung juristischer Dienstleistungen,⁵⁶
- Darlehensverträge, die von einem Rechtsanwalt für private Zwecke geschlossen werden,⁵⁷
- Verträge, die von einer freien Bildungseinrichtung geschlossen werden und mit denen einem der Studierenden eine Rückzahlungsmöglichkeit für die Beträge gewährt wird, die die Studierenden in Form von Studiengebühren sowie als Beitrag für eine Studienreise schulden,⁵⁸
- Bürgschaftsverträge oder Verträge über die Bestellung einer Immobiliarsicherheit, die zwischen einer natürlichen Person und einem Kreditinstitut zur Sicherung von Verbindlichkeiten geschlossen wurden, die eine Handelsgesellschaft gegenüber diesem Institut im Rahmen eines Kreditvertrags eingegangen ist, wenn die natürliche Person zu Zwecken außerhalb ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit gehandelt hat und keine Verbindung funktioneller Art zu dieser Gesellschaft aufweist,⁵⁹
- Immobiliendarlehen, die ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer und seinem Ehegatten zu privaten Zwecken gewährt hat.⁶⁰

1.2.2. Nicht im Einzelnen ausgehandelte Vertragsklauseln (Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie)⁶¹

Nach Artikel 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 unterliegen nur Vertragsklauseln, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden, der Richtlinie 93/13. Artikel 3 Absatz 2 enthält bestimmte Vermutungen und Bestimmungen über die Beweislast im

⁵⁴ Rechtssachen C-74/15, Dumitru Tarcău, Rn. 26, und C-534/15, Dumitras, Rn. 31.

⁵⁵ Rechtssache C-488/11, Asbeek Brusse, Rn. 32-34.

⁵⁶ Rechtssache C-537/13, Šiba, Rn. 23 und 24.

⁵⁷ Rechtssache C-110/14, Costea.

⁵⁸ Rechtssache C-147/16, Karel de Grote.

⁵⁹ Rechtssachen C-74/15, Dumitru Tarcău, und C-534/15, Dumitras.

⁶⁰ Rechtssache C-590/17, Pouvin Dijoux. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass der Arbeitnehmer eines Unternehmens und sein Ehepartner, die mit diesem Unternehmen einen in erster Linie den Mitarbeitern des Unternehmens vorbehaltenen Darlehensvertrag schließen, mit dem der Erwerb einer Immobilie zu privaten Zwecken finanziert werden soll, „Verbraucher“ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie sind. Der Begriff „Gewerbetreibender“ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c ist auf ein solches Unternehmen anwendbar, wenn es einen solchen Darlehensvertrag im Rahmen seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit schließt, auch wenn die Darlehensvergabe nicht seine Haupttätigkeit darstellt.

⁶¹ In einigen Mitgliedstaaten (siehe Anhang 2) unterliegen auch Vertragsklauseln, die im Einzelnen ausgehandelt wurden, den Bestimmungen über missbräuchliche Vertragsklauseln.

Hinblick darauf, ob eine bestimmte Vertragsklausel nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde. Ebenso wie die Erwägungsgründe 9 und 11 enthält auch Artikel 3 Absatz 2 Beispiele für die Art der erfassten Vertragsklauseln. In der Regel ist die Richtlinie u. a. auf „Standardklauseln“⁶² sowie auf standardisierte⁶³ und vorformulierte⁶⁴ Vertragsklauseln anwendbar, die häufig in so genannten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ vorkommen.

Es ist nicht entscheidend, in welcher Form die Klauseln gestaltet sind (z. B. gedruckt, online oder offline, handschriftlich oder sogar mündlich),⁶⁵ wie der Vertrag geschlossen wurde (z. B. privat oder in Form einer notariellen Urkunde), in welchem Teil des Vertrags die Klauseln untergebracht wurden, oder ob sie in einem oder in mehreren Dokumenten enthalten sind. Wichtig ist, dass sie zur Festlegung der Rechte und Pflichten der Parteien beitragen und dass die fragliche(n) spezifische(n) Klausel(n) nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde(n).

Ob eine bestimmte Vertragsklausel *im Einzelnen ausgehandelt* wurde, hängt von den jeweiligen Umständen ab, die von den nationalen Gerichten zu beurteilen sind. Wenn eine Vertragsklausel „im Voraus“ abgefasst wurde, *beispielsweise* in einem „vorformulierten Standardvertrag“, ist sie nach Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 „*immer ... als nicht im Einzelnen ausgehandelt zu betrachten*“. Wenn ein Gewerbetreibender behauptet, dass eine Standardvertragsklausel im Einzelnen ausgehandelt wurde, obliegt ihm nach Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3 die *Beweislast*. Wenn bestimmte Elemente einer Vertragsklausel oder eine einzelne Klausel im Einzelnen ausgehandelt worden sind, bedeutet dies nach Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 nicht, dass auch die *übrigen* Vertragsklauseln im Einzelnen ausgehandelt wurden. Die Unterschrift des Verbrauchers am Ende des Vertrags oder zur Bestätigung einzelner Vertragsklauseln deutet keinesfalls darauf hin, dass die Vertragsklauseln im Einzelnen ausgehandelt wurden.

Der Gerichtshof kann weitere Auslegungen dieses Kriteriums sowie des Begriffs „Aushandeln“ vornehmen.⁶⁶

In diesen Leitlinien beziehen sich die Begriffe „missbräuchliche Vertragsklauseln“ und „Vertragsklauseln“ auf „nicht im Einzelnen ausgehandelte Vertragsklauseln“, auch wenn die Formulierung „nicht im Einzelnen ausgehandelt“ nicht explizit wiederholt wird. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass in einigen Mitgliedstaaten im Einzelnen ausgehandelte Vertragsklauseln dem Schutz durch die Richtlinie unterliegen.⁶⁷

1.2.3. Ausschluss von Vertragsklauseln, die auf bindenden Rechtsvorschriften beruhen (Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie)

Nach Artikel 1 Absatz 2 unterliegen Vertragsklauseln, die auf bindenden Rechtsvorschriften oder auf Bestimmungen oder Grundsätzen internationaler Übereinkommen beruhen, bei denen die Mitgliedstaaten oder die Union Vertragsparteien sind, nicht den Bestimmungen der Richtlinie 93/13. Der Gerichtshof⁶⁸ hat betont, dass die in *Artikel 1 Absatz 2* vorgesehene

⁶² Artikel 3 Absatz 2.

⁶³ Erwägungsgrund 9.

⁶⁴ Artikel 3 Absatz 2; Urteil des Gerichtshofs vom 28. Juli 2016, Verein für Konsumenteninformation / Amazon, C-191/15, ECLI:EU:C:2016:612, Rn. 63.

⁶⁵ Erwägungsgrund 11.

⁶⁶ Rechtssache C-452/18, Ibercaja Banco (am 31. Mai 2019 noch anhängig).

⁶⁷ Siehe hierzu die einschlägigen Informationen der Mitgliedstaaten nach Artikel 8a (siehe Anhang 2).

⁶⁸ Zitiert aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 20. September 2018, OTP Bank / Ilyés und Kiss, C-51/17, ECLI:EU:C:2018:750, Rn. 54. Diese Feststellung ist auch beispielsweise dem Urteil des Gerichtshofs vom 20. September 2017, Andriuc, C-186/16, ECLI:EU:C:2017:703, Rn. 31, und dem Urteil des Gerichtshofs vom 10. September 2014, Kušionová, C-34/13, ECLI:EU:C:2014:2189, Rn. 77, zu entnehmen.

Ausnahme im Hinblick auf das Ziel der Richtlinie, nämlich den Schutz der Verbraucher vor missbräuchlichen Vertragsklauseln, *eng auszulegen ist.*

„[D]as nationale Gericht [hat] zu berücksichtigen ..., dass die in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 vorgesehene Ausnahme insbesondere im Hinblick auf das Ziel der Richtlinie, nämlich den Schutz der Verbraucher vor missbräuchlichen Klauseln in Verträgen zwischen ihnen und Gewerbetreibenden, *eng auszulegen ist ...*“⁶⁹

Um eine Anwendbarkeit der Richtlinie 93/13 auszuschließen, muss festgestellt werden, dass die betreffende Vertragsklausel auf einer bindenden Rechtsvorschrift beruht.

Für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 2 und im Einklang mit Erwägungsgrund 13 ist eine Bestimmung dann *bindend*, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Sie ist für die Vertragsparteien unabdingbar;
- sie greift auch dann, wenn es sich um eine dispositive Vorschrift handelt, die daher von Gesetzes wegen anwendbar ist, wenn sie nicht abbedungen wurde.⁷⁰

In diesen Fällen ist der Ausschluss aus dem Geltungsbereich der Richtlinie dadurch gerechtfertigt, dass

„... *grundsätzlich angenommen werden darf, dass der nationale Gesetzgeber eine ausgewogene Regelung aller Rechte und Pflichten der Parteien bestimmter Verträge getroffen hat*“.⁷¹

Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn nach Abschluss des Vertrags eine bindende Bestimmung erlassen und eine Vereinbarung auferlegt wird, die an die Stelle einer missbräuchlichen Vertragsklausel tritt.⁷²

Dabei muss sich die Ausnahme in Artikel 1 Absatz 2 konsequent auf die durch diese bindenden Vorschriften geregelte Frage beschränken.⁷³ Zudem sind bindende nationale Rechtsvorschriften für bestimmte Kundengruppen keine bindenden Vorschriften für die

⁶⁹ Siehe Rechtssache C-186/16, *Andriuc* und andere, Rn. 31 und die dort angeführte Rechtsprechung.

⁷⁰ Urteil des Gerichtshofs vom 3. April 2019, *Aqua Med*, C-266/18, ECLI:EU:C:2019:282, Rn. 33, Beschluss des Gerichtshofs vom 7. Dezember 2017, *Woonhaven Antwerpen*, C-446/17, ECLI:EU:C:2017:954, Rn. 25, Rechtssache C-186/16, *Andriuc*, Rn. 29; Urteil des Gerichtshofs vom 30. April 2014, *Barclays Bank*, C-280/13, ECLI:EU:C:2014:279, Rn. 31 und 42, Rechtssache C-34/13, *Kušionová*, Rn. 77, Urteil des Gerichtshofs vom 21. März 2013, *RWE Vertrieb*, C-92/11, ECLI:EU:C:2013:180, Rn. 26.

⁷¹ Rechtssachen C-51/17, *OTP Bank / Ilyés und Kiss*, Rn. 53, und C-92/11, *RWE Vertrieb*, Rn. 28. Siehe auch Erwägungsgrund 13 der Richtlinie 93/13.

⁷² Rechtssache C-51/17, *OTP Bank / Ilyés und Kiss*, Rn. 62-64. Diese Bestimmung darf jedoch nicht dazu führen, dass die Verbraucher die Rechte verlieren, die ihnen aus der auf einer missbräuchlichen Vertragsklausel beruhenden Nichtigkeit des Vertrags erwachsen. Siehe Abschnitt 4.3.2.1 und Urteil des Gerichtshofs vom 14. März 2019, *Dunai*, C-118/17, ECLI:EU:C:2019:207, Rn. 51-55.

⁷³ In der Rechtssache C-51/17, *OTP Bank / Ilyés und Kiss*, hat der Gerichtshof festgestellt, dass eine Standard-Vertragsklausel betreffend das Wechselkursrisiko bei einem auf eine Fremdwährung lautenden Hypothekendarlehen nicht aus dem Geltungsbereich der Richtlinie 93/13 ausgeschlossen ist, selbst wenn das nationale Recht bindende Vorschriften zum jeweiligen Verfahren zur Umrechnung der ausländischen Währung enthält.

Zwecke von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie, soweit eine Vertragsklausel sie auf andere Kunden anwendbar macht.⁷⁴

Der Gerichtshof hat klargestellt,⁷⁵ dass die Ausnahme nach Artikel 1 Absatz 2 nicht anwendbar ist, wenn den Parteien durch nationale Vorschriften verschiedene Möglichkeiten eingeräumt werden, beispielsweise bei der Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit.

Der Gerichtshof kann auf der Grundlage von drei Vorabentscheidungsersuchen, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Leitlinien anhängig sind, weitere Hinweise zu Artikel 1 Absatz 2 geben.⁷⁶

Darüber hinaus werden mit Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 93/13 die Bestimmungen oder Grundsätze internationaler Übereinkommen, denen die Mitgliedstaaten der Union beigetreten sind, aus dem Geltungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen; in diesem Zusammenhang wird insbesondere auf internationale Übereinkommen im Verkehrsbereich verwiesen.⁷⁷

1.2.4 Zusammenwirken mit anderen EU-Rechtsvorschriften

Die Richtlinie findet auf Verträge Anwendung, die zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern in allen Wirtschaftszweigen geschlossen werden.⁷⁸ Daher können auf einen bestimmten Vertrag je nach Art des Vertrags auch andere Bestimmungen des Unionsrechts, einschließlich anderer Verbraucherschutzvorschriften Anwendung finden. Weitere möglicherweise maßgebliche Vorschriften sind beispielsweise horizontale Bestimmungen über vorvertragliche Informationen und über das Widerrufsrecht nach Maßgabe der Richtlinie 2011/83/EU⁷⁹ über Verbraucherrechte oder die Bestimmungen über unlautere Geschäftspraktiken in der Richtlinie 2005/29/EG⁸⁰. Zusätzlich zur Richtlinie 93/13 können Vorschriften über bestimmte Arten von Verträgen zur Anwendung kommen, beispielsweise die Richtlinie 2008/48/EG⁸¹ über Verbraucherkreditverträge, die Richtlinie 2008/122/EG⁸²

⁷⁴ Rechtssache C-92/11, RWE Vertrieb, Nummer 1 des Tenors: „Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass diese Richtlinie für Klauseln allgemeiner Bedingungen in zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern geschlossenen Verträgen gilt, die eine für eine andere Vertragskategorie geltende Regel des nationalen Rechts aufgreifen und der fraglichen nationalen Regelung nicht unterliegen.“

⁷⁵ Rechtssache C-266/18, Aqua Med, Rn. 35-38.

⁷⁶ Rechtssachen C-125/18, Gómez del Moral, C-779/18, Mikrokasa, und C-81/19, Banca Transilvania, am 31. Mai 2019 noch anhängig.

⁷⁷ Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Übereinkommen von Montreal), unterzeichnet am 28. Mai 1999 in Montreal.

Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999.

Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See, geändert durch das Protokoll von 2002 (Athener Übereinkommen).

⁷⁸ Rechtssache C-290/16, Air Berlin, Rn. 44.

⁷⁹ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

⁸⁰ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

⁸¹ Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66).

über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen, die Richtlinie 2014/17/EU⁸³ über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und die Richtlinie (EU) 2015/2302⁸⁴ über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, die Richtlinie (EU) 2018/1972⁸⁵ über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008⁸⁶ über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft, die Richtlinie 2009/72/EG⁸⁷ über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG oder die Richtlinie 2009/73/EG⁸⁸ über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG⁸⁹. Darüber hinaus können in Fällen mit missbräuchlichen Vertragsklauseln Vorschriften im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, z. B. über die Rechtswahl⁹⁰ und die gerichtliche Zuständigkeit⁹¹ sowie Verfahrensvorschriften, z. B. über geringfügige Forderungen⁹² oder über das Europäische Mahnverfahren,⁹³ zur Anwendung kommen.

⁸² Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen (ABl. L 33 vom 3.2.2009, S. 10).

⁸³ Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34).

⁸⁴ Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).

⁸⁵ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36). Nach Erwägungsgrund 260 sollten die Endnutzer unter anderem über die Dienstqualität, die Bedingungen für Werbeangebote und die Beendigung von Verträgen, die geltenden Tarife sowie Tarife mit besonderen Preiskonditionen informiert werden.

⁸⁶ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

⁸⁷ Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

⁸⁸ Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

⁸⁹ Die Verbindung zwischen der Richtlinie 93/13 und der Richtlinie 2003/55/EG wurde in der Rechtssache C-92/11, RWE Vertrieb, erörtert, in der der Gerichtshof beide Rechtsakte einander ergänzend anwendete.

⁹⁰ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6).

⁹¹ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

⁹² Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1).

⁹³ Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. L 399 vom 30.12.2006, S. 1). Die Frage des Zusammenhangs zwischen dieser Verordnung und der Richtlinie 93/13 wird in den verbundenen Rechtssachen C-453/18 und 494/18, Bondacora, (am 31. Mai 2019 noch anhängig) aufgeworfen.

In einigen sektorspezifischen Rechtsakten wird ausdrücklich klargestellt, dass sie die Richtlinie 93/13 nicht berühren. Beispiele sind die Richtlinien 2009/72/EG,⁹⁴ 2009/73/EG⁹⁵ und 2014/17/EU⁹⁶ sowie die Richtlinie (EU) 2018/1972⁹⁷.

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 93/13, der in Abschnitt 1.2.3 behandelt wurde, sind Vertragsklauseln, die auf bindenden Vorschriften beruhen, einschließlich derjenigen, die in sektorspezifischen Rechtsvorschriften festgelegt sind, oder Bestimmungen internationaler Übereinkommen vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen.

Wenn sektorspezifische Rechtsvorschriften nach der Annahme der Richtlinie 93/13 erlassen wurden, ist zu berücksichtigen, dass solche Rechtsvorschriften die Anwendung der Richtlinie nur dann ausschließen können, wenn diese das ausdrücklich vorsehen.⁹⁸ Dies wird in der Regel nicht der Fall sein;⁹⁹ daher wird die Richtlinie 93/13 im Allgemeinen zusätzlich zu den sektorspezifischen Vorschriften gelten.

In den Fällen, in denen neben der Richtlinie 93/13 auch andere Rechtsvorschriften der EU gelten, wird im Allgemeinen eine Auslegung bevorzugt, bei der die praktische Wirkung („*effet utile*“) der Richtlinie und eine potenziell entgegenstehende Vorschrift möglichst weitgehend beibehalten werden. Beispielsweise sollten die Verfahrensvorschriften die Effektivität des Schutzes vor missbräuchlichen Vertragsklauseln nach Maßgabe der Richtlinie 93/13 nicht beeinträchtigen.

Bei der Bewertung der Transparenz und der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln nach der Richtlinie 93/13 sind auch andere Rechtsvorschriften der EU zu berücksichtigen. Beispielsweise kann die Tatsache, dass ein Gewerbetreibender auf unlautere Geschäftspraktiken im Sinne der Richtlinie 2005/29/EG zurückgreift, ein Aspekt bei der Würdigung der Missbräuchlichkeit einzelner Vertragsklauseln sein.¹⁰⁰ Eine solche

⁹⁴ Der einleitende Teil von Nummer 1 des Anhangs der Richtlinie 2009/72/EG lautet: „*Unbeschadet der Verbraucherschutzvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere der Richtlinien ... und 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen soll mit den in Artikel 3 genannten Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Kunden ...*“

⁹⁵ Im einleitenden Teil von Nummer 1 des Anhangs der Richtlinie 2009/73/EG heißt es: „*Unbeschadet der Verbraucherschutzvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere ... und der Richtlinie 93/13/EG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, soll mit den in Artikel 3 genannten Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Kunden ...*“

⁹⁶ In Erwägungsgrund 50 der Richtlinie 2014/17/EU heißt es: „... *Die Bestimmungen dieser Richtlinie über Nebenprodukte und -leistungen (z. B. über die Kosten für die Eröffnung und Führung eines Bankkontos) sollten unbeschadet ... der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen gelten.*“

⁹⁷ Und nach Erwägungsgrund 258 der Richtlinie 2018/1972 gilt: „*Verbrauchertransaktionen im Zusammenhang mit elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten unterliegen zusätzlich zu dieser Richtlinie den Anforderungen geltender unionsrechtlicher Verbraucherschutzvorschriften für Verträge, insbesondere der Richtlinie 93/13/EWG ...*“ Ähnlich wird in Erwägungsgrund 30 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51) formuliert.

⁹⁸ Rechtssache C-290/16, Air Berlin, Rn. 45 und 46.

⁹⁹ In der Rechtssache C-290/16, Air Berlin, stellte der Gerichtshof in Nummer 2 des Tenors und in den Randnummern 45-52, fest, dass die Bestimmungen über die Preisfestsetzung nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über Luftverkehrsdienste der Anwendung der Richtlinie 93/13 im Zusammenhang mit der Preisfestsetzung nicht entgegenstehen.

¹⁰⁰ Urteil des Gerichtshofs vom 15. März 2012, Pereničová und Perenič, C-453/10, ECLI:EU:C:2012:144, Nummer 2 des Tenors, vorletzter Satz: „*Die Feststellung des unlauteren Charakters einer solchen Geschäftspraxis stellt einen Anhaltspunkt unter mehreren dar, auf den der zuständige Richter gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 seine Beurteilung des missbräuchlichen Charakters der Vertragsklauseln stützen kann, die die Kosten des dem Verbraucher gewährten Kredits betreffen.*“

Feststellung hat jedoch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beurteilung der Gültigkeit des Vertrags nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 93/13.¹⁰¹

Die Beziehung zwischen sektorspezifischen Vorschriften und der Richtlinie 93/13, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen in Bezug auf Transparenz / vorvertragliche Informationen¹⁰² oder bindende Vertragsbestimmungen¹⁰³, wird in Abschnitt 3.3.2 erörtert.

1.2.5. Anwendung der Richtlinie auf Gewerbetreibende mit Sitz in Drittländern

Ob die Richtlinie 93/13 auch auf Verträge anwendbar ist, die zwischen einem in einem EU-Mitgliedstaat ansässigen Verbraucher und einem Gewerbetreibenden oder Unternehmer¹⁰⁴ geschlossen werden, der seinen Sitz weder in der EU noch im EWR hat, ist grundsätzlich in der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)¹⁰⁵ geregelt.

In Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Rom-I-Verordnung heißt es:

„1. Unbeschadet der Artikel 5 und 7 unterliegt ein Vertrag, den eine natürliche Person zu einem Zweck, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann („Verbraucher“), mit einer anderen Person geschlossen hat, die in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt („Unternehmer“), dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer

a) seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in dem Staat ausübt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder

b) eine solche Tätigkeit auf irgendeine Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet

und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 können die Parteien das auf einen Vertrag, der die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, anzuwendende Recht nach Artikel 3 wählen. Die Rechtswahl darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das nach Absatz 1 mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.“

Wenn also ein Unternehmer (d. h. ein Gewerbetreibender) aus einem Drittland eine Tätigkeit in einem Mitgliedstaat ausübt oder seine Tätigkeiten auf Verbraucher ausrichtet, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat haben, sind diese Verbraucher durch die Richtlinie 93/13 und durch die Verbraucherschutzvorschriften ihres Mitgliedstaats geschützt. Dies gilt selbst dann, wenn die Parteien das Recht des Drittlandes als anwendbares Recht

¹⁰¹ Rechtssache C-453/10, Pereničová und Perenič, Nummer 2 des Tenors, letzter Satz.

¹⁰² Zum Beispiel Artikel 5 und 6 der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge oder Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/2302.

¹⁰³ Siehe z. B. Artikel 10 der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge – [Bestimmungen einfügen] – und Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen.

¹⁰⁴ Der Begriff „Gewerbetreibender“ [EN „trader“] (in der Richtlinie 93/13 [EN] „seller or supplier“) wird in vielen EU-Verbraucherschutzrichtlinien verwendet; in der Rom-I-Verordnung hingegen wird der Begriff „Unternehmer“ [EN „professional“] gebraucht.

¹⁰⁵ ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6.

vereinbaren. Artikel 5 der Rom-I-Verordnung enthält jedoch besondere Regeln für Beförderungsverträge.

Außerdem gilt nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 93/13:

„Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit der Verbraucher den durch diese Richtlinie gewährten Schutz nicht verliert, wenn das Recht eines Drittlands als das auf den Vertrag anzuwendende Recht gewählt wurde und der Vertrag einen engen Zusammenhang mit dem Gebiet der Mitgliedstaaten aufweist.“

Diese Bestimmung kann dem Verbraucher einen zusätzlichen Schutz bieten, da sie immer dann anwendbar ist, wenn das Recht eines Drittlandes als maßgeblich vereinbart wird, jedoch eine enge Verbindung zu einem Mitgliedstaat besteht. Die Bedingungen für die Anwendung dieser Bestimmung sind somit umfassender als die des Artikels 6 der Rom-I-Verordnung.

Darüber hinaus hat der Gerichtshof festgestellt,¹⁰⁶ dass eine Vertragsklausel, nach der auf einen mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrag das Recht des Mitgliedstaats anzuwenden ist, in dem der Gewerbetreibende seinen Sitz hat, nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 93/13 missbräuchlich ist, wenn in der Klausel nicht eindeutig angegeben wird, dass die Verbraucher nach Artikel 6 Absatz 2 der Rom-I-Verordnung nach wie vor den Schutz der zwingenden Verbraucherschutzvorschriften des Landes ihres gewöhnlichen Wohnsitzes genießen. Ohne diese Angabe kann sie den Verbraucher in die Irre führen, indem sie den falschen Eindruck vermittelt, auf den Vertrag sei nur das Recht des betreffenden Mitgliedstaats anwendbar. Der gleiche Grundsatz muss dann gelten, wenn mit einer Vertragsklausel im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 93/13 das Recht eines Nicht-EU-Mitgliedstaats als maßgeblich vereinbart wird.¹⁰⁷

2. Verhältnis zum nationalen Recht, einschließlich Mindestharmonisierung

Artikel 8 der Richtlinie

Die Mitgliedstaaten können auf dem durch diese Richtlinie geregelten Gebiet mit dem Vertrag vereinbare strengere Bestimmungen erlassen, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher zu gewährleisten.

Artikel 8a der Richtlinie¹⁰⁸

„1. Erlässt ein Mitgliedstaat Vorschriften nach Artikel 8, so setzt er die Kommission hiervon sowie von allen nachfolgenden Änderungen in Kenntnis, insbesondere wenn diese Vorschriften:

- die Missbräuchlichkeitsprüfung auf individuell ausgehandelte Vertragsklauseln oder auf die Angemessenheit des Preises oder des Entgelts ausdehnen;*
- Listen mit Vertragsklauseln, die als missbräuchlich gelten, enthalten.*

¹⁰⁶ Rechtssache C-191/15, Verein für Konsumenteninformation / Amazon, insbesondere Nummer 2 des Tenors.

¹⁰⁷ Siehe gemeinsamer Standpunkt nationaler Behörden innerhalb des Netzes nationaler Durchsetzungsbehörden (CPC-Netz) betreffend den Schutz von Verbrauchern in sozialen Netzen (November 2016), http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-631_de.htm.

¹⁰⁸ Artikel 8a wurde durch Artikel 32 der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64) eingefügt.

2. Die Kommission stellt sicher, dass die in Absatz 1 genannten Informationen den Verbrauchern und den Unternehmern leicht zugänglich sind, u. a. auf einer speziellen Webseite.

3. Die Kommission leitet die in Absatz 1 genannten Informationen an die anderen Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament weiter. Die Kommission hört die Beteiligten zu diesen Informationen an.

Erwägungsgrund 17

Die Liste der Klauseln im Anhang kann für die Zwecke dieser Richtlinie nur Beispiele geben; infolge dieses Minimalcharakters kann sie von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, insbesondere hinsichtlich des Geltungsbereichs dieser Klauseln, ergänzt oder restriktiver formuliert werden.“

Die Richtlinie 93/13 und nationale Rechtsvorschriften wirken auf unterschiedliche Weise zusammen. Zu unterscheiden sind

- Vorschriften, mit denen die Richtlinie 93/13 in nationales Recht umgesetzt wird, darunter Vorschriften zur Ausweitung des Geltungsbereichs oder zur Festlegung strengerer Anforderungen, und
- nationale (materiell- oder verfahrensrechtliche) Rechtsvorschriften, die zusätzliche Aspekte zum Gegenstand haben und bei Entscheidungen im Zusammenhang mit missbräuchlichen Vertragsklauseln von den Gerichten berücksichtigt werden müssen.

2.1. Mindestharmonisierung und Ausweitung des Geltungsbereichs (Artikel 8 und 8a der Richtlinie), einschließlich der Rolle der obersten nationalen Gerichte

Nach Artikel 8 können die Mitgliedstaaten ein höheres Verbraucherschutzniveau sicherstellen als in der Richtlinie 93/13 vorgesehen.¹⁰⁹ Artikel 8a der Richtlinie¹¹⁰ verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Übermittlung von Informationen zu nationalen Vorschriften, die strengere Standards vorsehen oder den Geltungsbereich der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln¹¹¹ erweitern.

So können die Mitgliedstaaten beispielsweise die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 93/13 auch auf im Einzelnen ausgehandelte¹¹² Vertragsklauseln oder auf Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen und zwischen Verbrauchern¹¹³ anwenden.

¹⁰⁹ Dies wird beispielsweise in der Rechtssache C-191/15, Verein für Konsumenteninformation / Amazon, in Randnummer 55 bestätigt: „... Insofern ist darauf hinzuweisen, dass das Schutzniveau für die Verbraucher in den einzelnen Mitgliedstaaten im Einklang mit Art. 8 der Richtlinie 93/13 noch variiert, so dass die Beurteilung einer Klausel je nach dem anwendbaren Recht – bei ansonsten gleichen Umständen – variieren kann.“ Der Gerichtshof bestätigte dies auch in der Rechtssache C-453/10, Pereničová und Perenič.

¹¹⁰ Eingefügt durch Artikel 32 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

¹¹¹ Die notifizierten nationalen Vorschriften sind Anhang 2 sowie der folgenden Seite zu entnehmen: https://ec.europa.eu/info/notifications-under-article-8a-directive-93-13-eeec_en

¹¹² Ausdrücklich genannt in Artikel 8a Absatz 1 erster Gedankenstrich.

¹¹³ Die beiden letztgenannten Fälle werden in Artikel 8a nicht ausdrücklich erwähnt.

Sie können ihre nationalen Vorschriften auch strenger gestalten, insbesondere indem sie die Schwelle für die Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel niedriger ansetzen. Beispielsweise können sie eine „schwarze Liste“ mit Vertragsklauseln annehmen, die auch ohne eine Prüfung im Einzelfall nach der Prüfung auf generelle Missbräuchlichkeit nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie¹¹⁴ grundsätzlich als missbräuchlich betrachtet werden, und/oder verschiedene Arten von grauen Listen einführen. Weitere Informationen zum Anhang der Richtlinie sind Abschnitt 3.4.7 zu entnehmen.

Im nationalen Recht kann beispielsweise auch vorgesehen werden, dass der Mangel an Transparenz unmittelbar zur Nichtigkeit von Vertragsklauseln führen kann, ohne die Missbräuchlichkeitsprüfung nach Artikel 3 Absatz 1 vornehmen zu müssen.¹¹⁵

Der Gerichtshof hat ferner klargestellt,¹¹⁶ dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 8 nicht verpflichtet sind, gemäß Artikel 4 Absatz 2¹¹⁷ eine Regelung dahin gehend zu treffen, dass die Möglichkeit einer richterlichen Kontrolle des Hauptgegenstands oder der Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt nur besteht, wenn die betreffenden Klauseln nicht klar und verständlich abgefasst sind.

Der Gerichtshof hat bestätigt,¹¹⁸ dass die Rechtsprechung der obersten einzelstaatlichen Gerichte nicht in den Geltungsbereich strengerer nationaler Bestimmungen nach Artikel 8 fällt. Wenn jedoch die obersten nationalen Gerichte bestimmte Kriterien für die Beurteilung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln ausarbeiten, die von untergeordneten Gerichten de facto zu berücksichtigen sind, wenn sie nicht Gefahr laufen möchten, dass ihre Urteile in höheren Instanzen aufgehoben werden, bzw. an die untergeordnete Gerichte sogar formal gebunden sind, ist dies grundsätzlich mit der Richtlinie vereinbar. Die von den obersten nationalen Gerichten verwendeten Kriterien müssen jedoch mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs in Einklang stehen und dürfen das zuständige Gericht weder daran hindern, den Verbrauchern einen effektiven Rechtsbehelf zum Schutz der Rechte, die er daraus herleiten kann, zu gewähren, noch daran, den Gerichtshof dazu um eine Vorabentscheidung zu ersuchen.¹¹⁹

2.2. Weitere nationale Rechtsvorschriften

Weitere nationale Vorschriften, die für Fälle von missbräuchlichen Vertragsklauseln gelten, schließen allgemeine Bestimmungen des Vertragsrechts, insbesondere über das Zustandekommen und die Gültigkeit von Verträgen, sowie die Vorschriften für Verfahren vor nationalen Gerichten ein. Solche Fragen sind in der Richtlinie 93/13 nicht ausdrücklich geregelt, können aber erhebliche Auswirkungen auf ihre Anwendung haben.

¹¹⁴ Im Urteil vom 26. Februar 2015, Matei und Matei, C-143/13, ECLI:EU:C:2015:127, Rn. 61, bestätigte der Gerichtshof in Randnummer 61, dass eine „schwarze Liste“ von Klauseln, die als missbräuchlich anzusehen sind, eine der strengeren Maßnahmen ist, die die Mitgliedstaaten unter Beachtung des Unionsrechts auf dem durch die Richtlinie 93/13 geregelten Gebiet erlassen oder beibehalten können, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher zu gewährleisten.

¹¹⁵ Siehe auch Erläuterungen zum Verhältnis zwischen Transparenz und Missbräuchlichkeit in Abschnitt 4.

¹¹⁶ Urteil des Gerichtshofes vom 3. Juni 2010, Caja de Ahorros y Monte de Piedad de Madrid, C-484/08, ECLI:EU:C:2010:309, Rn. 41-44.

¹¹⁷ Die Funktion von Artikel 4 Absatz 2 wird in Abschnitt 3.1 näher erläutert.

¹¹⁸ Verbundene Rechtssachen C-96/16 und C-94/17, Banco Santander Escobedo Cortés, Rn. 69.

¹¹⁹ Verbundene Rechtssachen C-96/16 und C-94/17, Banco Santander Escobedo Cortés, Rn. 62-71; Rechtssache C-118/17, Dunai, Rn. 60-64.

Bei der Bewertung einzelner Vertragsklauseln, die in einem Vertrag zwischen Unternehmen und Verbrauchern enthalten sind, wird die Gültigkeit von Verträgen als Ganzes durch die Richtlinie an sich nicht geregelt. Es ist jedoch möglich, dass nach nationalem Vertragsrecht die Missbräuchlichkeit einer oder mehrerer Vertragsklauseln zur Nichtigkeit des gesamten Vertrags führt, beispielsweise wenn der Vertrag nicht ohne Regelung wesentlicher Pflichten der Parteien durchgeführt werden kann. Diese Möglichkeit ist in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie vorgesehen und wird in Abschnitt 4 erörtert.

Darüber hinaus kann in nationalen Rechtsvorschriften die Nichtigkeit eines Vertrags insgesamt vorgesehen sein, der beispielsweise gegen ein gesetzliches Verbot verstößt oder als wucherisch oder in sonstiger Weise sittenwidrig anzusehen ist. Zudem kann Verbrauchern nach nationalem Recht die Möglichkeit des Rücktritts von Verträgen eingeräumt werden, wenn ihre Entscheidung auf einem betrügerischen oder aggressiven Verhalten des Gewerbetreibenden beruht, das eine irreführende, aggressive oder anderweitig unlautere Geschäftspraxis im Sinne der Richtlinie 2005/29/EG darstellen könnte.

Wenn in solchen Fällen außerdem missbräuchliche Vertragsklauseln vorliegen, lässt die Richtlinie die nationalen Vorschriften in der Regel unberührt, solange die Effektivität der Richtlinie, insbesondere von Artikel 6 Absatz 1, nicht in Frage gestellt wird.¹²⁰ Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen,¹²¹ dass die Vorschriften über die Nichtigkeit von Verträgen grundsätzlich nach ihrer immanenten Logik zu betrachten sind¹²² und dass, wenn gleichzeitig missbräuchliche Vertragsklauseln gegeben sind, solche Vorschriften nach Artikel 8 der Richtlinie annehmbar sind, insofern sie dazu führen, dass das nach der Richtlinie mindestens erforderliche Schutzniveau für die Verbraucher überschritten wird¹²³.

Es ist zu betonen, dass das *Unionsrecht* in seinem Geltungsbereich *Vorrang vor nationalem Recht hat* und dass die *nationalen Behörden, einschließlich der Gerichte, verpflichtet sind, das nationale Recht möglichst weitgehend im Einklang mit dem Unionsrecht auszulegen*, um seine Wirksamkeit zu gewährleisten. Der Gerichtshof stellte dazu fest:¹²⁴

„Insoweit ist ... darauf hinzuweisen, dass ein nationales Gericht, bei dem ein Rechtsstreit ausschließlich zwischen Privatpersonen anhängig ist, bei der Anwendung der Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts das gesamte nationale Recht berücksichtigen und es so weit wie möglich anhand von Wortlaut und Zweck der einschlägigen Richtlinie auslegen muss, um zu

¹²⁰ Artikel 6 Absatz 1 wird ausführlich in Abschnitt 4 und in Bezug auf die verfahrensrechtlichen Auswirkungen in Abschnitt 5 erörtert.

¹²¹ Beispielsweise Rechtssache C-453/10, Pereničová und Perenič.

¹²² Siehe Rechtssache C-453/10, Pereničová und Perenič, Rn. 46 und 47 am Ende. „46 Infolgedessen hat die Feststellung des unlauteren Charakters einer Geschäftspraxis keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Frage, ob der Vertrag im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 gültig ist.

47 ... Die Feststellung des unlauteren Charakters einer solchen Geschäftspraxis stellt einen Anhaltspunkt unter mehreren dar, auf den der zuständige Richter gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 seine Beurteilung des missbräuchlichen Charakters der Vertragsklauseln stützen kann, die die Kosten des dem Verbraucher gewährten Kredits betreffen. Eine solche Feststellung hat jedoch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beurteilung der Gültigkeit des geschlossenen Kreditvertrags anhand von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13.“

¹²³ Rechtssache C-453/10, Pereničová und Perenič, Rn. 35: „Folglich hindert die Richtlinie 93/13 einen Mitgliedstaat nicht daran, im Einklang mit dem Unionsrecht eine nationale Regelung vorzusehen, die es erlaubt, einen Vertrag, den ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher geschlossen hat und der eine oder mehrere missbräuchliche Klauseln enthält, in seiner Gesamtheit für nichtig zu erklären, wenn sich erweist, dass dadurch ein besserer Schutz des Verbrauchers gewährleistet wird.“

¹²⁴ Beispielsweise Urteil des Gerichtshofs vom 21. Januar 2015, Unicaja Banco, verbundene Rechtssachen C-482/13, C-484/13, C-485/13 und C-487/13, ECLI:EU:C:2015:21, Rn. 38.

einem Ergebnis zu gelangen, das mit dem von der Richtlinie verfolgten Ziel vereinbar ist
...¹²⁵ „

Wenn das nationale Recht, einschließlich der Verfahrensvorschriften, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht ausgelegt werden kann, müssen nationale Gerichte das nationale Recht unangewendet lassen und sich unmittelbar auf das Unionsrecht beziehen.¹²⁶ Der Gerichtshof hat bestätigt,¹²⁷ dass die nationalen Gerichte verpflichtet sind, für die volle Wirksamkeit der Richtlinie 93/13 Sorge zu tragen, indem sie erforderlichenfalls jede – auch spätere – entgegenstehende nationale Rechtsvorschrift unangewendet lassen. Es ist daher nicht erforderlich, dass die Gerichte die Beseitigung einer solchen Bestimmung durch ein gesetzgeberisches oder ein anderes verfassungsrechtliches Verfahren verlangen oder abwarten. Dies gilt auch für Fälle, in denen nationale Rechtsvorschriften eine Beurteilung missbräuchlicher Vertragsklauseln von Amts wegen nicht vorsehen oder sogar verhindern, wenn eine entsprechende Prüfung nach der Richtlinie vorgeschrieben ist,¹²⁸ oder wenn nationale Rechtsvorschriften in sonstiger Weise gegen die Richtlinie oder die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität¹²⁹ verstoßen.

¹²⁵ Verweis auf Rechtssache C-26/13, Kásler und Káslerné Rábai, Rn. 64.

¹²⁶ Urteil des Gerichtshofes vom 9. März 1978, Simmenthal, C-106/77, ECLI:EU:C:1978:49, Rn. 21-26. Die im Urteil Simmenthal festgestellten Grundsätze wurden u. a. im Urteil des Gerichtshofes vom 5. April 2016, PFE, C-689/13, ECLI:EU:C:2016:199, Rn. 40 und 41, bestätigt:

„40 Das nationale Gericht, das im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bestimmungen des Unionsrechts anzuwenden hat, ist gehalten, für ihre volle Wirksamkeit zu sorgen, indem es erforderlichenfalls jede – auch spätere – entgegenstehende nationale Rechtsvorschrift aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lässt, ohne dass es die vorherige Beseitigung dieser Vorschrift auf gesetzgeberischem Weg oder durch irgendein anderes verfassungsrechtliches Verfahren beantragen oder abwarten müsste ...“ (Verweis auf die Rechtssachen C-106/77, Simmenthal, Rn. 21 und 24, und das Urteil vom 11. September 2014, A, C-112/13, ECLI:EU:C:2014:2195, Rn. 36).

„41 Mit den in der Natur des Unionsrechts liegenden Erfordernissen wäre nämlich jede Bestimmung einer nationalen Rechtsordnung oder jede Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder Gerichtspraxis unvereinbar, die dadurch zu einer Schwächung der Wirksamkeit des Unionsrechts führen würde, dass dem für dessen Anwendung zuständigen Gericht die Befugnis abgesprochen wird, bereits zum Zeitpunkt dieser Anwendung alles Erforderliche zu tun, um von innerstaatlichen Rechtsvorschriften abzuweichen, die unter Umständen ein Hindernis für die volle Wirksamkeit der Unionsnormen bilden ...“ (Verweis auf die Rechtssachen C-106/77, Simmenthal, Rn. 22, und C-112/13, A, Rn. 37).

¹²⁷ Rechtssache C-118/17, Dunai, Rn. 61.

¹²⁸ Dies ergibt sich aus dem Urteil des Gerichtshofes vom 28. Juli 2016, Milena Tomášová, C-168/15, ECLI:EU:C:2016:602, in dem der Gerichtshof entschieden hat, dass die Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen die Verbraucher für Schäden entschädigen müssen, die darauf zurückzuführen sind, dass ein letztinstanzliches Gericht die betreffenden Vertragsklauseln nicht von Amts wegen geprüft hat, obwohl es nach der Richtlinie 93/13 dazu verpflichtet gewesen wäre, auch wenn dies im nationalen Recht nicht ausdrücklich vorgesehen war. Beispiele für Fälle, in denen der Gerichtshof festgestellt hat, dass nationale Rechtsvorschriften diese Prüfung nicht vorsahen, sind das Urteil des Gerichtshofes vom 14. Juni 2012, Banco Español de Crédito, C-618/10, ECLI:EU:C:2012:349, das Urteil des Gerichtshofes vom 18. Februar 2016, Finanmadrid, C-49/14, ECLI:EU:C:2016:98, das Urteil des Gerichtshofes vom 13. September 2018, Profi Credit Polska, C-176/17, ECLI:EU:C:2018:711, und der Beschluss des Gerichtshofes vom 28. November 2018, PKO, C-632/17, ECLI:EU:C:2018:963. Die Prüfung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln von Amts wegen wird in Abschnitt 5 ausführlich erörtert.

¹²⁹ Außerdem wird die Beziehung zwischen der Richtlinie 93/13 und den nationalen Verfahrensvorschriften in Abschnitt 5 eingehender behandelt.

Gleichzeitig sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Vorschriften zu ändern, die im Widerspruch zu der Richtlinie 93/13 stehen, und dies auch in Fällen, in denen Unsicherheit hinsichtlich ihrer Auslegung besteht.¹³⁰

3. Prüfung auf generelle Missbräuchlichkeit und Transparenzerfordernis

3.1. Generelle Missbräuchlichkeit und Transparenzerfordernis

Artikel 3 Absätze 1 und 3

1. Eine Vertragsklausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde, ist als missbräuchlich anzusehen, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht. [...]

3. Der Anhang enthält eine als Hinweis dienende und nicht erschöpfende Liste der Klauseln, die für missbräuchlich erklärt werden können.

Artikel 4

1. Die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel wird unbeschadet des Artikels 7 unter Berücksichtigung der Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände sowie aller anderen Klauseln desselben Vertrages oder eines anderen Vertrages, von dem die Klausel abhängt, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beurteilt.

2. Die Beurteilung der Missbräuchlichkeit der Klauseln betrifft weder den Hauptgegenstand des Vertrages noch die Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt und den Dienstleistungen bzw. den Gütern, die die Gegenleistung darstellen, sofern diese Klauseln klar und verständlich abgefasst sind.

Artikel 5

Sind alle dem Verbraucher in Verträgen unterbreiteten Klauseln oder einige dieser Klauseln schriftlich niedergelegt, so müssen sie stets klar und verständlich abgefasst sein. Bei Zweifeln über die Bedeutung einer Klausel gilt die für den Verbraucher günstigste Auslegung. Diese Auslegungsregel gilt nicht im Rahmen der in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren.

Erwägungsgrund 16

... Bei der Beurteilung von Treu und Glauben ist besonders zu berücksichtigen, welches Kräfteverhältnis zwischen den Verhandlungspositionen der Parteien bestand, ob auf den Verbraucher in irgendeiner Weise eingewirkt wurde, seine Zustimmung zu der Klausel zu geben, und ob die Güter oder Dienstleistungen auf eine Sonderbestellung des Verbrauchers hin verkauft bzw. erbracht wurden. Dem Gebot von Treu und Glauben kann durch den Gewerbetreibenden Genüge getan werden, indem er sich gegenüber der anderen Partei, deren berechtigten Interessen er Rechnung tragen muss, loyal und billig verhält.

Erwägungsgrund 20

Die Verträge müssen in klarer und verständlicher Sprache abgefasst sein. Der Verbraucher muss tatsächlich die Möglichkeit haben, von allen Vertragsklauseln Kenntnis zu nehmen. Im

¹³⁰ In der Rechtssache C-144/99, Kommission gegen Niederlande, Rn. 21 betonte der Gerichtshof das Erfordernis der Rechtssicherheit in Verbindung mit der Umsetzung der Richtlinie.

Zweifelsfall ist die für den Verbraucher günstigste Auslegung anzuwenden.

Nummer 1 Buchstabe i des Anhangs der Richtlinie 93/13 (in Artikel 3 Absatz 3 genannt)

1. Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass

...

i) die Zustimmung des Verbrauchers zu Klauseln unwiderlegbar festgestellt wird, von denen er vor Vertragsabschluss nicht tatsächlich Kenntnis nehmen konnte;

j) der Gewerbetreibende die Vertragsklauseln einseitig ohne triftigen und im Vertrag aufgeführten Grund ändern kann.

Artikel 3 Absatz 1 enthält die **allgemeinen Prüfkriterien**, anhand derer die von Gewerbetreibenden verwendeten Vertragsklauseln auf generelle Missbräuchlichkeit geprüft werden müssen. Diese Prüfung auf generelle Missbräuchlichkeit muss auch in den Vorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehen und von ihren Behörden bei der Prüfung der jeweiligen Klauseln im Einzelfall durchgeführt werden.

Über die Prüfung auf generelle Missbräuchlichkeit nach Artikel 3 Absatz 1 hinaus wird in Artikel 3 Absatz 3 auf einen Anhang verwiesen, der eine nicht erschöpfende Liste mit Vertragsklauseln enthält, die als missbräuchlich angesehen werden *können*.¹³¹

Darüber hinaus schreibt die Richtlinie 93/13 für Gewerbetreibende, die nicht im Einzelnen ausgehandelte Vertragsbestimmungen verwenden, das **Transparenzerfordernis** vor. Dieses wird in den Vorschriften zum Ausdruck gebracht, nach denen die Vertragsklauseln klar und verständlich abgefasst sein müssen (Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 der Richtlinie), sowie in der Anforderung, dass den Verbrauchern vor Vertragsabschluss Gelegenheit gegeben werden muss, sich mit den Vertragsklauseln vertraut zu machen (Nummer 1 Buchstabe i des Anhangs und Erwägungsgrund 20).

Nach der Richtlinie 93/13 hat das Transparenzerfordernis drei Funktionen:

- Nach Artikel 5 Satz 2 sind Vertragsklauseln, die nicht klar und verständlich abgefasst wurden, zugunsten des Verbrauchers auszulegen.¹³²
- Nach Artikel 4 Absatz 2 unterliegen der Hauptgegenstand und die Angemessenheit zwischen dem vertraglich vereinbarten Preis bzw. Entgelt nur dann einer Beurteilung nach Artikel 3 Absatz 1, wenn die betreffenden Klauseln nicht in klarer und verständlicher Sprache abgefasst wurden.¹³³

¹³¹ In der Rechtssache C-143/13, Matei und Matei, Rn. 60, verweist der Gerichtshof auf den Anhang als eine „graue Liste“. Es kann jedoch gewisse Unterschiede bei der Auslegung des Begriffs „graue Liste“ bei der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten geben; der Begriff kann u. a. eine lediglich als Hinweis zu verstehende Liste wie im Anhang der Richtlinie 93/13, aber auch die rechtliche Vermutung enthalten, dass die genannten Klauseln missbräuchlich sind.

¹³² Artikel 5 Satz 3 weicht jedoch im Hinblick auf Verbandsverfahren von diesem Grundsatz ab, um die ständige Nutzung einer Vertragsklausel zu unterbinden (siehe auch Urteil des Gerichtshofes vom 9. September 2004, Kommission/Spanien, C-70/03, ECLI:EU:C:2004:505, Rn. 16).

¹³³ Haben sich die Mitgliedstaaten jedoch dafür entschieden, diese Anforderung nicht umzusetzen, so können die nationalen Behörden die mögliche Missbräuchlichkeit des Hauptgegenstands oder des Preises bzw. des Entgelts prüfen, auch wenn die betreffenden Vertragsklauseln klar und verständlich formuliert wurden. Siehe Rechtssache C-484/08, Caja de Ahorros y Monte de Piedad de Madrid, Rn. 40-44.

- Wenn das Transparenzerfordernis nicht erfüllt wird, kann dies bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer bestimmten Vertragsklausel¹³⁴ berücksichtigt und sogar als Anzeichen für eine Missbräuchlichkeit¹³⁵ bewertet werden.

Der Gerichtshof hat Hinweise zum Transparenzerfordernis für Gewerbetreibende und zu den Kriterien für die Prüfung auf generelle Missbräuchlichkeit gegeben. Abschnitt 3.4 enthält weitere Informationen über das Transparenzerfordernis, und in Abschnitt 3.3 wird die Prüfung auf generelle Missbräuchlichkeit behandelt.

Der Gerichtshof hat allerdings wiederholt darauf hingewiesen,¹³⁶ dass seine Aufgabe zwar darin besteht, Hinweise für die Auslegung der Begriffe Transparenz und Missbräuchlichkeit an die Hand zu geben, **es aber den nationalen Behörden, insbesondere den nationalen Gerichten, obliegt, die Transparenz und die Missbräuchlichkeit bestimmter Vertragsklauseln unter Berücksichtigung der besonderen Umstände jedes Einzelfalls zu beurteilen.** Der Gerichtshof hat dies wie folgt zum Ausdruck gebracht:¹³⁷

„42 Der Gerichtshof hat zwar in Ausübung der ihm in Artikel 234 EG^[138] übertragenen Zuständigkeit in Randnr. 22 des Urteils Océano Grupo Editorial und Salvat Editores die vom Gemeinschaftsgesetzgeber zur Definition des Begriffs der missbräuchlichen Klausel verwendeten allgemeinen Kriterien ausgelegt, doch kann er sich nicht zur Anwendung dieser allgemeinen Kriterien auf eine bestimmte Klausel äußern, die anhand der Umstände des konkreten Falles zu prüfen ist (vgl. Urteil Freiburger Kommunalbauten, Randnr. 22).

43 Es ist Sache des vorliegenden Gerichts, im Licht der vorstehenden Ausführungen zu prüfen, ob eine Vertragsklausel als missbräuchlich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie qualifiziert werden kann.“

Die Beurteilung, ob unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls eine Klausel den Erfordernissen von Treu und Glauben, Ausgewogenheit und Transparenz genügt, obliegt den nationalen Gerichten.

Entsprechendes gilt für die Prüfung der Frage, ob eine Vertragsklausel unter die Begriffe „Hauptgegenstand des Vertrags“ fällt oder ob sich die Prüfung auf die „Angemessenheit des Preises bzw. des Entgelts“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 93/13 bezieht.¹³⁹

Vor diesem Hintergrund hat der Gerichtshof generell Abstand von einer abschließenden Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer bestimmten Vertragsklausel genommen¹⁴⁰ und diese Beurteilung den vorliegenden nationalen Gerichten überlassen. In manchen Fällen hat der

¹³⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 26. April 2012, Invitel, C-472/10, ECLI:EU:C:2012:242, Nummer 1 des Tenors sowie Rn. 30 und 31; Urteil des Gerichtshofs vom 16. Januar 2014, Constructora Principado, C-226/12, ECLI:EU:C:2014:10, Rn. 27.

¹³⁵ Rechtssache C-191/15, Verein für Konsumenteninformation / Amazon, Nummer 2 des Tenors sowie Rn. 65-71.

¹³⁶ Seit dem Urteil des Gerichtshofes vom 1. April 2004, Freiburger Kommunalbauten, C-237/02, ECLI:EU:C:2004:209.

¹³⁷ Zitiert aus Rechtssache C-243/08, Pannon GSM, Rn. 42 und 43. Ähnlich wurde beispielsweise in den folgenden Rechtssachen formuliert: C-421/14, Banco Primus, Rn. 57; Urteil des Gerichtshofs vom 14. März 2013, Aziz, C-415/11, ECLI:EU:C:2013:164, Rn. 66 und die dort angeführte Rechtsprechung, Rechtssache C-226/12, Constructora Principado, Rn. 20, Rechtssache C-472/10, Invitel, Rn. 22, und Rechtssache C-237/02, Freiburger Kommunalbauten, Rn. 23-25 und Tenor.

¹³⁸ Dies entspricht Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

¹³⁹ Rechtssache C-186/16, Andriuciu, Rn. 32 und 33.

¹⁴⁰ Nach dem Urteil des Gerichtshofes vom 27. Juni 2000, Océano Grupo Editorial, C-240/98, ECLI:EU:C:2000:346, Nummer 2 des Tenors.

Gerichtshof allerdings recht klare Hinweise auf die Missbräuchlichkeit einer bestimmten Vertragsklausel gegeben.¹⁴¹

Die nationalen Gerichte können spezifischere Kriterien für die Beurteilung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln festlegen, wenn diese der vom Gerichtshof festgelegten Methodik entsprechen.¹⁴² Soweit die nationalen obersten Gerichte im Interesse einer einheitlichen Auslegung des Rechts rechtsverbindliche Entscheidungen über die Modalitäten der Umsetzung der Richtlinie 93/13 erlassen, dürfen solche Entscheidungen einzelne Gerichte nicht daran hindern, die uneingeschränkte Wirksamkeit dieser Richtlinie zu gewährleisten, den Verbrauchern einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewähren, und den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung zu ersuchen.¹⁴³

Diese Leitlinien können nicht die umfangreiche Rechtsprechung zur Beurteilung bestimmter Arten von Vertragsklauseln in den Mitgliedstaaten abdecken.

3.2. Vertragsklauseln betreffend den Hauptgegenstand eines Vertrags oder den Preis bzw. das Entgelt (Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie)

Vertragsklauseln betreffend den Hauptgegenstand eines Vertrags oder den Preis bzw. das Entgelt fallen in den Geltungsbereich der Richtlinie 93/13.¹⁴⁴ Die Besonderheit solcher Vertragsklauseln besteht darin, dass die Bewertung ihrer Missbräuchlichkeit nach Artikel 3 Absatz 1 nach dem Mindeststandard von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie¹⁴⁵ ausgeschlossen¹⁴⁶ bzw. nur begrenzt¹⁴⁷ möglich ist, wenn sie klar und verständlich abgefasst sind oder, mit anderen Worten, wenn diese Klauseln das Transparenzfordernis der Richtlinie erfüllen.

Da Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie eine Ausnahme von der Durchführung der Missbräuchlichkeitsprüfung nach Artikel 3 Absatz 1 vorsieht, ist diese Bestimmung eng auszulegen.¹⁴⁸ Außerdem muss Artikel 4 Absatz 2 in der gesamten Europäischen Union eine

¹⁴¹ Rechtssache C-191/15, Verein für Konsumenteninformation / Amazon, Rn. 71 und Nummer 2 des Tenors, und verbundene Rechtssachen C-240/98 bis C-244/98, Océano Grupo Editorial, Rn. 21-24,

¹⁴² Verbundene Rechtssachen C-96/16 und C-94/17, Banco Santander Escobedo Cortés.

¹⁴³ Rechtssache C-118/17, Dunai, Rn. 57-64, und verbundene Rechtssachen C-96/16 und C-94/17, Banco Santander Escobedo Cortés.

¹⁴⁴ Siehe beispielsweise Urteil des Gerichtshofs vom 9. Juli 2015, Bucura, C-348/14, ECLI:EU:C:2015:447, Rn. 50, Rechtssache C-484/08, Caja de Ahorros y Monte de Piedad de Madrid, Rn. 32, und Rechtssache C-76/10, Pohotovost', Rn. 72.

¹⁴⁵ In den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten diese Beschränkung nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 93/13 nicht in ihr nationales Recht umgesetzt haben (siehe Anhang 2 dieser Leitlinien), kann die Missbräuchlichkeit solcher Klauseln, einschließlich der Angemessenheit des Preises, unabhängig von etwaigen Transparenzdefiziten beurteilt werden. In der Rechtssache C-484/08, Caja de Ahorros y Monte de Piedad de Madrid, hat der Gerichtshof bestätigt, dass diese nationale Umsetzung unter Artikel 8 fällt. In Nummer 1 des Tenors hat der Gerichtshof festgestellt: „Art. 4 Abs. 2 und Art. 8 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates ... sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung ... **nicht** entgegenstehen, die eine richterliche Missbrauchskontrolle von Vertragsklauseln, die den Hauptgegenstand des Vertrags bzw. das angemessene Verhältnis zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt und den die Gegenleistung darstellenden Dienstleistungen bzw. Gütern regeln, zulässt, auch wenn diese Klauseln klar und verständlich abgefasst sind.“

¹⁴⁶ In Bezug auf den Hauptgegenstand des Vertrags.

¹⁴⁷ Unter Ausschluss einer Bewertung der Angemessenheit des Preises bzw. des Entgelts.

¹⁴⁸ Rechtssache C-186/16, Andriiciuc, Rn. 34; Rechtssache C-26/13, Kásler und Káslerné Rábai, Rn. 42, und Urteil des Gerichtshofs vom 23. April 2015, Van Hove, C-96/14, ECLI:EU:C:2015:262, Rn. 31. Der Gerichtshof wurde in der Rechtssache C-84/19, Credit Profi Polska, (am 31. Mai 2019 noch anhängig) um weitere Auslegungen in dieser Angelegenheit ersucht.

einheitliche Auslegung unter Berücksichtigung des Zwecks der Richtlinie 93/13 erhalten.¹⁴⁹ Es ist Sache der nationalen Gerichte, in Einzelfällen zu entscheiden, ob eine bestimmte Vertragsklausel (a) sich auf die Definition des Hauptgegenstands des Vertrags bezieht oder ob die Prüfung der Missbräuchlichkeit eine Bewertung der Angemessenheit des Preises bzw. des Entgelts mit sich bringen würde¹⁵⁰ und (b) ob diese Vertragsklauseln klar und verständlich abgefasst¹⁵¹ sind.

3.2.1. Vertragsklauseln betreffend die Definition des Hauptgegenstands des Vertrags

Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass Vertragsklauseln, die unter den Begriff „Hauptgegenstand des Vertrags“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 93/13 fallen, als **diejenigen Klauseln zu verstehen sind, die die Hauptleistungen des Vertrags festlegen und ihn als solche charakterisieren.**¹⁵² Bloß **akzessorische** Klauseln hingegen können nicht unter den Begriff „Hauptgegenstand des Vertrags“ fallen.¹⁵³ Um festzustellen, ob eine Klausel unter den Begriff „Hauptgegenstand des Vertrags“ fällt, sind die Natur, die Systematik und die Bestimmungen des Vertrags sowie ihr rechtlicher und tatsächlicher Kontext zu berücksichtigen.¹⁵⁴

Der Gerichtshof hat dies in Bezug auf Fremdwährungskredite wie folgt ausgedrückt:¹⁵⁵

„37 Im vorliegenden Fall sprechen einige Angaben in der dem Gerichtshof vorliegenden Akte dafür, dass eine ... Vertragsklausel in einem über eine Fremdwährung geschlossenen Kreditvertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher wie die im Ausgangsverfahren streitige Klausel, nach der der Kredit in ebendieser Währung zurückzuzahlen ist, unter den Begriff ‚Hauptgegenstand des Vertrags‘ im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 fällt.

38 ... [D]er Umstand, dass ein Kredit in einer bestimmten Währung zurückzuzahlen ist, [ist] grundsätzlich keine akzessorische Zahlungsmodalität, sondern betrifft das Wesen der Pflicht des Schuldners und stellt daher einen Hauptbestandteil eines Kreditvertrags dar.“

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof auf den Unterschied zwischen Vertragsklauseln hingewiesen,¹⁵⁶ nach denen das Darlehen in derselben ausländischen Währung zurückzuzahlen ist, in der es ausgegeben wurde, und Vertragsklauseln, nach denen ein in einer Fremdwährung ausgegebenes Darlehen in der Landeswährung zum Verkaufskurs der Bank¹⁵⁷ zurückzuzahlen war. Der Gerichtshof stellte fest,¹⁵⁸ dass eine Vertragsklausel in einem auf eine Fremdwährung lautenden Darlehensvertrag, nach der das Darlehen in der Fremdwährung zurückgezahlt werden muss, in der es auch gewährt wurde, eine Hauptleistung festlegt, die diesen Vertrag charakterisiert. Sie bezieht sich somit auf den „Hauptgegenstand des Vertrags“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 2. In diesem Zusammenhang ist unerheblich, ob

¹⁴⁹ Rechtssache C-143/13, Matei und Matei, Rn. 50.

¹⁵⁰ Rechtssache C-143/13, Matei und Matei, Rn. 53.

¹⁵¹ Rechtssachen C-51/17, OTP Bank und OTP Factoring, Rn. 68, und C-118/17, Dunai, Rn. 49.

¹⁵² Rechtssachen C-186/16, Andriuc, Rn. 35, C-484/08, Caja de Ahorros y Monte de Piedad de Madrid, Rn. 34, und C-96/14, Van Hove, Rn. 33.

¹⁵³ Rechtssachen C-186/16, Andriuc, Rn. 36, C-26/13, Kásler und Káslerné Rábai, Rn. 50; und C-96/14, Van Hove, Rn. 33.

¹⁵⁴ Rechtssache C-26/13, Kásler und Káslerné Rábai, Rn. 50 und 51.

¹⁵⁵ Rechtssache C-186/16, Andriuc, Rn. 37 und 38.

¹⁵⁶ Rechtssache C-186/16, Andriuc, Rn. 39-41.

¹⁵⁷ Rechtssache C-26/13, Kásler und Káslerné Rábai.

¹⁵⁸ Rechtssache C-186/16, Andriuc, Rn. 41, Beschluss des Gerichtshofs vom 22. Februar 2018, Lupean, C-119/17, Rn. 17.

der Kredit dem Verbraucher in der Landeswährung und nicht in der vertraglich festgelegten Währung gewährt wird.¹⁵⁹ Eine Klausel zur Festlegung eines Verfahrens zur Umrechnung der ausländischen Währung bewertete der Gerichtshof hingegen als Klausel mit akzessorischem Charakter.¹⁶⁰

3.2.2. Vertragsklauseln betreffend den Preis bzw. das Entgelt

Klauseln betreffend den Preis bzw. das Entgelt, d. h. die finanziellen Verpflichtungen des Verbrauchers, **sind grundsätzlich der Missbräuchlichkeitsprüfung nach Artikel 3 Absatz 1 zu unterziehen.** Nach Artikel 4 Absatz 2¹⁶¹ kann die Missbräuchlichkeitsprüfung jedoch eine Bewertung der *Angemessenheit* des Preises bzw. des Entgelts oder, wie in Erwägungsgrund 19 dargelegt, des „Preis-/Leistungsverhältnisses der Lieferung bzw. der Dienstleistung“ nur dann umfassen, wenn die entsprechenden Klauseln nicht transparent sind. Die Missbräuchlichkeit anderer Aspekte im Zusammenhang mit dem Preis bzw. dem Entgelt, beispielsweise die Möglichkeit oder der Mechanismus einseitiger Preisänderungen, hingegen ist auch dann zu bewerten, wenn die betreffenden Klauseln uneingeschränkt transparent sind.

Der Gerichtshof hat die Beschränkungen hinsichtlich der Bewertung solcher Vertragsklauseln für einen Darlehensvertrag wie folgt beschrieben:¹⁶²

„Die Klauseln, die sich auf die vom Verbraucher dem Kreditgeber geschuldete Gegenleistung beziehen oder den tatsächlichen Preis beeinflussen, den der Verbraucher dem Kreditgeber zu zahlen hat, gehören somit grundsätzlich nicht zu dieser zweiten Kategorie von Klauseln; dies gilt nicht für die Frage, ob die Höhe der Gegenleistung oder des Preises, wie sie vertraglich vereinbart wurden, der vom Kreditgeber als Gegenleistung erbrachten Dienstleistung angemessen ist.“

Außerdem hat der Gerichtshof klargestellt,¹⁶³ dass Vertragsklauseln zu Preisänderungen uneingeschränkt der Missbräuchlichkeitsprüfung nach Artikel 3 Absatz 1 zu unterziehen sind:

„... Dieser Ausschluss kann jedoch nicht für eine Klausel gelten, die einen Mechanismus für die Änderung der Kosten der den Verbrauchern zu erbringenden Dienstleistungen betrifft.“

Diese Regelung steht im Einklang mit der Tatsache, dass im Anhang der Richtlinie 93/13 Anforderungen festgelegt sind, die Preisänderungen normalerweise erfüllen müssen, damit sie nicht als missbräuchlich angesehen werden.¹⁶⁴

Darüber hinaus hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Tatsache, dass eine bestimmte Provision in die Berechnung der Gesamtkosten eines Verbraucherkredits nach Maßgabe der Richtlinie 2008/48/EG einbezogen werden sollte, nicht darauf hindeutet, dass die

¹⁵⁹ Rechtssache C-119/17, Lupean, Rn. 18-21.

¹⁶⁰ Rechtssache C-26/13, Kásler und Káslerné Rábai.

¹⁶¹ Nationale Rechtsvorschriften können den Gerichten die Möglichkeit einräumen, die Angemessenheit eines Preises auch dann zu beurteilen, wenn die maßgeblichen Klauseln klar und verständlich abgefasst sind (siehe Anhang 2 dieser Leitlinien).

¹⁶² Beispielsweise Rechtssache C-143/13, Matei und Matei, Rn. 56.

¹⁶³ Rechtssache C-472/10, Invitel, Rn. 23.

¹⁶⁴ In der Rechtssache C-472/10, Invitel, Rn. 24, stellte der Gerichtshof ferner fest: *„Bei einer Vertragsklausel, die eine Änderung der Gesamtkosten der dem Verbraucher zu erbringenden Dienstleistung vorsieht, müsste wegen Nr. 1 Buchst. j und l sowie Nr. 2 Buchst. b und d des Anhangs der Richtlinie insbesondere Grund oder Modus der Änderung dieser Kosten angegeben werden und der Verbraucher über das Recht zur Beendigung des Vertrags verfügen.“*

Vertragsklausel, in der diese Provision festgelegt wird, unter Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 93/13 fällt.¹⁶⁵

Und schließlich hat der Gerichtshof klargestellt, dass die Angemessenheit des Preises bzw. des Entgelts nur dann von einer Beurteilung der Missbräuchlichkeit ausgeschlossen ist, wenn in den betreffenden Klauseln ein tatsächliches Entgelt für ein Produkt oder eine erbrachte Leistung vorgesehen ist.¹⁶⁶ Dazu hat der Gerichtshof¹⁶⁷ festgestellt:

„... [D]ieser Ausschluss [kann] keine Anwendung auf Klauseln finden, die sich ... darauf beschränken, im Hinblick auf die Berechnung der Rückzahlungen den Umrechnungskurs der ausländischen Währung, auf die der Darlehensvertrag lautet, festzulegen, ohne dass der Darlehensgeber jedoch bei dieser Berechnung eine Umtauschleistung erbrächte, und die daher kein ‚Entgelt‘ umfassen, dessen Angemessenheit als Gegenleistung für eine vom Darlehensgeber erbrachte Leistung nicht Gegenstand einer Beurteilung der Missbräuchlichkeit aufgrund von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 sein kann.“

3.3. Transparenzfordernis

3.3.1. Transparenzfordernis nach der Richtlinie

Das Transparenzfordernis der Richtlinie 93/13 **gilt für alle Arten von** (nicht im Einzelnen ausgehandelten)¹⁶⁸ **Vertragsklauseln**, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 93/13 fallen¹⁶⁹.

Der Gerichtshof hat die **Anforderung in Artikel 4 Absätze 2 und 5**, nach der Vertragsklauseln klar und verständlich abgefasst sein müssen, **weit** ausgelegt. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof auch berücksichtigt, dass nach Nummer 1 Buchstabe e des Anhangs der Richtlinie die Tatsache, dass die Verbraucher keine tatsächliche Möglichkeit hatten, von einer Vertragsklausel Kenntnis zu nehmen,¹⁷⁰ auf die Missbräuchlichkeit dieser Vertragsklausel hindeutet.

Mit vielen der unten genannten Faktoren hat sich der Gerichtshof nicht speziell befasst; nach Auffassung der Kommission dürften jedoch die folgenden Faktoren für die Beurteilung der Frage relevant sein, ob eine bestimmte Vertragsklausel klar und verständlich im Sinne der Richtlinie ist:

- die Frage, ob der Verbraucher die tatsächliche Möglichkeit hatte, von einer Vertragsklausel Kenntnis zu nehmen, bevor der Vertrag geschlossen wurde; in diesem Zusammenhang ist auch zu klären, ob der Verbraucher Zugang zu den Vertragsklauseln und Gelegenheit zum Lesen der Vertragsklauseln hatte; wenn sich

¹⁶⁵ Rechtssache C-143/13, Matei und Matei, insbesondere Rn. 47. Da der Provision keine tatsächliche Leistung gegenübersteht, kann sich die Frage nach der Angemessenheit dieser Provision nicht stellen (Rn. 70)..

¹⁶⁶ Rechtssache C-26/13, Kásler und Káslerné Rábai, Rn. 57 und 58.

¹⁶⁷ Rechtssache C-26/13, Kásler und Káslerné Rábai, Rn. 58, bestätigt beispielsweise in der Rechtssache C-143/13, Matei und Matei, Rn. 70.

¹⁶⁸ Sofern die nationale Umsetzung nicht auch für im Einzelnen ausgehandelte Vertragsklauseln gilt (siehe Anhang 2 dieser Leitlinien).

¹⁶⁹ Rechtssachen C-119/17, Lupean, Rn. 23, und C-186/16, Andriuciu, Rn. 43 und die dort angeführte Rechtsprechung.

¹⁷⁰ Auch in Erwägungsgrund 20 heißt es: „Der Verbraucher muss tatsächlich die Möglichkeit haben, von allen Vertragsklauseln Kenntnis zu nehmen.“

eine Vertragsklausel auf einen Anhang oder ein sonstiges Dokument bezieht, muss der Verbraucher Zugang zu allen derartigen Dokumenten haben;

- die Verständlichkeit der einzelnen Klauseln, unter Berücksichtigung der Klarheit ihres Wortlauts und der Besonderheiten der verwendeten Begriffe, gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Vertragsklauseln.¹⁷¹ In diesem Zusammenhang ist auch die Position oder die Perspektive von Verbrauchern zu berücksichtigen, an die sich die betreffenden Klauseln richten;¹⁷² dazu zählt auch die Frage, ob die Verbraucher, an die sich die betreffenden Klauseln richten, hinreichend mit der Sprache vertraut sind, in der die Klauseln abgefasst sind;
- die Art und Weise, in der die Vertragsklauseln dargestellt werden. Hierzu können unter anderem folgende Aspekte zählen:
 - Klarheit der visuellen Darstellung, einschließlich der Schriftgröße,
 - die Frage, ob ein Vertrag logisch aufgebaut ist und ob wichtige Bestimmungen gebührend dargestellt und nicht unter anderen Bestimmungen verborgen werden,
 - oder die Frage, ob die Klauseln in einem Vertrag oder Kontext enthalten sind, in dem sie nach vernünftigem Ermessen erwartet werden können (auch in Verbindung mit anderen mit ihnen in Zusammenhang stehenden Vertragsklauseln usw.).

Beispielsweise sollten Vertragsklauseln, deren Auswirkungen nur im Zusammenhang verstanden werden können, nicht so dargestellt werden, dass ihr Zusammenwirken verschleiert wird, etwa durch Unterbringung in verschiedenen Teilen des Vertrags.¹⁷³

Der Gerichtshof hat auf der Grundlage von Artikel 4 Absätze 2 und 5, teilweise nach Maßgabe von Erwägungsgrund 20 und des Anhangs der Richtlinie 93/13, insbesondere von Nummer 1 Buchstaben i und j, Transparenzstandards (einschließlich Informationsanforderungen) beschrieben, die über den oben erläuterten Rahmen hinausgehen. In diesem Zusammenhang verwendet der Gerichtshof auch den Ausdruck „materielle Transparenz“.¹⁷⁴ Der Gerichtshof hat festgestellt, dass das Erfordernis der Transparenz *„nicht auf die bloße Verständlichkeit der Vertragsklauseln in formeller und grammatikalischer Hinsicht beschränkt werden kann, damit der betroffene Verbraucher in der Lage ist, die sich für ihn daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen ... einzuschätzen“*¹⁷⁵:

*„44 Der Gerichtshof hat hervorgehoben, dass das **Erfordernis der Transparenz von Vertragsklauseln**, wie es sich aus Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 ergibt und auf das auch in Art. 5 dieser Richtlinie hingewiesen wird, **nicht auf die bloße Verständlichkeit der Vertragsklauseln in formeller und grammatikalischer Hinsicht beschränkt werden kann**. Da das durch die Richtlinie 93/13 eingeführte Schutzsystem auf dem Gedanken beruht, dass der Verbraucher gegenüber dem Gewerbetreibenden u. a. einen geringeren*

¹⁷¹ Rechtssache C-96/14, Van Hove, Rn. 50.

¹⁷² Rechtssache C-96/14, Van Hove, Rn. 48.

¹⁷³ Schlussanträge des Generalanwalts Hogan vom 15. Mai 2019 in der laufenden Rechtssache C-621/17, Kiss, Rn. 41.

¹⁷⁴ Verbundene Rechtssachen C-154/15, C-307/15 und C-308/15, Gutiérrez Naranjo und andere, Rn. 48 und 49.

¹⁷⁵ Beispielsweise die hier zitierten Randnummern 44 und 45 aus der Rechtssache C-186/16, Andriuc. Ähnliche Feststellungen sind beispielsweise den Urteilen des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-26/13, Kásler und Káslerné Rábai, Rn. 71 und 72, C-191/15, Verein für Konsumenteninformation / Amazon, Rn. 68, und C-96/14, Van Hove, Rn. 40 mit weiteren Verweisen, zu entnehmen.

*Informationsstand besitzt, muss das durch diese Richtlinie aufgestellte Erfordernis der klaren und verständlichen Abfassung von Vertragsklauseln und damit der Transparenz vielmehr umfassend verstanden werden ...*¹⁷⁶“

*„45 Somit ist das Erfordernis, dass eine Vertragsklausel klar und verständlich abgefasst sein muss, so zu verstehen, dass der Vertrag auch die konkrete Funktionsweise des Verfahrens, auf das die betreffende Klausel Bezug nimmt, und gegebenenfalls das Verhältnis zwischen diesem und dem durch andere Klauseln vorgeschriebenen Verfahren in transparenter Weise darstellen muss, **damit der betroffene Verbraucher in der Lage ist, die sich für ihn daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen auf der Grundlage genauer und nachvollziehbarer Kriterien einzuschätzen** ...*¹⁷⁷“

Dieses umfassende Verständnis der Transparenz impliziert, dass Gewerbetreibende den Verbrauchern vor Vertragsabschluss klare Informationen über Vertragsklauseln und deren Auswirkungen/Konsequenzen zur Verfügung stellen müssen. Der Gerichtshof hat wiederholt die Bedeutung dieser Informationen dafür betont, dass die Verbraucher den Umfang ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten verstehen können, bevor sie an diese Rechte und Pflichten gebunden sind. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof festgestellt:¹⁷⁸

*„... [N]ach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs [ist es] **für den Verbraucher von grundlegender Bedeutung, dass er vor Abschluss eines Vertrags über die Vertragsbedingungen und die Folgen des Vertragsschlusses informiert ist. Insbesondere auf der Grundlage dieser Information entscheidet er, ob er sich durch die vom Gewerbetreibenden vorformulierten Bedingungen binden möchte** ...*¹⁷⁹“

Der Gerichtshof hat die Anforderungen weiter präzisiert, insbesondere in Bezug auf Vertragsklauseln, die für den Umfang der von den Verbrauchern übernommenen Verpflichtungen wesentlich sind, beispielsweise im Hinblick auf Vertragsklauseln, die für die Festlegung der Zahlungen relevant sind, die die Verbraucher nach Maßgabe eines Darlehensvertrags leisten müssen. Einige dieser Urteile betreffen vor allem Hypothekendarlehen, die auf eine Fremdwährung lauten oder an einen Devisenindex gekoppelt sind. Der Gerichtshof hat den von Gewerbetreibenden zu erwartenden Standard wie folgt zusammengefasst:¹⁸⁰

*„... [D]er nationale Richter [hat] in Anbetracht aller den Vertragsschluss begleitender Umstände zu prüfen, ob dem Verbraucher in dem betreffenden Fall **sämtliche Tatsachen mitgeteilt wurden, die sich auf den Umfang seiner Verpflichtung auswirken könnten und ihm u. a. erlauben, die Gesamtkosten seines Kredits einzuschätzen.***

Eine entscheidende Rolle bei dieser Beurteilung spielt es zum einen, ob die Klauseln klar und verständlich abgefasst sind und es einem Durchschnittsverbraucher, d. h. einem normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Verbraucher, ermöglichen, diese Kosten einzuschätzen, und

¹⁷⁶ Verweise auf die Rechtssache C-26/13, Kásler und Káslerné Rábai, Rn. 71 und 72, und die Rechtssache C-348/14, Bucura, Rn. 52.

¹⁷⁷ Verweise auf die Rechtssachen C-26/13, Kásler und Káslerné Rábai, Rn. 75, und C-96/14, Van Hove, Rn. 50.

¹⁷⁸ Beispielsweise im hier zitierten Urteil der Rechtssache C-186/16, Andriuciu, Rn. 48.

¹⁷⁹ Rechtssache C-92/11, RWE Vertrieb, Rn. 44, und verbundene Rechtssachen C-154/15, C-307/15 und C-308/15, Gutiérrez Naranjo und andere, Rn. 50.

¹⁸⁰ Beispielsweise in der hier zitierten Rechtssache C-186/16, Andriuciu, Rn. 47. In diesem Sinne wird auch in der Rechtssache C-143/13, Matei und Matei, Rn. 74, formuliert.

zum anderen, ob in dem Kreditvertrag Informationen fehlen, die in Anbetracht der Natur der Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand dieses Vertrags sind, als wesentlich angesehen werden ...¹⁸¹ „

Der Gerichtshof hat diese Standards zum Beispiel auf das Funktionieren der Verfahren zur Umrechnung der ausländischen Wahrung angewandt, die fur an eine Fremdwahrung gekoppelte Hypothekendarlehen gelten,¹⁸² sowie auf die falligen Zinsen und Gebuhren, einschlielich ihrer Anpassung im Rahmen eines Verbraucherkreditvertrags¹⁸³. Ferner hat der Gerichtshof diese Transparenzstandards auf die Tatsache angewandt, dass die Verbraucher in Bezug auf Fremdwahrendarlehen das Abwertungsrisiko der Wahrung tragen, in der sie ihr Einkommen erhalten.¹⁸⁴ Eine solche Abwertung kann zur Folge haben, dass sie das Darlehen nicht mehr zuruckzahlen konnen. In diesen Fallen verlangt der Gerichtshof, dass der Gewerbetreibende die moglichen Wechselkursschwankungen und die mit der Inanspruchnahme eines Fremdwahrendarlehens verbundenen Risiken darlegt, und fordert die nationalen Gerichte auf, zu prufen, ob der Gewerbetreibende dem Verbraucher samtliche relevanten Informationen ubermittelt hat, die es diesen ermoglichen, seine finanziellen Verpflichtungen einzuschatzen.¹⁸⁵ Dabei ist auch von Bedeutung, ob der Gewerbetreibende diesen wichtigen Informationen einen angemessenen Stellenwert eingeraumt hat.

Der Gerichtshof hat zudem festgestellt, dass die nationalen Gerichte bei der Beurteilung hinsichtlich des Transparenzerfordernisses *prufen* mussen, ob die Verbraucher die erforderlichen Informationen erhalten haben,¹⁸⁶ und dass sie auch **die Werbung und die Informationen berucksichtigen mussen, die der Kreditgeber im Rahmen der Aushandlung eines Kreditvertrags bereitstellt**¹⁸⁷.

Wenn Gewerbetreibende je nach Art einer Vertragsklausel bestimmte Informationen oder Erluterungen vor Abschluss des Vertrags bereitstellen mussen, tragen sie auch die Beweislast dafur, dass sie den Verbrauchern die erforderlichen Informationen zur Verfugung gestellt haben; nur dann konnen sie geltend machen, dass die betreffenden Klauseln klar und verstandlich sind.¹⁸⁸

Wahrend sich die Urteile im Zusammenhang mit der Transparenz haufig auf Vertragsklauseln beziehen, die den Hauptgegenstand des Vertrags bzw. das Entgelt oder eng mit diesen Kernaspekten des Vertrags in Verbindung stehende Vertragsklauseln betreffen, ist das

¹⁸¹ Verweise auf Rechtssache C-348/14, Bucura, Rn. 66.

¹⁸² Beispielsweise Rechtssache C-26/13, Kasler und Kaslern Rabai, Rn. 73 und 74.

¹⁸³ Rechtssache C-348/14, Bucura, Rn. 45-66.

¹⁸⁴ Rechtssache C-186/16, Andriciuc, Rn. 49-51.

¹⁸⁵ Rechtssache C-186/16, Andriciuc, Rn. 50.

¹⁸⁶ Rechtssachen C-186/16, Andriciuc, Rn. 43, und C-119/17, Lupean, Rn. 23.

¹⁸⁷ Rechtssachen C-186/16, Andriciuc, Rn. 46, C-143/13, Matei und Matei, Rn. 75; und C-26/13, Kasler und Kaslern Rabai, Rn. 74.

¹⁸⁸ Der Gerichtshof hat zu dieser Frage im Zusammenhang mit der Richtlinie 93/13 noch nicht entschieden, wurde in der Rechtssache C-829/18, Crdit Logement (am 31 Mai 2019 noch anhangig), jedoch um Auslegung ersucht. Ein Aspekt ist, dass es fur die Verbraucher schwierig ist, das Fehlen solcher Informationen nachzuweisen. Daruber hinaus bestatigen die EU-Richtlinien, die bestimmte vorvertragliche Informationspflichten vorsehen, dass diese Verpflichtung beim Unternehmer liegt, z. B. die Artikel 5 und 6 der Richtlinie 2011/83/EU uber die Rechte der Verbraucher, die Artikel 5 und 6 der Richtlinie 2008/48/EG uber Verbraucherkreditvertrage, Artikel 14 der Richtlinie 2014/17/EU uber Wohnimmobilienkreditvertrage fur Verbraucher oder Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/2302 uber Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen. Einige dieser Richtlinien beinhalten zudem den Grundsatz, dass die Beweislast in diesem Zusammenhang dem Unternehmer obliegt, beispielsweise Artikel 6 Absatz 9 der Richtlinie 2011/83/EU und Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Transparenzerfordernis nach Artikel 5 nicht auf die in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 93/13 genannte Art von Klauseln beschränkt. Die Transparenz, einschließlich der Vorhersehbarkeit, ist ein wichtiger Aspekt, auch in Bezug auf einseitige Vertragsänderungen, insbesondere bei Preisänderungen, beispielsweise in Darlehnsverträgen oder in langfristigen Lieferverträgen.¹⁸⁹

Auch wenn alle Vertragsklauseln in klarer und verständlicher Sprache abgefasst sein müssen, ist es wahrscheinlich, dass der Umfang der vorvertraglichen Informationspflichten für Gewerbetreibende aus diesem Vertrag auch von der Bedeutung der Vertragsklausel für die Transaktion und deren wirtschaftlichen Auswirkungen abhängt.

Der Gerichtshof¹⁹⁰ wurde um Hinweise zu den Transparenzkriterien für die Aufnahme eines Index betreffend den von einer nationalen Bank festgelegten Zinssatz in einen Hypothekenkreditvertrag ersucht.

3.3.2. Transparenzanforderungen in anderen Rechtsakten der EU

Verschiedene Rechtsakte der EU regeln ausführlich die vorvertraglichen Informationen, die Unternehmer den Verbrauchern generell oder bei bestimmten Arten von Verträgen bereitstellen müssen. Dazu zählen die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken,¹⁹¹ die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher,¹⁹² die Verbraucherkreditrichtlinie,¹⁹³ die Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge,¹⁹⁴ die Richtlinie über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen,¹⁹⁵ der europäische Kodex für die elektronische Kommunikation,¹⁹⁶ die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über Luftverkehrsdienste¹⁹⁷ und die Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG¹⁹⁸ über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt bzw. über den Erdgasbinnenmarkt. Diese Rechtsakte können auch den verbindlichen Inhalt der betreffenden Verträge regeln¹⁹⁹ und Vorschriften über die Zulässigkeit von Vertragsänderungen und ihre Transparenz enthalten²⁰⁰.

¹⁸⁹ Rechtssachen C-472/10, Invitel, C-92/11, RWE Vertrieb, und C-143/13, Matei und Matei.

¹⁹⁰ Rechtssache C-125/18, Gómez del Moral (am 31. Mai 2019 noch anhängig).

¹⁹¹ Richtlinie 2005/29/EG.

¹⁹² Richtlinie 2011/83/EG.

¹⁹³ Richtlinie 2008/48/EG.

¹⁹⁴ Richtlinie 2014/17/EU.

¹⁹⁵ Richtlinie (EU) Nr. 2015/2302.

¹⁹⁶ Richtlinie (EU) 2018/1972.

¹⁹⁷ Nach dieser Verordnung müssen die in der Öffentlichkeit zugänglichen Flugpreise und Luftfrachtraten die anwendbaren Tarifbedingungen einschließen. Der zu zahlende Endpreis ist stets auszuweisen und muss den anwendbaren Flugpreis beziehungsweise die anwendbare Luftfrachtrate sowie alle anwendbaren Steuern und Gebühren, Zuschläge und Entgelte, die unvermeidbar und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorhersehbar sind, einschließen. Außerdem sind zumindest der Flugpreis bzw. die Luftfrachtrate, die Steuern und die sonstigen Gebühren, Zuschläge und Entgelte, wie etwa diejenigen, die mit der Sicherheit oder dem Kraftstoff in Zusammenhang stehen, anzugeben.

¹⁹⁸ Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55); Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

¹⁹⁹ Beispielsweise Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen; Artikel 10 der Richtlinie 2008/48 über Verbraucherkreditverträge; Artikel 21 und Anhang II der Richtlinie 2002/22/EG; Artikel 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10); Artikel 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Abl.

Die Richtlinie 93/13 gilt unbeschadet solcher Rechtsvorschriften und unbeschadet der Folgen, die sich aus der Nichterfüllung der Bestimmungen dieser spezifischen Rechtsakte ergeben.²⁰¹

Soweit besondere vorvertragliche und vertragliche Informationspflichten bestehen, müssen sie im Einzelfall unter Berücksichtigung des Zwecks und des Umfangs der betreffenden Vorschriften nach Maßgabe des Transparenzerfordernisses der Richtlinie 93/13 berücksichtigt werden.

So hat der Gerichtshof beispielsweise in Bezug auf die EU-Rechtsprechung zu Verbraucherkrediten²⁰² die besondere Bedeutung der Bereitstellung sämtlicher für den Umfang der Haftung von Kreditnehmern möglicherweise relevanter Informationen²⁰³ und damit auch der Angabe der Gesamtkosten des Kredits in Form eines nach einer einheitlichen mathematischen Formel berechneten Zinssatzes²⁰⁴ für die Kreditnehmer betont. Daher ist das Fehlen der nach den EU-Vorschriften für Verbraucherkredite erforderlichen Angabe des effektiven Jahreszinses²⁰⁵ ein „entscheidender Beweis“ für die Beurteilung der Frage, ob die Vertragsklausel in Bezug auf die Gesamtkosten des Kredits klar und verständlich abgefasst ist. Dies gilt auch für den Fall, dass die erforderlichen Informationen zur Berechnung des effektiven Jahreszinses nicht bereitgestellt werden.²⁰⁶ Entsprechendes muss gelten, wenn die Angaben zum effektiven Jahreszins fehlerhaft oder irreführend sind. Werden die Angaben zu den Gesamtkosten des Kredits, die nach den Rechtsvorschriften der EU für Verbraucherkredite erforderlich sind, nicht mitgeteilt oder handelt es sich um irreführende Angaben, so werden die betreffenden Klauseln als nicht klar und nicht verständlich angesehen.

Sämtliche Entscheidungen und Beschlüsse des Gerichtshofs in Bezug auf Hypothekendarlehenverträge mit Verbrauchern betrafen Verträge, die vor Geltungsbeginn²⁰⁷ der Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher geschlossen wurden. Daher hat der Gerichtshof noch nicht über das Verhältnis zwischen spezifischen Informationspflichten nach der Richtlinie 2014/17/EU und dem Transparenzerfordernis der Richtlinie 93/13 entschieden. Die Richtlinie 2014/17/EU sieht hohe Transparenzanforderungen vor; gefordert wird, dass den Verbrauchern über das Europäische

L 310 vom 26.11.2015, S. 1); Artikel 102 und 103 und die dort genannten Anhänge der Richtlinie (EU) 2018/1972; Anhang I Nummer 1. Buchstabe a der Richtlinie 2009/72/EG und Anhang I Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/73/EG.

²⁰⁰ Beispielsweise enthalten die Artikel 10 und 11 der Richtlinie (EU) 2015/2302, Artikel 11 der Richtlinie 2008/48/EG, Anhang I Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/72/EG und Anhang I Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/73/EG Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vertragsänderungen und ihre Transparenz.

²⁰¹ Siehe beispielsweise Rechtssache C-76/10, Pohotovost', in der neben der Beurteilung missbräuchlicher Vertragsklauseln ein Verstoß gegen die Pflicht zur Angabe des effektiven Jahreszinses in einem Verbraucherkreditvertrag und die vorgesehene Sanktion behandelt wurden. Siehe insbesondere Randnummern 74-76. Siehe auch Rechtssache C-143/13, Matei und Matei.

²⁰² Heute Richtlinie 2008/48/EG, früher Richtlinie 87/102/EWG.

²⁰³ Urteil des Gerichtshofs vom 20. September 2018, EOS KSI Slovensko, C-448/17, ECLI:EU:C:2018:745, Rn. 63, und Rechtssache C-348/14, Bucura, Rn. 57.

²⁰⁴ Rechtssache C-448/17, EOS KSI Slovensko, insbesondere Nummer 3 des Tenors sowie Rn. 63-68, Bezug nehmend auf die Rechtssache C-76/10, Pohotovost', insbesondere Rn. 68-77.

²⁰⁵ Heute vorgeschrieben durch die Richtlinie 2008/48/EG. In den Rechtssachen C-448/17, EOS KSI Slovensko, und C-76/10, Pohotovost', war für Verbraucherkreditverträge noch Richtlinie 87/102/EWG maßgeblich.

²⁰⁶ Rechtssache C-448/17, EOS KSI Slovensko, Rn. 66 und Nummer 3 des Tenors. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Angabe lediglich einer mathematischen Formel für die Berechnung des effektiven Jahreszinses ohne die für die Berechnung des effektiven Jahreszinses erforderlichen Informationen als Fehlen der Angabe des effektiven Jahreszinses anzusehen ist.

²⁰⁷ Nach Artikel 43 der Richtlinie 2014/17/EU gilt diese Richtlinie nicht für Kreditverträge, die vor dem 21. März 2016 bestanden.

Standardisierte Merkblatt (ESIS) klare und verständliche allgemeine Informationen über die Kreditverträge bereitgestellt werden und der effektive Jahreszins berechnet wird. Für Fremdwährungskredite sieht Artikel 23 Absatz 6 der Richtlinie 2014/17/EU vor, dass Kreditvermittler die Verbraucher im ESIS-Merkblatt und im Kreditvertrag über die Regelungen unterrichten, mit denen sie ihr Wechselkursrisiko während der Laufzeit des Kredits begrenzen können. Ist im Kreditvertrag keine Bestimmung vorgesehen, wonach das Wechselkursrisiko für den Verbraucher auf eine Wechselkursschwankung von weniger als 20 % begrenzt wird, so ist im ESIS-Merkblatt ein Beispiel anzugeben, das die Auswirkungen einer Wechselkursschwankung von 20 % deutlich macht.

Der Gerichtshof²⁰⁸ hat die Transparenzanforderungen der Richtlinie 2003/55/EG²⁰⁹ über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und die Richtlinie 93/13 auf ergänzende Weise angewandt.

Ob ein Gewerbetreibender die sektorspezifischen Anforderungen erfüllt hat, ist ein wichtiger Aspekt bei der Beurteilung der Berücksichtigung des Transparenzerfordernisses der Richtlinie 93/13. Angesichts der gleichzeitigen Anwendbarkeit der Richtlinie auf sektorbezogene Rechtsvorschriften lässt die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften jedoch nicht zwangsläufig darauf schließen, dass das Transparenzerfordernis der Richtlinie in vollem Umfang berücksichtigt wurde. Darüber hinaus schließt die Tatsache, dass ein bestimmter Rechtsakt keine spezifischen Informationspflichten enthält, Informationspflichten nach der Richtlinie nicht aus, wenn Gewerbetreibende Vertragsklauseln aus eigener Initiative einfügen.

3.4. Beurteilung der Missbräuchlichkeit nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie

3.4.1. Der Rahmen für eine Beurteilung nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1

Vertragsklauseln sind nach Artikel 3 Absatz 1 als missbräuchlich anzusehen, wenn sie:

²⁰⁸ Rechtssache C-92/11, RWE Vertrieb. Siehe insbesondere Nummer 2 des Tenors: „Die Art. 3 und 5 der Richtlinie 93/13 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG sind dahin auszulegen, dass es für die Beurteilung, ob eine Standardvertragsklausel, mit der sich ein Versorgungsunternehmen das Recht vorbehält, die Entgelte für die Lieferung von Gas zu ändern, den in diesen Bestimmungen aufgestellten Anforderungen an Treu und Glauben, Ausgewogenheit und Transparenz genügt, insbesondere darauf ankommt,

– ob der Anlass und der Modus der Änderung dieser Entgelte in dem Vertrag so transparent dargestellt werden, dass der Verbraucher die etwaigen Änderungen der Entgelte anhand klarer und verständlicher Kriterien absehen kann, wobei das Ausbleiben der betreffenden Information vor Vertragsabschluss grundsätzlich nicht allein dadurch ausgeglichen werden kann, dass der Verbraucher während der Erfüllung des Vertrags mit angemessener Frist im Voraus über die Änderung der Entgelte und über sein Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn er diese Änderung nicht hinnehmen will, unterrichtet wird, und

– ob von der dem Verbraucher eingeräumten Kündigungsmöglichkeit unter den gegebenen Bedingungen tatsächlich Gebrauch gemacht werden kann. ...“

²⁰⁹ Im Urteil vom 23. Oktober 2014, Schulz und Egbringhoff, verbundene Rechtssachen C-359/11 und C-400/11, ECLI:EU:C:2014:2317, hat der Gerichtshof die Transparenzanforderungen bei Änderungen von unter die allgemeine Versorgungspflicht fallenden Verträgen über die Strom- und Gasversorgung beurteilt. Der Gerichtshof stellte fest, dass eine nationale Regelung, die den Inhalt dieser Art von Verbraucherverträgen bestimmt und die Möglichkeit vorsieht, den Tarif dieser Lieferungen zu ändern, aber nicht gewährleistet, dass die Verbraucher rechtzeitig vor Inkrafttreten der Änderungen über deren Anlass, Voraussetzungen und Umfang informiert werden, gegen die Transparenzanforderungen der Richtlinie 2003/54/EG und der Richtlinie 2003/55/EG (ersetzt durch die Richtlinie 2009/72/EG bzw. die Richtlinie 2009/73/EG) verstößt. Auf den Inhalt der in Rede stehenden und durch zwingende deutsche Verordnungsvorschriften bestimmten Verträge war die Richtlinie 93/13 nicht anwendbar.

- entgegen dem Gebot von Treu und Glauben
- ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner zum Nachteil des Verbrauchers verursachen.

Obwohl der Gerichtshof bisher nicht um eine Erläuterung des Verhältnisses zwischen diesen beiden Kriterien ersucht wurde, lässt der Wortlaut von Artikel 3 Absatz 1 und Erwägungsgrund 16 darauf schließen, dass ein Verstoß gegen Treu und Glauben mit einem erheblichen Missverhältnis der Rechte und Pflichten einhergeht, die sich aus einer Vertragsklausel ergeben. Erwägungsgrund 16 bezieht sich auf die Verhandlungsposition der Parteien und erläutert, dass für die Erfüllung der Anforderung der Einhaltung des „Gebots von Treu und Glauben“ maßgeblich ist, ob ein Gewerbetreibender sich gegenüber der anderen Partei, deren berechtigten Interessen er Rechnung tragen muss, loyal und billig verhält. In diesem Zusammenhang hält es der Gerichtshof²¹⁰ für besonders wichtig zu prüfen, ob der Gewerbetreibende vernünftigerweise erwarten durfte, dass der Verbraucher sich nach individuellen Verhandlungen auf eine solche Klausel einlässt:

„Zur Frage, unter welchen Umständen ein solches Missverhältnis ‚entgegen dem Gebot von Treu und Glauben‘ verursacht wird, ist festzustellen, dass in Anbetracht des 16. Erwägungsgrundes der Richtlinie das nationale Gericht prüfen muss, ob der Gewerbetreibende bei loyalen und billigem Verhalten gegenüber dem Verbraucher vernünftigerweise erwarten durfte, dass der Verbraucher sich nach individuellen Verhandlungen auf eine solche Klausel einlässt ...²¹¹“

Dies bestätigt, dass für die Zwecke von Artikel 3 Absatz 1 der Begriff von Treu und Glauben ein objektiver Begriff ist, der mit der Frage verknüpft ist, ob die betreffende Vertragsklausel in Anbetracht ihres Inhalts mit loyalen und billigen Marktpraktiken vereinbar ist, die den berechtigten Interessen der Verbraucher ausreichend Rechnung tragen. Insoweit steht dieser Begriff eng mit der (Un)ausgewogenheit der Rechte und Pflichten der Parteien in Zusammenhang.²¹²

Bei der Beurteilung eines **erheblichen Missverhältnisses** ist zu prüfen, wie sich eine Vertragsklausel auf die Rechte und Pflichten der Parteien auswirkt. Wenn *dispositive Rechtsvorschriften* bestehen, von denen die Vertragsklausel abweicht, werden diese der *wichtigste Maßstab* für die Beurteilung eines erheblichen Missverhältnisses der Rechte und Pflichten der Parteien sein.²¹³ Wenn keine maßgeblichen Rechtsvorschriften existieren, muss vor dem Hintergrund *anderer Kriterien*, wie etwa loyale und billige Marktpraktiken oder ein Vergleich der Rechte und Pflichten der Parteien nach einer bestimmten Klausel, unter Berücksichtigung der Art des Vertrags und anderer damit verbundener Vertragsklauseln geprüft werden, ob ein erhebliches Missverhältnis gegeben ist.

²¹⁰ Rechtssache C-421/14, Banco Primus, Rn. 60. Siehe auch Rechtssache C-186/16, Andriuciu, Rn. 57.

²¹¹ Verweis auf Rechtssache C-415/11, Aziz, Rn. 69.

²¹² In seinen Schlussfolgerungen vom 21. März 2019 in der laufenden Rechtssache C-34/18, Otília Lovasné TÓTH, Rn. 56-62, regt Generalanwalt Hogan sogar an, das Fehlen von Treu und Glauben nicht als gesonderte Bedingung für die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel anzusehen, wenngleich der Gerichtshof (beispielsweise in der Rechtssache C-186/16, Andriuciu, Rn. 56) diesen Standpunkt nicht unbedingt unterstützt: *„Insoweit hat das vorlegende Gericht ... zunächst die mögliche Missachtung des Gebots von Treu und Glauben und dann das etwaige Vorliegen eines erheblichen und ungerechtfertigten Missverhältnisses im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 zu prüfen.“*

²¹³ Siehe Abschnitt 3.4.2.

Nach Artikel 4 Absatz 1²¹⁴ ist die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel anhand der folgenden Aspekte zu beurteilen:

- der Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrages sind,
- aller anderen Klauseln desselben Vertrages oder eines anderen Vertrages, von dem die Klausel abhängt, und
- aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände.

Die Mitgliedstaaten dürfen von dieser Prüfung auf generelle Missbräuchlichkeit nur zum Nutzen der Verbraucher abweichen, d. h. nur dann, wenn die nationale Umsetzung die Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel erleichtert.²¹⁵

Die als Hinweis dienende Liste der Vertragsklauseln im Anhang²¹⁶ der Richtlinie 93/13 ist ein wesentliches Element für die Beurteilung, ob eine bestimmte Klausel nach Artikel 3 Absatz 1 missbräuchlich ist²¹⁷. Wenn eine bestimmte Vertragsklausel auf einer nationalen „schwarzen Liste“ geführt wird, ist eine Einzelfallprüfung nach den Kriterien von Artikel 3 Absatz 1 jedoch nicht erforderlich. Ähnliches gilt, wenn ein Mitgliedstaat eine Liste mit Vertragsklauseln angenommen hat, bei denen eine Missbräuchlichkeit vermutet wird.

3.4.2. Relevanz der gesetzlichen Bestimmungen und Bedeutung des Missverhältnisses

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Vertragsklausel *„zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht“*, müssen die nationalen Gerichte zunächst **anhand einer vergleichenden Betrachtung insbesondere diejenigen** [d. h. dispositiven] **Vorschriften prüfen, die im nationalen Recht anwendbar sind, wenn die Parteien in dem entsprechenden Punkt keine Vereinbarung getroffen haben.**²¹⁸ Solche Regelungsmodelle finden sich insbesondere im nationalen Vertragsrecht, zum Beispiel in den Vorschriften über die Folgen der Nichterfüllung bestimmter vertraglicher Verpflichtungen durch eine Partei. Dazu können u. a. die Bedingungen für die Anwendung von Sanktionen (z. B. Verzugszinsen) oder Bestimmungen zum gesetzlichen Zinssatz zählen.²¹⁹

Anhand einer solchen vergleichenden Bewertung kann das nationale Gericht beurteilen, ob und in welchem Umfang eine Vertragsklausel für den Verbraucher eine weniger günstige Rechtslage schafft als sie das geltende nationale Recht vorsieht. Eine Vertragsklausel kann für den Verbraucher eine weniger günstige Rechtslage schaffen, beispielsweise indem sie seine

²¹⁴ Der Gerichtshof erinnerte die nationalen Gerichte in mehreren Urteilen an diese Bestimmung, beispielsweise in der Rechtssache C-226/12, *Constructora Principado*, zweiter Gedankenstrich des Tenors sowie Rn. 30, in der Rechtssache C-415/11, *Aziz*, Rn. 71, in der Rechtssache C-243/08, *Pannon GSM*, Rn. 39; in der Rechtssache C-137/08, *VB Pénzügyi Lízing*, Rn. 42; in der Rechtssache C-421/14, *Banco Primus*, Rn. 61, und in der Rechtssache C-186/16, *Andriuc*, Rn. 53. Rechtssache C-421/14, *Banco Primus*, Rn. 61, Satz 1: *„Zudem ist die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie unter Berücksichtigung der Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, und aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu beurteilen.“*

²¹⁵ Wenn beispielsweise in der nationalen Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 kein Verstoß gegen das Gebot von Treu und Glauben verlangt wird oder das Missverhältnis nicht „erheblich“ sein muss. Siehe auch Abschnitt 2.1. über die Mindestharmonisierung.

²¹⁶ Siehe auch Abschnitt 3.4.7 über die Bedeutung des Anhangs.

²¹⁷ Rechtssache C-472/10, *Invitel*, Rn. 25 und 26; Rechtssache C-243/08, *Pannon GSM*, Rn. 37 und 38; Rechtssache C-76/10, *Pohotovost’*, Rn. 56 und 58; Rechtssache C-478/99, *Kommission/Schweden*, Rn. 22. Abschnitt 3.4.7.

²¹⁸ Rechtssache C-415/11, *Aziz*, Rn. 68; Rechtssache C-226/12, *Constructora Principado*, Rn. 21; Rechtssache C-421/14, *Banco Primus*, Rn. 59; Rechtssache C-186/16, *Andriuc*, Rn. 59.

²¹⁹ Auf den letztgenannten Aspekt wird beispielsweise in Rechtssache C-415/11, *Aziz*, Rn. 74 verwiesen.

Rechte oder die Ausübung seiner Rechte einschränkt. Außerdem können mit einer Vertragsklausel zusätzliche Pflichten für den Verbraucher eingeführt werden, die in den maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen sind.²²⁰

Das Missverhältnis der Rechte und Pflichten zum Nachteil des Verbrauchers ist **erheblich**, wenn sich eine „hinreichend [schwere] Beeinträchtigung der rechtlichen Stellung [ergibt], die der Verbraucher ... nach den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften innehat ...“²²¹ Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Klausel erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen in Bezug auf den Gesamtbetrag des Rechtsgeschäfts haben muss.²²² So kann beispielsweise eine Vertragsklausel, die dem Verbraucher die Zahlung einer Steuer auferlegt, die nach den anwendbaren nationalen Vorschriften dem Gewerbetreibenden obliegt, unabhängig von den Beträgen, die der Verbraucher nach dieser Vertragsklausel letztlich zu zahlen hat, ein erhebliches Missverhältnis hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Parteien verursachen.²²³

Die Wirksamkeit einer Vertragsklausel hängt auch von ihren Folgen im Rahmen des auf den Vertrag anwendbaren nationalen Rechtssystems ab; daher sind auch andere Rechtsvorschriften, u. a. Verfahrensregeln, zu berücksichtigen.²²⁴ In diesem Zusammenhang können auch die Schwierigkeiten relevant sein, mit denen Verbraucher konfrontiert sind, wenn sie der weiteren Verwendung der betreffenden Art von Vertragsklauseln ein Ende setzen möchten.²²⁵

Der Gerichtshof hat die Beurteilung eines erheblichen Missverhältnisses der Rechte und Pflichten der Vertragspartner wie folgt beschrieben:²²⁶

„21 Hierzu hat der Gerichtshof entschieden, dass bei der Frage, ob eine Klausel ein ‚erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis‘ der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner zulasten des Verbrauchers verursacht, insbesondere diejenigen Vorschriften zu berücksichtigen sind, die im nationalen Recht anwendbar sind, wenn die Parteien in dem entsprechenden Punkt keine Vereinbarung getroffen haben. Anhand einer solchen vergleichenden Betrachtung kann das nationale Gericht bewerten, ob – und gegebenenfalls inwieweit – der Vertrag für den Verbraucher eine weniger günstige Rechtslage schafft, als sie das geltende nationale Recht vorsieht ...“²²⁷

22 Somit kann sich die Frage, ob ein derartiges erhebliches Missverhältnis vorliegt, nicht auf eine quantitative wirtschaftliche Bewertung beschränken, die auf einem Vergleich zwischen dem Gesamtbetrag des vertragsgegenständlichen Rechtsgeschäfts und den dem Verbraucher durch die betreffende Klausel auferlegten Kosten beruht.

23 Im Gegenteil kann sich ein erhebliches Missverhältnis allein aus einer hinreichend

²²⁰ Rechtssachen C-421/14, Banco Primus, Rn. 59, C-415/11, Aziz Rn. 68, und C-226/12, Constructora Principado, Rn. 23.

²²¹ Rechtssache C-226/12, Constructora Principado, Rn. 23 und erster Gedankenstrich des Tenors.

²²² Rechtssache C-226/12, Constructora Principado, Rn. 22 und erster Gedankenstrich des Tenors.

²²³ Rechtssache C-226/12, Constructora Principado, Rn. 26.

²²⁴ Rechtssache C-421/14, Banco Primus, Rn. 61, Satz 2: „... [U]nter diesem Blickwinkel [sind] auch die Folgen zu würdigen, die die Klausel im Rahmen des auf den Vertrag anwendbaren Rechts haben kann, was eine Prüfung des nationalen Rechtssystems impliziert ...“ Siehe auch Rechtssache C-415/11, Aziz, Rn. 71 und die dort angeführte Rechtsprechung; Rechtssache C-237/02, Freiburger Kommunalbauten, Rn. 21, und den Beschluss in der Rechtssache C-76/10 Pohotovost', Rn. 59.

²²⁵ Rechtssache C-421/14, Banco Primus, Nummer 3 erster Gedankenstrich des Tenors und Rn. 59; Rechtssache C-415/11, Aziz, Rn. 68 und 73.

²²⁶ Rechtssache C-226/12, Constructora Principado, Rn. 21-24.

²²⁷ Verweis auf die Rechtssache C-415/11, Aziz, Rn. 68.

schwerwiegenden Beeinträchtigung der rechtlichen Stellung ergeben, die der Verbraucher als Partei des betreffenden Vertrags nach den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften innehat, sei es in Gestalt einer inhaltlichen Beschränkung der Rechte, die er nach diesen Vorschriften aus dem Vertrag herleitet, oder einer Beeinträchtigung der Ausübung dieser Rechte oder der Auferlegung einer zusätzlichen, nach den nationalen Vorschriften nicht vorgesehenen Verpflichtung.

24 Hierzu hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel unter Berücksichtigung der Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände sowie aller anderen Klauseln desselben Vertrags beurteilt werden muss ...²²⁸ Folglich sind unter diesem Blickwinkel auch die Folgen zu würdigen, die die Klausel im Rahmen des auf den Vertrag anwendbaren Rechts haben kann, was eine Prüfung des nationalen Rechtssystems impliziert ...²²⁹ .“

Wenn vertragliche Vereinbarungen gegen eine gesetzliche Bestimmung des nationalen oder des EU-Vertragsrechts verstoßen, von der die Parteien nicht durch vertragliche Vereinbarungen abweichen dürfen, sind solche vertraglichen Vereinbarungen im Allgemeinen bereits aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen ungültig. Nicht im Einzelnen ausgehandelte Klauseln, die von diesen Bestimmungen abweichen, verstoßen wahrscheinlich auch gegen Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 93/13.

3.4.3. Sanktionen oder Folgen der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch den Verbraucher

Um ein erhebliches Missverhältnis zum Nachteil des Verbrauchers zu vermeiden, müssen die Sanktionen oder Konsequenzen, die mit der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch den Verbraucher verbunden sind, **angesichts der Bedeutung der Verpflichtung des Verbrauchers und der Schwere der Nichterfüllung gerechtfertigt sein**²³⁰. Mit anderen Worten: Sie müssen verhältnismäßig sein.²³¹ Dabei muss auch geprüft werden, ob die Vertragsklausel von gesetzlichen Bestimmungen abweicht, die bei Fehlen einer Vertragsklausel zu dieser Frage anzuwenden wäre; wenn die Klausel zu einem bestimmten Verfahren führt, ist außerdem zu prüfen, welche verfahrensrechtlichen Mittel dem Verbraucher zur Verfügung stehen.²³²

Der Gerichtshof²³³ hat die einschlägigen Kriterien in Bezug auf Klauseln zur vorzeitigen Fälligkeitstellung oder vorzeitigen Rückzahlung in Hypothekenkreditverträgen, die dem Gläubiger die Einleitung von Hypothekenvollstreckungsverfahren ermöglichen, wie folgt beschrieben:

²²⁸ Verweis auf Rechtssache C 472/11, Banif Plus Bank, Rn. 40.

²²⁹ Verweis auf die Rechtssache C-415/11, Aziz, Rn. 71.

²³⁰ Beispielsweise Rechtssachen C-415/11, Aziz, Rn. 73; und C-421/14, Banco Primus, Rn. 66.

²³¹ Dies kommt auch in Nummer 1 Buchstabe e des Anhangs der Richtlinie 93/13 zum Ausdruck: „[Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass] ... dem Verbraucher, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ein unverhältnismäßig hoher Entschädigungsbetrag auferlegt wird“.

²³² Rechtssache C-415/11, Aziz, Rn. 73 und 74; verbundene Rechtssachen C-537/12 und C-116/13, Banco Popular Español Banco de Valencia, Rn. 70 und 71. Zur Vereinbarkeit von Verfahrensregeln mit der Richtlinie 93/13 siehe Abschnitt 6.

²³³ Rechtssache C-421/14, Banco Primus, Rn. 66, verbundene Rechtssachen C-537/12 und C-116/13, Banco Popular Español Banco de Valencia, Rn. 71, auf der Grundlage von Rechtssache C-415/11, Aziz, Rn. 73 und 75.

„... Art. 3 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 93/13 und deren Anhang Nr. 1 Buchst. e und g sowie Nr. 2 Buchst. a [sind] dahin auszulegen ..., dass es für die Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer Klausel über die vorzeitige Fälligestellung eines Hypothekendarlehens ... insbesondere darauf ankommt,

– ob die Möglichkeit für den Gewerbetreibenden, den Vertrag einseitig zu kündigen, davon abhängt, dass der Verbraucher eine Verpflichtung nicht erfüllt hat, die im Rahmen der fraglichen vertraglichen Beziehungen wesentlich ist,

– ob diese Möglichkeit für Konstellationen vorgesehen ist, in denen eine solche Nichterfüllung im Verhältnis zur Laufzeit und zur Höhe des Darlehens hinreichend schwerwiegend ist,

– ob die genannte Möglichkeit von den Vorschriften abweicht, die in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien anwendbar wären, und dadurch für den Verbraucher vor dem Hintergrund der ihm zur Verfügung stehenden prozessualen Mittel der Zugang zum Gericht und die Ausübung der Verteidigungsrechte erschwert wird, und

– ob das nationale Recht angemessene und wirksame Mittel vorsieht, die es dem Verbraucher, dem gegenüber eine derartige Klausel zur Anwendung kommt, ermöglichen, die Wirkungen der einseitigen Kündigung des Darlehensvertrags wieder zu beseitigen.

Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, dies unter Berücksichtigung aller Umstände des bei ihm anhängigen Falles zu beurteilen.“

Im Hinblick auf Verzugszinsen hat der Gerichtshof diese Prüfung wie folgt erläutert.²³⁴

„... [I]n Bezug auf die Klausel zur Festlegung der Verzugszinsen [ist] darauf hinzuweisen, dass das vorlegende Gericht im Licht von Nr. 1 Buchst. e des Anhangs der Richtlinie in Verbindung mit ihren Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1, ..., u. a. zum einen die nationalen Vorschriften zu prüfen hat, die zwischen den Parteien dann zur Anwendung kommen, wenn in dem fraglichen Vertrag oder verschiedenen mit Verbrauchern geschlossenen Verträgen dieser Art hierzu nichts vereinbart worden ist; zum anderen muss es die Höhe des festgelegten Verzugszinssatzes mit dem gesetzlichen Zinssatz vergleichen, um zu prüfen, ob der Verzugszins zur Erreichung der Zwecke, die im betreffenden Mitgliedstaat mit ihm verfolgt werden, geeignet ist und nicht über das hierzu Erforderliche hinausgeht.“

In Bezug auf die Verhältnismäßigkeit²³⁵ und damit die Missbräuchlichkeit der in Vertragsklauseln festgelegten Sanktionen hat der Gerichtshof darüber hinaus festgestellt,²³⁶ dass es wichtig ist, die *kumulative Wirkung* aller diesbezüglichen Klauseln, die in dem betreffenden Kreditvertrag enthalten sind, zu bewerten, unabhängig davon, ob der Gläubiger tatsächlich darauf besteht, dass den Klauseln nachgekommen wird.

Selbst wenn die Sanktionen nur aufgrund ihrer *kumulativen Wirkung* unverhältnismäßig werden, müssen unabhängig von ihrer Anwendung²³⁷ alle relevanten Vertragsklauseln als missbräuchlich²³⁸ angesehen werden.

²³⁴ Rechtssache C-415/11, Aziz, Rn. 74.

²³⁵ Nummer 1 Buchstabe e des Anhangs der Richtlinie 93/13.

²³⁶ Rechtssache C-377/14, Radlinger Radlingerová, Rn. 101.

²³⁷ Siehe auch Abschnitt 4.3.3 und Rechtssache C-421/14, Banco Primus, Nummer 4 des Tenors und Rn. 73. Ein Vorabentscheidungsersuchen (Rechtssache C-750/18 A, B/C, am 31. Mai 2019 noch anhängig), in dem der Gerichtshof um Leitlinien zu der Frage ersucht wurde, ob sich die kumulative Wirkung auf Sanktionen

3.4.4. Mögliche Missbräuchlichkeit des Preises bzw. des Entgelts

Wie bereits erwähnt,²³⁹ ist die Angemessenheit des Preises bzw. des Entgelts im Rahmen des Mindeststandards der Richtlinie 93/13 nur dann nach Artikel 3 Absatz 1 zu beurteilen, wenn die Vertragsklauseln zur Festlegung des anwendbaren Preises bzw. Entgelts nicht in klarer und verständlicher Sprache abgefasst sind. Bei ihrer Beurteilung nach Artikel 3 Absatz 1 müssen beim Vergleich des vom Verbraucher zu zahlenden Entgelts und des Werts einer bestimmten Ware oder Dienstleistung, beispielsweise Marktpraktiken zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, berücksichtigt werden, wenn das einschlägige nationale Recht keine dispositiven Vorschriften enthält.²⁴⁰ Beispielsweise hinsichtlich der möglichen Missbräuchlichkeit eines in einem Kreditvertrag festgelegten ordentlichen Zinssatzes hat der Gerichtshof festgestellt,²⁴¹ dass

„das vorliegende Gericht, wenn es der Ansicht ist, dass eine Vertragsklausel über die Methode zur Berechnung des ordentlichen Zinssatzes ... nicht im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie klar und verständlich abgefasst ist, prüfen muss, ob diese Klausel missbräuchlich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie ist. Im Rahmen dieser Prüfung hat das genannte Gericht insbesondere die in der Klausel vorgesehene Methode zur Berechnung des ordentlichen Zinssatzes und die sich daraus ergebende tatsächliche Höhe des Satzes mit den üblicherweise angewandten Berechnungsmethoden und dem gesetzlichen Zinssatz sowie den Zinssätzen zu vergleichen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Vertrags für ein Darlehen in gleicher Höhe und mit gleicher Laufzeit wie der betreffende Darlehensvertrag auf dem Markt praktiziert werden“.

Unter Berücksichtigung des „Gebots von Treu und Glauben“ in Artikel 3 Absatz 1 ist die Kommission der Auffassung, dass für diese Bewertung nur loyale und billige Marktpraktiken berücksichtigt werden können.

3.4.5. Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses

Nach Artikel 4 Absatz 1 muss die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel, d. h. das erhebliche Missverhältnis zwischen dem Gebot von Treu und Glauben, unter Berücksichtigung der Art des Vertrags, anderer Vertragsklauseln und anderer damit verbundener Verträge sowie „aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände“ beurteilt werden. Der letztgenannte Aspekt umfasst keine Umstände, die erst während der Erfüllung des Vertrags zum Tragen kommen. Die den Vertragsschluss begleitenden Umstände müssen jedoch sämtliche Umstände beinhalten, die dem Gewerbetreibenden bekannt waren oder vernünftigerweise hätten bekannt sein müssen, und die sich auf die künftige Erfüllung des Vertrags auswirken konnten.²⁴²

Ein Beispiel für solche Umstände ist das Risiko von Wechselkurschwankungen, die mit der Vergabe eines Fremdwährungsdarlehens verbunden sind und nur während der Erfüllung des

beschränken kann, die wegen der gleichen Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen verhängt wurden, wurde zurückgezogen.

²³⁸ Rechtssache C-377/14, Radlinger Radlingerová, Rn. 101.

²³⁹ Abschnitte 3.1 und 3.2.2. Verbundene Rechtssachen C-96/16 und C-94/17, Banco Santander Escobedo Cortés.

²⁴⁰ Auch dann, wenn beispielsweise Wechselkurschwankungen zu einem Missverhältnis der Rechte und Pflichten der Vertragspartner zulasten des Verbrauchers führen können, Rechtssache C-186/16, Andriuciu, Rn. 52-58.

²⁴¹ Rechtssache C-421/14, Banco Primus, Rn. 67, zweiter Gedankenstrich.

²⁴² Rechtssache C-186/16, Andriuciu, Rn. 54.

Vertrags eintreten können. In solchen Fällen obliegt es den nationalen Gerichten, unter Berücksichtigung der Expertise und der Fachkenntnisse des Kreditgebers zu beurteilen, ob das Wechselkursrisiko des Verbrauchers dem Gebot von Treu und Glauben entspricht, d. h. ob die Übertragung dieses Risikos eine loyale und billige Praxis darstellt und ob sie ein erhebliches Missverhältnis im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 verursacht.²⁴³

Wenn Vertragsklauseln geändert oder ersetzt werden, ist es sinnvoll, bei der Prüfung der neuen Vertragsklauseln die Umstände zum Zeitpunkt der Änderung bzw. der Ersetzung zu berücksichtigen.²⁴⁴

Ein erhebliches Missverhältnis muss im Hinblick auf den Inhalt einer Vertragsklausel und unabhängig von der praktischen Handhabung²⁴⁵ beurteilt werden. Wenn beispielsweise eine Vertragsklausel die Möglichkeit der sofortigen Fälligkeit eines Darlehens für den Fall einräumt, dass sich der Verbraucher mit einer bestimmten Anzahl monatlicher Raten im Verzug befindet, ist die Missbräuchlichkeit anhand der im Vertrag vorgesehenen Anzahl nicht beglichener monatlicher Raten zu beurteilen. Wie viele monatliche Raten der Verbraucher tatsächlich nicht beglichen hat, bevor der Gewerbetreibende sich auf die betreffende Klausel berief, ist für die Beurteilung nicht maßgeblich.²⁴⁶

3.4.6. Relevanz einer mangelnden Transparenz für die Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln

Mangelnde Transparenz führt nicht zwangsläufig zur Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 93/13.²⁴⁷ Wenn also festgestellt wurde, dass eine Vertragsklausel im Sinne von Artikel 4 Absatz 2²⁴⁸ nicht „klar und verständlich“ abgefasst wurde, ist ihre Missbräuchlichkeit in der Regel nach Artikel 3 Absatz 1²⁴⁹ zu beurteilen. Allerdings ist mangelnde Transparenz keine unabdingbare Voraussetzung für die Feststellung einer Missbräuchlichkeit nach Artikel 3 Absatz 1;²⁵⁰ auch uneingeschränkt transparente Vertragsklauseln können in Anbetracht eines Missverhältnisses hinsichtlich ihres Inhalts nach Artikel 3 Absatz 1 missbräuchlich sein.²⁵¹

Wenn jedoch Vertragsklauseln nicht klar und verständlich sind, d. h. wenn Gewerbetreibende dem Transparenzerfordernis nicht genügen, kann dieser Umstand dazu beitragen, dass eine Vertragsklausel als missbräuchlich nach Artikel 3 Absatz 1 beurteilt wird, oder sogar auf

²⁴³ Rechtssache C-186/16, Andriuciu, Rn. 55 und 56.

²⁴⁴ In der Rechtssache C-452/18, Ibercaja Banco (am 31 Mai 2019 noch anhängig), betreffend die Verlängerung eines Kreditvertrags wurde der Gerichtshof um weitere Klärung ersucht.

²⁴⁵ Beschluss des Gerichtshofs vom 11. Juni 2015, BBVA, C-602/13, ECLI:EU:C:2015:397, Rn. 50.

²⁴⁶ Rechtssache C-421/14, Banco Primus, Nummer 4 des Tenors und Rn. 73.

²⁴⁷ Nach dem Grundsatz der Mindestharmonisierung können nationale Rechtsvorschriften jedoch vorsehen, dass die mangelnde Transparenz diese unmittelbare Folge haben kann. Siehe Abschnitt 2 über die Beziehung der Richtlinie 93/13 zu nationalen Rechtsvorschriften sowie § 307 Absatz 1 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

²⁴⁸ Siehe Abschnitt 3.2.1.

²⁴⁹ Dies wird implizit oder explizit in mehreren Urteilen bestätigt, beispielsweise in den Rechtssachen C-421/14, Banco Primus, Rn. 62-67, insbesondere in Rn. 64 und nach dem zweiten Gedankenstrich von Rn. 67, in der Rechtssache C-119/17, Lupean, Rn. 22-31, oder in der Rechtssache C-118/17, Dunai, Rn. 49.

²⁵⁰ Mangelnde Transparenz wird in Artikel 3 Absatz 1 nicht als Bedingung für eine Beurteilung genannt. Eine andere Situation ist nur bei Vertragsklauseln gegeben, die den Hauptgegenstand beschreiben oder deren Bewertung eine Prüfung der Angemessenheit des Preises bzw. des Entgelts erfordern würde.

²⁵¹ Dies wurde im Beschluss des Gerichtshofs vom 3. April 2014, Katalin Sebestyén, C-342/13, ECLI:EU:C:2014:1857, Rn. 34, wie folgt bestätigt: „Doch selbst wenn man unterstellt, dass die allgemeinen Informationen, die der Verbraucher vor Vertragsabschluss erhalten hat, den Anforderungen betreffend Klarheit und Transparenz gemäß Art. 5 dieser Richtlinie genügen, kann die Missbräuchlichkeit einer Klausel ... nicht allein aufgrund dieses Umstands ausgeschlossen werden.“

Missbräuchlichkeit hindeuten. Mit Nummer 1 Buchstabe i des Anhangs im Allgemeinen und mit Nummer 1 Buchstabe i des Anhangs im Hinblick auf einseitige Vertragsänderungen im Besonderen wird bestätigt, dass mangelnde Transparenz für die Feststellung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln von entscheidender Bedeutung sein kann.

In mehreren Urteilen wird auf mangelnde Transparenz als (wichtiger) Aspekt bei der Bewertung der Missbräuchlichkeit mindestens bei bestimmten Vertragsarten abgestellt,²⁵² bzw. werden mangelnde Transparenz und die Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln in einem Atemzug²⁵³ genannt.

Der Gerichtshof hat die Bedeutung der Transparenz für die Billigkeit von Vertragsklauseln betont, beispielsweise in Bezug auf Klauseln, die es dem Gewerbetreibenden gestatten, in langfristigen Verträgen die von den Verbrauchern zu tragenden Kosten zu ändern²⁵⁴, sowie bei Klauseln zur Beschreibung der Hauptleistungen des Verbrauchers in Kreditverträgen²⁵⁵ oder bei Rechtswahlklauseln²⁵⁶.

Der Gerichtshof hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einer Rechtswahlklausel, in der nicht darauf hingewiesen wird, dass Verbraucher nach der Rom-I-Verordnung immer die

²⁵² Beispielsweise in der Rechtssache C-472/10, Invitel, Rn. 28 und am Ende von Nummer 1 des Tenors: „*Es ist Sache des nationalen Gerichts ... anhand von Art. 3 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen die Missbräuchlichkeit einer Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Verbraucherverträgen zu beurteilen, in der ein Gewerbetreibender eine einseitige Änderung der mit der zu erbringenden Dienstleistung verbundenen Kosten vorsieht, ohne den Modus der Preisänderung ausdrücklich zu beschreiben oder triftige Gründe für diese Änderung anzugeben. Im Rahmen dieser Beurteilung hat dieses Gericht insbesondere zu prüfen, ob im Licht der Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verbraucherverträge, zu denen die streitige Klausel gehört, und der nationalen Rechtsvorschriften, die Rechte und Pflichten regeln, die zu den in den betreffenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen hinzukommen könnten, Gründe oder Modus der Änderung der mit der zu erbringenden Dienstleistung verbundenen Kosten klar und verständlich angegeben sind und ob die Verbraucher gegebenenfalls über ein Recht zur Beendigung des Vertrags verfügen.*“

Rechtssache C-92/11, RWE Vertrieb, Nummer 2 des Tenors: „*Die Art. 3 und 5 der Richtlinie 93/13 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2003/55/EG ... sind dahin auszulegen, dass es für die Beurteilung, ob eine Standardvertragsklausel, mit der sich ein Versorgungsunternehmen das Recht vorbehält, die Entgelte für die Lieferung von Gas zu ändern, den in diesen Bestimmungen aufgestellten Anforderungen an Treu und Glauben, Ausgewogenheit und Transparenz genügt, insbesondere darauf ankommt,*

– *ob der Anlass und der Modus der Änderung dieser Entgelte in dem Vertrag so transparent dargestellt werden, dass der Verbraucher die etwaigen Änderungen der Entgelte anhand klarer und verständlicher Kriterien absehen kann, ... und*

– *ob von der dem Verbraucher eingeräumten Kündigungsmöglichkeit unter den gegebenen Bedingungen tatsächlich Gebrauch gemacht werden kann.*

Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, diese Beurteilung anhand aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen, einschließlich aller Klauseln in den allgemeinen Bedingungen der Verbraucherverträge, die die streitige Klausel enthalten.“

²⁵³ Beispielsweise Rechtssache C-191/15, Verein für Konsumenteninformation / Amazon, Rn. 65: „*Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu ermitteln, ob eine Klausel in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls den Anforderungen an Treu und Glauben, Ausgewogenheit und Transparenz genügt.*“ Siehe auch Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 26. März 2019, Abanca Corporación Bancaria und Bankia, verbundene Rechtssachen C-70/17 und C-179/17, ECLI:EU:C:2019:250, Rn. 50, und Rechtssache C-26/13, Kásler und Káslerné Rábai, Rn. 40.

Rechtssache C-92/11, RWE Vertrieb, Rn. 47: „*Allerdings muss eine Standardklausel, die eine solche einseitige Anpassung erlaubt, den in diesen Richtlinien aufgestellten Anforderungen an Treu und Glauben, Ausgewogenheit und Transparenz genügen.*“

²⁵⁴ Rechtssache C-472/10, Invitel, Rn. 21-31; Rechtssache C-92/11, RWE Vertrieb, Rn. 40-55.

²⁵⁵ Rechtssache C-26/13, Kásler und Káslerné Rábai, Rechtssache C-348/14, Bucura, Rechtssache C-186/16, Andriciuc, und Rechtssache C-119/17, Lupean, Rn. 22-31.

²⁵⁶ Rechtssache C-191/15, Verein für Konsumenteninformation / Amazon.

vorteilhafteren Vorschriften des Mitgliedstaats geltend machen können, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,²⁵⁷ diese fehlende Angabe bzw. der irreführende Charakter der Klausel ihre Missbräuchlichkeit bedingen können. Im Anschluss an den Hinweis auf das Kriterium eines erheblichen Missverhältnisses der Rechte und Pflichten der Vertragspartner hat der Gerichtshof festgestellt:²⁵⁸

„Die Missbräuchlichkeit einer solchen Klausel kann sich insbesondere aus einer Formulierung ergeben, die nicht dem in Art. 5 der Richtlinie 93/13 aufgestellten Erfordernis einer klaren und verständlichen Abfassung genügt. ...“

Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass je nach dem Inhalt der jeweiligen Vertragsklauseln und unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Mangels an Transparenz **die mögliche Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel in engem Zusammenhang mit ihrer mangelnden Transparenz stehen kann oder mangelnde Transparenz einer Vertragsklausel sogar ein Anhaltspunkt für ihre Missbräuchlichkeit sein kann.** Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Verbraucher die Folgen einer Klausel nicht verstehen oder in die Irre geführt werden können.

Wenn Verbraucher aufgrund unklarer, verborgener oder irreführender Vertragsklauseln benachteiligt werden, oder wenn die erforderlichen Erläuterungen zum Verständnis ihrer Auswirkungen nicht bereitgestellt werden, ist unwahrscheinlich, dass der Gewerbetreibende sich gegenüber dem Verbraucher loyal und billig verhalten und dessen berechnete Interessen berücksichtigt hat.

3.4.7. Funktion des in Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie genannten Anhangs

Wie in Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 93/13 erläutert, enthält die Liste im Anhang der Richtlinie „nur“ eine als Hinweis dienende und nicht erschöpfende Liste der Klauseln, die für missbräuchlich erklärt werden *können*. Der Gerichtshof hat dies mehrfach bekräftigt.²⁵⁹ Der Hinweischarakter des Anhangs und der Grundsatz der Mindestharmonisierung nach Artikel 8 der Richtlinie bedeuten, dass in nationalen Rechtsvorschriften die Liste erweitert werden kann oder Formulierungen verwendet werden können, mit denen strengere Anforderungen begründet werden.²⁶⁰

Da die Liste nur als Hinweis zu verstehen ist, sollten die dort genannten Klauseln nicht zwangsläufig als missbräuchlich betrachtet werden. Ihre Missbräuchlichkeit ist somit immer noch nach den allgemeinen Kriterien in Artikel 3 Absätze 1 und 4 der Richtlinie zu beurteilen.²⁶¹ Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass eine in der Liste aufgeführte Klausel nicht zwangsläufig als missbräuchlich anzusehen ist und umgekehrt eine nicht darin aufgeführte Klausel gleichwohl für missbräuchlich erklärt werden kann.²⁶² Der *Anhang ist*

²⁵⁷ Artikel 6 der Rom-I-Verordnung.

²⁵⁸ Rechtssache C-191/15, Verein für Konsumenteninformation / Amazon, Rn. 68, hier auszugsweise zitiert. Randnummer 67 lautet: „... [U]nter diesen Umständen [ist] eine vorformulierte Rechtswahlklausel, mit der das Recht des Mitgliedstaats gewählt wird, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, nur dann missbräuchlich, wenn sie bestimmte, mit ihrem Wortlaut oder ihrem Kontext zusammenhängende Besonderheiten aufweist, die ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursachen.“

²⁵⁹ Rechtssache C-472/10, Invitel, Rn. 25; Rechtssache C-243/08, Pannon GSM, Rn. 37 und 38; Rechtssache C-137/08, VB Pénzügyi Lízing, Rn. 42; Rechtssache C-76/10, Pohotovost', Rn. 56 und 58.

²⁶⁰ Rechtssache C-478/99, Kommission/Schweden, Rn. 11.

²⁶¹ Rechtssache C-478/99, Kommission/Schweden, Rn. 11.

²⁶² Rechtssache C-237/02, Freiburger Kommunalbauten, Rn. 2; Rechtssache C-478/99, Kommission/Schweden, Rn.20. In der Rechtssache C-143/13, Matei und Matei, verwies der Gerichtshof in Randnummer 60 auf den

jedoch ein wichtiges Element bei der Bewertung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln. Der Gerichtshof stellte dazu fest:

„Zwar lässt sich die Missbräuchlichkeit einer streitigen Klausel nicht ohne Weiteres und allein anhand des Anhangs ermitteln, doch ist er eine wesentliche Grundlage, auf die das zuständige Gericht seine Beurteilung der Missbräuchlichkeit dieser Klausel stützen kann.“²⁶³

Hat ein Mitgliedstaat²⁶⁴ eine „schwarze Liste“ von Klauseln angenommen, die stets als missbräuchlich gelten,²⁶⁵ so müssen Vertragsklauseln, die in solchen Listen enthalten sind, nicht nach den nationalen Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 beurteilt werden.

Ansonsten müssen die nationalen Behörden die Klausel nach Artikel 3 Absatz 1 prüfen und den Anhang als Anhaltspunkt für das heranziehen, was normalerweise als erhebliches Missverhältnis der Rechte und Pflichten der Parteien entgegen dem Gebot von Treu und Glauben anzusehen ist.

Der Gerichtshof hat in seiner Rechtsprechung auf die folgenden Punkte des Anhangs Bezug genommen:

- Nummer 1 Buchstabe e:²⁶⁶ Rechtssache C-76/10, Pohotovost'; Rechtssache C-415/11, Aziz²⁶⁷; verbundene Rechtssachen C-94/17 und C-96/16, Banco Santander Escobedo Cortés, über Verzugszinsen;
- Nummer 1 Buchstabe e: Rechtssache C-377/14, Radlinger Radlingerová, betreffend die kumulative Wirkung vertraglicher Sanktionen;
- die Buchstaben i, j und l in Verbindung mit Nummer 2 Buchstaben b und d: Rechtssache 92/11, RWE Vertrieb, Rechtssache C-472/10, Invitel,²⁶⁸ Rechtssache C-348/14, Bucura,²⁶⁹ betreffend Preisänderungsklauseln;
- Nummer 1 Buchstaben j und l in Verbindung mit Nummer 2 Buchstaben b und d:
 - Rechtssache C-26/13, Kásler und Kásleré Rábai,²⁷⁰ betreffend das Verfahren zur Umrechnung der ausländischen Währung für ein auf eine Fremdwährung lautendes Hypothekendarlehen;
 - Rechtssache C-143/13, Matei und Matei,²⁷¹ in Bezug auf einseitige Änderungen des Zinssatzes;

Anhang als eine „graue Liste“. Möglicherweise gibt es jedoch in einigen nationalen Rechtsordnungen „graue Listen“ in dem Sinne, dass (widerlegbar) vermutet werden kann, dass bestimmte Arten von Vertragsklauseln missbräuchlich sind.

²⁶³ Rechtssache C-472/10, Invitel, erster Teil von Rn. 26.

²⁶⁴ Siehe Anhang 2 dieser Leitlinien.

²⁶⁵ Rechtssache C-143/13, Matei und Matei, Rn. 61.

²⁶⁶ Klauseln, „die darauf abzielen, dass ... dem Verbraucher, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ein unverhältnismäßig hoher Entschädigungsbetrag auferlegt wird“.

²⁶⁷ Rn. 74.

²⁶⁸ Rn. 21-31.

²⁶⁹ Rn. 60.

²⁷⁰ Insbesondere Rn. 73.

²⁷¹ Insbesondere Rn. 59 und 74; in Rn. 74 heißt es: „Es ergibt sich insbesondere aus den Art. 3 und 5 der Richtlinie 93/13 sowie aus Nr. 1 Buchst. j und l und Nr. 2 Buchst. b und d ihres Anhangs, dass es für die Einhaltung des Transparenzfordernisses von wesentlicher Bedeutung ist, ob der Kreditvertrag die Gründe und die Besonderheiten des Mechanismus zur Änderung des Zinssatzes und das Verhältnis zwischen dieser Klausel

- Nummer 1 Buchstabe q:²⁷²
 - In den Rechtssachen C-240/98, Océano Grupo Editorial, C-137/08, VB Penzügyi Lízing, und C-243/08, Pannon GSM, wird darauf hingewiesen, dass Gerichtsstandsklauseln, die den Verbraucher zwingen, die ausschließliche Zuständigkeit eines Gerichts anzuerkennen, das von seinem Wohnsitz möglicherweise weit entfernt ist, und die dadurch sein Erscheinen vor Gericht erschweren, grundsätzlich unter Nummer 1 Buchstabe q fallen;²⁷³ Rechtssache C-266/18, Aqua Med, betrifft gesetzliche Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit;
 - Rechtssachen C-240/08, Asturcom Telecomunicaciones, und C-342/13, Katalin Sebestyén, betreffend Schiedsklauseln;
 - Rechtssache C-415/11, Aziz, Rn. 75, betreffend Hypothekenvollstreckungsverfahren und deren Beurteilung in Verbindung mit den verfügbaren Rechtsbehelfen.

Einer der Vorteile des Anhangs besteht darin, dass er bei der Koordinierung der Durchsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf missbräuchliche Vertragsklauseln zur Entwicklung einer gemeinsamen Grundlage beitragen kann. Der Anhang der Richtlinie 93/13 und die verschiedenen Arten von Anhängen in den nationalen Umsetzungsvorschriften machen auch für Gewerbetreibende nachvollziehbarer, welche Vertragsklauseln problematisch sind, und können die Durchsetzungsbehörden bei der förmlichen oder informellen Durchsetzung der Richtlinie unterstützen.

4. Unverbindlicher Charakter missbräuchlicher Vertragsklauseln (Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie)

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass missbräuchliche Klauseln in Verträgen, die ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher geschlossen hat, für den Verbraucher unverbindlich sind, und legen die Bedingungen hierfür in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften fest; sie sehen ferner vor, dass der Vertrag für beide Parteien auf derselben Grundlage bindend bleibt, wenn er ohne die missbräuchlichen Klauseln bestehen kann.

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit der Verbraucher den durch diese Richtlinie gewährten Schutz nicht verliert, wenn das Recht eines Drittlands als das auf den Vertrag anzuwendende Recht gewählt wurde und der Vertrag einen engen

und anderen Klauseln über das Entgelt des Kreditgebers so transparent darstellt, dass ein informierter Verbraucher die sich daraus für ihn ergebenden wirtschaftlichen Folgen auf der Grundlage genauer und nachvollziehbarer Kriterien absehen kann ...“

²⁷² „Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass ... dem Verbraucher die Möglichkeit, Rechtsbehelfe bei Gericht einzulegen oder sonstige Beschwerdemittel zu ergreifen, genommen oder erschwert wird, und zwar insbesondere dadurch, dass er ausschließlich auf ein nicht unter die rechtlichen Bestimmungen fallenden Schiedsgerichtsverfahren verwiesen wird, die ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel ungebührlich eingeschränkt werden oder ihm die Beweislast auferlegt wird, die nach dem geltenden Recht einer anderen Vertragspartei obläge“.

²⁷³ Rechtssachen C-240/98, Océano Grupo Editorial, Tenor und Rn. 22-24; C-137/08, VB Penzügyi Lízing, Rn. 54-56; C-243/08, Pannon GSM, Rn. 41.

Zusammenhang mit dem Gebiet der Mitgliedstaaten aufweist.

Erwägungsgrund 21

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass in von einem Gewerbetreibenden mit Verbrauchern abgeschlossenen Verträgen keine missbräuchlichen Klauseln verwendet werden. Wenn derartige Klauseln trotzdem verwendet werden, müssen sie für den Verbraucher unverbindlich sein;

4.1. Charakter und Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie im Hinblick auf den Schutz vor missbräuchlichen Vertragsklauseln

Der Gerichtshof²⁷⁴ betont regelmäßig die zentrale Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 im System zum Schutz der Verbraucher durch die Richtlinie 93/13,

„... das auf dem Gedanken beruht, dass sich der Verbraucher gegenüber dem Gewerbetreibenden in einer schwächeren Verhandlungsposition befindet und einen geringeren Informationsstand besitzt ...“²⁷⁵

Dass missbräuchliche Vertragsklauseln nach Artikel 6 Absatz 1 unverbindlich sind, ist eine **zwingende Vorschrift**, mit der die Richtlinie 93/13 dem bestehenden Missverhältnis zu begegnen und ein **wirksames Gleichgewicht**²⁷⁶ zwischen den Vertragspartnern zu schaffen versucht. Der Gerichtshof stellte dazu fest:²⁷⁷

„... [B]ei Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie, wonach missbräuchliche Klauseln für den Verbraucher unverbindlich sind, [handelt es sich] um eine zwingende Bestimmung ..., die darauf abzielt, die formale Ausgewogenheit der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien durch eine materielle Ausgewogenheit zu ersetzen und so deren Gleichheit wiederherzustellen ...“

Da der Schutz der Verbraucher vor missbräuchlichen Vertragsklauseln nach der Richtlinie 93/13 von **öffentlichem Interesse** ist, hat der Gerichtshof wiederholt festgestellt,²⁷⁸ dass Artikel 6 Absatz 1 den **im nationalen Recht zwingenden innerstaatlichen Bestimmungen gleichwertig ist**:

„Der Gerichtshof hat im Übrigen entschieden, dass Art. 6 der Richtlinie in Anbetracht von Natur und Bedeutung des öffentlichen Interesses, auf dem der Schutz beruht, den die Richtlinie für den Verbraucher sicherstellt, als eine Norm zu betrachten ist, die den im nationalen Recht zwingenden innerstaatlichen Bestimmungen gleichwertig ist ... Dies gilt für alle Bestimmungen der Richtlinie, die unerlässlich sind, um das mit Art. 6 verfolgte Ziel zu

²⁷⁴ Beispielsweise in Rn. 40 der hier zitierten Rechtssache C-421/14, Banco Primus.

²⁷⁵ Verweis auf die Rechtssache C-169/14, Sánchez Morcillo und Abril García, Rn. 22 und die dort angeführte Rechtsprechung.

²⁷⁶ Rechtssachen C-421/14, Banco Primus, Rn. 41, und C-169/14, Sánchez Morcillo und Abril García, Rn. 23, sowie verbundene Rechtssachen C-154/15, C-307/15 und C-308/15, Gutiérrez Naranjo und andere, Rn. 53 und 55.

²⁷⁷ Rechtssache C-488/11, Asbeek Brusse, Rn. 38 mit Verweis auf Rechtssache C-618/10, Banco Español de Crédito, Rn. 40, und Rechtssache C-472/11, Banif Plus Bank, Rn. 20.

²⁷⁸ Beispielsweise in den verbundenen Rechtssachen C-154/15, C-307/15 und C-308/15, Gutiérrez Naranjo, Rn. 54, und in der Rechtssache C-488/11, Asbeek Brusse, Rn. 44, hier zitiert. Unter dieser Randnummer verweist der Gerichtshof auf die früheren Rechtssachen C-40/08, Asturcom Telecomunicaciones, Rn. 52, und C-76/10, Pohotovost', Rn. 50.

erreichen.“

Der zwingende Charakter von Artikel 6 Absatz 1 bedeutet, dass diese Vorschrift für alle Parteien und Behörden verbindlich ist und dass Abweichungen von dieser Vorschrift grundsätzlich nicht zulässig sind. Mit Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 93/13 wird dies bestätigt, indem festgelegt wird, dass Verbraucher ihre Rechte nach Maßgabe der Richtlinie nicht verlieren können, auch wenn aufgrund einer Rechtswahlklausel für einen Vertrag das Recht eines Nicht-Mitgliedstaats gilt.²⁷⁹

Der bindende Charakter von Artikel 6 Absatz 1 bedeutet auch, dass die **Verbraucher** grundsätzlich **diesen Schutz nicht abbedingen können**, weder vertraglich²⁸⁰ noch durch einseitige Erklärung und weder mittelbar noch unmittelbar. Dies gilt mit Sicherheit vor der Beilegung von Streitigkeiten über bestimmte Ansprüche im Zusammenhang mit der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln.²⁸¹

Die materiellrechtlichen Auswirkungen von Artikel 6 Absatz 1 werden in den Abschnitten 4.2, 4.3. und 4.4. behandelt. Verfahrensgarantien aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 sind Gegenstand von Abschnitt 5. Die materiellrechtlichen Auswirkungen, die sich aus der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln ergeben, gelten unabhängig von Gerichtsverfahren und unabhängig davon, ob eine Prüfung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln vom Verbraucher beantragt oder vom Gericht von Amts wegen durchgeführt wird.

4.2. Die Rechtswirkung der Formulierung „für den Verbraucher unverbindlich“

Auf nationaler Ebene kann die Regelung, dass missbräuchliche Vertragsklauseln für die Verbraucher unverbindlich sind, unter Verwendung unterschiedlicher Rechtsbegriffe umgesetzt werden, solange der durch die Richtlinie 93/13 angestrebte Schutz erreicht wird. Die *Nichtigkeit* missbräuchlicher Vertragsklauseln scheint jedoch am wirksamsten zu gewährleisten, dass der beabsichtigte Schutz gegeben ist. Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang festgestellt.²⁸²

„... Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 [ist] dahin auszulegen ..., dass eine für missbräuchlich erklärte Vertragsklausel grundsätzlich als von Anfang an nicht existent anzusehen ist, so dass sie gegenüber dem Verbraucher keine Wirkungen haben kann. Folglich muss die gerichtliche Feststellung der Missbräuchlichkeit einer solchen Klausel grundsätzlich dazu führen, dass die Sach- und Rechtslage wiederhergestellt wird, in der sich der Verbraucher ohne diese Klausel befunden hätte.“

²⁷⁹ Siehe Abschnitt 1.2.5 über in Drittländern ansässige Gewerbetreibende.

²⁸⁰ Weder durch im Einzelnen ausgehandelte Klauseln oder noch durch Vertragsklauseln im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 93/13.

²⁸¹ Der Gerichtshof hat jedoch klargestellt, dass Verbraucher in Gerichtsverfahren, nachdem sie über die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel informiert wurden, entscheiden können, diesen Schutz nicht geltend zu machen (siehe Abschnitt 4.3.3 sowie Abschnitte 5.5.1 und 5.5.5). In der Rechtssache C-452/18, Ibercaja (am 31. Mai 2019 noch anhängig), wird der Gerichtshof ersucht, Vertragsklauseln in einem Novationsvertrag zu prüfen, mit denen ein Verbraucher auf das Recht verzichtete, auf der Grundlage von Vertragsklauseln, die in Verbindung mit einem „Vergleich“ wegen der Auswirkungen einer missbräuchlichen Vertragsklausel missbräuchlich gewesen wären, Restitutionsansprüche geltend zu machen; in dieser Rechtssache kann der Gerichtshof weitere Hinweise zu diesem Grundsatz geben.

²⁸² Verbundene Rechtssachen C-154/15, C-307/15 und C-308/15, Gutiérrez Naranjo, Rn. 61.

Der unverbindliche Charakter missbräuchlicher Vertragsklauseln ergibt sich unmittelbar aus der Richtlinie 93/13 und setzt nicht voraus, dass eine Vertragsklausel zuvor von einem Gericht oder einer anderen befugten Stelle für missbräuchlich oder nichtig erklärt wurde. Solche Erklärungen bieten jedoch Rechtssicherheit in Bezug auf die vorhandene bzw. fehlende Missbräuchlichkeit einer bestimmten Vertragsklausel, insbesondere in Fällen, in denen es unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich ihrer Missbräuchlichkeit geben kann.

Daher kann der unverbindliche Charakter nicht davon abhängen, ob oder wann ein Verbraucher sich auf die Missbräuchlichkeit einer bestimmten Vertragsklausel berufen oder deren Wirksamkeit angefochten hat; der Gerichtshof hat dies wie folgt bestätigt:²⁸³

„... Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie [ist] dahin auszulegen ..., dass eine missbräuchliche Vertragsklausel für den Verbraucher nicht verbindlich ist und dass es hierfür nicht erforderlich ist, dass der Verbraucher sie vorher erfolgreich angefochten hat.“

Dies bedeutet auch, dass die Verbraucher grundsätzlich nicht durch Verjährungsfristen daran gehindert werden können, einen Gewerbetreibenden aufzufordern, eine bestimmte missbräuchliche Klausel aus einem Vertrag zu entfernen, ein nationales Gericht um die Feststellung der Nichtigkeit einer Vertragsklausel zu ersuchen oder auf missbräuchlichen Vertragsklauseln beruhende Forderungen von Gewerbetreibenden abzulehnen.²⁸⁴ Entsprechendes gilt für die Befugnis nationaler Gerichte für Prüfungen der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln von Amts wegen. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof festgestellt:²⁸⁵

„... [D]er den Verbrauchern durch die Richtlinie gewährte Schutz [steht] einer innerstaatlichen Regelung [entgegen] ..., die es dem nationalen Gericht im Rahmen einer von einem Gewerbetreibenden gegen einen Verbraucher erhobenen Klage, die auf einen von ihnen geschlossenen Vertrag gestützt wird, verwehrt, nach Ablauf einer Ausschlussfrist von Amts wegen oder auf eine vom Verbraucher erhobene Einrede hin die Missbräuchlichkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Klausel festzustellen.“

Wenn ein nationales Gericht im Zusammenhang mit einer Streitigkeit in einem Individualverfahren oder einer Verbandsklage feststellt, dass eine bestimmte Klausel missbräuchlich ist, gilt diese Feststellung oder Erklärung *ex tunc*. Die betreffende Maßnahme ist also wirksam ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. dem Zeitpunkt, zu dem die betreffende Klausel in den Vertrag eingefügt wurde, und *nicht* erst *ex nunc* ab dem Zeitpunkt des Urteils.²⁸⁶

²⁸³ Rechtssache C-243/08, Pannon GSM, hier zitierte Rn. 28.

²⁸⁴ Dass auch für Verbraucher im Allgemeinen Ausschlussfristen für die Rechtsverfolgung in laufenden Verfahren gelten oder dass bei Restitutionsansprüchen unter Berufung auf missbräuchliche Vertragsklauseln auch Verbraucher Verjährungsfristen unterliegen, ist ein anderes Thema (siehe verbundene Rechtssachen C-154/15, C-307/15 und C-308/15, Gutiérrez Naranjo, Rn. 69-70).

²⁸⁵ Urteil des Gerichtshofes vom 21. November 2002, Cofidis, C-473/00, ECLI:EU:C:2002:705, Rn. 38. Die Pflicht nationaler Gerichte zur Beurteilung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln von Amts wegen wird in Abschnitt 5 erörtert.

²⁸⁶ Verbundene Rechtssachen C-154/15, C-307/15 und C-308/15, Gutiérrez Naranjo, Tenor und Rn. 73-75.

4.3. Folgen der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln für die Rechte und Pflichten der Parteien

In diesem Abschnitt wird der Grundsatz erörtert, dass missbräuchliche Vertragsklauseln außer Acht zu lassen sind und nicht geändert werden dürfen (Unterabschnitt 4.3.1), und auf die besonderen Umstände hingewiesen, unter denen Lücken in einem Vertrag geschlossen werden können, die durch die Beseitigung einer missbräuchlichen Klausel entstanden sind (Unterabschnitt 4.3.2).

4.3.1. Der Grundsatz: Beseitigung missbräuchlicher Vertragsklauseln und Verbot der Änderung dieser Klauseln

Nach Artikel 6 Absatz 1 sind missbräuchliche Vertragsklauseln für Verbraucher unverbindlich; der Vertrag ist für die Parteien jedoch weiterhin bindend, „wenn er ohne die missbräuchlichen Klauseln bestehen kann.“²⁸⁷ Der Gerichtshof hat mehrfach bekräftigt,

*„... dass nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 das mit einer missbräuchlichen Vertragsklausel befasste nationale Gericht diese nur für unanwendbar zu erklären hat, damit sie den Verbraucher nicht bindet, ohne dass es befugt wäre, ihren Inhalt abzuändern. Denn der betreffende Vertrag muss – abgesehen von der Änderung, die sich aus der Aufhebung der missbräuchlichen Klausel ergibt – grundsätzlich unverändert fortbestehen, soweit dies nach den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts rechtlich möglich ist ...“*²⁸⁸

Dies bedeutet beispielsweise im Hinblick auf missbräuchliche Vertragsstrafklauseln, dass nationale Gerichte eine nach Maßgabe eines Vertrags zu zahlende Vertragsstrafe nicht auf ein annehmbares Maß herabsetzen dürfen, sondern vielmehr sicherstellen müssen, dass die Klausel dem Verbraucher gegenüber gänzlich unangewendet zu bleibt.²⁸⁹

Die Änderung missbräuchlicher Vertragsklauseln würde bedeuten, dass die betreffenden Klauseln teilweise bindend blieben und dass Gewerbetreibende in gewisser Hinsicht einen Vorteil von der Verwendung solcher Klauseln hätten. Dies würde die Wirksamkeit von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 93/13 untergraben und die abschreckende Wirkung beseitigen, die Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie zu erreichen versucht, indem er vorsieht, dass missbräuchliche Vertragsklauseln nicht bindend sind.²⁹⁰ Die Aufhebung einer solchen abschreckenden Wirkung stünde auch im Widerspruch zum Ziel, nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie der fortgesetzten Verwendung missbräuchlicher Vertragsklauseln ein Ende zu setzen.²⁹¹

²⁸⁷ Verbundene Rechtssachen C-96/16 und C-94/17, Banco Santander Escobedo Cortés, Rn. 73. In der Rechtssache C-618/10, Banco Español de Crédito, hat der Gerichtshof die Grundprinzipien hinsichtlich der Auswirkungen festgelegt, die sich aus dem unverbindlichen Charakter missbräuchlicher Vertragsklauseln ergeben. Sie wurden in zahlreichen Rechtssachen bestätigt, darunter Rechtssache C-488/11, Asbeek Brusse; Rechtssache C-26/13, Kásler und Káslerné Rábai; verbundene Rechtssachen C-482/13, C-484/13, C-485/13 und C-487/13, Unicaja Banco y Caixabank; Rechtssache C-421/14, Banco Primus, Rn. 71; und verbundene Rechtssachen C-154/15, C-307/15 und C-308/15, Gutiérrez Naranjo, Rn. 57-61.

²⁸⁸ Verweis auf Rechtssache C-421/14, Banco Primus, Rn. 71 und die dort angeführte Rechtsprechung.

²⁸⁹ Beispielsweise Rechtssache C-488/11, Asbeek Brusse, Rn. 59: „... Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie [kann] nicht dahin ausgelegt werden ..., dass er einem nationalen Gericht, wenn es die Missbräuchlichkeit einer Vertragsstrafklausel in einem Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher feststellt, erlaubt, die dem Verbraucher auferlegte Vertragsstrafe herabzusetzen, statt die Klausel dem Verbraucher gegenüber gänzlich unangewendet zu lassen.“

²⁹⁰ Verbundene Rechtssachen C-154/15, C-307/15 und C-308/15, Gutiérrez Naranjo, Rn. 60 und 62.

²⁹¹ Beispielsweise Rechtssache C-488/11, Asbeek Brusse, Rn. 58: „Der Gerichtshof hat im Übrigen festgestellt, dass für diese Auslegung auch der Regelungszweck und die Systematik der Richtlinie sprechen. In diesem

Nach derselben Logik kann auch die **teilweise Aufhebung** einer missbräuchlichen Vertragsklausel nicht gestattet werden, da sie deren Inhalt ändert und daher im Allgemeinen als einer inhaltlichen Änderung einer Vertragsklausel gleichwertig anzusehen ist.²⁹²

Die Situation kann nur dann anders gelagert sein, wenn Bestimmungen, die als eine einzige „Vertragsklausel“ erscheinen, tatsächlich mehrere Vertragsklauseln im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 umfassen. Dies kann insbesondere dann vorkommen, wenn eine Vertragsklausel zwei (oder mehr) Bestimmungen enthält, die so voneinander getrennt werden können, dass eine Bestimmung aufgehoben werden kann und die übrigen Bestimmungen unverändert klar und verständlich sind und gesondert beurteilt werden können.

Bisher hat der Gerichtshof nur wenige Hinweise zu den Kriterien gegeben, nach denen beurteilt werden könnte, ob eine eigenständige Vertragsklausel vorliegt. Der Gerichtshof unterscheidet beispielsweise zwischen Vertragsklauseln, in denen die grundlegenden Verpflichtungen des Verbrauchers zur Rückzahlung eines Darlehens in einer bestimmten Währung festgelegt werden, und Klauseln, in denen das Verfahren zur Umrechnung der ausländischen Währung²⁹³ beschrieben wird und die daher per definitionem eigene Vertragsklauseln darstellen. Entsprechendes gilt für die Festlegung des vom Verbraucher zu zahlenden Preises und für ein Verfahren für Preisänderungen bei langfristigen Vertragsbeziehungen.²⁹⁴

Der Gerichtshof hat auch zwischen einer Klausel zur Festlegung des für einen Hypothekenkredit zu zahlenden ordentlichen Zinssatzes und einer Klausel mit Bestimmungen zu Verzugszinsen unterschieden, selbst wenn Verzugszinsen als zusätzlicher Zinssatz zum ordentlichen Zinssatz definiert werden.²⁹⁵ Nach der Feststellung, dass gewöhnliche Zinsen und Verzugszinsen sehr unterschiedliche Funktionen haben, erläuterte der Gerichtshof:

„... [D]iese Erwägungen [gelten] unabhängig davon, wie die Vertragsklausel, die den Verzugszinssatz festlegt, und die Klausel, die den Darlehenszinssatz festsetzt, formuliert sind. Sie gelten insbesondere nicht nur, wenn der Verzugszinssatz unabhängig vom Darlehenszinssatz in einer gesonderten Klausel definiert ist, sondern auch dann, wenn er in Form einer Erhöhung des Darlehenszinssatzes um eine bestimmte Zahl von Prozentpunkten festgelegt wird. Im letztgenannten Fall verlangt die Richtlinie 93/13 nur, die Erhöhung für

Zusammenhang hat er darauf hingewiesen, dass die Richtlinie, wie sich aus ihrem Art. 7 Abs. 1 ergibt, die Mitgliedstaaten aufgrund von Art und Bedeutung des öffentlichen Interesses, auf dem der den Verbrauchern gewährte Schutz beruht, verpflichtet, angemessene und wirksame Mittel vorzusehen, damit der Verwendung missbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden in den Verträgen, die er mit Verbrauchern schließt, ein Ende gesetzt wird.“ Wenn es dem nationalen Gericht freistünde, den Inhalt der missbräuchlichen Klauseln in solchen Verträgen abzuändern, könnte eine derartige Befugnis die Verwirklichung des langfristigen Ziels von Artikel 7 der Richtlinie gefährden, da dies die für Gewerbetreibende abschreckende Wirkung der unmittelbaren Nichtanwendung dieser missbräuchlichen Klauseln auf die Verbraucher beeinträchtigen würde (Rechtssache C-618/10, Banco Español de Crédito, Rn. 66-69).

²⁹² Der Gerichtshof bestätigte dies in den verbundenen Rechtssachen C-70/17 und C-179/17, Abanca Corporación Bancaria und Bankia, Rn. 55: *„Im vorliegenden Fall liefe die bloße Aufhebung des Fälligkeitsgrundes, der die in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden Klauseln missbräuchlich macht, letztendlich darauf hinaus, den Inhalt dieser Klauseln grundlegend zu ändern. Daher kann die teilweise Aufrechterhaltung dieser Klauseln nicht gestattet werden, da sonst die abschreckende Wirkung, auf die in der vorstehenden Randnummer des vorliegenden Urteils hingewiesen wurde, beeinträchtigt würde.“*

²⁹³ Rechtssache C-26/13, Kásler und Káslerné Rábai, und Rechtssache C-186/16, Andriciuc, in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2.

²⁹⁴ Rechtssache C-472/11, Invitel, und Rechtssache, C-92/11 RWE Vertrieb.

²⁹⁵ Verbundene Rechtssachen C-96/16 und C-94/17, Banco Santander Escobedo Cortés, insbesondere Rn. 76 und 77.

ungültig zu erklären, da die missbräuchliche Klausel in dieser Erhöhung besteht.“

Im Zusammenhang mit der teilweisen Aufhebung hat der Gerichtshof bislang nicht erklärt, ob der „Blue-Pencil-Test“, der beispielsweise vom deutschen Bundesgerichtshof angewendet wird, mit der Richtlinie 93/13 vereinbar ist.²⁹⁶ Nach diesem Test wird zwischen der unzulässigen Änderung einer Vertragsklausel²⁹⁷ und der zulässigen Aufhebung einer missbräuchlichen Bestimmung innerhalb einer Vertragsklausel unterschieden, die dazu führt, dass der verbleibende Inhalt der Klausel ohne jegliche weitere Änderung angewendet werden kann. Der Gerichtshof hat jedoch entschieden, dass eine Klausel eines Hypothekenkreditvertrags, die der Bank die vorzeitige Fälligestellung des gesamten Darlehens ermöglichte, nachdem der Verbraucher eine einzelne Monatsrate nicht beglichen hatte, *nicht* von der Voraussetzung des Verzugs mit (nur) einer einzigen Monatsrate *getrennt werden kann*, ohne den Inhalt der in Rede stehenden Klauseln zu ändern. In diesem Fall war die Klausel daher nicht abtrennbar.

Insgesamt ist Folgendes festzustellen:

- Der Inhalt oder die Funktion bestimmter Regelungen sind ausschlaggebend für die Abtrennbarkeit von Vertragsklauseln, nicht aber die Art und Weise, in der die Bestimmungen in einem Vertrag dargestellt werden;
- eine teilweise Aufhebung ist nicht möglich, wenn zwei Teile einer Vertragsklausel so miteinander verknüpft sind, dass die Aufhebung eines Teils den Inhalt der verbleibenden Vertragsklausel beeinträchtigen würde.

In diesem Zusammenhang ist nicht ausgeschlossen, dass ein einziger Absatz oder eine einzige Nummer in einem Vertrag mehr als eine Vertragsklausel im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 93/13 enthält. Und umgekehrt können zwei Absätze oder Nummern oder sogar Bestimmungen in verschiedenen Dokumenten im Hinblick auf ihren Inhalt eine einzige Vertragsklausel bilden.

Der Grundsatz, dass nationale Gerichte missbräuchliche Vertragsklauseln nicht ändern können, gilt unabhängig davon, ob der Verbraucher eine Missbräuchlichkeit geltend macht oder die Missbräuchlichkeit von Amts wegen festgestellt wird.

Dieser Grundsatz berührt jedoch nicht das Recht der Parteien, im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit eine missbräuchliche Vertragsklausel zu ändern oder durch eine neue Klausel zu ersetzen. Handelt es sich bei der neuen Klausel um eine Vertragsklausel im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie, so unterliegt auch diese der Prüfung gemäß Artikel 3, 4 und 5 der Richtlinie 93/13. Gleichzeitig kann die Änderung oder Ersetzung einer missbräuchlichen Vertragsklausel grundsätzlich nicht dazu führen, dass die Rechte des Verbrauchers aufgehoben werden, die sich aus dem unverbindlichen Charakter der geänderten/ersetzten Klausel ergeben (z. B. Restitutionsansprüche).²⁹⁸ Der Gerichtshof könnte

²⁹⁶ In den verbundenen Rechtssachen C-70/17 und C-179/17, Abanca Corporación Bancaria und Bankia, hat der Gerichtshof zu dieser Frage nicht direkt Stellung genommen, obwohl der Oberste Gerichtshof Spaniens in der Rechtssache C-70/17 ausdrücklich auf diesen Test verwiesen hat.

²⁹⁷ In der deutschen Rechtslehre und in der deutschen Rechtsprechung auch als „geltungserhaltende Reduktion“ bezeichnet.

²⁹⁸ Siehe Abschnitt 5.4.

die Untersuchung dieser Fragen im Zusammenhang mit sogenannten Novationsverträgen weiter vertiefen.²⁹⁹

Der Grundsatz, dass missbräuchliche Vertragsklauseln einfach aus einem Vertrag zu beseitigen sind, während der übrige Vertrag für die Parteien weiterhin bindend ist, wirft keine Schwierigkeiten auf, wenn der Vertrag ohne die missbräuchliche(n) Vertragsklausel(n) erfüllt werden kann. Dies gilt beispielsweise für Vertragsstrafen wie Verzugszinsen,³⁰⁰ Klauseln zur Beschränkung der Haftung eines Unternehmers bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung, Rechtswahlklauseln, Klauseln zur Festlegung des zuständigen Gerichts oder Schiedsklauseln. Kompliziertere Fälle werden in Abschnitt 4.3.2 behandelt.

4.3.2. Die Ausnahme: Schließung von Lücken in einem Vertrag zur Verhinderung seiner Nichtigkeit

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 93/13 gilt der übrige Vertrag nur, „wenn er ohne die missbräuchlichen Klauseln bestehen kann“.

Um festzustellen, ob der Vertrag ohne die missbräuchliche Klausel fortbestehen kann, ist eine rechtliche Würdigung nach dem anwendbaren nationalen Recht³⁰¹ vorzunehmen. Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Vertrag in rechtlicher oder technischer Hinsicht ohne die missbräuchliche Vertragsklausel erfüllt werden kann. Daher kann die Beurteilung sich nicht auf rein wirtschaftliche Erwägungen stützen. Die Prüfung, ob ein Vertrag fortbestehen kann, muss *objektiv* sein, d. h. sie kann nicht ausgehend von den Interessen einer einzigen Partei erfolgen.³⁰² Somit sollte unerheblich sein, ob der Gewerbetreibende den Vertrag ohne die missbräuchliche Klausel nicht geschlossen hätte oder ob der Vertrag bei Aufhebung der Klausel aus wirtschaftlicher Sicht weniger attraktiv wäre.

Ein Vertrag kann nicht erfüllt werden, d. h. er „kann nicht bestehen“, wenn eine Klausel aufgehoben wird, die den Hauptgegenstand beschreibt oder die für die Berechnung des vom Verbraucher zu zahlenden Entgelts wesentlich ist.³⁰³ Dies gilt beispielsweise für die Festlegung der Währung, in der Zahlungen erfolgen müssen,³⁰⁴ oder für Klauseln zur Bestimmung des Wechselkurses, mit dem die Rückzahlungsraten für ein Fremdwährungsdarlehen berechnet werden³⁰⁵.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass das Ziel von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie darin besteht, durch Entfernen missbräuchlicher Klauseln aus einem Vertrag Ausgewogenheit zwischen den Parteien herzustellen und dabei grundsätzlich die Wirksamkeit eines Vertrags in seiner Gesamtheit aufrechtzuerhalten, nicht aber darin, sämtliche Verträge, die missbräuchliche Klauseln enthalten, für nichtig zu erklären.³⁰⁶ Ein Mitgliedstaat kann jedoch eine Regelung vorsehen, die es erlaubt, einen Vertrag, der eine oder mehrere missbräuchliche

²⁹⁹ Rechtssache C-452/18, Ibercaja (am 31. Mai 2019 noch anhängig).

³⁰⁰ Rechtssache C-618/10, Banco Español de Crédito; Rechtssache C-488/11, Asbeek Brusse, verbundene Rechtssachen C-96/16 und C-94/17 Banco Santander Escobedo Cortés, usw.

³⁰¹ In den Rechtssachen C-618/10, Banco Español de Crédito, Rn. 65, und C-488/11, Asbeek Brusse, Rn. 57, hat der Gerichtshof festgestellt: „... [D]er betreffende Vertrag muss – abgesehen von der Änderung, die sich aus der Aufhebung der missbräuchlichen Klauseln ergibt – grundsätzlich unverändert fortbestehen, soweit dies nach den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts **rechtmäßig** möglich ist.“

³⁰² Rechtssache C-453/10, Pereničová und Perenič, Rn. 32, Rechtssache C-118/17, Dunai, Rn. 51.

³⁰³ Rechtssache C-118/17, Dunai, Rn. 52.

³⁰⁴ Rechtssache C-186/16, Andriucic, Rn. 35 und 37.

³⁰⁵ Rechtssache C-26/13, Kásler und Káslerné Rábai.

³⁰⁶ Rechtssache C-453/10, Pereničová und Perenič, Rn. 31, Rechtssache C-118/17, Dunai, Rn. 51, Rechtssache C-26/13, Kásler und Káslerné Rábai, Rn. 82, und Rechtssache C-618/10, Banco Español de Crédito, Rn. 40.

Klauseln enthält, in seiner Gesamtheit für nichtig zu erklären, wenn sich erweist, dass dadurch ein besserer Schutz des Verbrauchers gewährleistet wird.³⁰⁷

Die Nichtigkeit des Vertrags kann nachteilige Auswirkungen für den Verbraucher haben, z. B. die Verpflichtung, den gesamten Kredit statt in den vereinbarten Raten vollständig direkt zurückzuzahlen; dies könnte dem mit der Richtlinie 93/13 angestrebten Schutz zuwiderlaufen. Daher hat der Gerichtshof³⁰⁸ anerkannt, dass nationale Gerichte ausnahmsweise unter bestimmten Bedingungen eine missbräuchliche Klausel durch eine dispositive Vorschrift des nationalen Rechts ersetzen können, um die Nichtigkeit des Vertrags zu vermeiden. In einem Fall, in dem der Rückgriff auf eine dispositive Vorschrift die Nichtigkeit eines an eine Fremdwährung gekoppelten Darlehensvertrags verhinderte, stellte der Gerichtshof fest:

„80 Daraus folgt jedoch nicht, dass Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 das nationale Gericht in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens daran hindert, die missbräuchliche Klausel wegfällen zu lassen und sie in Anwendung vertragsrechtlicher Grundsätze durch eine dispositive Vorschrift des nationalen Rechts zu ersetzen.

81 Die Ersetzung einer missbräuchlichen Klausel durch eine solche Vorschrift, bei der – wie sich aus dem 13. Erwägungsgrund der Richtlinie 93/13 ergibt – davon ausgegangen wird, dass sie keine missbräuchlichen Klauseln enthält, ist vielmehr, da sie dazu führt, dass der Vertrag trotz des Wegfalls der Klausel III/2 Bestand haben kann und für die Parteien bindend bleibt, in Anbetracht des Ziels der Richtlinie 93/13 voll und ganz gerechtfertigt.“

Der Gerichtshof führte weiter aus, dass die „*besonders nachteiligen Folgen*“ der Nichtigkeitsklärung eines Vertrags für den Verbraucher die angestrebte abschreckende Wirkung der Abschaffung der missbräuchlichen Vertragsklausel gefährden könnten.³⁰⁹

Nach der bisherigen Rechtsprechung³¹⁰ müssen die nationalen Gerichte daher vor der Ersetzung missbräuchlicher Vertragsklauseln durch „zusätzliche Vorschriften des nationalen Rechts“ Folgendes prüfen:

- Würde die Beseitigung einer missbräuchlichen Vertragsklausel *objektiv betrachtet* die Nichtigkeit des gesamten Vertrags nach sich ziehen,
- *und* hat dies angesichts aller maßgeblichen Bestimmungen des nationalen Rechts einschließlich der Verfahrensregeln³¹¹ *besonders nachteilige Folgen* für den Verbraucher?³¹²

³⁰⁷ Rechtssache C-453/10, Pereničová und Perenič, Rn. 35.

³⁰⁸ Rechtssache C-26/13, Kásler und Káslerné Rábai, Rn. 80 und 81.

³⁰⁹ Rechtssache C-26/13, Kásler und Káslerné Rábai, Rn. 83.

³¹⁰ Der Gerichtshof bestätigte die festgestellten Grundsätze in der Rechtssache C-26/13, Kásler und Káslerné Rábai, Rn. 85, in den verbundenen Rechtssachen C-482/13, C-484/13, C-485/13 und C-487/13, Unicaja Banco y Caixabank, Rn. 33, in den verbundenen Rechtssachen C-96/16 und C-94/17, Banco Santander Escobedo Cortés, Rn. 74, und in den verbundenen Rechtssachen C-70/17 und C-179/17, Abanca Corporación Bancaria und Bankia, Rn. 56-63.

³¹¹ Verbundene Rechtssachen C-70/17 und C-179/17, Abanca Corporación Bancaria und Bankia, Rn. 61 und 62.

³¹² Der Gerichtshof hob hervor, dass die Folgen für die Verbraucher „*besonders nachteilig*“ sein und eine „*bestrafende*“ Wirkung haben müssen (Rechtssachen C-118/17, Dunai, Rn. 54, C-96/16 und C-94/17, Banco Santander und Escobedo Cortés, Rn. 74, und Rechtssache C-51/17, OTP Bank und OTP Faktoring, Rn. 61) bzw. dass sie „*den Interessen [des Verbrauchers] zuwider[laufen]*“ müssen (Rechtssache C-118/17, Dunai, Rn. 55).

Der Begriff „**dispositive Vorschrift des nationalen Rechts**“ wird in der Richtlinie weder definiert noch verwendet. In einem anderen Kontext bezieht er sich auf „*Regeln, die nach dem Gesetz zwischen den Vertragsparteien gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde*“. Diese Quasi-Definition gibt wieder, was im Allgemeinen als Funktion dispositiver Vorschriften verstanden wird, und bei der Verwendung dieses Begriffs in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 nimmt der Gerichtshof tatsächlich auf Erwägungsgrund 13 der Richtlinie 93/13 Bezug.³¹³

Der Gerichtshof kann weitere Hinweise für die Auslegung des Begriffs „dispositive Vorschriften des nationalen Rechts“ geben. Er könnte beispielsweise klarstellen, ob es sich ausschließlich um Bestimmungen handelt, die ausdrücklich die Rechte und Pflichten der Vertragspartner regeln, oder ob es sich auch um allgemeine vertragsrechtliche Bestimmungen handeln kann.³¹⁴ Wenn solche allgemeinen Bestimmungen die kreative Anpassung eines Vertrags ermöglichen, stellt sich allerdings die Frage, ob eine Änderung in diesem Fall nicht einer unzulässigen „Änderung“ der betreffenden Vertragsklausel gleichzusetzen ist.³¹⁵

Der Gerichtshof³¹⁶ hat darauf hingewiesen, dass *unter bestimmten Umständen* gesetzliche Vorschriften, die als Referenz für die Vertragsklauseln dienen, aber keine dispositiven Vorschriften im eigentlichen Sinne darstellen, eine missbräuchliche Vertragsklausel ersetzen können, um die Nichtigkeit eines Vertrags zu verhindern.

Der Gerichtshof kann ferner klarstellen, ob die Lücke, die eine missbräuchliche Vertragsklausel hinterlassen hat, unter ganz bestimmten Umständen auch auf andere Weise geschlossen werden kann.³¹⁷

Bei der Beurteilung **besonders nachteiliger Folgen für Verbraucher** müssen nationale Gerichte die *Interessen des Verbrauchers* zu dem Zeitpunkt beurteilen, an dem die betreffende Frage dem nationalen Gericht zur Beurteilung vorgelegt wurde.³¹⁸ Der Gerichtshof hat festgestellt, dass nationale Gerichte die weitere Wirksamkeit eines Vertrags nicht anerkennen können, wenn der Vertrag nach Beseitigung der missbräuchlichen Vertragsklausel aus rechtlichen Gründen nicht fortbestehen kann *und der Fortbestand des Vertrags den Interessen des Verbrauchers zuwiderlaufen würde*.³¹⁹ In solchen Fällen kann das

³¹³ Rechtssache C-26/13, Kásler und Káslerné Rábai, Rn. 80 und 81; Rechtssache C-92/11, RWE Vertrieb, Rn. 26; Rechtssache C-280/13, Barclays Bank, Rn. 31 und 42; Rechtssache C-7/16, Banco Popular Español und PL Salvador, Rn. 21; Rechtssache C-446/17, Woonhaven Antwerpen BV CVBA / Berkani und Hajji, Rn. 25.

³¹⁴ Rechtssache C-260/18, Dziubak (am 31. Mai 2019 noch anhängig). Dieser Fall betrifft unter anderem die Folgen, die sich aus der potenziellen Ungültigkeit einer Vertragsklausel ergeben, in der das Verfahren zur Umrechnung der ausländischen Währung für ein Fremdwährungsdarlehen festgelegt ist.

³¹⁵ In seiner Stellungnahme vom 14. Mai 2019 in der Rechtssache C-260/18, Dziubak, vertritt Generalanwalt Pitruzzella die Auffassung, dass der Begriff der dispositiven Vorschrift in dem Sinne eng auszulegen sei, dass er sich nur auf Bestimmungen beziehe, die als solche die missbräuchliche Vertragsklausel ersetzen können, ohne eine „Kreativität“ seitens des Richters vorauszusetzen, da eine solche „Kreativität“ seiner Ansicht nach einer Änderung missbräuchlicher Vertragsklauseln entsprechen würde (Rn. 77-79).

³¹⁶ Verbundene Rechtssachen C-70/17 und C-179/17, Abanca Corporación Bancaria und Bankia, Rn. 59.

³¹⁷ Rechtssache C-126/18, Gómez del Moral Guasch (am 31. Mai 2019 noch anhängig), in der die mögliche Nichtigkeit des in einem Hypothekenkreditvertrag befindlichen Verweises auf einen Index für den geltenden Zinssatz zu beurteilen ist. Sollte diese Vertragsklausel missbräuchlich sein, gäbe es keine Vereinbarung über den geltenden Zinssatz.

³¹⁸ Schlussanträge des Generalanwalts Pitruzzella vom 14. Mai 2019 in der Rechtssache C-260/18, Dziubak, Rn. 60. Dieser Fall ist von der Beurteilung der Missbräuchlichkeit der Vertragsklausel nach Artikel 3 Absatz 1 zu unterscheiden, bei der den Umständen beim Abschluss des Vertrags Rechnung getragen wird.

³¹⁹ Rechtssache C-118/17, Dunai, Rn. 55.

nationale Recht die Verbraucher somit nicht daran hindern, sich auf die Nichtigkeit des Vertrags nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 93/13 zu berufen.³²⁰

Bisher hat der Gerichtshof nicht ausdrücklich klargestellt,³²¹ ob das nationale Gericht das Interesse der Verbraucher an der Nichtigkeit des Vertrags ausschließlich anhand objektiver Kriterien oder eher aufgrund des im Rahmen des Verfahrens vorgetragenen Verbraucheranliegens feststellen muss. Dennoch gibt es gute Gründe dafür, das Anliegen des Verbrauchers zu berücksichtigen; dabei ist zu beachten, dass der Verbraucher in Gerichtsverfahren sogar darauf bestehen kann, dass eine missbräuchliche Klausel angewendet wird.³²²

4.3.3. Anwendung dispositiver Vorschriften in anderen Fällen

Bisher ist der Gerichtshof nicht speziell auf die Frage eingegangen, ob dispositive Vorschriften des nationalen Rechts angewendet werden können, wenn die Aufhebung einer Vertragsklausel nicht zur Nichtigkeit des Vertrags führt (beispielsweise Klauseln zu Sanktionen) und dies nicht impliziert, dass das nationale Gericht die missbräuchliche Klausel „ändern“ muss. Der Gerichtshof hat festgestellt,³²³ dass der Ansatz eines nationalen obersten Gerichts, das nach der Nichtigklärung einer missbräuchlichen Vertragsklausel über Verzugszinsen nicht den gesetzlichen Zinssatz angenommen hat, mit der Richtlinie 93/13 vereinbar war. Der Gerichtshof hat jedoch nicht erklärt, dass dies nach der Richtlinie 93/13 erforderlich wäre. Die in Abschnitt 4.3.2 erörterte Rechtsprechung könnte jedoch darauf hindeuten, dass dispositive Vorschriften nur dann zulässig sind, wenn der Vertrag ansonsten nichtig wäre.

4.3.4. Mögliche Anwendung missbräuchlicher Vertragsklauseln unbeschadet ihrer Missbräuchlichkeit?³²⁴

Der Gerichtshof hat festgestellt,³²⁵ dass in Fällen, in denen der Vertrag ohne missbräuchliche Klausel fortbestehen kann³²⁶ und der Richter den Verbraucher über die Missbräuchlichkeit und den unverbindlichen Charakter einer missbräuchlichen Vertragsklausel unterrichtet hat, der Verbraucher auf die Inanspruchnahme dieses Schutzes verzichten kann, sodass die Vertragsklausel tatsächlich zur Anwendung kommt.

³²⁰ Rechtssache C-118/17, Dunai, Rn. 51-55.

³²¹ In der Rechtssache C-118/17 Dunai, Rn. 53-55, schien sich das Interesse der Verbraucher an der Nichtigkeit des Vertrags mit dem Antrag der Verbraucherin zu decken. In seinen Schlussanträgen vom 14. Mai 2019 in der Rechtssache C-260/18, Dziubak, Rn. 67, betrachtet Generalanwalt Pitruzzella das Verbraucherinteresse als maßgeblich. In den verbundenen Rechtssachen C-70/17 und C-179/17, Abanca Corporación Bancaria, Rn. 61 und 62, verweist der Gerichtshof auf eine Beurteilung durch den nationalen Richter nach Maßgabe des geltenden nationalen Rechts, schließt jedoch nicht aus, dass er in dieser Frage den Verbraucher anhört.

³²² Siehe Abschnitt 4.3.3.

³²³ Verbundene Rechtssachen C-94/17 und C-96/16, Banco Santander Escobedo Cortés.

³²⁴ Siehe auch Abschnitte 5.5.1 und 5.5.5.

³²⁵ Rechtssache C-243/08, Pannon GSM. Siehe anschließende Bekräftigungen, beispielsweise im Urteil des Gerichtshofs vom 21. Februar 2013, Banif Plus Bank, C-472/11, ECLI:EU:C:2013:88, Rn. 27 und 35, und verbundene Rechtssachen C-70/17 und C-179/17, Abanca Corporación Bancaria und Bankia, Rn. 63.

³²⁶ Verbundene Rechtssachen C-70/17 und C-179/17, Abanca Corporación Bancaria und Bankia, Rn. 63.

4.4. Restitution von durch missbräuchliche Vertragsklauseln erlangten Vorteilen

Eine weitere Folge des unverbindlichen Charakters missbräuchlicher Vertragsklauseln besteht darin, dass Verbraucher, die Zahlungen aufgrund von missbräuchlichen Vertragsklauseln geleistet haben, Anspruch auf Erstattung dieser Zahlungen haben:³²⁷

„62 Demnach entfaltet die Verpflichtung des nationalen Gerichts, eine missbräuchliche Vertragsklausel, nach der Beträge zu zahlen sind, die sich als rechtsgrundlos herausstellen, für nichtig zu erklären, im Hinblick auf diese Beträge grundsätzlich Restitutionswirkung.

63 Ohne diese Restitutionswirkung könnte nämlich der Abschreckungseffekt in Frage gestellt werden, der sich nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 in Verbindung mit deren Art. 7 Abs. 1 an die Feststellung der Missbräuchlichkeit von Klauseln in Verträgen, die ein Gewerbetreibender mit Verbrauchern geschlossen hat, knüpfen soll.“

Die **Restitutionswirkung** kann ausschließlich durch Vorschriften hinsichtlich der Rechtssicherheit, insbesondere durch rechtskräftige Gerichtsentscheidungen und angemessene Verjährungsfristen, beschränkt werden.³²⁸ Gleichzeitig dürfen die Mitgliedstaaten, einschließlich der nationalen Gesetzgeber und Gerichte, die Wirkung der Feststellung der Missbräuchlichkeit einer bestimmten Vertragsklausel³²⁹ nicht beschränken und somit beispielsweise Restitutionsansprüche für die Zeit vor dieser Feststellung ausschließen³³⁰:

„Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG ... ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsprechung entgegensteht, die die Restitutionswirkungen, die damit verbunden sind, dass eine Klausel in einem Vertrag, den ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher geschlossen hat, gerichtlich für missbräuchlich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie erklärt wird, zeitlich auf diejenigen Beträge beschränkt, die auf Grundlage einer solchen Klausel rechtsgrundlos gezahlt wurden, nachdem die Entscheidung mit der gerichtlichen Feststellung der Missbräuchlichkeit verkündet worden war.“

In diesem Zusammenhang erinnerte der Gerichtshof daran, dass es allein dem Gerichtshof im Lichte der grundlegenden Anforderung einer allgemeinen und einheitlichen Anwendung des Unionsrechts obliegt, über die zeitlichen Beschränkungen der Wirkungen einer Auslegung einer Vorschrift des Unionsrechts zu entscheiden.³³¹ Generell gilt, dass die Auslegung einer Vorschrift des Unionsrechts durch die nationalen Gerichte auch auf Rechtsverhältnisse Anwendung finden muss, die vor Erlass des ergangenen Urteils des Gerichtshofs entstanden sind, da die Auslegung des Gerichtshofs maßgeblich dafür ist, wie die betreffende Rechtsvorschrift seit ihrem Inkrafttreten zu verstehen und anzuwenden ist oder gewesen wäre.³³² Daher kann der Gerichtshof die Wirkung seiner Entscheidungen zum Zeitpunkt dieser Entscheidungen nur „ganz ausnahmsweise“ aufgrund des allgemeinen

³²⁷ Verbundene Rechtssachen C-154/15, C-307/15 und C-308/15, Gutiérrez Naranjo, Rn. 62 und 63, hier zitiert; Rechtssache Urteil des Gerichtshofs vom 31. Mai 2018, Sziber, C-483/16, ECLI:EU:C:2018:367, Rn. 53.

³²⁸ Verbundene Rechtssachen C-154/15, C-307/15 und C-308/15, Gutiérrez Naranjo, Rn. 67-69.

³²⁹ Verbundene Rechtssachen C-154/15, C-307/15 und C-308/15, Gutiérrez Naranjo, Rn. 70 und 71. Der Gerichtshof unterscheidet eindeutig zwischen solchen zeitlichen Beschränkungen und in nationalen Rechtsordnungen festgelegten angemessenen Verjährungsfristen.

³³⁰ Verbundene Rechtssachen C-154/15, C-307/15 und C-308/15, Gutiérrez Naranjo. Der zitierte Wortlaut stammt aus dem Tenor.

³³¹ Verbundene Rechtssachen C-154/15, C-307/15 und C-308/15, Gutiérrez Naranjo, Rn. 70, mit Verweis auf Rechtssache 309/85, Barra und andere, Rn. 13.

³³² Rechtssache C-92/11, RWE Vertrieb, Rn. 58, mit Verweisen auf die frühere Rechtsprechung.

unionsrechtlichen Grundsatzes der Rechtssicherheit beschränken, wenn zwei kumulative Bedingungen erfüllt sind: i) Die betroffenen Marktteilnehmer haben in gutem Glauben gehandelt, und ii) aufgrund der „rückwirkenden“ Anwendung der Rechtsprechung des Gerichtshofs besteht die Gefahr schwerwiegender Störungen.³³³

5. Rechtsbehelfe und Verfahrensgarantien nach Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie

5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen

Artikel 6

1. „Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass missbräuchliche Klauseln in Verträgen, die ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher geschlossen hat, für den Verbraucher unverbindlich sind, und legen die Bedingungen hierfür in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften fest; sie sehen ferner vor, dass der Vertrag für beide Parteien auf derselben Grundlage bindend bleibt, wenn er ohne die missbräuchlichen Klauseln bestehen kann.

...

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass im Interesse der Verbraucher und der gewerbetreibenden Wettbewerber angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, damit der Verwendung missbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden in den Verträgen, die er mit Verbrauchern schließt, ein Ende gesetzt wird.

...“

Artikel 47 der Grundrechtecharta.

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

„Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

...“

Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 sind die Bestimmungen der Richtlinie, in denen beschrieben wird, wie Verbraucher vor missbräuchlichen Vertragsklauseln zu schützen sind; die beiden Artikel ergänzen einander.³³⁴

Die Folgen des unverbindlichen Charakters missbräuchlicher Vertragsklauseln für die Rechte und Pflichten der Parteien wurden in Abschnitt 4 erläutert. In diesem Abschnitt werden die Auswirkungen von Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1, den

³³³ Rechtssache C-92/11, RWE Vertrieb, Rn. 59, mit Verweisen auf die frühere Rechtsprechung.

³³⁴ Beispielsweise verbundene Rechtssachen C-154/15, C-307/15 und C-308/15, Gutiérrez Naranjo, Rn. 53-56.

Grundsätzen der *Äquivalenz* und der *Effektivität*, den Verfahrensvorschriften und den Befugnissen und Pflichten der nationalen Gerichte erörtert.

Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie beruht, insbesondere im Hinblick auf missbräuchliche Vertragsklauseln, auf dem allgemeinen Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die Verletzung von Rechten und Freiheiten, die durch das Unionsrecht nach Maßgabe von Artikel 47 der Charta der Grundrechte der EU garantiert werden.³³⁵

Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 enthalten keine spezifischen Verfahrensvorschriften; ihre Ziele können jedoch nur erreicht werden, wenn die nationalen Verfahrensvorschriften zu ihrer Verwirklichung beitragen und nicht zu ungerechtfertigten Hindernissen für die Verbraucher führen, die Schutz gemäß der Richtlinie 93/13 begehren.

In Ermangelung einer Harmonisierung der Verfahrensvorschriften in einem Rechtsakt des Unionsrechts hat der Gerichtshof die *Verfahrensautonomie* der Mitgliedstaaten,³³⁶ aber auch deren Verantwortung für die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der auf dem Unionsrecht beruhenden Rechte unterstrichen³³⁷. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass Verfahrensvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Anwendung von im Unionsrecht verankerten Rechten berühren, den Grundsätzen der *Äquivalenz* und der *Effektivität* entsprechen müssen.³³⁸ Er bezeichnete diese Grundsätze als Ausdruck der allgemeinen Verpflichtung der Mitgliedstaaten, jedem Einzelnen den Rechtsschutz nach dem Unionsrecht zu gewährleisten.³³⁹

Äquivalenz bedeutet, dass die Verfahrensvorschriften zur Wahrung der aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte nicht weniger günstig ausgestaltet sein dürfen als die Verfahrensvorschriften für den Schutz ähnlicher Rechte nach nationalem Recht³⁴⁰ oder für vergleichbare innerstaatliche Klagen³⁴¹.

Effektivität bedeutet, dass die nationalen Verfahrensvorschriften es den Bürgern, einschließlich der Verbraucher, nicht praktisch³⁴² unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen, durch das Unionsrecht verliehene Rechte auszuüben³⁴³.

³³⁵ Rechtssache C-176/17, Profi Credit Polska, Rn 59. Der Gerichtshof hat ferner erklärt, dass der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts ist, der sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergibt, in den Artikeln 6 und 13 EMRK verankert ist und mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bekräftigt wurde (Urteil des Gerichtshofes vom 18. März 2010, Alassini, verbundene Rechtssachen C-317/08, C-318/08, C-319/08 und C-320/08, Rn. 61).

³³⁶ Beispielsweise in der Rechtssache C-49/14, Finanzmadrid, Rn. 40, in den verbundenen Rechtssachen C-240/98 bis C-244/98, Océano Grupo Editorial, und in den Rechtssachen C-168/05, Mostaa Claro, und C-40/08, Asturcom Telecomunicaciones. Zuletzt Rechtssachen C-618/10, Banco Español de Crédito; C-137/08, VB Pénzügyi Lízing, und C-453/10, Pereničová und Perenič.

³³⁷ Verbundene Rechtssachen C-317/08, C-318/08, C-319/08 und C-320/08, Alassini, Rn. 61.

³³⁸ Urteil des Gerichtshofes vom 14. Dezember 1995, Van Schijndel, verbundene Rechtssachen C-430/93 und 431/93, ECLI:EU:C:1995:441, Urteil des Gerichtshofes vom 13. März 2007, Unibet (London) Ltd. und Unibet (International) Ltd., C- 432/05, ECLI:EU:C:2007:163, Urteil des Gerichtshofes vom 1. Juni 1999, Eco-Swiss China Time Ltd, C-126/97, ECLI:EU:C:1999:269, Rechtssache C-49/14, Finanzmadrid, Rn 40.

³³⁹ Verbundene Rechtssachen C-317/08, C-318/08, C-319/08 und C-320/08, Alassini, Rn. 49.

³⁴⁰ Rechtssachen C-377/14, Radlinger und Radlingerová, Rn. 48, C-49/14, Finanzmadrid, Rn. 40; C-169/14, Sánchez Morcillo und Abril García, Rn. 31 und die dort angeführte Rechtsprechung.

³⁴¹ Urteil des Gerichtshofes vom 12. Februar 2015, Baczó und Vizsnyiczai, C-567/13, ECLI:EU:C:2015:88, Rn. 42-47.

³⁴² Beide Begriffe werden in der Rechtsprechung des Gerichtshofes verwendet.

Der Gerichtshof hat die Bedeutung der Begriffe *Äquivalenz* und *Effektivität* wie folgt beschrieben:³⁴⁴

„Insoweit ist daran zu erinnern, dass die Bestimmung der zuständigen Gerichte und die Ausgestaltung von Verfahren, die den Schutz der dem Bürger aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, mangels einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung auf diesem Gebiet Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten sind. Jedoch dürfen diese Verfahren nicht ungünstiger gestaltet werden als bei entsprechenden Klagen, die nur innerstaatliches Recht betreffen, und sie dürfen die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren ...“

Der Gerichtshof hat diese Grundsätze im Hinblick auf das Verbraucherrecht und insbesondere die Richtlinie 93/13 weiterentwickelt; dabei hat er aus diesen Prinzipien eine Reihe spezifischer Anforderungen abgeleitet, um sicherzustellen, dass die Verbraucher auch in konkreten gerichtlichen Verfahren vor missbräuchlichen Vertragsklauseln wirksam geschützt werden.

Je nach den Umständen des Einzelfalls und den von den vorliegenden Gerichten aufgeworfenen Fragen hat sich der Gerichtshof bei diesen Vorschriften auf die folgenden Rechtsgrundlagen gestützt:

- der *Effektivität*³⁴⁵ des unverbindlichen Charakters von missbräuchlichen Vertragsklauseln nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie,
- der Notwendigkeit angemessener und wirksamer Mittel, damit der Verwendung missbräuchlicher Klauseln nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie ein Ende gesetzt wird,³⁴⁶
- dem Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Artikel 47 der Charta³⁴⁷
- und – unter Berücksichtigung des anwendbaren nationalen Rechts – dem Grundsatz der *Äquivalenz*³⁴⁸.

Der Gerichtshof verweist auf Artikel 7 Absatz 1, manchmal in Verbindung mit Artikel 47 der Charta, und auf den Begriff der *Effektivität* fast austauschbar als Rechtsgrundlagen für Garantien im Zusammenhang mit der Wirksamkeit des verfahrensrechtlichen Schutzes gegen missbräuchliche Vertragsklauseln.³⁴⁹

³⁴³ Rechtssache C-49/14, Finanzmadrid, Rn. 40, Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 2. September 2015, Sánchez Morcillo und Abril García, C-196/14, ECLI:EU:C:2015:600, Rn. 31 und die dort angeführte Rechtsprechung.

³⁴⁴ Verbundene Rechtssachen C-430/93 und C-431/93, Van Schijndel, Rn. 17.

³⁴⁵ Bei der Beurteilung von Verfahrenszwängen sowie als positives Erfordernis der Prüfung von Amts wegen berücksichtigt der Gerichtshof die *Effektivität* des Schutzes nach der Richtlinie als einen Standardaspekt (siehe beispielsweise Rechtssache C-176/17, Profi Credit Polska, Rn. 44, und Rechtssache C-49/14, Finanzmadrid, Rn. 4. Siehe auch Rechtssache, C-497/13 Froukje Faber, Rn. 42-47, betreffend die Richtlinie 99/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter.

³⁴⁶ Beispielsweise Rechtssache C-176/17, Profi Credit Polska.

³⁴⁷ Beispielsweise Rechtssache C-176/17, Profi Credit Polska.

³⁴⁸ Beispielsweise Rechtssachen C-40/08, Asturcom Telecomunicaciones, C-76/10, Pohotovost', und C-488/11, Asbeek Brusse.

³⁴⁹ Beispielsweise verweist der Gerichtshof in der Rechtssache C-176/17, Profi Credit Polska, auf Artikel 7 Absatz 1, in der Rechtssache C-618/10, Banco Español de Crédito, hingegen auf die Effektivität.

Die Verfahrensvorschriften beziehen sich auf die Rechtsbehelfe und Verfahrensrechte der Verbraucher und die Pflichten nationaler Gerichte. Sie umfassen im Wesentlichen die folgenden Grundsätze:

- Die Verbraucher müssen über wirksame Rechtsbehelfe verfügen, um gegen die Missbräuchlichkeit der einschlägigen Vertragsklauseln vorgehen zu können, und
- nationale Gerichte sind von Amts wegen verpflichtet, die Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln zu prüfen.

Der Gerichtshof hat die Auslegung hinsichtlich dieser Verfahrensgarantien vor dem Hintergrund spezifischer Verfahrensarten und -situationen (z. B. ordentliche Zivilverfahren,³⁵⁰ Berufungsverfahren,³⁵¹ Versäumnisurteile,³⁵² Verfahren wegen Aufhebung des Schiedsspruchs,³⁵³ Zwangsvollstreckungen aus einem rechtskräftig gewordenen Schiedsspruch,³⁵⁴ Unterlassungsklagen,³⁵⁵ verschiedene Mahnverfahren,³⁵⁶ Hypothekenvollstreckungsverfahren,³⁵⁷ freiwillige Versteigerungen³⁵⁸ und Insolvenzverfahren³⁵⁹) weiterentwickelt. Außerdem wurde der Gerichtshof ersucht, das Verhältnis zwischen der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens und den Verfahrensgarantien nach der Richtlinie 93/13 zu prüfen.³⁶⁰

Die meisten Vorabentscheidungsverfahren betrafen Fälle, in denen die Verbraucher Beklagte oder Schuldner waren;³⁶¹ der Gerichtshof hat diese Grundsätze allerdings auch auf Verfahren angewendet, bei denen ein Verbraucher die Nichtigerklärung eines Vertrags beantragt hatte.

Obwohl bei der Prüfung der Vereinbarkeit der spezifischen Bestimmungen mit der Richtlinie der Kontext und die Besonderheiten der einzelnen Verfahrensarten berücksichtigt werden müssen, **gelten die vom Gerichtshof entwickelten Normen und Prüfungen für alle Arten von Verfahren.**

Der Gerichtshof hat wiederholt betont,³⁶² dass Verfahren, die Gläubigern ermöglichen, ihre Forderungen auf der Grundlage von anderen Titeln als Urteilen in Erkenntnisverfahren beschleunigt durchzusetzen, und die keine oder nur begrenzte materiellrechtliche Prüfungen durch die nationalen Gerichte beinhalten, nicht dazu führen dürfen, dass die Verbraucher ihr

³⁵⁰ Rechtssachen C-32/12, Duarte Hueros, und C-497/13, Froukje Faber, beide betreffend Richtlinie 99/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12).

³⁵¹ Rechtssachen C-488/11, Asbeek Brusse, und Urteil des Gerichtshofs vom 30. Mai 2013, Erika Jörös, C-397/11.

³⁵² Urteil in Abwesenheit des Beklagten, Rechtssache C-147/16, Karel de Grote, Rn. 24-37.

³⁵³ Rechtssache C-168/05, Mostaza Claro.

³⁵⁴ Rechtssachen C-168/05, Mostaza Clara, C-40/08, Asturcom Telecomunicaciones, C-76/10, Pohoovost', und C-168/15, Tomášová.

³⁵⁵ Rechtssache C-472/10, Invitel.

³⁵⁶ Rechtssachen C-243/08, Pannon GSM, C-137/08, VB Pénzügyi Lízing, C-618/10, Banco Español de Crédito, C-49/14, Finanmadrid, C-176/17, Profi Credit Polska, C-632/17, PKO.

³⁵⁷ Rechtssachen C-415/11, Mohammed Aziz, C-169/14, Sanchez Morcillo, C-32/14, ERSTE Bank Hungary, C-421/14, Banco, Primus, usw.

³⁵⁸ Rechtssache C-34/13, Kušionová.

³⁵⁹ Rechtssache C-377/14, Radlinger Radlingerová.

³⁶⁰ Verbundene Rechtssachen C-453/18 und C-494/18, Bondora (am 31. Mai 2019 noch anhängig).

³⁶¹ Auch in Fällen, in denen die Verbraucher Rechtsbehelfe gegen die von einem Gewerbetreibenden beantragten Vollstreckungsmaßnahmen in Anspruch nehmen mussten.

³⁶² Beispielsweise in den Rechtssachen C-618/10, Banco Español de Crédito, Rn. 55, C-415/11, Aziz, C-76/10, Pohoovost', und C-377/14, Radlinger Radlingerová, Rn. 50.

Recht auf einen angemessenen Schutz vor missbräuchlichen Vertragsklauseln verlieren. **Die spezifische Art von Verfahren, für die sich ein Gewerbetreibender entscheidet, oder die auf sonstiger Grundlage Anwendung findet, darf also die grundlegenden Verfahrensgarantien nicht beeinträchtigen, die nach der Richtlinie zugunsten der Verbraucher gewährt werden müssen.** Der Gerichtshof stellte dazu fest:³⁶³

„... [D]ie spezifischen Merkmale der Verfahren [können] keinen Faktor darstellen, der den Rechtsschutz, der den Verbrauchern nach der Richtlinie 93/13 zu gewähren ist, beeinträchtigen könnte“

Gleichzeitig ist es nach dem Grundsatz der Effektivität³⁶⁴ **erforderlich, die nationalen Verfahrensvorschriften in ihrem jeweiligen Kontext und in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen.** Der Gerichtshof hat dies wie folgt zum Ausdruck gebracht:³⁶⁵

„43 Was ... den Effektivitätsgrundsatz betrifft, hat der Gerichtshof wiederholt darauf hingewiesen, dass jeder Fall, in dem sich die Frage stellt, ob eine nationale Verfahrensvorschrift die Anwendung des Unionsrechts unmöglich macht oder übermäßig erschwert, unter Berücksichtigung der Stellung dieser Vorschrift im gesamten Verfahren, des Verfahrensablaufs und der Besonderheiten des Verfahrens vor den verschiedenen nationalen Stellen zu prüfen ist ...

44 Dabei sind gegebenenfalls die Grundsätze zu berücksichtigen, die dem nationalen Rechtssystem zugrunde liegen, wie z. B. der Schutz der Verteidigungsrechte, der Grundsatz der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens ...“

Dies bedeutet, dass dem Schutz Rechnung zu tragen ist, den die nationalen Vorschriften gegen missbräuchliche Vertragsklauseln in verschiedenen Phasen des Verfahrens vorsehen, zum Beispiel vor der Ausstellung eines Mahnbescheids und bei der Vollstreckung oder im Widerspruchsverfahren³⁶⁶ oder im Zusammenhang mit den Rechtsbehelfen gegen ein Hypothekenvollstreckungsverfahren aufgrund einer notariellen Urkunde³⁶⁷.

Die nationalen Gerichte sind verpflichtet, diese Verfahrensgarantien auch dann zu gewähren, wenn nationale Bestimmungen dies ansonsten verhindern würden; dabei müssen sie die Rechtsprechung der nationalen obersten Gerichte insoweit außer Acht lassen, als sie mit der Richtlinie 93/13 in der Auslegung des Gerichtshofs nicht vereinbar ist.³⁶⁸

In Fällen, die missbräuchliche Verfahrensklauseln betreffen, gelten alle aus dem Unionsrecht erwachsenden Verfahrensgarantien, auch wenn diese in diesen Leitlinien nicht ausdrücklich genannt werden. Dazu gehören die in Artikel 47 der Charta genannten Verfahrensrechte,

³⁶³ Rechtssache C-377/14, Radlinger Radlingerová, Rn. 50. Der Gerichtshof verweist auf das frühere Urteil in der Rechtssache C-34/13, Kušonová, Rn. 52 und 53 und die dort angeführte weitere Rechtsprechung.

³⁶⁴ Oder Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 93/13.

³⁶⁵ Zitiert aus der Rechtssache C-49/14, Finanmadrid, Rn. 43 und 44. Derselbe Wortlaut bzw. ähnliche Formulierungen sind beispielsweise den folgenden Rechtssachen zu entnehmen: C-618/10, Banco Español de Crédito, Rn. 49, C-415/11, Mohammed Aziz, Rn. 5, Urteil des Gerichtshofs vom 29. Oktober 2015, BBVA, C-8/14, ECLI:EU:C:2015:731, Rn. 26, C-377/14, Radlinger Radlingerová, Rn. 50, 54 und 55.

³⁶⁶ Rechtssachen C-49/14, Finanmadrid; C-176/17, Profi Credit Polska, C-632/17, PKO, und C-448/17, EOS KSI Slovensko.

³⁶⁷ Rechtssachen C-415/11, Aziz, und C-32/14, ERSTE Bank Hungary.

³⁶⁸ Verbundene Rechtssachen C-154/15, C-307/15 und C-308/15, Gutierrez Naranjo, Rn. 74, mit Verweis auf die frühere Rechtsprechung. Siehe auch Rechtssache C-118/17, Dunai, Rn. 64.

einschließlich des Rechts auf ein faires Verfahren³⁶⁹ sowie des Grundsatzes der Waffengleichheit³⁷⁰. Der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes für Verbraucher umfasst für die Verbraucher an sich zwar nicht das Recht auf Zugang zu zwei Gerichtsinstanzen³⁷¹ für die Beurteilung von Vertragsklauseln. Dieses Recht kann sich jedoch aus Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 93/13 in Verbindung mit dem in Artikel 47 der Charta verankerten Grundsatz der Waffengleichheit ergeben, wenn in einem Verfahren Gewerbetreibende einen Rechtsbehelf gegen die Feststellung einer Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln einlegen können.³⁷²

5.2. Der Grundsatz der Prüfung missbräuchlicher Vertragsklauseln von Amts wegen³⁷³

5.2.1. Zusammenhang mit Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1

Um einen Ausgleich für die strukturell schwächere Position der Verbraucher zu schaffen, die möglicherweise ihre Rechte nicht kennen und daher auch keine Prüfung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln beantragen können, spielen die nationalen Gerichte als neutrale Instanz eine aktive Rolle bei Verfahren im Zusammenhang mit missbräuchlichen Vertragsklauseln. Seit seinem Urteil vom 4. Juni 2009³⁷⁴ hat der Gerichtshof einheitlich festgestellt, dass **nationale Gerichte verpflichtet sind, missbräuchliche Vertragsklauseln von Amts wegen** zu prüfen (d. h. in Fällen, in denen die Feststellung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln nicht vom Verbraucher beantragt wird):

„1. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass eine missbräuchliche Vertragsklausel für den Verbraucher nicht verbindlich ist, und dass es hierzu nicht erforderlich ist, dass der Verbraucher sie vorher erfolgreich angefochten hat.

2. Das nationale Gericht ist verpflichtet, die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel von Amts wegen zu prüfen, sobald es über die hierzu erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügt. Ist es der Auffassung, dass eine solche Klausel missbräuchlich ist, so lässt es sie unangewendet, sofern der Verbraucher dem nicht widerspricht. Diese Verpflichtung obliegt dem nationalen Gericht auch bei der Prüfung seiner eigenen örtlichen Zuständigkeit.“

Der Gerichtshof hat dieses Erfordernis wiederholt bestätigt:³⁷⁵

„... [D]er Gerichtshof [hat] bereits mehrfach festgestellt, dass das nationale Gericht von Amts wegen die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel, die in den Anwendungsbereich der

³⁶⁹ Rechtssache C-119/15, Biuro prodrózy „Partner“.

³⁷⁰ Rechtssache C-169/14, Sanchez Morcillo, Rn. 44-51.

³⁷¹ Rechtssache C-169/14, Sánchez Morcillo, Rn. 36.

³⁷² Rechtssache C-169/14, Sanchez Morcillo, Rn. 44-51.

³⁷³ In den folgenden Unterabschnitten werden die Auswirkungen des Grundsatzes der Prüfung von Amts wegen näher erläutert.

³⁷⁴ Rechtssache C-243/08, Pannon GSM, Tenor. Nach der früheren Rechtsprechung, beginnend mit den verbundenen Rechtssachen C-240/98 bis C-244/98, Océano Grupo „Editorial“, die in mehreren späteren Urteilen bestätigt wurde, verlangte der Gerichtshof, dass die nationalen Gerichte die Befugnis haben müssen, missbräuchliche Vertragsklauseln von Amts wegen zu prüfen. Diese Entwicklung in der Rechtsprechung des Gerichtshofs wird in der Rechtssache C-168/15, Milena Tomášová, Rn. 28-31, erläutert.

³⁷⁵ Beispielsweise in der hier zitierten Rechtssache C-421/14, Banco Primus, Rn. 43.

Richtlinie 93/13 füllt, prüfen und damit dem Ungleichgewicht zwischen dem Verbraucher und dem Gewerbetreibenden abhelfen muss, sobald es über die hierzu erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügt ...³⁷⁶“

Mit den Prüfungen von Amts wegen soll das mit Artikel 6 Absatz 1 angestrebte Ziel im Einzelfall erreicht und zur Verwirklichung des in Artikel 7 genannten Ziels beigetragen werden, da von den Prüfungen von Amts wegen eine abschreckende Wirkung im Hinblick auf die Verwendung missbräuchlicher Vertragsklauseln ausgehen kann.³⁷⁷ Die Verpflichtung zur Prüfung von Amts wegen gilt erst recht, wenn ein Verbraucher die Gültigkeit oder die Billigkeit eines Vertrags grundsätzlich in Abrede stellt, ohne jedoch speziell auf die Rechtsvorschriften zu missbräuchlichen Vertragsklauseln Bezug zu nehmen.³⁷⁸

5.2.2. Beziehung zu den Grundsätzen von Zivilverfahren

In allen Mitgliedstaaten gilt als Leitgrundsatz in Zivilverfahren³⁷⁹ die Dispositionsmaxime (oder Parteiautonomie). Dies bedeutet in der Regel, dass es im alleinigen Ermessen der Parteien liegt, den Gegenstand und den Umfang des Verfahrens so festzulegen, dass der Richter weder ultra petita (d. h. unter Gewährung eines nicht geltend gemachten Anspruchs) noch extra petita (d. h. unter Gewährung umfangreicherer Ansprüche als zuvor geltend gemacht) entscheiden kann. Es ist auch allgemein anerkannt, dass es in erster Linie Sache der Parteien ist, die zugrunde gelegten Fakten vorzutragen, um ihre Anträge zu untermauern und die erforderlichen Beweise zu erbringen. Im Allgemeinen trägt jede Partei die Beweislast für die Sachverhalte, die ihr Vorbringen untermauern sollen, wenn keine besonderen Bestimmungen zur Verlagerung oder Verringerung der Beweislast für bestimmte Fragen gelten.

Es wird allgemein anerkannt, dass die Parteien zwar die Sachverhalte vortragen müssen, es jedoch Sache des Gerichts ist, die erforderlichen rechtlichen Qualifizierungen vorzunehmen³⁸⁰ (Grundsätze „da mihi factum dabo tibi jus“ und „iura novit curia“). Es ist auch normal, dass die Gerichte bestimmte zwingende Vorschriften, die häufig als Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung bezeichnet werden, von Amts wegen prüfen müssen, d. h. auch ohne einen entsprechenden Antrag der Parteien.

Innerhalb dieses allgemeinen Rahmens gibt es Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf das Ausmaß, in dem die Gerichte eine aktivere Rolle im Verfahren übernehmen

³⁷⁶ Verweise auf die Rechtssachen Aziz, C-415/11, Rn. 46 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie C-154/15, C-307/15 und C-308/15 Gutiérrez Naranjo und andere, Rn. 58.

³⁷⁷ Rechtssachen C-168/05, Mostaza Claro, Rn. 27 und 28, C-473/00, Cofidis, Rn. 32; Rn. C-240/98, Océano Grupo Editorial, Rn. 28.

³⁷⁸ Rechtssache C-397/11, Erika Jöros, Rn. 30, 35 und 36.

³⁷⁹ Ein Überblick über die Leitgrundsätze in den Mitgliedstaaten, einschließlich der Auswirkungen auf das Verbraucherrecht, findet sich in Kapitel 3 der Studie zur Bewertung nationaler verfahrensrechtlicher Vorschriften und Praktiken im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den freien Verkehr gerichtlicher Entscheidungen und auf die Gleichwertigkeit und Effektivität der Verfahrensgarantie für Verbraucher nach Maßgabe des Verbraucherrechts der Union (JUST/2014/RCON/PR/CIVI/0082 – Bereich 2, Verfahrensschutz für Verbraucher).

³⁸⁰ Siehe auch Rechtssache C-497/13, Froukje Faber, Rn. 38.

können oder dazu verpflichtet sind,³⁸¹ einschließlich einer investigativen Rolle, z. B. durch Anfragen, Hinweise oder Rückmeldungen, aber auch in Bezug auf die Beweisaufnahme.

Dass die Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln von Amts wegen geprüft wird, ist im Wesentlichen eine verfahrensrechtliche Folge der Tatsache, dass die Beurteilung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln und ihrer Unverbindlichkeit bindende Vorschriften der öffentlichen Ordnung sind, die von Rechts wegen gelten und als Rechtsfragen unabhängig davon zu prüfen sind, ob eine Partei sich auf diese Vorschriften beruft. Die Prüfung missbräuchlicher Vertragsklauseln von Amts wegen steht daher nicht im Widerspruch zu den Grundprinzipien von Zivilverfahren (beispielsweise zur Dispositionsmaxime). Allerdings können spezifische nationale Rechtsvorschriften eine Prüfung von Amts wegen schwierig oder unmöglich machen. Weitere Einzelheiten hierzu sind den Abschnitten 5.4, 5.5 und 5.6 zu entnehmen.

5.2.3. Prüfung von Amts wegen und vollständige Passivität des Verbrauchers

Von den Verbrauchern wird allgemein erwartet, dass sie die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe nutzen und sich nicht völlig untätig verhalten, damit sie den Schutz nach Maßgabe der Richtlinie 93/13 in Anspruch nehmen können. Der Gerichtshof hat anerkannt, dass die Wahrung des *Grundsatzes der Effektivität* nicht so weit geht, dass vom nationalen Gericht verlangt wird, auch einer völligen Untätigkeit der Verbraucher vollständig abzuwehren,³⁸² wenn die Verbraucher unter angemessenen Bedingungen einen wirksamen Rechtsbehelf einlegen können³⁸³. Die bloße Tatsache, dass ein Verbraucher möglicherweise Gerichtsverfahren anstrengen und Rechtsbehelfe einlegen muss, um Schutz vor missbräuchlichen Vertragsklauseln zu erhalten, verstößt daher *nicht zwangsläufig* gegen den Grundsatz der Effektivität.³⁸⁴ Gleichzeitig ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass die nationalen Gerichte die Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln von Amts wegen prüfen müssen, selbst wenn die Verbraucher völlig untätig geblieben sind, wenn ein solches Einschreiten nach dem Grundsatz der *Äquivalenz* (siehe Abschnitt 5.3) bzw. nach Artikel 7 Absatz 1 oder nach dem Grundsatz der Effektivität (siehe Abschnitt 5.4) gefordert wird.

³⁸¹ Eine aktivere Rolle der Richter kann auch etwa davon abhängen, ob eine Partei als die schwächere Partei identifiziert wird (z. B. ein Verbraucher) oder ob eine Partei vertreten wird (insbesondere durch einen Rechtsanwalt).

³⁸² Rechtssache C-40/08, *Asturcom Telecomunicaciones*, Rn. 47. Siehe auch Rechtssachen C-137/08, *VB Pénzügyi Lízing*, Rn. 56, C-415/11, *Aziz*, Rn. 47, C-472/11, *Banif Plus Bank*, Rn. 24.

³⁸³ Rechtssache C-40/08, *Asturcom Telecomunicaciones*, Rn. 41-46. In dem in Rede stehenden Fall hatte der Verbraucher weder an dem Schiedsverfahren teilgenommen, das der Gewerbetreibende gegen ihn eingeleitet hatte, noch innerhalb von zwei Monaten Nichtigkeitsklage gegen den Schiedsspruch erhoben. In diesem Fall vertrat der Gerichtshof jedoch die Auffassung, dass die nationalen Gerichte verpflichtet waren, die Übereinstimmung des Schiedsspruchs mit der Richtlinie 93/13 nach Maßgabe des Grundsatzes der Äquivalenz zu prüfen.

³⁸⁴ Rechtssache C-32/14, *ERSTE Bank Hungary*, Rn. 63.

5.3. Verpflichtungen nach dem Grundsatz der Äquivalenz

5.3.1. Prüfung missbräuchlicher Vertragsklauseln von Amts wegen

Nach dem Grundsatz der Äquivalenz³⁸⁵ müssen die nationalen Gerichte in allen Fällen, in denen sie aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften verpflichtet sind oder zumindest die Befugnis oder den Ermessensspielraum haben, auf der Grundlage bindender nationaler Vorschriften von Amts wegen Rechtsfragen zu prüfen, bindende Vorschriften des Unionsrechts von Amts wegen berücksichtigen. Wie bereits erläutert, ist der unverbindliche Charakter missbräuchlicher Vertragsklauseln nach Artikel 6 Absatz 1 sowie nach allen Bestimmungen der Richtlinie 93/13, die für die Erreichung dieses Ziels von wesentlicher Bedeutung sind, als den nach dem Recht der Mitgliedstaaten anerkannten Belangen der öffentlichen Ordnung *gleichwertig* anzuerkennen. Dies gilt für alle Bestimmungen der Richtlinie, die für die Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel und für Schlussfolgerungen aus dieser Feststellung relevant sind.

Der Gerichtshof hat dies wie folgt erläutert:³⁸⁶

„44 Der Gerichtshof hat ... entschieden, dass Art. 6 der Richtlinie in Anbetracht von Natur und Bedeutung des öffentlichen Interesses, auf dem der Schutz beruht, den die Richtlinie für den Verbraucher sicherstellt, als eine Norm zu betrachten ist, die den im nationalen Recht zwingenden innerstaatlichen Bestimmungen gleichwertig ist ... Dies gilt für alle Bestimmungen der Richtlinie, die unerlässlich sind, um das mit Art. 6 verfolgte Ziel zu erreichen.

45 Daraus folgt, dass das nationale Gericht, wenn es nach innerstaatlichem Prozessrecht befugt ist, die Gültigkeit eines Rechtsakts von Amts wegen anhand zwingender nationaler Bestimmungen zu prüfen, ..., diese Befugnis auch ausüben muss, um die etwaige Missbräuchlichkeit einer in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Vertragsklausel von Amts wegen anhand der in der Richtlinie aufgestellten Kriterien zu prüfen.

46 Eine solche Verpflichtung obliegt dem nationalen Gericht auch, wenn es im Rahmen des nationalen Rechtspflegesystems über die bloße Möglichkeit verfügt, den Verstoß einer solchen Klausel gegen zwingende nationale Bestimmungen von Amts wegen zu prüfen ...“

Daher müssen die nationalen Gerichte die Missbräuchlichkeit der betreffenden Vertragsklauseln von Amts wegen prüfen, wenn sie aufgrund nationaler Rechtsvorschriften verpflichtet oder befugt sind, von Amts wegen die Vereinbarkeit mit den in den einschlägigen

³⁸⁵ Die Verpflichtungen von Amts wegen nach dem Grundsatz der Äquivalenz werden beispielsweise in den verbundenen Rechtssachen C-430/93 und C-431/93, van Schijndel und van Veen, Rn. 13 und 14, unter Verweis auf die frühere Rechtsprechung erläutert:

„13 ... Soweit die Gerichte nach dem nationalen Recht die rechtlichen Gesichtspunkte, die sich aus einer von den Parteien nicht geltend gemachten innerstaatlichen Vorschrift zwingenden Charakters ergeben, von Amts wegen prüfen müssen, besteht eine solche Verpflichtung auch dann, wenn es sich um zwingende Gemeinschaftsvorschriften handelt (siehe insbesondere Urteil vom 16. Dezember 1976 in der Rechtssache 33/76, Rewe, Slg. 1976, 1989, Randnr. 5).

14 Das gleiche gilt, wenn das Gericht nach dem nationalen Recht befugt ist, eine zwingende Rechtsvorschrift von Amts wegen anzuwenden. Denn die nationalen Gerichte haben aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht aus Artikel 5 des Vertrages den Rechtsschutz zu gewährleisten, der sich für die einzelnen aus der unmittelbaren Wirkung von Vorschriften des Gemeinschaftsrechts ergibt (siehe insbesondere Urteil vom 19. Juni 1990 in der Rechtssache C-213/89, Factortame u. a., Slg. 1990, I-2433, Randr. 19).“

³⁸⁶ Siehe z. B. Rechtssache C-488/11, Asbeek Brusse, Rn. 44-46, hier zitiert. In diesem Urteil verwies der Gerichtshof auch auf die Rechtssachen C-40/08, Asturcom Telecomunicaciones, Rn. 52 und 54, und C-76/10, Pohotovost', Rn. 5.

nationalen Bestimmungen genannten *Belangen der öffentlichen Ordnung* zu prüfen, einschließlich beispielsweise der gesetzlichen Verbote, der guten Sitten³⁸⁷ oder der öffentlichen Ordnung im Allgemeinen³⁸⁸. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof beispielsweise Folgendes festgestellt:³⁸⁹

„In einer Situation ..., in der das mit der Vollstreckung eines Schiedsspruchs befasste Gericht von Amts wegen die Durchführung dieses Schiedsspruchs aussetzen kann, wenn er die betroffene Partei zu einer Leistung verpflichtet, die objektiv unmöglich oder gesetzlich verboten ist oder gegen die guten Sitten verstößt, ist dieses Gericht daher ... verpflichtet, von Amts wegen im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens die Missbräuchlichkeit der in einem zwischen einem Kreditgeber und einem Verbraucher geschlossenen Kreditvertrag³⁹⁰ vorgesehenen Sanktion³⁹¹ zu prüfen, sobald es über die hierzu erforderlichen Informationen über die rechtliche und tatsächliche Lage verfügt.“

Die Verpflichtung zur Prüfung von Amts wegen nach dem Grundsatz der *Äquivalenz* gilt für alle Arten von Verfahren und für alle Phasen der Verfahren einschließlich Säumnisurteilen,³⁹² Rechtsbehelfsverfahren³⁹³ und Vollstreckungsverfahren³⁹⁴, wenn nationale Gerichte nach nationalen Rechtsvorschriften befugt sind, die Vereinbarkeit mit zwingenden nationalen Bestimmungen zu prüfen.

Daher sind die **nationalen Gerichte verpflichtet, bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln von Amts wegen die maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften über die Prüfung von Amts wegen sinngemäß anzuwenden.**³⁹⁵

Anders als beim Grundsatz der *Effektivität* ist diese Verpflichtung unabhängig von jeder weiteren Beurteilung der Frage, ob ohne eine solche Prüfung von Amts wegen kein wirksamer Schutz vor missbräuchlichen Vertragsklauseln gegeben ist.

5.3.2. Weitere Verpflichtungen nach dem Grundsatz der *Äquivalenz*

Der Grundsatz der *Äquivalenz* gilt auch für andere Verfahrensvorschriften. Der Gerichtshof hat beispielsweise festgestellt,³⁹⁶ dass Regelungen für die Streithilfe durch Verbraucherschutzvereinigungen im Zusammenhang mit einem Einspruch gegen einen Mahnbescheid aufgrund der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln, die den Verbraucher ungünstigeren Voraussetzungen unterwerfen als denen, die für ausschließlich dem innerstaatlichen Recht unterliegende Rechtsstreitigkeiten gelten, gegen den Grundsatz der *Äquivalenz* verstoßen würden.

³⁸⁷ Rechtssache C-76/10, Pohotovost’.

³⁸⁸ Rechtssache C-147/16, Karel de Grote.

³⁸⁹ Rechtssache C-76/10, Pohotovost’.

³⁹⁰ Siehe insbesondere Rn. 51 des Beschlusses.

³⁹¹ Siehe insbesondere Rn. 53 des Beschlusses.

³⁹² Rechtssache C-147/16, Karel de Grote, Rn. 24-37.

³⁹³ Rechtssachen C-397/11, Erika Jöros, Rn. 30, 35, 36 und 38; und C-488/11, Asbeek Brusse, Rn. 45.

³⁹⁴ Beispielsweise Rechtssachen C-40/08, Asturcom Telecomunicaciones, C-76/10, Pohotovost’, und C-49/14, Finanmadrid.

³⁹⁵ Zu möglichen Rechtsangleichungen siehe Abschnitt 5.6.

³⁹⁶ Rechtssache C-448/17, EOS KSI Slovensko, Nummer 1 des Tenors.

Dies gilt auch für Fristen, Anhörungsrechte, Voraussetzungen für einstweilige Anordnungen, Rechte in Bezug auf Widersprüche oder Rechtsbehelfe sowie für alle anderen Verfahrensregelungen.

5.4. Prüfung von Amts wegen und *Effektivität* von Rechtsbehelfen

5.4.1. Die durchzuführende Prüfung

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 93/13 und nach dem Grundsatz der *Effektivität*³⁹⁷ müssen die nationalen Rechtsvorschriften für angemessene und wirksame Mittel sorgen, damit Verbraucher die Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln geltend machen können. Dies bedeutet, dass die Verbraucher in der Lage sein müssen, solche Mittel *unter angemessenen Bedingungen* einzulegen, d. h. dass es keine Anforderungen oder Beschränkungen geben darf, die es ihnen *praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren*, den erforderlichen Schutz zu erlangen. Darüber hinaus können Verbraucher nicht nur durch verfahrensrechtliche Hindernisse, sondern auch aufgrund ihres *begrenzten Kenntnis- oder Informationsstands* daran gehindert sein, Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen.

Um festzustellen, ob wirksame Rechtsmittel verfügbar sind, stellt der Gerichtshof³⁹⁸ daher in der **übergeordneten Prüfung** fest, ob aus den folgenden Gründen **ein erhebliches Risiko besteht, dass Verbraucher keinen wirksamen Schutz erlangen**:

- entweder weil spezifische verfahrensrechtliche Anforderungen oder Beschränkungen es übermäßig erschweren (oder praktisch unmöglich machen), verfügbare Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen;
- **oder** weil die Verbraucher nicht im erforderlichen Umfang Kenntnis von ihren Rechten haben bzw. die erforderlichen Informationen für eine wirksame Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen nicht erhalten.

Auf diese Prüfung wird in mehreren Urteilen verwiesen, beispielsweise im Zusammenhang mit Mahnverfahren.³⁹⁹

*„In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine **nicht zu vernachlässigende Gefahr** besteht, dass die betroffenen Verbraucher nicht den erforderlichen Widerspruch erheben, sei es wegen der besonders kurzen Frist, die hierfür vorgesehen ist, sei es, weil sie im Hinblick auf die Kosten, die ein gerichtliches Verfahren im Vergleich zur Höhe der bestrittenen Forderung mit sich brächte, davon abgehalten werden könnten, sich zu verteidigen, sei es, weil sie den Umfang ihrer Rechte nicht kennen oder nicht richtig erfassen, oder auch wegen der knappen Angaben in dem von den Gewerbetreibenden eingereichten Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehls und folglich der Unvollständigkeit der Informationen, über die sie verfügen ...“*

³⁹⁷ Die Rechtssachen C-632/17, PKO, Rn. 43, und C-567/13, Nóra Baczó, Rn. 52 und 59, sind Beispiele dafür, dass das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 93/13 und nach Artikel 47 der Charta nach den gleichen Kriterien wie der Grundsatz der *Effektivität* zu beurteilen ist.

³⁹⁸ Rechtssachen C-618/10, Banco Español de Crédito, insbesondere Rn. 52-54; C-176/17, Profi Credit Polska, Rn. 61-72.

³⁹⁹ Rechtssache C-176/17, Profi Credit Polska, Rn. 69. Siehe auch Rechtssachen C-49/14, Finanzmadrid, Rn. 52, Beschluss des Gerichtshofs vom 21. Juni 2016, Aktiv Kapital Portfolio, C-122/14, ECLI:EU:C:2016:486, Rn. 37, und C-618/10, Banco Español de Crédito, Rn. 54.

Wie in Abschnitt 5.1 erläutert, ist es im Hinblick auf die *Effektivität* erforderlich, unter Berücksichtigung der verschiedenen Phasen die maßgeblichen Verfahrensregeln in ihrer Gesamtheit zu prüfen.⁴⁰⁰ Maßgebliche Faktoren für die Beurteilung der Effektivität werden in Abschnitt 5.4.2 erörtert.

Wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass Verbraucher gegen einen Mahnbescheid bzw. einen Zahlungsbefehl keinen Widerspruch einlegen, hat der Gerichtshof festgestellt, dass **die nationalen Gerichte die Missbräuchlichkeit der Vertragsklauseln von Amts wegen in einem bestimmten Stadium des Verfahrens, spätestens aber vor der Vollstreckung gegen einen Verbraucher, beurteilen müssen.**⁴⁰¹ Der Gerichtshof stellte dazu fest:⁴⁰²

„Ein wirksamer Schutz der dem Verbraucher von der Richtlinie 93/13 gewährleisteten Rechte kann nämlich nur dann garantiert werden, wenn die nationalen Verfahrensregeln es ermöglichen, dass die im betreffenden Vertrag enthaltenen Klauseln im Rahmen des Zahlungsbefehlsverfahrens oder im Rahmen des Verfahrens zur Vollstreckung des Zahlungsbefehls von Amts wegen auf ihre Missbräuchlichkeit überprüft werden ...“

- In Fällen, in denen ein erhebliches Risiko besteht, dass der Verbraucher keinen Rechtsbehelf gegen einen Mahnbescheid geltend macht, ist das Gericht daher verpflichtet, die Missbräuchlichkeit der relevanten Vertragsklauseln von Amts wegen vor Ausstellung des Mahnbescheids zu prüfen.⁴⁰³

Andererseits gilt:

- Fand eine Prüfung von Amts wegen nicht vor Erteilung des Bescheids statt, so ist sie als letztes Mittel in der Vollstreckungsphase durchzuführen.⁴⁰⁴

Ähnlich:

- Wenn in den in einer früheren Phase des Verfahrens durchgeführten Prüfungen nicht alle relevanten Vertragsklauseln berücksichtigt wurden, sind die nationalen Gerichte verpflichtet, auch andere relevante Vertragsklauseln von Amts wegen zu prüfen, selbst wenn die früheren Prüfungen mit einem nach den nationalen Verfahrensvorschriften rechtskräftigen Urteil abgeschlossen wurden.⁴⁰⁵

⁴⁰⁰ Beispielsweise Rechtssache C-49/14, Finanzmadrid, Rn. 43 und 44, mit Verweis u. a. auf die Rechtssache C-618/10, Banco Español de Crédito, Rn. 49, Urteil des Gerichtshofs vom 5. Dezember 2013, Asociación de Consumidores Independientes de Castilla y León, C-413/12, ECLI:EU:C:2013:800, Rn. 34, und Rechtssache C-470/12, Pohotovost', Rn. 51.

⁴⁰¹ Rechtssachen C-176/17, Profi Credit Polska, Rn. 44, 61-64 und 71, C-49/14, Finanzmadrid, Rn. 45 und 46, C-122/14, Aktiv Kapital Portfolio, Rn. 30, C-448/17, EOS KSI Slovensko, Rn. 45, 46 und 49, und C-632/17, PKO, Rn. 49. Alle diese Rechtssachen betrafen Mahnverfahren und basieren auf dem Urteil in der Rechtssache C-618/10, Banco Español de Crédito.

⁴⁰² Rechtssache C-176/17, Profi Credit Polska, Rn. 44.

⁴⁰³ Rechtssachen C-618/10, Banco Español de Crédito, Rn. 57, C-176/17, Profi Credit Polska, Rn. 44, und C-632/17, PKO, Rn. 49.

⁴⁰⁴ Rechtssache C-19/14, Finanzmadrid. In seinen Schlussfolgerungen verwies die AG Szpunar auf die Prüfung von Amts wegen in der Vollstreckungsphase als letztes Mittel.

⁴⁰⁵ Rechtssache C-421/14, Banco Primus, Nummer 2 des Tenors und Rn. 52. Während sich dieser Fall auf ein Hypothekenvollstreckungsverfahren bezieht, muss die gleiche Logik auch für andere Arten von Verfahren gelten. Die Regeln für die Rechtskraft nach den Grundsätzen der Effektivität, auch in Bezug auf Prüfungen von Amts wegen, werden insbesondere in Abschnitt 5.4.2 behandelt, in dem unter anderem auf Randnummer 52 des Urteils Banco Primus verwiesen wird.

Nach Auffassung des Gerichtshofs⁴⁰⁶ bietet die Tatsache, dass die Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln vor Ausstellung eines Mahnbescheids von einem *Beamten des Gerichts beurteilt wird, der nicht die Stellung eines Richters hat*, nicht den erforderlichen Schutz. Wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass ein Verbraucher keinen Einspruch erhebt, muss von Amts wegen und spätestens in der Phase der Vollstreckung noch ein *Richter* die Missbräuchlichkeit der Vertragsklauseln prüfen.

In Bezug auf die Zwangsversteigerung hielt der Gerichtshof es grundsätzlich für annehmbar,⁴⁰⁷ dass Vollstreckungsverfahren auf der Grundlage einer notariellen Urkunde eingeleitet werden können, ohne zuvor missbräuchliche Vertragsklauseln von Amts wegen einer gerichtlichen Prüfung zu unterziehen. Dies ist jedoch nur dann mit der Richtlinie vereinbar, wenn die Verbraucher unter angemessenen Bedingungen rechtliche Schritte gegen eine solche Vollstreckung einleiten können, einschließlich vorläufiger Maßnahmen, *und* wenn in dem sich daran anschließenden Erkenntnisverfahren von Amts wegen eine Prüfung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln gewährleistet ist.

Daher ist die Zwangsvollstreckung auf der Grundlage einer notariellen Urkunde mit der Richtlinie unvereinbar, wenn den Verbrauchern keine wirksamen Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen oder wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass die Verbraucher die verfügbaren Rechtsbehelfe nicht nutzen. Es gibt keine wirksamen Rechtsbehelfe, mit denen Verbraucher beispielsweise im Vollstreckungsverfahren unter Berufung auf die Missbräuchlichkeit der Vertragsklauseln Einwände gegen die Vollstreckung erheben können, und in Erkenntnisverfahren, in denen die Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln beurteilt werden kann, haben sie keine Möglichkeit, die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens zu erwirken.⁴⁰⁸

Die Logik dieser Grundsätze muss für alle Arten von Verfahren entsprechend gelten.⁴⁰⁹

5.4.2. Faktoren für die Wirksamkeit der Rechtsbehelfe

Bei der Beurteilung der *Effektivität* von Rechtsbehelfen muss den Besonderheiten des betreffenden Verfahrens Rechnung getragen werden. Darüber hinaus sollten die Auswirkungen bestimmter Hindernisse auf die Möglichkeiten der Verbraucher, Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen, und die möglichen Auswirkungen eines begrenzten Kenntnis- und Informationsstands in diesem Zusammenhang die Situation stärker gefährdeter Verbraucher berücksichtigen. Insbesondere solche Verbraucher können selbst dann zögern, verfügbare Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen, wenn die gegen sie verwendeten Vertragsklauseln eindeutig missbräuchlich sind.⁴¹⁰

Die folgenden **Aspekte** sind **alternativ** zu verstehen. Dies bedeutet, dass die Ineffektivität eines Rechtsbehelfs entweder durch eine einzige Anforderung (z. B. hohe oder diskriminierende Gerichtsgebühren)⁴¹¹ oder durch eine Kombination verschiedener Anforderungen bedingt werden kann (beispielsweise durch eine kurze Frist in Verbindung mit der Pflicht zur Hinzuziehung eines Rechtsanwalts⁴¹² oder der Notwendigkeit detaillierter

⁴⁰⁶ Rechtssache C-448/17, EOS, KSI Slovensko, insbesondere Rn. 49-54.

⁴⁰⁷ Rechtssache C-32/14, ERSTE Bank Hungary, Rn. 65 und Tenor.

⁴⁰⁸ Rechtssache C-415/11, Aziz, Nummer 1 des Tenors und Rn. 43-64.

⁴⁰⁹ Rechtssachen C-618/10, Banco Español de Crédito, Rn. 55, C-415/11, Aziz, C-76/10, Pohotovost', und C-377/14, Radlinger Radlingerová, Rn. 50.

⁴¹⁰ Beispielsweise Rechtssachen C-76/10, Pohotovost', und C-168/15, Milena Tomášová.

⁴¹¹ Rechtssache C-176/17, Profi Credit Polska, Rn 67 und 68.

⁴¹² Rechtssache C-618/10, Banco Español de Crédito, Rn. 52.

Vorbringen⁴¹³). Die meisten der nachstehend genannten Aspekte betreffen das Verfahrensrecht; in diesem Zusammenhang ist jedoch unerheblich, ob ein bestimmter Aspekt in dem betreffenden Mitgliedstaat als eine verfahrens- oder eine materiellrechtliche Frage⁴¹⁴ eingestuft wird. Die folgende Liste ist nicht erschöpfend, enthält aber die am häufigsten zitierten Beispiele aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs:

- Zuständigkeitsvorschriften

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf sowohl für die Zuständigkeits- als auch für die Verfahrensvorschriften gilt.⁴¹⁵ Die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung)⁴¹⁶ enthält Schutzbestimmungen für Verbraucher im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Verfahren;⁴¹⁷ nach den nationalen Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit in innerstaatlichen Rechtssachen kann jedoch kein vergleichbarer Schutz gegeben sein. Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit, die Verbraucher mittelbar oder unmittelbar⁴¹⁸ dazu verpflichten, ihre Ansprüche vor Gerichten geltend zu machen, die sich in einiger Entfernung von ihrem eigenen Wohnsitz befinden, können die Verbraucher von der Einlegung von Rechtsbehelfen abhalten, insbesondere wenn sie bei den Verfahren anwesend sein müssen⁴¹⁹. In diesem Zusammenhang müssen die nationalen Gerichte prüfen, ob die Entfernung zum Gericht übermäßige Reisekosten für den Verbraucher bedingt und der Verbraucher daher von einer Anwesenheit bei dem gegen ihn angestrebten Verfahren abgehalten wird.⁴²⁰

Dass ein bestimmter Fall nicht vom örtlichen, sondern von einem höheren Gericht verhandelt werden muss, das weiter entfernt ist und höhere Gebühren verlangen kann, führt jedoch nicht zwangsläufig zu einem Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie.⁴²¹ Außerdem sind Verbraucherschutzvereine, die Verbandsverfahren anstrengen, in Bezug auf die Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit nicht in der gleichen Lage wie einzelne Verbraucher.⁴²²

⁴¹³ Beispielsweise wenn der Verbraucher einen Widerspruch gegen eine Handlung (z. B. eine gerichtliche Entscheidung) unverzüglich erheben und Tatsachen und Beweise anführen muss (Rechtssache C-176/17, Profi Credit Polska, Rn. 65 und 66).

⁴¹⁴ Dies kann beispielsweise in Bezug auf die Verjährungsfristen problematisch sein.

⁴¹⁵ Rechtssache C-632/17, PKO, Rn. 45.

⁴¹⁶ ABl. L 351 vom 20.12.2012; mit dieser Verordnung wurde die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1) aufgehoben.

⁴¹⁷ Nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sind die Vorschriften nicht auf Beförderungsverträge anwendbar, mit Ausnahme von Reiseverträgen, die für einen Pauschalpreis kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistungen vorsehen. Darüber hinaus ermöglichen die Artikel 19 und 25 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 den Vertragsparteien, in bestimmten Fällen von den Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit abzuweichen. Der Gerichtshof wurde in diesem Zusammenhang in der Rechtssache C-629/19, EN, FM, GL / Ryanair, (am 31. Mai 2019 noch anhängig) um eine Auslegung ersucht.

⁴¹⁸ Zum Beispiel, indem einem Gewerbetreibenden die Möglichkeit eingeräumt wird, einen Verbraucher vor einem anderen Gericht als einem Gericht seines Wohnsitzes zu verklagen.

⁴¹⁹ In den verbundenen Rechtssachen C-240/98 bis C-244/98, Océano Grupo Editorial, Rn. 21, vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass solche Gerichtsstandsvereinbarungen in nicht ausgehandelten Vertragsklauseln alle Kriterien erfüllen, um als missbräuchlich im Sinne der Richtlinie 93/13 eingestuft werden zu können.

⁴²⁰ Rechtssachen C-266/18, Aqua Med, Rn. 54, C-567/13, Baczó und Vizsnyiczai, und C-567/13, Rn. 49-59.

⁴²¹ Rechtssache C-567/13, Baczó und Vizsnyiczai, Rn. 52-59.

⁴²² Urteil des Gerichtshofs vom 5. Dezember 2013, Asociación de Consumidores Independientes de Castilla y León, C-413/12, ECLI:EU:C:2013:800.

- Fristen

Nach ständiger Rechtsprechung ist es in Anwendung des grundlegenden Prinzips der Rechtssicherheit mit dem Unionsrecht vereinbar, „angemessene“ Ausschlussfristen für die Rechtsverfolgung festzulegen.⁴²³ Angemessene Fristen an sich führen noch nicht dazu, dass die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird.⁴²⁴

Kurze Fristen können schon deshalb problematisch sein, weil sie den Verbrauchern wenig Zeit lassen, ihre Möglichkeiten zu prüfen (wozu häufig eine rechtliche Beurteilung einschließlich der Notwendigkeit einer Rechtsberatung erforderlich ist). Bisher hat der Gerichtshof die Länge der Fristen jeweils im Einzelfall und in erster Linie in Verbindung mit anderen Aspekten berücksichtigt; *daher gibt es keinen absoluten Maßstab dafür, welche Fristen angemessen sind und welche nicht.*

Für die Anfechtung eines Schiedsspruchs betrachtete der Gerichtshof eine Frist von zwei Monaten nach der Zustellung des Schiedsspruchs als angemessen.⁴²⁵ Eine Frist von 20 Tagen hielt der Gerichtshof hingegen für „besonders kurz“⁴²⁶, um Widerspruch gegen einen Mahnbescheid zu erheben; dabei wurden allerdings auch die Verpflichtung zur anwaltlichen Vertretung und die anfallenden Gebühren als Faktoren berücksichtigt, die die Verbraucher davon abhalten können, ihre Rechte tatsächlich wahrzunehmen.

In Bezug auf die außergerichtliche Verwertung einer Sicherheit⁴²⁷ berücksichtigte der Gerichtshof, dass eine Versteigerung innerhalb von 30 Tagen nach der Anzeige der Einleitung der Verwertung des Pfandrechts angefochten werden konnte und dass Verbraucher nach dem Zuschlag in der öffentlichen Versteigerung drei Monate Zeit zur Einleitung weiterer Schritte hatten. Darüber hinaus standen während der materiellrechtlichen Würdigung vorläufige Maßnahmen zur Aussetzung oder Verhinderung einer unzulässigen Vollstreckung zur Verfügung. Auf dieser Grundlage gelangte der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die in Rede stehenden Rechtsvorschriften es für die Verbraucher nicht übermäßig erschweren, sich auf den Schutz nach der Richtlinie 93/13 zu berufen.

In Bezug auf eine Übergangsbestimmung betreffend ein neues Recht auf Einspruch gegen Zwangsvollstreckungen unter Berufung auf die Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln⁴²⁸ stellte der Gerichtshof fest,⁴²⁹ dass der Zeitraum von vier Wochen für die Einreichung eines Einspruchs bei anhängigen Verfahren grundsätzlich angemessen und verhältnismäßig war⁴³⁰. In der Tatsache, dass die betroffenen Verbraucher nur über das Amtsblatt des Mitgliedstaats, nicht aber persönlich durch das zuständige Gericht⁴³¹ über dieses Recht informiert wurden, sah der Gerichtshof jedoch eine erhebliche Gefahr, dass die Frist ablaufen könnte, ohne dass

⁴²³ Urteil des Gerichtshofes vom 16. Dezember 1976, Rewe-Zentralfinanz und Rewe-Zentral, C-33/76, Rn. 5, Urteil des Gerichtshofes vom 10. Juli 1997, Palmisani, C-261/95, ECLI:EU:C:1997:351, Rn. 28, Urteil des Gerichtshofes vom 12. Februar 2008, Kempter, C-2/06, ECLI:EU:C:2008:78, Rn. 58; Rechtssache C-40/08, Asturcom Telecomunicaciones, Rn. 41.

⁴²⁴ Urteil des Gerichtshofes vom 24. September 2002, Grundig Italiana, C-255/00, ECLI:EU:C:2002:525, Rn. 34, Rechtssache C-40/08, Asturcom Telecomunicaciones, Rn. 41.

⁴²⁵ Rechtssache C-40/08, Asturcom Telecomunicaciones, Rn. 44-46.

⁴²⁶ Rechtssache C-618/10, Banco Español de Crédito, insbesondere Rn. 52-54.

⁴²⁷ Rechtssache C-34/13, Kusionová, insbesondere Rn. 55.

⁴²⁸ Eingeführt nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-415/11, Aziz.

⁴²⁹ Rechtssache C-8/14, BBVA.

⁴³⁰ Rechtssache C-8/14, BBVA, Rn. 30 und 31.

⁴³¹ Rechtssache C-8/14, BBVA, Rn. 33-42 und Tenor. Die Frist begann am Tag nach der Veröffentlichung des neuen Gesetzes im Amtsblatt.

die Verbraucher ihre Rechte ausüben könnten; dies verstoße gegen den Grundsatz der Effektivität und damit gegen die Richtlinie⁴³².

Der Gerichtshof hat eine zweiwöchige Ausschlussfrist, innerhalb derer Widerspruch gegen einen auf der Grundlage eines gültigen Eigenwechsels ausgestellten Zahlungsbefehl eingelegt werden kann, als „kurze Frist“ bezeichnet.⁴³³ Er hielt diesen Zeitraum für besonders problematisch, wenn der Beklagte innerhalb dieser zwei Wochen seine Einrede unter Anführung all seiner Rügen sowie der relevanten Tatsachen und Beweise vorbereiten muss.

Der Gerichtshof vertrat ferner die Auffassung,⁴³⁴ dass eine Frist von 15 Tagen in Verbindung mit dem Erfordernis, einen Einspruch gegen einen Mahnbescheid zu begründen, einen Verbraucher davon abschrecken könnte, diesen Rechtsbehelf in Anspruch zu nehmen.

- Zustellung

Die Tatsache, dass eine anfechtbare Maßnahme oder Entscheidung dem Verbraucher vor Ablauf der Frist zugestellt wird, bietet zumindest eine Mindestgarantie dafür, dass die Verbraucher über das Vorliegen der jeweiligen Maßnahme oder Entscheidung unterrichtet werden.⁴³⁵ Die Anforderungen an die Zustellung können auch für die Beurteilung der Gefahr, dass Verbraucher verfügbare Rechtsbehelfe nicht in Anspruch nehmen, sowie der Informationen relevant sein, die den Verbrauchern bei Zustellung des betreffenden Schriftstücks bereitgestellt werden.

- Anwaltshonorare und Anwaltszwang

Auch Gerichtsgebühren und Gebühren für Rechtsberatung und Rechtsvertretung können für sich genommen die Verbraucher davon abhalten, Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen. Wichtig sind dabei nicht nur die Kosten an sich, sondern beispielsweise auch die Relation zwischen den Kosten und dem Streitwert sowie die diskriminierende Wirkung der Kosten. Die Anwaltshonorare müssen berücksichtigt werden, wenn die Verbraucher förmlich verpflichtet sind, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, oder wenn zumindest in der Praxis notwendig ist, einen Anwalt hinzuzuziehen.

Auch Mechanismen zum Ausgleich finanzieller Schwierigkeiten von Verbrauchern (z. B. durch Prozesskostenhilfe) müssen berücksichtigt werden;⁴³⁶ sie können zumindest die Auswirkungen der Gebühren verringern.

Der Gerichtshof⁴³⁷ betrachtet den Anwaltszwang bei einem Streitwert von mehr als 900 EUR und die damit verbundenen Kosten als einen Faktor, der Verbraucher von einem Widerspruch abhalten könnte.

Der Gerichtshof hat festgestellt,⁴³⁸ dass eine Vorschrift, nach der der Beklagte drei Viertel der Gerichtsgebühren zahlen muss, wenn er gegen einen Zahlungsbefehl Widerspruch einlegt, bereits für sich genommen einen Verbraucher davon abhalten kann, Widerspruch zu erheben.

⁴³² Rechtssache C-8/14, BBVA, Rn. 40 und 41.

⁴³³ Rechtssache C-176/17, Profi Credit Polska, insbesondere Rn. 65, 66 und 70. In diesem Fall ging es um einen Zahlungsbefehl auf der Grundlage eines gültigen Eigenwechsels. Siehe auch Rechtssache C-632/17, PKO, zu allgemeinen Mahnverfahren.

⁴³⁴ Rechtssache C-448/17, EOS, KSI Slovensko, insbesondere Rn. 51-53.

⁴³⁵ In der Rechtssache C-40/08, Asturcom Telecomunicaciones, Rn. 45, ging es um die Zustellung eines Schiedsspruchs.

⁴³⁶ Rechtssache C-567/13, Nóra Baczó, Rn. 55.

⁴³⁷ Rechtssache C-618/10, Banco Español de Crédito, insbesondere Rn. 52-54.

⁴³⁸ Rechtssache C-176/17, Profi Credit Polska, insbesondere Rn. 67 und 68.

- Notwendigkeit der Begründung der Inanspruchnahme eines Rechtsbehelfs

Die Verpflichtung zum Vorbringen rechtserheblicher Einlassungen betreffend rechtliche und tatsächliche Elemente eines Verfahrens und zur Vorlage von Beweisen bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs ist geeignet, die Verbraucher von der Inanspruchnahme eines Rechtsbehelfs abzuhalten, insbesondere bei einer kurzen Ausschlussfrist.⁴³⁹ Entsprechendes gilt dann, wenn Verbraucher bei der Geltendmachung von Einreden gegen einen Mahnbescheid innerhalb von 15 Tagen die Gründe für die Einlegung eines Rechtsbehelfs angeben müssen.⁴⁴⁰

Selbst wenn kein förmlicher Anwaltszwang besteht, kann die Notwendigkeit der Begründung des Rechtsbehelfs dazu führen, dass ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden muss; dies kann angesichts des dadurch entstehenden Zeitverlusts und der damit verbundenen Kosten, wie bereits erläutert, ein zusätzlicher Faktor sein, der Verbraucher davon abhält, die Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen.

- Möglichkeit der Beantragung vorläufiger Maßnahmen

Der Gerichtshof hat wiederholt betont,⁴⁴¹ wie wichtig die Möglichkeit der Beantragung vorläufiger Maßnahmen ist, insbesondere um eine Vollstreckung gegenüber einem Verbraucher zu verhindern oder auszusetzen, während die Missbräuchlichkeit der maßgeblichen Vertragsklauseln gerichtlich geprüft wird. Ohne vorläufige Maßnahmen besteht die Gefahr, dass der Schutz vor missbräuchlichen Vertragsklauseln zu spät greift und die erforderliche Effektivität daher nicht mehr gegeben ist. Von besonderer Bedeutung sind einstweilige Anordnungen bei Vollstreckungen in die Wohnung von Verbrauchern⁴⁴² mit Zwangsräumungen; einstweilige Anordnungen können aber auch für andere Vollstreckungsmaßnahmen relevant sein. Der Gerichtshof hat die Rechtslage wie folgt zusammengefasst:⁴⁴³

„44 Der Gerichtshof hat ... ferner festgestellt, dass die Regelung eines Mitgliedstaats nicht mit der Richtlinie 93/13 im Einklang steht, wenn diese Regelung im Rahmen eines Hypothekenvollstreckungsverfahrens keine Einwendungen in Bezug auf die Missbräuchlichkeit einer dem vollstreckbaren Titel zugrunde liegenden Vertragsklausel zulässt, es dem für die Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer solchen Klausel zuständigen Gericht des Erkenntnisverfahrens aber auch nicht erlaubt, das entsprechende Vollstreckungsverfahren vorläufig auszusetzen ...“⁴⁴⁴

45 Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass die Richtlinie 93/13 einer nationalen Regelung entgegensteht, die es dem Vollstreckungsgericht im Rahmen eines Hypothekenvollstreckungsverfahrens nicht erlaubt, von Amts wegen oder auf Antrag des

⁴³⁹ Beispielsweise Rechtssache C-176/17, Profi Credit Polska, und Rechtssache C-632/17, PKO.

⁴⁴⁰ Rechtssache C-448/17, EOS KSI Slovensko.

⁴⁴¹ Beispielsweise Rechtssachen C-415/11, Aziz, C-34/13, Kušionová, C-280/13, Barclays Bank, und C-32/14, ERSTE Bank Hungary. Im Urteil vom 19. Juni 1990, Factortame und andere, C-213/89, ECLI:EU:C:1990:257, Rn. 21, im Urteil vom 11. Januar 2001, Siples, C-226/99, ECLI:EU:C:2001:14, Rn. 19, und im Urteil vom 13. März 2007, Unibet, C-432/05, ECLI:EU:C:2007:163, Rn. 67, hat der Gerichtshof allgemein festgestellt, dass nationale Gerichte in der Lage sein müssen, vorläufige Maßnahmen zu erlassen, um die volle Wirksamkeit von Gerichtsentscheidungen über das Bestehen der aus dem Unionsrecht hergeleiteten Rechte sicherzustellen.

⁴⁴² Beispielsweise in der Rechtssache C-34/13, Kušionová, Rn. 63-66 mit Verweisen u. a. auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und auf Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in dem das Grundrecht auf Achtung der Wohnung verankert ist.

⁴⁴³ Rechtssache C-32/14, ERSTE Bank Hungary, Rn. 44 und 45.

⁴⁴⁴ Verweis auf die Rechtssachen C 415/11, Aziz, Rn. 64, und C-280/13 Barclays Bank, Rn. 36.

Verbrauchers die Missbräuchlichkeit einer Klausel des der Forderung und dem Vollstreckungstitel zugrunde liegenden Vertrags zu prüfen oder vorläufige Maßnahmen, insbesondere zur Aussetzung der Vollstreckung, zu treffen, wenn der Erlass dieser Maßnahmen erforderlich ist, um die volle Wirksamkeit der Endentscheidung des Gerichts des entsprechenden Erkenntnisverfahrens, das für die Prüfung der Missbräuchlichkeit dieser Klausel zuständig ist, zu gewährleisten ...⁴⁴⁵

Vorläufige Maßnahmen können nicht nur für die Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen gegen Verbraucher, sondern auch dann von wesentlicher Bedeutung sein, wenn Verbraucher rechtliche Schritte einleiten, um die Nichtigkeit bestimmter Vertragsklauseln zu erwirken.⁴⁴⁶

Nach Artikel 7 Absatz 1 müssen nationale Gerichte *vorläufige Maßnahmen* unter Umständen auch *von Amts wegen erlassen können*, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Die Gewährung einer solchen Maßnahme ist erforderlich, um die vollständige Wirksamkeit einer späteren Entscheidung über missbräuchliche Vertragsklauseln zu gewährleisten,
- und es besteht ein erhebliches Risiko, dass die Verbraucher keine vorläufigen Maßnahmen beantragen.⁴⁴⁷

Und schließlich *kann die Effektivität von Rechtsbehelfen nicht nur durch das vollständige Fehlen vorläufiger Maßnahmen, sondern auch dadurch beeinträchtigt werden, dass es für die Verbraucher u. a. angesichts knapper Ausschlussfristen sowie der Notwendigkeit der Anführung von Tatsachen und Beweisen schwierig ist, vorläufige Maßnahmen zu erwirken.*

- Unzureichender Kenntnis- und Informationsstand

Häufig sind den Verbrauchern ihre Rechte nicht bekannt, sie können den Umfang ihrer Rechte nicht erfassen, oder eine Rechtslage ist nur schwer beurteilen, weil den Verbrauchern nur beschränkte Informationen zur Verfügung stehen, beispielsweise in Bezug auf einen Mahnbescheid, dem sie widersprechen möchten.⁴⁴⁸ Bei einem unzureichenden Kenntnis- oder Informationsstand kann die Gefahr bestehen, dass die Verbraucher die verfügbaren Rechtsbehelfe nicht in Anspruch nehmen.⁴⁴⁹ Der Gerichtshof hat bestätigt,⁴⁵⁰ dass die den

⁴⁴⁵ Verbundene Rechtssachen C 537/12 und C 116/13, Banco Popular Español und Banco de Valencia, Rn. 60, und Rechtssache C-169/14, Sánchez Morcillo und Abril García, Rn. 28.

⁴⁴⁶ Beschluss des Gerichtshofs vom 26. Oktober 2016, Ismael Fernández Oliva, verbundene Rechtssachen C-568/14 bis C-570/14, ECLI:EU:C:2016:828. In diesem Fall ging es um die Möglichkeit, während eines anhängigen Verbandsverfahrens in einem Individualverfahren eine vorläufige Maßnahme zu erwirken.

⁴⁴⁷ Das Gericht hat diese Anforderung im Zusammenhang mit Rückerstattungsansprüchen aufgrund der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln und eines parallel geführten Verbandsverfahrens festgelegt, das die Aussetzung des betreffenden Individualverfahrens zur Folge hatte. Verbundene Rechtssachen C-568/14 bis C-570/14, Ismael Fernández Oliva, Rn. 32-37. Das erhebliche Risiko beruht auf der Tatsache, dass die Verbraucher in Anbetracht des Ablaufs und der Komplexität der nationalen Verfahren über ihre Rechte möglicherweise entweder überhaupt nicht oder zumindest nicht in vollem Umfang informiert sind. Da es sich um einen allgemeinen Grundsatz handelt, scheint diese Anforderung auch für andere Verfahren ein geeigneter Ansatz zu sein.

⁴⁴⁸ Rechtssache C-618/10, Banco Español de Crédito, Rn. 54.

⁴⁴⁹ Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut, mit dem das Gericht das Vorliegen eines erheblichen Risikos definiert. Darüber hinaus rechtfertigt die fehlende oder unzureichende Kenntnis des Umfangs von Verbraucher- oder Verfahrensrechten schon an sich ein Einschreiten von Amts wegen. Der Gerichtshof bestätigte dies in den verbundenen Rechtssachen C-568/14 bis C-570/14, Ismael Fernández Oliva, Rn. 33, indem er feststellte, „... dass in Anbetracht des Ablaufs und der Komplexität des in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden innerstaatlichen Verfahrens, insbesondere in Bezug auf das Verhältnis zwischen Individualklagen und

Verbrauchern in oder in Verbindung mit einer anfechtbaren Entscheidung zur Verfügung gestellten Informationen von entscheidender Bedeutung sind. Dazu gehören Belehrungen darüber, dass die Entscheidung angefochten werden kann, sowie Angaben dazu, aus welchen Gründen eine Anfechtung möglich ist sowie in welcher Form und innerhalb welcher Frist die Anfechtung erfolgen muss. Darüber hinaus kann es für die Verbraucher schwierig sein, die Chancen einer Anfechtung bestimmter Titel (z. B. Mahnbescheide) zu beurteilen, wenn sie Informationen über den Inhalt einer Forderung nur in begrenztem Umfang erhalten. Ebenfalls denkbar ist, dass die Verbraucher je nach Inhalt einer Belehrung davon abgehalten werden können, die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen.

Bisher hat der Gerichtshof nur wenige Hinweise darauf gegeben,⁴⁵¹ wie ein erhebliches Risiko, dass Verbraucher aufgrund unzureichender Kenntnisse oder Informationen keine Rechtsbehelfe einlegen können, festgestellt werden kann. In jedem Fall muss bei der Prüfung dieses Risikos die typische Situation der Verbraucher, einschließlich schutzbedürftiger Verbraucher, im Hinblick auf die Art des in Rede stehenden Verfahrens berücksichtigt werden.

- Grundsatz der Rechtskraft und Verjährungsfristen im Allgemeinen

Ähnlich wie Ausschlussfristen stehen auch Verjährungsfristen sowie die Bestimmungen über die Rechtskraft von Entscheidungen von Gerichten oder anderen Stellen (res judicata) mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit in Zusammenhang. Sowohl Verjährungsfristen als auch der Grundsatz der Rechtskraft sind rechtliche Hindernisse für die Klageerhebung; der Grundsatz der Rechtskraft kann aber auch dazu führen, dass ein Gericht bestimmte materiellrechtliche Fragen (auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs oder während der Vollstreckung) weder auf Antrag einer Partei noch von Amts wegen (erneut) prüfen kann.

Trotz der Tatsache, dass der Grundsatz der Rechtskraft und Verjährungsfristen unter Umständen der „materiellen Gerechtigkeit“ entgegenstehen können, hat der Gerichtshof die Bedeutung der Rechtssicherheit in der Rechtsordnung der Union und der Mitgliedstaaten anerkannt. Auf dieser Grundlage bestätigte der Gerichtshof,⁴⁵² dass für die *Wirksamkeit* des Verbraucherrechts grundsätzlich nicht erforderlich ist, dass die nationalen Regelungen zum Grundsatz der Rechtskraft und über angemessene Ausschlussfristen (einschließlich Verjährungsfristen) unberücksichtigt bleiben.

„68 Insoweit ist zutreffend, dass der Gerichtshof bereits anerkannt hat, dass der Verbraucherschutz nicht absolut ist. Er hat insbesondere festgestellt, dass das Unionsrecht es einem nationalen Gericht nicht gebietet, von der Anwendung innerstaatlicher Verfahrensvorschriften, aufgrund deren eine Entscheidung Rechtskraft erlangt, abzusehen, selbst wenn dadurch ein Verstoß gegen die Richtlinie 93/13 abgestellt werden könnte ...“⁴⁵³

Verbandsklagen mit demselben Gegenstand, eine erhebliche Gefahr besteht, dass der betreffende Verbraucher keinen solchen Antrag stellt – und das, obwohl die im innerstaatlichen Recht für die Gewährung vorläufiger Maßnahmen aufgestellten Voraussetzungen möglicherweise erfüllt sind –, weil er den Umfang seiner Rechte nicht kennt oder nicht richtig erfasst“.

⁴⁵⁰ Rechtssache C-8/14, BBVA, Rn 36-40.

⁴⁵¹ In der Rechtssache C-8/14, BBVA, Rn. 33-42, prüfte der Gerichtshof eine eher besondere Situation.

⁴⁵² Verbundene Rechtssachen C-154/15, C-307/15 und C-308/15, Gutiérrez Naranjo, Rn. 68-70.

⁴⁵³ Verbundene Rechtssachen C-537/12 und C-116/13, Banco Popular Español und Banco de Valencia, Rn. 60, und Rechtssache C-169/14, Sánchez Morcillo und Abril Garcia, Rn. 28.

69 Des Weiteren hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass die Festsetzung angemessener Ausschlussfristen für die Rechtsverfolgung im Interesse der Rechtssicherheit mit dem Unionsrecht vereinbar ist ...⁴⁵⁴

70 Dennoch ist zwischen der Anwendung einer Verfahrensmodalität wie einer angemessenen Verjährungsfrist und einer zeitlichen Beschränkung der Wirkungen einer Auslegung einer Vorschrift des Unionsrechts zu unterscheiden ...“

○ Grundsatz der Rechtskraft

Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen des Gerichtshofs wird der Grundsatz der Rechtskraft im Allgemeinen dann Vorrang haben, wenn Verfahren mit einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung abgeschlossen wurden, die nicht mehr anfechtbar ist. Dies gilt auch dann, wenn diese Entscheidung gegen die Richtlinie und/oder gegen die Rechtsprechung zur Bewertung einer bestimmten Vertragsart verstoßen hat.

Zu prüfen ist allerdings, ob die in Rede stehende Regelung zur Rechtskraft eine unverhältnismäßige oder übermäßige Einschränkung von Rechtsbehelfen bedingt oder von Amts wegen einzuleitende Prüfungen der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln verhindert.

Wie in Abschnitt 5.4.1 erläutert, **verstößt eine nationale Regelung zur Rechtskraft gegen den Grundsatz der Effektivität, wenn sie verhindert, dass Vertragsklauseln vor Vollstreckung eines Titels gegen einen Verbraucher von Amts wegen geprüft werden** und gleichzeitig kein wirksamer Rechtsbehelf verfügbar ist oder das erhebliche Risiko besteht, dass Verbraucher verfügbare Rechtsbehelfe nicht in Anspruch nehmen.⁴⁵⁵ Ferner hat der Gerichtshof entschieden,⁴⁵⁶ dass, wenn ein Gericht nur einige relevante Vertragsklauseln geprüft hat, der Grundsatz der Rechtskraft einer auf Antrag des Verbrauchers oder von Amts wegen eingeleiteten Prüfung weiterer Vertragsklauseln zu einem späteren Zeitpunkt nicht entgegenstehen kann.

„Wenn sich das nationale Gericht im Fall einer vorhergehenden, zum Erlass einer rechtskräftigen Entscheidung führenden Prüfung eines streitigen Vertrags darauf beschränkt hat, von Amts wegen eine einzige oder bestimmte Klauseln des Vertrags anhand der Richtlinie 93/13 zu prüfen, gebietet die Richtlinie somit einem nationalen Gericht ..., bei dem der Verbraucher ordnungsgemäß Einspruch eingelegt hat, auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen die etwaige Missbräuchlichkeit der übrigen Klauseln des Vertrags zu beurteilen, sobald es über die hierzu erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügt. Denn der Schutz der Verbraucher würde sich ohne diese Kontrolle als unvollständig und unzureichend erweisen und wäre entgegen Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 weder ein angemessenes noch ein wirksames Mittel, um der Verwendung von Klauseln dieser Art ein Ende zu setzen ...“⁴⁵⁷

⁴⁵⁴ Rechtssache C-40/08, Asturcom Telecomunicaciones, Rn. 41.

⁴⁵⁵ Rechtssachen C-176/17, Profi Credit Polska, Rn. 44, 61-64 und 71, C-49/14, Finanmadrid, Rn. 45 und 46, C-122/14, Aktiv Kapital Portfolio, Rn. 30, C-448/17, EOS KSI Slovensko, Rn. 45, 46 und 49, und C-632/17, PKO, Rn. 49. Alle diese Rechtssachen betrafen Mahnverfahren und basieren auf dem Urteil in der Rechtssache C-618/10, Banco Español de Crédito .

⁴⁵⁶ Rechtssache C-421/14, Banco Primus, Rn. 52, hier zitiert. In dem in Rede stehenden Fall wurde die erste Prüfung von Amts wegen eingeleitet; die gleiche Regelung würde jedoch gelten, wenn die erste Prüfung auf Antrag des Verbrauchers durchgeführt worden wäre.

⁴⁵⁷ Verweis auf die Rechtssache C-415/11, Aziz, Rn. 60.

Wie in Abschnitt 5.3.1 erläutert, können die Gerichte darüber hinaus verpflichtet sein, die Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln von Amts wegen nach dem Grundsatz der *Äquivalenz*⁴⁵⁸ zu bewerten, wenn sie aufgrund der nationalen Verfahrensregeln befugt sind, Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung unbeschadet des ansonsten geltenden Grundsatzes der Rechtskraft zu prüfen.

○ Fristen

Wie bereits erläutert, betrachtet der Gerichtshof angemessene Ausschlussfristen im Interesse der Rechtssicherheit grundsätzlich als annehmbar,⁴⁵⁹ beispielsweise bei Anträgen auf Restitution rechtsgrundlos gezahlter Beträge unter Berufung auf missbräuchliche Vertragsklauseln. Bislang hat der Gerichtshof noch nicht entschieden, was in dieser Hinsicht eine angemessene Verjährungsfrist darstellen würde; ebenso hat der Gerichtshof noch nicht entschieden, zu welchem Zeitpunkt die Frist beginnt. Zum letztgenannten Aspekt wurde der Gerichtshof allerdings um Auslegung ersucht.⁴⁶⁰

Es ist zu unterscheiden zwischen gesetzlichen Verjährungsfristen und der unzulässigen⁴⁶¹ zeitlichen Beschränkung der Auswirkungen einer gerichtlichen Entscheidung über die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel und die damit verbundenen Folgen,⁴⁶² wie z. B. ein Restitutionsanspruch der Verbraucher⁴⁶³.

Wie in Abschnitt 4.2 erläutert, können für den unverbindlichen Charakter missbräuchlicher Vertragsklauseln in jedem Fall keine Verjährungsfristen gelten. Die Verbraucher können sich daher stets auf diesen Schutz berufen, wenn sie mit auf missbräuchlichen Vertragsklauseln beruhenden Forderungen von Gewerbetreibenden konfrontiert werden; dabei ist unerheblich, ob sie sich selbst auf die Missbräuchlichkeit berufen oder ob die Missbräuchlichkeit durch Prüfungen von Amts wegen festgestellt wird; eine Verjährung kommt dabei nicht in Betracht.⁴⁶⁴ Gleiches gilt für Anträge auf Feststellung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln in Individualverfahren oder in Unterlassungsverfahren im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie.

5.5. Was bedeutet eine Prüfung von Amts wegen?

5.5.1. Grundlegende Verpflichtungen

Prüfungen von Amts wegen setzen unabhängig von den Vorbringen der Parteien ein proaktives Einschreiten nationaler Gerichte in zweierlei Hinsicht voraus:⁴⁶⁵

- die Prüfung, ob eine relevante Vertragsklausel missbräuchlich ist und daher als unverbindlich anzusehen ist, und

⁴⁵⁸ Rechtssache C-421/14, Banco Primus, Rn. 47 am Ende, mit einem Verweis auf Rechtssache C-40/08, Asturcom Telecomunicaciones, Rn. 53, sowie Rechtssache C-76/10, Pohotovost'.

⁴⁵⁹ Verbundene Rechtssachen C-154/15, C-307/15 und C-308/15, Gutiérrez Naranjo, Rn. 69. Im dem in Rede stehenden Fall sah das spanische Recht jedoch keine Verjährungsfrist für solche Ansprüche vor.

⁴⁶⁰ Rechtssachen C-698/18, SC Raiffeisen Bank SA, und C-699/18, BRD Groupe Société Générale SA (am 31. Mai 2019 noch anhängig).

⁴⁶¹ Siehe Abschnitt 4.4. Mit einem Zitat aus dem Tenor der verbundenen Rechtssachen C-154/15, C-307/15 und C-308/15, Gutiérrez Naranjo.

⁴⁶² Verbundene Rechtssachen C-154/15, C-307/15 und C-308/15, Gutiérrez Naranjo, Rn. 75.

⁴⁶³ Verbundene Rechtssachen C-154/15, C-307/15 und C-308/15, Gutiérrez Naranjo, Rn. 70 mit Verweisen auf die frühere Rechtsprechung in anderen Rechtsbereichen.

⁴⁶⁴ Rechtssache C-473/00, Cofidis, Rn. 38.

⁴⁶⁵ Rechtssachen C-497/13, Froukje Faber, Nummer 1 des Tenors und Rn. 46-48, C-137/08, VB Pényügyi Lízing, Nummer 3 des Tenors und Rn. 45-51, C-397/11, Erika Jörös.

- die Ermittlung der aus der Feststellung der Missbräuchlichkeit zu ziehenden Schlussfolgerungen, um sicherzustellen, dass die Klausel keine Bindungswirkung für den Verbraucher entfaltet.

Nationale Gerichte können missbräuchliche Vertragsklauseln nur dann ausnahmsweise anwenden, wenn ein Verbraucher nach dem Hinweis auf seine Rechte der Nichtanwendung missbräuchlicher Vertragsklauseln ausdrücklich widerspricht.⁴⁶⁶ Der Gerichtshof hat Folgendes festgestellt:

„Das nationale Gericht ist verpflichtet, die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel von Amts wegen zu prüfen, sobald es über die hierzu erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügt. Ist es der Auffassung, dass eine solche Klausel missbräuchlich ist, so lässt es sie unangewendet, sofern der Verbraucher dem nicht widerspricht. ...⁴⁶⁷“

Nach dieser Rechtsprechung ist es für die volle Effektivität des von der Richtlinie 93/13 vorgesehenen Schutzes erforderlich, dass das nationale Gericht, das von Amts wegen die Missbräuchlichkeit einer Klausel festgestellt hat, alle Konsequenzen aus dieser Feststellung ziehen kann, ohne abwarten zu müssen, dass der Verbraucher nach dem Hinweis auf seine Rechte erklärt, dass er die Nichtigerklärung dieser Klausel begehrt ...^{468,469}.“

Im Rahmen der Verpflichtung zur Prüfung von Amts wegen kann auch erforderlich sein, dass Richter von Amts wegen vorläufige Maßnahmen anordnen, wenn dies für die Effektivität des Rechtsbehelfs erforderlich ist und wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass Verbraucher keine vorläufigen Maßnahmen beantragen können.⁴⁷⁰

Zudem sind die Richter verpflichtet, die Parteien über das Ergebnis einer von Amts wegen vorgenommenen Beurteilung einer Vertragsklausel und die zu ziehenden Schlussfolgerungen in Kenntnis zu setzen, damit sie dazu angehört werden können.⁴⁷¹

5.5.2. Zu prüfende Aspekte

Aufgrund ihrer Verpflichtung zur Beurteilung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln von Amts wegen müssen die nationalen Gerichte alle Voraussetzungen für die Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel prüfen⁴⁷² und dazu (soweit die maßgeblichen nationalen Umsetzungsvorschriften dies erfordern) klären,

- ob die Vertragsklauseln in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen,⁴⁷³ die vorschreibt, dass
 - ein Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher besteht,⁴⁷⁴

⁴⁶⁶ Rechtssachen C-488/11, Asbeek Brusse, Rn. 49, C-618/10, Banco Español de Crédito, Rn. 63, C-472/11, Banif Plus Bank, Rn. 27. Siehe auch Abschnitte 5.5.1 und 5.5.5.

⁴⁶⁷ Rechtssache C-243/08, Pannon GSM, Nummer 2 des Tenors.

⁴⁶⁸ Verweis auf die Rechtssache C-397/11, Erika Jörös, Rn. 42.

⁴⁶⁹ Verbundene Rechtssachen C-154/15, C-307/15 und C-308/15, Gutiérrez Naranjo, Rn. 59.

⁴⁷⁰ Siehe verbundene Rechtssachen C-568/14 bis C-570/14, Ismael Fernández Oliva.

⁴⁷¹ Dies ist für die Verbraucher und für die Gewerbetreibenden wichtig (siehe beispielsweise Rechtssachen C-243/08, Pannon GSM, C-472/11, Banif Plus Bank, Rn. 29-35, C-488/11, Asbeek Brusse, Rn. und C-119/15, Biuro podróży „Partner“, Rn. 22-47). Siehe auch Abschnitt 5.5.5.

⁴⁷² Rechtssache C-137/08, VB Pénzügyi Lízing, Rn. 49 ff.

Zu den zu berücksichtigenden inhaltlichen Kriterien siehe Abschnitt 3.

⁴⁷³ Rechtssache C-137/08, VB Pénzügyi Lízing, Rn. 49-51. Zu Fragen im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich der Richtlinie 93/13 siehe Abschnitt 1.2.

- die in Rede stehende Klausel nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde und⁴⁷⁵
- die fragliche Klausel nicht auf zwingenden Vorschriften im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 beruht;
- ob die Vertragsklausel Artikel 4 Absatz 2 unterliegt und, wenn dies der Fall ist, ob sie dem Transparenzerfordernis genügt;
- ob die Vertragsklausel missbräuchlich ist, d. h. ob sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zu einem erheblichen Missverhältnis der Rechte und Pflichten der Parteien zum Nachteil des Verbrauchers führt, einschließlich eines möglichen Mangels an Transparenz bzw. gegebenenfalls, ob sie einer der Klauseln in einer schwarzen oder grauen Liste entspricht.

5.5.3. Verfügbarkeit der erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Elemente

Das wichtigste Element für die Bewertung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln ist der jeweilige Vertrag mit sämtlichen Klauseln. Wie oben erläutert, sind jedoch vor der Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer Klausel weitere Elemente zu berücksichtigen, z. B., ob eine der Parteien ein Verbraucher ist, ob eine Klausel im Einzelnen ausgehandelt wurde oder ob ein Gewerbetreibender dem Verbraucher vor Vertragsabschluss alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt hat.

Ein Problem könnte darin bestehen, dass das nationale Gericht in einem bestimmten Fall nicht über alle erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Elemente verfügt, um eine Entscheidung über die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel treffen zu können. Der Gerichtshof hat dies anerkannt, indem er in zahlreichen Urteilen Formulierungen wie „sobald es [das nationale Gericht] über die hierzu erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügt“ verwendet hat.⁴⁷⁶

Gleichzeitig hat der Gerichtshof klargestellt, dass die Kontrolle von Amts wegen einen proaktiven Ansatz impliziert, um zu den für die Bewertung von Vertragsklauseln erforderlichen Grundlagen Zugang zu erhalten,⁴⁷⁷ beispielsweise als er den Begriff „Untersuchungsmaßnahmen“ in Bezug auf die Prüfung der Anforderungen von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 93/13 verwendet hat⁴⁷⁸:

⁴⁷⁴ Rechtssache C-497/13, Froukje Faber, Nummer 1 des Tenors und Rn. 46-48. Dieses Urteil betrifft die Richtlinie 99/44/EG, gilt entsprechend aber auch für die Richtlinie 93/13. Um festzustellen, ob die in Rede stehenden Klauseln in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, müssen die Gerichte außerdem in jedem Fall prüfen, ob ein Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossen wurde.

⁴⁷⁵ Rechtssache C-137/08, VB Pénzügyi Lízing, Rn. 49-51. Bei der Klärung der Frage, ob eine vorformulierte Vertragsklausel im Einzelnen ausgehandelt wurde, müssen die Gerichte die besondere Regelung zur Beweislast in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 93/13 berücksichtigen.

⁴⁷⁶ Beispielsweise in der Rechtssache C-176/17, Profi Credit Polska, Rn. 42. *„In diesem Zusammenhang ist erstens hervorzuheben, dass nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs das nationale Gericht zwar die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 fällt, von Amts wegen prüfen und damit dem Ungleichgewicht zwischen dem Verbraucher und dem Gewerbetreibenden abhelfen muss, dies aber voraussetzt, dass es über die hierzu erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügt.“* Unter dieser Randnummer verweist der Gerichtshof auf die Rechtssachen C-377/14, Radlinger und Radlingerová, Rn. 52 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie C-154/15, C-307/15 und C-308/15, Gutiérrez Naranjo und andere, Rn. 58.

⁴⁷⁷ Rechtssachen C-497/13, Froukje Faber, Nummer 1 des Tenors und Rn. 46-48, C-137/08, VB Pénzügyi Lízing, Nummer 3 des Tenors und Rn. 45-51.

⁴⁷⁸ Der Gerichtshof hat diesen Begriff in der Rechtssache C-137/08, VB Pénzügyi Lízing, Rn. 56, verwendet und in Randnummer 24 der hier zitierten Rechtssache C-472/11 bestätigt.

„... [D]er Gerichtshof [hat] auf ein Vorabentscheidungsersuchen eines nationalen Gerichts, bei dem ein Streitverfahren zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden anhängig war, entschieden, dass dieses Gericht **verpflichtet ist, von Amts wegen Untersuchungsmaßnahmen durchzuführen, um festzustellen, ob eine Klausel in einem Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, und, wenn ja, von Amts wegen zu beurteilen, ob eine solche Klausel möglicherweise missbräuchlich ist ...**⁴⁷⁹“

Der Gerichtshof hat auch betont,⁴⁸⁰ dass die nationalen Gerichte im erforderlichen Umfang prüfen müssen, ob eine Partei ein Verbraucher ist, wenn zumindest gewisse Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies der Fall sein könnte:

„Der Grundsatz der Effektivität verlangt vielmehr, dass in einem Rechtsstreit über einen Vertrag, der möglicherweise in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt, das mit dem Rechtsstreit befasste nationale Gericht, sofern es über die dafür nötigen rechtlichen und tatsächlichen Anhaltspunkte verfügt **oder darüber auf ein einfaches Auskunftsersuchen hin verfügen kann, die Frage prüft, ob der Käufer als Verbraucher eingestuft werden kann, selbst wenn er sich nicht ausdrücklich auf diese Eigenschaft berufen hat.**“

Wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass es sich bei einem zu prüfenden Vertrag um einen Verbrauchervertrag handeln könnte, sind nationale Gerichte verpflichtet, dies selbst dann zu prüfen, wenn die Parteien diesen Aspekt nicht geltend gemacht haben. In der Tat scheint der zwingende Charakter von Artikel 6 Absatz 1 ein solch proaktives Vorgehen zu erfordern.

Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Klage Vertragsklauseln zum Gegenstand haben kann, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden, aber nicht alle für eine abschließende Beurteilung erforderlichen Grundlagen umgehend verfügbar sind, müssen die nationalen Gerichte diesen Aspekt mit den Parteien klären, um die erforderlichen Erläuterungen und Beweise zu erlangen.⁴⁸¹ Waren Gewerbetreibende verpflichtet, den Verbrauchern bestimmte Informationen bereitzustellen, müssen die Gerichte prüfen, ob die Verbraucher die erforderlichen Informationen erhalten haben.⁴⁸²

Wenn besondere Verfahrensvorschriften (z. B. bei Zahlungsbefehls- oder Vollstreckungsverfahren) den Gerichten eine materiellrechtliche Beurteilung verwehren, obwohl die dazu erforderlichen Grundlagen⁴⁸³ verfügbar sind, oder den Gerichten keinen Zugang zu diesen Grundlagen⁴⁸⁴ (einschließlich des Vertrags, auf sich die Klage bezieht) ermöglichen, ändern diese verfahrensrechtlichen Beschränkungen nichts an der Verpflichtung, Prüfungen von Amts wegen sicherzustellen.

⁴⁷⁹ Verweise auf die Rechtssachen C-137/08, VB Pénzügyi Lízing, Rn. 56, und C-618/10, Banco Español de Crédito, Rn. 44.

⁴⁸⁰ Rechtssache C-497/13, Froukje Faber, insbesondere Rn. 44 und 46. Das Zitat stammt aus Rn. 46. Auch wenn dieses Verfahren sich auf die Richtlinie 99/44/EG bezog, betraf es doch eine horizontale Frage des Verbrauchervertragsrechts und ist insoweit entsprechend auch für den Status des Verbrauchers im Sinne der Richtlinie 93/13 maßgeblich.

⁴⁸¹ In diesem Zusammenhang sind die Bestimmungen über die Beweislast in Artikel 3 Absatz 2 zu berücksichtigen. Siehe Abschnitt 1.2.2.1. Unterliegen in einem bestimmten Mitgliedstaat auch im Einzelnen ausgehandelte Vertragsklauseln den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie, ist diese Prüfung natürlich nicht erforderlich.

⁴⁸² Abschnitt 3.3.1 sowie Rechtssachen C-186/16, Andriciuc, Rn. 43, und C-119/17, Lupean, Rn. 23.

⁴⁸³ Rechtssache C-618/10, Banco Español de Crédito.

⁴⁸⁴ Rechtssache C-176/17, Profi Credit Polska, und Rechtssache C-632/17, PKO.

Die folgenden Punkte bestätigen diese Auslegung:

- Bereits die Formulierung durch den Gerichtshof und der Kontext der einzelnen Urteile deuten darauf hin, dass der Gerichtshof die *Tatsache* anerkennt, dass es einem nationalen Gericht *in der Praxis* nicht möglich sein wird, ohne Zugang zu diesen Grundlagen die erforderliche Beurteilung vorzunehmen.⁴⁸⁵
- In den meisten Fällen hat der Gerichtshof berücksichtigt, dass das vorliegende Gericht Zugang zu den erforderlichen Grundlagen hatte. Darüber hinaus verwendete der Gerichtshof in mehreren dieser Urteile die Formulierung „... *obwohl*⁴⁸⁶ *es über die hierzu erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügt ...*“, und bekräftigte somit ein *argumentum a fortiori*, das über die rechtliche Bedingung hinausgeht.
- Wenn nationale Verfahrensvorschriften einer Prüfung von Amts wegen entgegenstehen könnten, da sie den Gerichten den Zugang zu den erforderlichen Grundlagen verwehren, würde dies das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf beeinträchtigen.
- Ist aufgrund des Grundsatzes der Äquivalenz eine Prüfung von Amts wegen erforderlich, könnte eine solche Prüfung in der Praxis unterbunden werden, wenn die nationalen Verfahrensvorschriften den Gerichten den Zugang zu den erforderlichen Grundlagen verweigern.

Der Gerichtshof⁴⁸⁷ bestätigte diese Auslegung, als er nach Feststellung des erheblichen Risikos, dass Verbraucher keinen Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl⁴⁸⁸ erheben werden, die Auffassung vertrat, dass der Erlass eines Zahlungsbefehls ohne vorherige Prüfung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln von Amts wegen mit Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie unvereinbar sei. Der Gerichtshof kam zu diesem Schluss, obwohl ihm bekannt war, dass die nationalen Gerichte nach den geltenden Verfahrensregeln im Allgemeinen keinen Zugang zu den rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen für diese Prüfung⁴⁸⁹ hatten; der Gerichtshof nannte dabei den Zugang zu solchen Grundlagen nicht als Voraussetzung für seine Feststellung⁴⁹⁰:

... Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 93/13 ist dahin auszulegen, dass ein Verfahren ausgeschlossen wird, das zur Ausstellung eines Zahlungsbefehls befugt, wenn das mit dem Antrag auf Ausstellung eines Zahlungsbefehls befasste Gericht nicht die mögliche Missbräuchlichkeit der Klauseln dieses Vertrags prüfen darf und es aufgrund der Modalitäten für die Ausübung des Rechts, Widerspruch gegen einen solchen Zahlungsbefehl einzulegen,

⁴⁸⁵ Rechtssache C-632/17, PKO, Rn. 38: ... unter Umständen wie im Ausgangsverfahren ist ein nationales Gericht nicht in der Lage, die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel zu prüfen, solange es nicht über die zu diesem Zweck erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügt. [freie Übersetzung, da eine amtliche Übersetzung des Gerichtshofs noch nicht vorliegt] Der Gerichtshof verweist auf dieselbe Feststellung in der Rechtssache C-176/17, Profi Credit Polska, Rn. 47.

⁴⁸⁶ Rechtssachen C-618/10 Banco Español de Crédito, Rn. 57, C-49/14, Finanzmadrid, Rn. 36, C-32/14, ERSTE Bank Hungary, Rn. 43. In anderen Fällen (z. B. in der Rechtssache C-488/11, Asbeek Bruse, Rn. ...) verwendete der Gerichtshof die Formulierung „*sobald* es über die hierzu erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügt“.

⁴⁸⁷ Rechtssache C-176/17, Profi Credit Polska, und Rechtssache C-632/17, PKO.

⁴⁸⁸ Rechtssachen C-176/17, Profi Credit Polska, Rn. 69 und 70, und C-632/17, PKO, Rn. 45-49

⁴⁸⁹ Rechtssachen C-632/17, PKO, Rn. 37 und 38, und C-176/17, Profi Credit Polska, Rn. 47.

⁴⁹⁰ Rechtssache C-632/17, PKO, Rn. 49, hier zitiert, mit einem Verweis auf das frühere Urteil in der Rechtssache C-176/17, Profi Credit Polska, Rn. 71.

nicht möglich ist, die Einhaltung der dem Verbraucher nach dieser Richtlinie zustehenden Rechte zu gewährleisten. [freie Übersetzung, da eine amtliche Übersetzung des Gerichtshofs noch nicht vorliegt]

Wenn die Richtlinie 93/13 Prüfungen von Amts wegen vorschreibt, sind die nationalen Gerichte daher verpflichtet, sich um die Beschaffung der erforderlichen Grundlagen für die Prüfung von Amts wegen zu bemühen, indem sie nationale Vorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht auslegen; ansonsten müssen sie unvereinbare nationale Vorschriften unberücksichtigt lassen.

5.5.4. Schlussfolgerungen aus der Feststellung der Missbräuchlichkeit

Am Ende der Prüfung müssen die nationalen Gerichte unter Einhaltung der in Abschnitt 4 dargelegten Grundsätze die Folgen berücksichtigen, die sich aus der Missbräuchlichkeit maßgeblicher Vertragsklauseln und deren unverbindlichem Charakter ergeben. Je nach Art des Anspruchs, der Art des Verfahrens und der Art der Vertragsklausel könnte dies beispielsweise dazu führen, dass eine an einen Verbraucher gerichtete Forderung abgelehnt oder eingeschränkt wird, die teilweise oder vollständig auf missbräuchlichen Vertragsklauseln beruht, bzw. dass einer Vollstreckung ein Ende gesetzt bzw. die Vollstreckung eingeschränkt wird oder eine Forderung als nichtig erklärt wird.

Wie bereits erläutert, muss ein nationales Gericht vor der auf eine von Amts wegen durchgeführte Prüfung und die Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel gestützten Entscheidung, diese Klausel unangewendet zu lassen, zunächst die beiden Parteien dazu anhören.⁴⁹¹

Zudem können die Verbraucher sich in Gerichtsverfahren entschließen, diesen Schutz nicht geltend zu machen, nachdem sie über den missbräuchlichen und unverbindlichen Charakter der in Rede stehenden Vertragsklauseln belehrt wurden; in diesem Fall muss das zuständige Gericht die missbräuchliche Vertragsklausel anwenden.⁴⁹² Angesichts des bindenden Charakters von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 93/13 sollte eine solche Erklärung nur dann gültig sein, wenn der Richter sich davon überzeugt hat, dass der Verbraucher die Rechtslage vollständig verstanden hat und dass seine Erklärung nicht auf falschen Vorstellungen beruht oder aufgrund eines von anderen Parteien ausgeübten Drucks erfolgt ist.

5.6. Auswirkungen der Prüfung von Amts wegen sowie *Effektivität* und *Äquivalenz* im Hinblick auf die nationalen Verfahrensvorschriften

Wenn das Unionsrecht eine Prüfung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln von Amts wegen vorschreibt, müssen die nationalen Gerichte für eine solche Prüfung sorgen, indem sie das nationale Recht so weit wie möglich in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht auslegen

⁴⁹¹ Rechtssachen C-472/11, Banif Plus Bank, Rn. 29-35, und C-488/11, Rn. 52: „... [Es] ist daran zu erinnern, dass der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens im Allgemeinen das nationale Gericht, das die Missbräuchlichkeit einer Klausel von Amts wegen festgestellt hat, verpflichtet, die Prozessparteien darüber zu informieren und ihnen Gelegenheit zu geben, dies in der von den nationalen Verfahrensvorschriften dafür vorgesehenen Form kontradiktorisch zu erörtern (Urteil Banif Plus Bank, Randnrn. 31 und 36).“

⁴⁹² Rechtssache C-243/08, Pannon GSM. Siehe auch Rechtssachen C-488/11, Asbeek Brusse, Rn. 49, C-618/10, Banco Español de Crédito, Rn. 63, und C-472/11, Banif Plus Bank, Rn. 27, sowie die verbundenen Rechtssachen C-70/17 und C-179/17, Abanca Corporación Bancaria und Bankia, Rn. 63.

und anwenden.⁴⁹³ Wenn dies nicht möglich ist und die nationalen Verfahrensvorschriften nicht mit dem Grundsatz der *Effektivität* in Einklang stehen und/oder keinen wirksamen Rechtsbehelf gewährleisten, müssen die nationalen Gerichte solche nationalen Vorschriften unangewendet lassen, damit die nach Unionsrecht vorgeschriebenen Prüfungen von Amts wegen vorgenommen werden können.⁴⁹⁴

Darüber hinaus können die Grundsätze der Prüfung von Amts wegen und der *Effektivität* die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, bestimmte Anpassungen oder Korrekturen ihrer Rechtsvorschriften vorzunehmen, sofern die nationalen verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften mit diesen Grundsätzen kollidieren, wie in den vorstehenden Unterabschnitten beschrieben. Daher werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, alle nationalen Bestimmungen zu prüfen, die im Widerspruch zu den Garantien stehen könnten, die nach der Auslegung durch den Gerichtshof aufgrund der Richtlinie 93/13 erforderlich sind.

Ist nach dem Grundsatz der *Äquivalenz* eine Prüfung von Amts wegen vorgeschrieben,⁴⁹⁵ sind die nationalen Gerichte verpflichtet, die maßgeblichen nationalen Vorschriften entsprechend anzuwenden, damit die Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln von Amts wegen geprüft wird. Wenn diese Vorschriften jedoch die im Unionsrecht vorgesehenen Maßnahmen nicht ausdrücklich abdecken, besteht die Gefahr, dass nationale Gerichte diese Prüfung allein aufgrund dieser nationalen Vorschriften nicht durchführen. Daher kann die Berücksichtigung des Grundsatzes der *Äquivalenz* auch Anpassungen bestehender Rechtsvorschriften erfordern.

Und schließlich hat der Gerichtshof klargestellt,⁴⁹⁶ dass eine Entscheidung eines letztinstanzlichen nationalen Gerichts, das seiner Verpflichtung zur Beurteilung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln von Amts wegen nicht nachkommt, einen hinreichend schweren Verstoß gegen das Unionsrecht darstellen kann, der eine Haftung des Mitgliedstaats für den Verbrauchern entstehende Schäden begründen könnte.

5.7. Prüfung missbräuchlicher Vertragsklauseln von Amts wegen und außergerichtliche Verfahren

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den Verfahrensgarantien in der Richtlinie 93/13 ist ausschließlich an „Gerichte“ im Sinne von Artikel 267 AEUV gerichtet. Der Gerichtshof hat entschieden, dass Schiedsgerichte keine Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof richten können.⁴⁹⁷

Nach Maßgabe der Richtlinie hat der Gerichtshof entschieden,⁴⁹⁸ dass seine Rechtsprechung zur bestehenden Prüfpflicht, die Gerichten von Amts wegen obliegt, nicht für Notare gilt, wenn diese die Vollstreckungsklausel auf einer öffentlichen Urkunde anbringen. Bei der Würdigung des Verfahrens in vollem Umfang kann jedoch die Rolle der Notare nach den maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften bei der Errichtung solcher Urkunden

⁴⁹³ Dies ist ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts, den der Gerichtshof beispielsweise in der Rechtssache C-397/11, Erika Jörös, Rd. 32, erneut bekräftigt hat.

⁴⁹⁴ Siehe Abschnitte 2.2 und 5.2 sowie Rechtssache Dunai, C-118/17, Rn. 61.

⁴⁹⁵ Abschnitt 5.3.1.

⁴⁹⁶ Rechtssache C-168/15, Milena Tomášová.

⁴⁹⁷ Rechtssache C-125/04, Denuit. Siehe auch Rechtssache C-503/15, Margarit Panicello, in Bezug auf das vor einem *Secretario Judicial* (Justizsekretär) von einem Rechtsanwalt angestregte Honorarvollstreckungsverfahren.

⁴⁹⁸ Rechtssache C-32/14, ERSTE Bank Hungary, Rn. 47-49.

berücksichtigt werden.⁴⁹⁹ Gleichzeitig können Garantien in der vorgerichtlichen Phase den Zugang zu einer umfassenden gerichtlichen Beurteilung durch einen Richter nicht ersetzen.⁵⁰⁰

Der Gerichtshof hat jedoch klargestellt, dass im Zusammenhang mit Schiedsverfahren, die von Gewerbetreibenden gegen Verbraucher eingeleitet wurden, sofern diese nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften zulässig sind, eine wirksame gerichtliche Prüfung von Schiedssprüchen in Rechtsbehelfs- und Vollstreckungsverfahren vorgenommen werden muss.⁵⁰¹ Nach den Grundsätzen der *Äquivalenz* und der *Effektivität*⁵⁰² kann dies bedeuten, dass die Gerichte von Amts wegen zur Prüfung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln verpflichtet sind, einschließlich der Vertragsklauseln, nach denen Gewerbetreibende erforderlichenfalls in der Vollstreckungsphase ein Schiedsverfahren einleiten können. Nationale Vorschriften über solche Verfahren, die die Anwendung des Grundsatzes eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes vor missbräuchlichen Vertragsklauseln gefährden, müssen als Verstoß gegen die Richtlinie angesehen werden.⁵⁰³ Vertragsklauseln, nach denen Gewerbetreibende den Verbrauchern ein Schiedsverfahren auferlegen können, sind dann wahrscheinlich missbräuchlich, wenn sie das Recht der Verbraucher ausschließen oder behindern, rechtliche Schritte zu unternehmen oder einen Rechtsbehelf einzulegen;⁵⁰⁴ dies gilt auch dann, wenn die Schiedsverfahren eine wirksame gerichtliche Prüfung auf die Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln verhindern.

Zu von Verbrauchern angestregten Schiedsverfahren enthält die Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten⁵⁰⁵ wichtige Garantien, unter anderem für Vereinbarungen zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer zur Einreichung von Beschwerden bei einer AS-Stelle sowie für die Fairness und Rechtmäßigkeit von Verfahren vor anerkannten AS-Stellen. Nach der Richtlinie 2013/11/EU stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Vereinbarung zwischen einem Verbraucher und einem

⁴⁹⁹ Rechtssache C-32/14, ERSTE Bank Hungary, Rn. 55-58.

⁵⁰⁰ Dies ergibt sich beispielsweise aus den Rechtssachen C-32/14, ERSTE Bank Hungary, insbesondere Rn. 59, und C-448/17, EOS KSI Slovensko, Rn. 44-54.

⁵⁰¹ Beispielsweise Rechtssachen C-40/08, Asturcom Telecomunicaciones, und C-76/10, Pohotovost’.

⁵⁰² Um festzustellen, ob die Verbraucher wirksam geschützt sind, müssten die Garantien während des gesamten Verfahrens geprüft werden, einschließlich der Anforderungen für die Vereinbarung, eine Streitigkeit einem Schiedsverfahren zu unterwerfen, der Verfahrensgarantien in den Schiedsverfahren, des Risikos, dass Verbraucher aufgrund ihres beschränkten Kenntnis- und Informationsstands keinen Rechtsbehelf gegen einen Schiedsspruch einlegen, sowie der Garantien in der gerichtlichen Phase, einschließlich der Prüfung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln von Amts wegen.

⁵⁰³ Dies ergibt sich aus den Entscheidungen über die Richtlinie 93/13 im Zusammenhang mit Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 sowie im Hinblick auf den Grundsatz der *Effektivität*. Darüber hinaus wird im Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-317/08, C-318/08, C319/08 und C-320/08, Allassini, betreffend die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51) der allgemeine Grundsatz betont, dass nationale Gesetze über Streitbeilegungsverfahren den effektiven gerichtlichen Rechtsschutz von Verbrauchern und Endnutzern nicht verhindern dürfen (siehe insbesondere Tenor sowie Rn. 49, 53, 54, 58, 61, 62 und 65).

⁵⁰⁴ Siehe Nummer 1 Buchstabe q des Anhangs der Richtlinie 93/13 und Rechtssache C-342/13, Katalin Sebestyén, Rn. 36. Soweit das nationale Recht Schiedsverfahren gegen Verbraucher verbietet, werden solche Klauseln bereits nach den geltenden nationalen Bestimmungen ungültig.

⁵⁰⁵ Artikel 10 der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten): „... [E]ine Vereinbarung zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer darüber, Beschwerden bei einer AS-Stelle einzureichen, [ist] für den Verbraucher nicht verbindlich ..., wenn sie vor dem Entstehen der Streitigkeit getroffen wurde und wenn sie dazu führt, dass dem Verbraucher das Recht entzogen wird, die Gerichte zur Beilegung des Streitfalls anzurufen.“

Unternehmer darüber, Beschwerden bei einer AS-Stelle einzureichen, für den Verbraucher nicht verbindlich ist, wenn sie vor dem Entstehen der Streitigkeit getroffen wurde und wenn sie dazu führt, dass dem Verbraucher das Recht entzogen wird, die Gerichte zur Beilegung des Streitfalls anzurufen. Dies gilt umso mehr, wenn eine solche Vereinbarung in einer nicht im Einzelnen ausgehandelten Vertragsklausel enthalten ist.

6. Unterlassungsklagen im Kollektivinteresse der Verbraucher (Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Richtlinie)

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass im Interesse der Verbraucher und der gewerbetreibenden Wettbewerber angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, damit der Verwendung missbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden in den Verträgen, die er mit Verbrauchern schließt, ein Ende gesetzt wird.

2. Die in Absatz 1 genannten Mittel müssen auch Rechtsvorschriften einschließen, wonach Personen oder Organisationen, die nach dem innerstaatlichen Recht ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben, im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen können, damit diese darüber entscheiden, ob Vertragsklauseln, die im Hinblick auf eine allgemeine Verwendung abgefasst wurden, missbräuchlich sind, und angemessene und wirksame Mittel anwenden, um der Verwendung solcher Klauseln ein Ende zu setzen.

3. Die in Absatz 2 genannten Rechtsmittel können sich unter Beachtung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften getrennt oder gemeinsam gegen mehrere Gewerbetreibende desselben Wirtschaftssektors oder ihre Verbände richten, die gleiche allgemeine Vertragsklauseln oder ähnliche Klauseln verwenden oder deren Verwendung empfehlen.

Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 93/13 ergänzt die Richtlinie 2009/22/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, insbesondere im Hinblick auf Unterlassungsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher,⁵⁰⁶ um zu verhindern, dass einzelne Gewerbetreibende oder Gruppen von Gewerbetreibenden missbräuchliche Vertragsklauseln weiterhin verwenden. Nach Artikel 7 Absatz 1 müssen auch Unterlassungsverfahren angemessen und wirksam sein.⁵⁰⁷ In Anbetracht des präventiven Charakters und des Abschreckungszwecks dieser Maßnahmen sowie der Unabhängigkeit dieser Maßnahmen von einzelnen konkreten Streitigkeiten können befugte Personen oder Organisationen, wie z. B. Verbraucherschutzvereinigungen, Unterlassungsverfahren anstrengen, auch wenn die in Rede stehenden Klauseln noch nicht in konkreten Verträgen verwendet wurden.⁵⁰⁸ Der Gerichtshof hat jedoch auch entschieden, dass Artikel 7 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 47 der Charta die Mitgliedstaaten nicht verpflichten, einer Verbraucherorganisation die Möglichkeit einzuräumen, zur Unterstützung einzelner

⁵⁰⁶ Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (kodifizierte Fassung) (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30).

⁵⁰⁷ Rechtssache C-472/10, Invitel, Rn. 35.

⁵⁰⁸ Urteil des Gerichtshofes vom 24. Januar 2002, Kommission/Italien, C-372/99, ECLI:EU:C:2002:42, Rn. 15.

Verbraucher in Verfahren zur Durchsetzung potenziell missbräuchlicher Vertragsklauseln einzugreifen,⁵⁰⁹ es sei denn, dies ist nach dem Grundsatz der *Äquivalenz* erforderlich.⁵¹⁰

Die Grundsätze der *Äquivalenz*, der *Effektivität* und der Prüfung von Amts wegen sowie Artikel 47 der Charta gelten auch für Unterlassungsklagen im Kollektivinteresse der Verbraucher, wobei ihr besonderer Charakter zu berücksichtigen ist.

Nach Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absätze 1 und 2 **sind Vertragsklauseln, die in einem Unterlassungsverfahren für missbräuchlich erklärt werden, weder für die als Parteien an dem Verfahren beteiligten Verbraucher noch für die Verbraucher bindend, die mit demselben Gewerbetreibenden einen Vertrag geschlossen haben, für den dieselben Bedingungen gelten.**⁵¹¹ Eine Klausel, die in einem solchen Verfahren als missbräuchlich eingestuft wurde, gilt auch in allen künftigen Verträgen zwischen diesem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher als missbräuchlich.⁵¹² Mit Individualverfahren befasste **nationale Gerichte** sind verpflichtet, diese Wirkung von Unterlassungsanordnungen im Rahmen ihrer Verpflichtungen von Amts wegen zu berücksichtigen und **können die in Rede stehende Klausel nicht mehr als billig und gültig betrachten.**

Der Gerichtshof hat auch grundsätzlich die Möglichkeit anerkannt, den Schutz vor missbräuchlichen Vertragsklauseln nach Artikel 8 zu erhöhen, indem ein nationales Register der Vertragsklauseln erstellt wird, deren Missbräuchlichkeit in rechtskräftigen Gerichtsurteilen festgestellt wurde, nach denen eine Vollstreckungsbehörde Sanktionen auch gegen *andere Gewerbetreibende* mit gleichwertigen Klauseln verhängen kann. Nach Artikel 47 der Charta können diese Gewerbetreibenden jedoch einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen die Feststellung der Gleichwertigkeit der Bedingungen und die Entscheidung zur Festsetzung der Höhe einer verhängten Geldbuße einlegen.⁵¹³

Trotz der eindeutigen Vorteile von Verbandsklagen nach Artikel 7 Absatz 2 dürfen solche Maßnahmen nicht das Recht der Verbraucher beeinträchtigen, die Individualklagen mit gleichem Gegenstand betreiben, um die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel feststellen zu lassen und sich von der Verbandsklage betreffend ähnliche Vertragsklauseln in anderen Verträgen der jeweiligen Art zu lösen. Wie der Gerichtshof erläutert hat,⁵¹⁴ haben Individual- und Verbandsklagen im Rahmen der Richtlinie 93/13 unterschiedliche Gegenstände und Rechtswirkungen und ergänzen einander. Eine Verbandsklage auf Unterlassung zielt auf die abstrakte und allgemeine Kontrolle der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel ab, während eine Individualklage die konkrete Prüfung einer Vertragsklausel im Hinblick auf spezifische Umstände im jeweiligen Einzelfall erfordert.⁵¹⁵ Daher können Verbandsklagen nur begrenzte verfahrensrechtliche Auswirkungen auf Individualklagen haben, was insbesondere durch eine ordnungsgemäße Rechtspflege und die Notwendigkeit der Vermeidung unvereinbarer gerichtlicher Entscheidungen gerechtfertigt ist. Artikel 7 schließt daher eine nationale Vorschrift aus, nach der ein Gericht eine Individualklage eines

⁵⁰⁹ Rechtssache C-470/12, Pohoovost', Rn. 54.

⁵¹⁰ Siehe Abschnitt 5.3 mit dem Verweis auf die Rechtssache C-448/17, EOS KSI Slovensko.

⁵¹¹ Rechtssachen C-472/10, Invitel, Rn. 38-40, C-191/15, Verein für Konsumenteninformation / Amazon, Rn. 56.

⁵¹² Rechtssache C-472/10, Invitel, Rn. 43 und 44.

⁵¹³ Rechtssache C-119/15, Biuro prodrózy „Partner“, Rn. 22-47.

⁵¹⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 14. April 2016, Sales Sinués und Drame Ba, verbundene Rechtssachen C-381/14 und C-385/14, ECLI:EU:C:2016:252, Rn. 30.

⁵¹⁵ Schlussanträge des Generalanwalts Szpunar in den verbundenen Rechtssachen C-381/14 und C-385/14, Sales Sinués and Drame Ba, Rn. 72.

Verbrauchers automatisch aussetzen muss, bis ein rechtskräftiges Urteil in einem anhängigen Verbandsklageverfahren ergangen ist.⁵¹⁶

In diesem Zusammenhang sollten sowohl auf Antrag des Verbrauchers als auch von Amts wegen vorläufige Maßnahmen im Rahmen des Individualverfahrens möglich sein, bis im anhängigen Verbandsverfahren ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.⁵¹⁷ Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn ein vorläufiger Rechtsschutz erforderlich ist, um die volle Effektivität des Urteils in der Individualklage zu gewährleisten.

In Bezug auf die Zuständigkeitsvorschriften hat der Gerichtshof anerkannt, dass eine nationale Vorschrift, nach der für Klagen von Verbraucherschutzvereinigungen die Gerichte des Mitgliedstaats des Ortes der Niederlassung oder des (Wohn-)Sitzes des Beklagten, d. h. des Gewerbetreibenden, zuständig sind, nicht gegen den Grundsatz der Effektivität verstößt.⁵¹⁸ Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass Verbrauchervereinigungen nicht in derselben schwachen Position wie einzelne Verbraucher sind, wenn sie Unterlassungsanordnungen gegen Gewerbetreibende beantragen, und verwies auf Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/22/EG.⁵¹⁹

Der Gerichtshof hat ferner festgestellt, dass die Unionsvorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit dazu führen, dass eine Unterlassungsklage eines Verbraucherschutzvereins mit dem Ziel, einen Gewerbetreibenden an der Verwendung von Klauseln zu hindern, die in Verträgen mit Privatpersonen als missbräuchlich beurteilt werden, eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung ist, die einer unerlaubten Handlung im Sinne des Brüsseler Übereinkommens gleichgestellt ist.⁵²⁰ Diese Auslegung gilt auch für die Verordnung Brüssel I.⁵²¹ Dies bedeutet, dass die Zuständigkeit einem Gericht an dem Ort zugeschrieben werden kann, an dem das schädigende Ereignis stattgefunden hat; dies ist im Hinblick auf den Verbraucherschutz im weiteren Sinn zu verstehen und beschränkt sich nicht auf Fälle, in denen eine Einzelperson einen Schaden persönlich erlitten hat, sondern gilt insbesondere auch für die Beeinträchtigung der rechtlichen Stabilität durch die Verwendung missbräuchlicher Klauseln.⁵²² Das auf eine solche Klage anwendbare Recht muss im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 der Rom-II-Verordnung⁵²³ festgelegt werden, während das für die Beurteilung einer bestimmten Vertragsklausel anzuwendende Recht stets nach der Rom-I-Verordnung⁵²⁴

⁵¹⁶ Verbundene Rechtssachen C-381/14 und C-385/14, Sales Sinués und Drame Ba, Rn. 39 und 43 .

⁵¹⁷ Verbundene Rechtssachen C-568/14 bis C-570/14, Ismael Fernández Oliva. Siehe auch Abschnitt 5.3.2.

⁵¹⁸ Urteil des Gerichtshofs vom 5. Dezember 2013, Asociación de Consumidores Independientes de Castilla y León, C-413/12, ECLI:EU:C:2013:800, Rn.49-53.

⁵¹⁹ Nach dieser Bestimmung sind die Gerichte des Mitgliedstaats des Ortes der Niederlassung oder des (Wohn-)Sitzes des Beklagten für Unterlassungsklagen von Verbraucherschutzvereinigungen aus anderen Mitgliedstaaten zuständig.

⁵²⁰ Urteil des Gerichtshofes vom 1. Oktober 2002, Henkel, C-167/00, ECLI:EU:C:2002:555, Rn. 50, betreffend Artikel 5 Absatz 3 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüsseler Übereinkommen).

⁵²¹ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung); siehe Urteil des Gerichtshofs vom 13. März 2014, Brogsitter, C-548/12, ECLI:EU:C:2014:148, Rn. 19, und Rechtssache C-191/15, Verein für Konsumenteninformation / Amazon, Rn. 38.

⁵²² Rechtssache C-167/00, Henkel, Rn. 42.

⁵²³ Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40).

⁵²⁴ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6).

bestimmt werden muss, unabhängig davon, ob diese Beurteilung in einem Individual- oder einem Verbandsverfahren⁵²⁵ erfolgt.

⁵²⁵ Rechtssache C-191/15, Verein für Konsumenteninformation / Amazon, Rn. 48-60.

Anhang 1 – Liste der in diesen Leitlinien genannten Rechtssachen des Gerichtshofs

Nummer und Bezeichnung der Rechtssache	Gegenstand	Abschnitt in den Leitlinien
1976		
C-33/76 – Rewe / Landwirtschaftskammer für das Saarland	Vorabentscheidungsersuchen: Bundesverwaltungsgericht – Deutschland.	5.3. Verpflichtungen nach dem Grundsatz der Äquivalenz 5.4. Prüfung der Missbräuchlichkeit von Amts wegen und Effektivität von Rechtsbehelfen
1978		
C-106/77 – Amministrazione delle finanze dello Stato / Simmenthal	Ein mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbares Gesetz wurde vom nationalen Gericht nicht angewendet.	2.2. Weitere nationale Rechtsvorschriften
1988		
C-309/85 – Barra / Belgischer Staat	Diskriminierungsverbot – Zugang zur nichtuniversitären Ausbildung – Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Beträge.	4.4. Restitution von durch missbräuchliche Vertragsklauseln erlangten Vorteilen
1990		
C-213/89 – The Queen / Secretary of State for Transport, ex parte Factortame	Im Gemeinschaftsrecht begründete Rechte – Schutz durch die nationalen Gerichte – Befugnis der nationalen Gerichte zum Erlass einstweiliger Anordnungen im Falle einer Vorlage zur Vorabentscheidung.	5.3. Verpflichtungen nach dem Grundsatz der <i>Äquivalenz</i> 5.4. Beurteilung von Amts wegen und Wirksamkeit von Rechtsbehelfen
1995		
Verbundene Rechtssachen C-430/93 und C-431/93, Van Schijndel / an Schijndel / Stichting Pensioenfonds voor Fysiotherapeuten	Qualifizierung eines Berufsrentenfonds als Unternehmen – Zwangsmitgliedschaft in einem Berufsrentensystem – Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsregeln – Möglichkeit, erstmals in der Kassationsinstanz einen gemeinschaftsrechtlichen Gesichtspunkt geltend zu machen, der eine Änderung des Streitgegenstands und eine Sachverhaltsprüfung mit sich bringt.	5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen 5.3. Verpflichtungen nach dem Grundsatz der <i>Äquivalenz</i>
1997		

C-261/95 Palmisani/INPS –	Sozialpolitik – Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers – Richtlinie 80/987/EWG – Haftung des Mitgliedstaats wegen verspäteter Umsetzung einer Richtlinie – Angemessene Wiedergutmachung – Ausschlussfrist.	5.4. Prüfung von Amts wegen und <i>Effektivität</i> von Rechtsbehelfen
1999		
C-126/97 – Eco Swiss China Time Ltd / Benetton International NV	Wettbewerb – Anwendung des Artikels 81 EG (früher Artikel 85) von Amts wegen durch ein Schiedsgericht – Befugnis der staatlichen Gerichte zur Aufhebung von Schiedssprüchen.	5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen
2000		
Verbundene Rechtssachen Océano Grupo Editorial SA / Roció Murciano Quintero (C-240/98), Salvat Editores SA / José M. Sánchez Alcón Prades (C-241/98), José Luis Copano Badillo (C-242/98), Mohammed Berroane (C-243/98) and Emilio Viñas Feliú (C-244/98).	Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Gerichtsstandsvereinbarung – Befugnis des Gerichts, von Amts wegen zu prüfen, ob eine solche Klausel rechtswidrig ist.	3.1 Generelle Missbräuchlichkeit und Transparenzerfordernis 3.4. Beurteilung der Missbräuchlichkeit nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen 5.2. Der Grundsatz der Prüfung missbräuchlicher Vertragsklauseln von Amts wegen
2001		
C-144/99 Kommission/Niederlande –	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Unvollständige Umsetzung.	2.2.. Weitere nationale Rechtsvorschriften
C-226/99 – Siples	Zollkodex der Gemeinschaften – Rechtsbehelf – Aussetzung des Vollzugs einer Entscheidung der Zollbehörden.	5.4. Prüfung von Amts wegen und <i>Effektivität</i> von Rechtsbehelfen
2002		
C-167/00 – Verein für Konsumenteninformation / Karl Heinz Henkel	Brüsseler Übereinkommen – Artikel 5 Nummer 3 – Zuständigkeit bei einer unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder bei Ansprüchen aus einer solchen Handlung – Vorbeugende	6. Unterlassungsklagen im Kollektivinteresse der Verbraucher (Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Richtlinie)

	Verbandsklage – Klage eines Verbraucherschutzvereins auf Untersagung der Verwendung missbräuchlicher Klauseln durch Gewerbetreibende in Verbraucherverträgen.	
C-255/00 – Grundig Italiana SpA / Ministero delle Finanze	Dem Gemeinschaftsrecht zuwiderlaufende nationale Abgaben – Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Beträge – Nationale Regelung, die die Klagefristen rückwirkend verkürzt – Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Effektivität.	5.4. Prüfung von Amts wegen und <i>Effektivität</i> von Rechtsbehelfen
C-372/99 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Mittel, um der Verwendung solcher Klauseln ein Ende zu setzen.	6. Unterlassungsklagen im Kollektivinteresse der Verbraucher (Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Richtlinie)
C-473/00 – Cofidis	Klage eines Gewerbetreibenden – Innerstaatliche Rechtsvorschrift, die es den nationalen Gerichten nach Ablauf einer Ausschlussfrist verwehrt, von Amts wegen oder auf eine Einrede des Verbrauchers hin festzustellen, dass eine Klausel missbräuchlich ist.	4.2. Die Rechtswirkung der Formulierung „für den Verbraucher unverbindlich“ 5.2. Der Grundsatz der Prüfung missbräuchlicher Vertragsklauseln von Amts wegen
C-478/99 – Kommission/Schweden	Nichterfüllung der Verpflichtungen eines Mitgliedstaats – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Verpflichtung zur Aufnahme der im Anhang der Richtlinie 93/13 enthaltenen Liste der Klauseln, die für missbräuchlich erklärt werden können, in nationale Rechtsvorschriften.	3.4 Beurteilung der Missbräuchlichkeit nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie
2004		
C-70/03 – Kommission/Spanien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Auslegungsregeln – Kollisionsrecht.	1.2. Der Geltungsbereich der Richtlinie 3.1. Generelle Missbräuchlichkeit und Transparenzfordernis
C-237/02 – Freiburger Kommunalbauten GmbH Baugesellschaft & Co. KG / Ludger Hofsteter und Ulrike Hofstetter.	Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Vertrag über die Errichtung und Lieferung eines Stellplatzes in einem Parkhaus – Umkehrung der durch dispositive Vorschriften des nationalen Rechts vorgesehenen Reihenfolge der Erfüllung der vertraglichen Pflichten – Klausel, die den Verbraucher verpflichtet, den Preis zu zahlen, bevor der Gewerbetreibende seine	3.1 Generelle Missbräuchlichkeit und Transparenzfordernis 3.4 Beurteilung der Missbräuchlichkeit nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie

	Verpflichtungen erfüllt hat – Verpflichtung des Gewerbetreibenden, eine Bürgschaft zu stellen.	
2005		
C-125/04 – Guy Denuit	Ersuchen um Vorabentscheidung – Nationales Gericht im Sinne von Artikel 234 EG – Schiedsgericht.	5.7. Prüfung missbräuchlicher Vertragsklauseln von Amts wegen und außergerichtliche Verfahren
2006		
C-168/05 – Mostaza Claro	Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Keine Beanstandung der Missbräuchlichkeit einer Klausel im Schiedsverfahren – Beachtung dieser Einrede im Verfahren wegen Aufhebung des Schiedsspruchs.	1.1. Die Ziele der Richtlinie 5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen 5.2. Der Grundsatz der Prüfung missbräuchlicher Vertragsklauseln von Amts wegen
2007		
C-429/05 – Rampion und Godard	Richtlinie 87/102/EWG – Verbraucherkredit – Berechtigung des Verbrauchers, im Fall der Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrags, der die durch den Kredit finanzierten Waren oder Dienstleistungen zum Gegenstand hat, Rechte gegen den Kreditgeber geltend zu machen – Voraussetzungen – Angabe der finanzierten Ware oder Dienstleistung im Kreditangebot – Krediteröffnung, die eine wiederholte Nutzung des gewährten Kredits erlaubt – Befugnis des innerstaatlichen Gerichts, den Anspruch des Verbrauchers, Rechte gegen den Kreditgeber geltend zu machen, von Amts wegen zu berücksichtigen.	Einleitung
C-432/05 – Unibet (London) Ltd und Unibet (International) Ltd / Justitiekanslern.	Grundsatz des gerichtlichen Rechtsschutzes – Nationale Rechtsvorschriften, die keinen eigenständigen Rechtsbehelf vorsehen, mit dem der Verstoß einer nationalen Bestimmung gegen das Gemeinschaftsrecht gerügt werden kann – Verfahrensautonomie – Grundsätze der Gleichwertigkeit und der Effektivität – Vorläufiger Rechtsschutz.	5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen 5.4. Prüfung von Amts wegen und <i>Effektivität</i> von Rechtsbehelfen
2008		

C-2/06 – Kempter KG / Hauptzollamt Hamburg- Jonas	Ausfuhr von Rindern – Ausfuhrerstattungen – Bestandskräftige Verwaltungsentscheidung – Auslegung eines Urteils des Gerichtshofs – Wirkung eines nach dieser Entscheidung im Vorabentscheidungsverfahren ergangenen Urteils des Gerichtshofs – Überprüfung und Rücknahme – Zeitliche Grenzen – Rechtssicherheit – Grundsatz der Zusammenarbeit – Art. 10 EG.	5.4. Prüfung von Amts wegen und <i>Effektivität</i> von Rechtsbehelfen
2009		
C-40/08 – Asturcom Telecomunicaciones	Verbraucherverträge – Missbräuchliche Schiedsklausel – Nichtigkeit – Rechtskräftig gewordener Schiedsspruch – Zwangsvollstreckung – Zuständigkeit des nationalen Vollstreckungsgerichts für die Prüfung der Nichtigkeit der missbräuchlichen Schiedsklausel von Amts wegen – Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität.	1.1. Die Ziele der Richtlinie 4.1. Charakter und Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 93/13 im Hinblick auf den Schutz vor missbräuchlichen Vertragsklauseln 5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen 5.2. Der Grundsatz der Prüfung missbräuchlicher Vertragsklauseln von Amts wegen 5.3. Verpflichtungen nach dem Grundsatz der <i>Äquivalenz</i> 5.4. Prüfung von Amts wegen und <i>Effektivität</i> von Rechtsbehelfen 5.7. Prüfung missbräuchlicher Vertragsklauseln von Amts wegen und außergerichtliche Verfahren
C-227/08 – Martín Martín	Art. 4 – Verbraucherschutz – Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge – Widerrufsrecht – Belehrungspflicht des Gewerbetreibenden – Nichtigkeit des Vertrags – Geeignete Maßnahmen.	Einleitung

<p>C-243/08 – Pannon GSM Zrt. / Erzsébet Sustiké Gyórfi</p>	<p>Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Rechtswirkungen einer missbräuchlichen Klausel – Befugnis und Verpflichtung des nationalen Gerichts, die Missbräuchlichkeit einer Gerichtsstandsklausel von Amts wegen zu prüfen – Beurteilungskriterien.</p>	<p>1.1. Die Ziele der Richtlinie 3.1 Generelle Missbräuchlichkeit und Transparenzerfordernis 3.4. Beurteilung der Missbräuchlichkeit nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 4.2. Die Rechtswirkung der Formulierung „für den Verbraucher unverbindlich“ 4.3. Folgen der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln für die Rechte und Pflichten der Parteien 5.2. Der Grundsatz der Prüfung missbräuchlicher Vertragsklauseln von Amts wegen 5.5. Was bedeutet eine Prüfung von Amts wegen?</p>
<p>2010</p>		
<p>C-76/10 – Pohoovolst’ s.r.o. / Iveta Korčková</p>	<p>Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln – Richtlinie 2008/48/EG – Richtlinie 87/102/EWG – Verbraucherkreditverträge – Effektiver Jahreszins – Schiedsverfahren – Schiedsspruch – Befugnis des nationalen Gerichts zur Prüfung der Missbräuchlichkeit bestimmter Klauseln von Amts wegen.</p>	<p>Einleitung 3.2. Vertragsklauseln betreffend den Hauptgegenstand eines Vertrags oder den Preis bzw. das Entgelt (Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie) 3.3. Transparenzerfordernis 3.4. Beurteilung der Missbräuchlichkeit nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 4.2. Die Rechtswirkung der Formulierung „für den Verbraucher unverbindlich“ 5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen 5.3. Verpflichtungen nach dem Grundsatz der <i>Äquivalenz</i> 5.4. Prüfung von Amts wegen und <i>Effektivität</i> von Rechtsbehelfen</p>
<p>C-137/08 – VB Pénzügyi Lízing Zrt. / Ferenc Schneider</p>	<p>Beurteilungskriterien – Prüfung der Missbräuchlichkeit einer Gerichtsstandsklausel durch das nationale Gericht von Amts wegen – Art. 23 der Satzung des Gerichtshofs.</p>	<p>3.4. Beurteilung der Missbräuchlichkeit nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1</p>

		<p>der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen</p> <p>5.2. Der Grundsatz der Prüfung missbräuchlicher Vertragsklauseln von Amts wegen</p> <p>5.5. Was bedeutet eine Prüfung von Amts wegen?</p>
<p>Verbundene Rechtssachen C-317/08, C-318/08, C-319/08 und C-320/08, Rosalba Alassini / Telecom Italia SpA, Filomena Califano / Wind SpA, Lucia Anna Giorgia Iacono / Telecom Italia SpA und Multiservice Srl / Telecom Italia SpA</p>	<p>Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes – Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste - Richtlinie 2002/22/EG – Universaldienst – Streitfälle zwischen Endnutzern und Dienst Anbietern – Obligatorischer außergerichtlicher Streitbeilegungsversuch.</p>	<p>5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen</p> <p>5.7. Prüfung missbräuchlicher Vertragsklauseln von Amts wegen und außergerichtliche Verfahren</p>
<p>C-484/08 – Caja de Ahorros y Monte de Piedad de Madrid / Asociación de Usuarios de Servicios Bancarios (Ausbanc)</p>	<p>Verbraucherverträge – Artikel 4 Absatz 2 – Vertragsklauseln, die den Hauptgegenstand des Vertrags beschreiben – Richterliche Kontrolle ihrer Missbräuchlichkeit – Ausschluss – Strengere einzelstaatliche Vorschriften, um dem Verbraucher ein höheres Schutzniveau zu gewähren.</p>	<p>2.1. Mindestharmonisierung und Ausweitung des Geltungsbereichs (Artikel 8 und 8a der Richtlinie 93/13), einschließlich der Rolle der obersten nationalen Gerichte</p> <p>3.1 Generelle Missbräuchlichkeit und Transparenzerfordernis</p> <p>3.3. Transparenzerfordernis</p>
<p>C-542/08 – Barth / Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung</p>	<p>Freizügigkeit – Arbeitnehmer – Gleichbehandlung – Besondere Dienstalterszulage für Universitätsprofessoren nach einer nationalen Regelung, deren Unvereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht durch ein Urteil des Gerichtshofs festgestellt worden ist – Verjährungsfrist – Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität.</p>	<p>5.4. Prüfung von Amts wegen und <i>Effektivität</i> von Rechtsbehelfen</p>
2012		
<p>C-453/10 – Pereničová und Perenič / SOS financ spol. s r. o.</p>	<p>Verbraucherkreditvertrag – Fehlerhafte Angabe eines effektiven Jahreszinses – Auswirkung der unlauteren Geschäftspraktiken und der missbräuchlichen Klauseln auf die Wirksamkeit des Vertrags insgesamt.</p>	<p>1.2. Der Geltungsbereich der Richtlinie</p> <p>2.1. Mindestharmonisierung und Ausweitung des Geltungsbereichs (Artikel 8 und 8a der Richtlinie 93/13), einschließlich der Rolle der obersten nationalen Gerichte</p> <p>2.2. Weitere nationale Rechtsvorschriften</p> <p>4.3. Folgen der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln für die Rechte</p>

		<p>und Pflichten der Parteien</p> <p>5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen</p>
<p>C-472/10 – Nemzeti Fogyasztóvédelmi Hatóság / Invitel Távközlési Zrt</p>	<p>Art. 3 Abs. 1 und 3 – Art. 6 und 7 – Verbraucherverträge – Missbräuchliche Klauseln – Einseitige Änderung der Vertragsbedingungen durch den Gewerbetreibenden – Von einer nach innerstaatlichem Recht benannten Stelle im öffentlichen Interesse im Namen der Verbraucher erhobene Unterlassungsklage – Feststellung der Missbräuchlichkeit der Klausel – Rechtswirkungen.</p>	<p>3.1 Generelle Missbräuchlichkeit und Transparenzerfordernis</p> <p>3.3. Transparenzerfordernis</p> <p>3.4. Beurteilung der Missbräuchlichkeit nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie</p> <p>4.3. Folgen der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln für die Rechte und Pflichten der Parteien</p> <p>5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen</p> <p>6. Unterlassungsklagen im Kollektivinteresse der Verbraucher (Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Richtlinie)</p>
<p>C-472/11 – Banif Plus Bank Zrt / Csaba Csipai und Viktória Csipai</p>	<p>Prüfung der Missbräuchlichkeit einer Klausel durch das nationale Gericht von Amts wegen – Verpflichtung des nationalen Gerichts, das von Amts wegen die Missbräuchlichkeit einer Klausel festgestellt hat, den Parteien Gelegenheit zur Äußerung zu geben, bevor es die Konsequenzen aus dieser Feststellung zieht – Vertragsklauseln, die bei der Prüfung der Missbräuchlichkeit zu berücksichtigen sind.</p>	<p>3.4. Beurteilung der Missbräuchlichkeit nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie</p> <p>4.1. Charakter und Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 93/13 im Hinblick auf den Schutz vor missbräuchlichen Vertragsklauseln</p> <p>4.3. Folgen der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln für die Rechte und Pflichten der Parteien</p> <p>5.2. Der Grundsatz der Prüfung missbräuchlicher Vertragsklauseln von Amts wegen</p> <p>5.5. Was bedeutet eine Prüfung von Amts wegen?</p>
<p>C-618/10 – Banco Español de Crédito SA / Joaquín Calderón Camino</p>	<p>Verbraucherverträge – Missbräuchliche Verzugszinsklausel – Mahnverfahren – Befugnisse des nationalen Gerichts.</p>	<p>2.2. Weitere nationale Rechtsvorschriften</p> <p>4.1. Charakter und Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 93/13 im Hinblick auf den Schutz vor missbräuchlichen Vertragsklauseln</p>

		<p>4.3. Folgen der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln für die Rechte und Pflichten der Parteien</p> <p>5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen</p> <p>5.4. Prüfung von Amts wegen und <i>Effektivität</i> von Rechtsbehelfen</p> <p>5.5. Was bedeutet eine Prüfung von Amts wegen?</p>
2013		
C-32/12 – Duarte Hueros	Richtlinie 1999/44/EG – Rechte des Verbrauchers bei Vertragswidrigkeit des Verbrauchsguts – Geringfügigkeit dieser Vertragswidrigkeit – Ausschluss der Auflösung des Vertrags – Befugnisse des nationalen Richters	<p>Einleitung</p> <p>5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen</p>
C-59/12 – Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs	Richtlinie 2005/29/EG – Unlautere Geschäftspraktiken – Anwendungsbereich – Irreführende Angaben einer Krankenkasse des gesetzlichen Krankenversicherungssystems – Krankenkasse in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.	1.2. Der Geltungsbereich der Richtlinie
C-92/11 – RWE Vertrieb AG / Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.	Richtlinie 2003/55/EG – Erdgasinnenmarkt – Richtlinie 93/13/EWG – Art. 1 Abs. 2 und Art. 3 bis 5 – Verträge zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern – Allgemeine Voraussetzungen – Missbräuchliche Klauseln – Einseitige Änderung des Preises der Leistung durch den Gewerbetreibenden – Verweis auf eine bindende Regelung, die auf eine andere Kategorie von Verbrauchern abstellt – Anwendbarkeit der Richtlinie 93/13 – Pflicht zur klaren und verständlichen Abfassung und zur Transparenz.	<p>1.2. Der Geltungsbereich der Richtlinie</p> <p>3.3. Transparenzfordernis</p> <p>3.4. Beurteilung der Missbräuchlichkeit nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie</p> <p>4.3. Folgen der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln für die Rechte und Pflichten der Parteien</p> <p>4.4. Restitution von durch missbräuchliche Vertragsklauseln erlangten Vorteilen</p>
C-143/13 – Bogdan Matei und Ioana Ofelia Matei / SC Volksbank România SA	Missbräuchliche Klauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern – Art. 4 Abs. 2 – Beurteilung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln – Ausschluss von Klauseln, die den Hauptgegenstand des Vertrags oder die Angemessenheit des Preises oder des Entgelts betreffen, sofern sie klar und	<p>2.1. Mindestharmonisierung und Ausweitung des Geltungsbereichs (Artikel 8 und 8a der Richtlinie 93/13), einschließlich der Rolle der obersten nationalen Gerichte</p> <p>3.1 Generelle Missbräuchlichkeit und Transparenzfordernis</p>

	<p>verständlich abgefasst sind – Klauseln, die eine vom Kreditgeber erhobene ‚Risikoprovision‘ zum Gegenstand haben und diesen ermächtigen, den Zinssatz unter bestimmten Voraussetzungen einseitig zu ändern.</p>	<p>3.2. Vertragsklauseln betreffend den Hauptgegenstand eines Vertrags oder den Preis bzw. das Entgelt (Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie)</p> <p>3.3. Transparenzerfordernis</p> <p>3.4. Beurteilung der Missbräuchlichkeit nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie</p>
<p>C-397/11 – Erika Jörös / Aegon Magyarország Hitel Zrt</p>	<p>Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Prüfung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel durch das nationale Gericht von Amts wegen – Aus der Feststellung der Missbräuchlichkeit der Klausel vom nationalen Gericht zu ziehende Konsequenzen</p>	<p>5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen</p> <p>5.2. Der Grundsatz der Prüfung missbräuchlicher Vertragsklauseln von Amts wegen</p> <p>5.3. Verpflichtungen nach dem Grundsatz der <i>Äquivalenz</i></p> <p>5.5. Was bedeutet eine Prüfung von Amts wegen?</p>
<p>C-413/12 – Asociación de Consumidores Independiente de Castilla y León / Anuntis Segundamano España SL</p>	<p>Unterlassungsklage eines regionalen Verbraucherschutzvereins – Örtlich zuständiges Gericht – Keine Möglichkeit eines Rechtsbehelfs gegen eine erstinstanzliche Entscheidung, mit der die Zuständigkeit verneint wird – Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten – Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität.</p>	<p>5.4. Prüfung von Amts wegen und <i>Effektivität</i> von Rechtsbehelfen</p> <p>6. Unterlassungsklagen im Kollektivinteresse der Verbraucher (Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Richtlinie)</p>
<p>C-415/11 – Mohamed Aziz / Caixa d’Estalvis de Catalunya, Tarragona i Manresa (Catalunyacaixa)</p>	<p>Verbraucherverträge – Hypothekendarlehen – Hypothekenvollstreckungsverfahren – Zuständigkeiten des nationalen Gerichts des Erkenntnisverfahrens – Missbräuchliche Klauseln – Beurteilungskriterien</p>	<p>3.1 Generelle Missbräuchlichkeit und Transparenzerfordernis</p> <p>3.4. Beurteilung der Missbräuchlichkeit nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie</p> <p>5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen</p> <p>5.2. Der Grundsatz der Prüfung missbräuchlicher Vertragsklauseln von Amts wegen</p> <p>5.4. Prüfung von Amts wegen und <i>Effektivität</i> von Rechtsbehelfen</p>
<p>C-488/11 – Asbeek Bruse und de Man Garabito</p>	<p>Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Vertrag über</p>	<p>1.1. Die Ziele der Richtlinie</p> <p>1.2. Der Geltungsbereich der</p>

	<p>die Vermietung von Wohnraum zwischen einem gewerblichen Vermieter und einem zu privaten Zwecken handelnden Mieter – Prüfung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel durch das nationale Gericht von Amts wegen – Vertragsstrafeklausel – Nichtigerklärung der Klausel.</p>	<p>Richtlinie</p> <p>4.1. Charakter und Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 93/13 im Hinblick auf den Schutz vor missbräuchlichen Vertragsklauseln</p> <p>4.3. Folgen der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln für die Rechte und Pflichten der Parteien</p> <p>5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen</p> <p>5.3. Verpflichtungen nach dem Grundsatz der Äquivalenz</p> <p>5.5. Was bedeutet eine Prüfung von Amts wegen?</p>
<p>Verbundene Rechtssachen C-537/12 und C-116/13 Banco Popular Español SA / María Teodolda Rivas Quichimbo und Wilmar Edgar Cubo Pérez und Banco de Valencia SA gegen Joaquín Valleperas Tortosa und María Ángeles Miret Jaume</p>	<p>Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Verbraucherverträge – Hypothekendarlehensvertrag – Hypothekenvollstreckungsverfahren – Befugnisse des nationalen Vollstreckungsrichters – Missbräuchliche Klauseln – Beurteilungskriterien.</p>	<p>3.4. Beurteilung der Missbräuchlichkeit nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie</p>
<p>2014</p>		
<p>C-26/13 – Kásler und Kásleré Rábai</p>	<p>Missbräuchliche Klauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern – Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 – Beurteilung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln – Ausschluss von Klauseln, die den Hauptgegenstand des Vertrags oder die Angemessenheit des Preises oder des Entgelts betreffen, sofern sie klar und verständlich abgefasst sind – Verbraucherdarlehensverträge, die auf eine ausländische Währung lauten – Klauseln in Bezug auf den Wechselkurs – Unterschied zwischen dem bei der Auszahlung des Darlehens anwendbaren Ankauferkurs und dem bei dessen Rückzahlung anwendbaren Verkaufskurs – Befugnisse des nationalen Richters beim Vorliegen einer als missbräuchlich eingestuften Klausel – Ersetzung der missbräuchlichen Klausel durch eine dispositive Bestimmung des nationalen</p>	<p>1.1. Die Ziele der Richtlinie</p> <p>1.2. Der Geltungsbereich der Richtlinie</p> <p>2.2. Weitere nationale Rechtsvorschriften</p> <p>3.2. Vertragsklauseln betreffend den Hauptgegenstand eines Vertrags oder den Preis bzw. das Entgelt (Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie)</p> <p>3.3. Transparenzfordernis</p> <p>3.4. Beurteilung der Missbräuchlichkeit nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie</p> <p>4.3. Folgen der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln für die Rechte und Pflichten der Parteien</p>

	Rechts – Zulässigkeit.	
C-34/13 – Kušonová / SMART Capital	Verbraucherkreditvertrag – Art. 1 Abs. 2 – Auf einer bindenden Rechtsvorschrift beruhende Klausel – Geltungsbereich der Richtlinie – Art. 3 Abs. 1, Art. 4, Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 – Sicherung der Forderung durch ein Grundpfandrecht – Möglichkeit der Verwertung dieser Sicherheit im Wege der Versteigerung – Gerichtliche Nachprüfung.	1.2. Der Geltungsbereich der Richtlinie 5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen 5.4. Prüfung von Amts wegen und <i>Effektivität</i> von Rechtsbehelfen
C-169/14 – Sánchez Morcillo und Abril García	Art. 7 – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 47 – Verbraucherverträge – Hypothekendarlehensvertrag – Missbräuchliche Klauseln – Hypothekenvollstreckungsverfahren – Recht zur Einlegung eines Rechtsbehelfs.	1.1. Die Ziele der Richtlinie 4.1. Charakter und Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 93/13 im Hinblick auf den Schutz vor missbräuchlichen Vertragsklauseln 5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen 5.4. Prüfung von Amts wegen und <i>Effektivität</i> von Rechtsbehelfen
C-226/12 – Constructora Principado SA / José Ignacio Menéndez Álvarez	Verbraucherverträge – Immobilienkaufvertrag – Missbräuchliche Klauseln – Beurteilungskriterien.	3.1 Generelle Missbräuchlichkeit und Transparenzerfordernis 3.4. Beurteilung der Missbräuchlichkeit nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie
C-280/13 – Barclays Bank / Sara Sánchez García und Alejandro Chacón Barrera	13. Erwägungsgrund – Art. 1 Abs. 2 – Verbraucherverträge – Hypothekendarlehensvertrag – Hypothekenvollstreckungsverfahren – Nationale Rechtsvorschriften – Ausgewogenes Vertragsverhältnis.	1.2. Der Geltungsbereich der Richtlinie 4.3. Folgen der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln für die Rechte und Pflichten der Parteien 5.4. Prüfung von Amts wegen und <i>Effektivität</i> von Rechtsbehelfen
C-342/13 – Katalin Sebestyén / Zsolt Csaba Kővári u. a.	Vertrag mit einer Bank über ein Hypothekendarlehen – Klausel über die ausschließliche Zuständigkeit eines Schiedsgerichts – Hinweis der Bank auf das Schiedsverfahren bei Vertragsabschluss – Missbräuchliche Klauseln – Beurteilungskriterien.	3.4. Beurteilung der Missbräuchlichkeit nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie
Verbundene Rechtssachen C-359/11 und C-400/11 – Alexandra Schulz / Technische Werke Schussental GmbH und Co. KG und Josef	Richtlinien 2003/54/EG und 2003/55/EG – Verbraucherschutz – Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt – Nationale Regelung, die den Inhalt der unter die allgemeine Versorgungspflicht fallenden	3.3. Transparenzerfordernis

Egbringhoff / Stadtwerke Ahaus GmbH	Verbraucherverträge bestimmt – Einseitige Änderung des Leistungsentgelts durch den Gewerbetreibenden – Rechtzeitige Information vor Inkrafttreten dieser Änderung über deren Anlass, Voraussetzungen und Umfang.	
C-470/12 – Pohoovolst' s. r. o. / Miroslav Vašuta	Verbraucherkreditvertrag – Missbräuchliche Klauseln – Richtlinie 93/13/EWG – Zwangsvollstreckung aus einem Schiedsspruch – Antrag auf Beitritt zu einem Vollstreckungsverfahren – Verbraucherschutzvereinigung – Nationale Regelung, die einen solchen Beitritt nicht erlaubt – Verfahrensrechtliche Autonomie der Mitgliedstaaten.	5.4. Prüfung von Amts wegen und <i>Effektivität</i> von Rechtsbehelfen 6. Unterlassungsklagen im Kollektivinteresse der Verbraucher (Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Richtlinie)
2015		
C-32/14 – ERSTE Bank Ungarn / Attila Sugár	Missbräuchliche Klauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern – Hypothekendarlehensvertrag – Art. 7 Abs. 1 – Unterlassung der Verwendung missbräuchlicher Klauseln – Angemessene und wirksame Mittel – Schuldanerkenntnis – Notarielle Beurkundung – Erteilung einer Vollstreckungsklausel durch einen Notar – Vollstreckungstitel – Pflichten des Notars – Prüfung missbräuchlicher Klauseln von Amts wegen – Gerichtliche Kontrolle – Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität.	5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen 5.2. Der Grundsatz der Prüfung missbräuchlicher Vertragsklauseln von Amts wegen 5.4. Prüfung von Amts wegen und <i>Effektivität</i> von Rechtsbehelfen 5.7. Prüfung missbräuchlicher Vertragsklauseln von Amts wegen und außergerichtliche Verfahren
C-74/15 – Tarcău	Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Buchst. b – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Verträge über eine Bürgschaft und die Bestellung einer Immobiliarsicherheit, die mit einem Kreditinstitut von natürlichen Personen geschlossen wurden, die zu einem Zweck handeln, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, und die keine Verbindung funktioneller Art zu der Handelsgesellschaft aufweisen, für die sie eine Sicherheit stellen.	1.2. Der Geltungsbereich der Richtlinie
C-96/14 – Jean-Claude Van Hove / CNP Assurances SA	Versicherungsvertrag – Art. 4 Abs. 2 – Beurteilung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln – Ausschluss von Klauseln, die den Hauptgegenstand des Vertrags betreffen – Klausel, die die	3.2. Vertragsklauseln betreffend den Hauptgegenstand eines Vertrags oder den Preis bzw. das Entgelt (Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie)

	Übernahme der Zahlungsverpflichtungen aus einem Hypothekendarlehensvertrag garantieren soll – Vollständige Arbeitsunfähigkeit des Darlehensnehmers – Ausschluss von der entsprechenden Garantie bei anerkannter Fähigkeit zur Ausübung einer bezahlten oder unbezahlten Tätigkeit.	
C-110/14 – Costea	Art. 2 Buchst. b – Begriff ‚Verbraucher‘ – Abschluss eines Kreditvertrags durch eine natürliche Person, die den Rechtsanwaltsberuf ausübt – Rückzahlung des Kredits, der durch ein im Eigentum der Rechtsanwaltskanzlei des Kreditnehmers stehendes Grundstück gesichert wird – Kreditnehmer, der die erforderlichen Kenntnisse besitzt, um vor der Unterzeichnung des Vertrags die Missbräuchlichkeit einer Klausel zu beurteilen.	1.1. Die Ziele der Richtlinie 1.2. Der Geltungsbereich der Richtlinie
C-348/14 – Maria Bucura / SC Bancpost SA	Richtlinie 87/102/EWG – Art. 1 Abs. 2 Buchst. a – Verbraucherkredit – Begriff ‚Verbraucher‘ – Richtlinie 93/13/EWG – Art. 2 Buchst. b sowie Art. 3 bis 5 und Art. 6 Abs. 1 – Missbräuchliche Klauseln – Prüfung von Amts wegen durch das nationale Gericht – Klauseln, die ‚klar und verständlich abgefasst‘ sind – Vom Gläubiger zu erteilende Informationen.	3.2. Vertragsklauseln betreffend den Hauptgegenstand eines Vertrags oder den Preis bzw. das Entgelt (Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie) 3.3. Transparenzfordernisse 3.4. Beurteilung der Missbräuchlichkeit nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie
Verbundene Rechtssachen C-482/13, C-484/13, C-485/13 und C-487/13, Unicaja Banco, SA gegen José Hidalgo Rueda und andere und Caixbank SA / Manuel María Rueda Ledesma und andere	Verträge zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern – Hypothekenverträge – Klauseln über Verzugszinsen – Missbräuchliche Klauseln – Zwangsvollstreckung aus einer Hypothek – Herabsetzung der Zinsen – Befugnisse des nationalen Richters.	2.2. Weitere nationale Rechtsvorschriften 4.3. Folgen der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln für die Rechte und Pflichten der Parteien
C-497/13 – Faber / Autobedrijf Hazet Ochten BV	Richtlinie 1999/44/EG – Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter – Eigenschaft des Käufers – Eigenschaft als Verbraucher – Vertragswidrigkeit der gelieferten Ware – Obliegenheit zur Unterrichtung des Verkäufers – Vertragswidrigkeit, die binnen sechs Monaten nach der Lieferung der Ware offenbar geworden ist – Beweislast.	Einleitung 5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen 5.5. Was bedeutet eine Prüfung von Amts wegen?
C-537/13 – Šiba	Anwendungsbereich –	1.2. Der Geltungsbereich der

	Verbraucherverträge – Vertrag über die Erbringung juristischer Dienstleistungen zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher.	Richtlinie
C-567/13 – Baczó und Vizschencizai / Raiffeisenbank Zrt.	Art. 7 – Immobiliendarlehensvertrag – Schiedsklausel – Missbräuchlicher Charakter – Verbraucherklage – Nationale Verfahrensvorschrift – Unzuständigkeit des Gerichts, bei dem eine Klage wegen der Unwirksamkeit eines Formularvertrags anhängig ist, für einen Antrag auf Feststellung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln, die in demselben Vertrag enthalten sind.	5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen 5.4. Prüfung von Amts wegen und <i>Effektivität</i> von Rechtsbehelfen
C-602/13 – (BBVA) Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA / Fernando Quintano Ujeta und María Isabel Sánchez García	Vertragsbeziehung zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher – Hypothekenvertrag – Klausel über Verzugszinsen – Klausel über vorzeitige Rückzahlung – Zwangsvollstreckung aus einer Hypothek – Herabsetzung der Zinsen – Befugnisse des nationalen Richters.	3.4. Beurteilung der Missbräuchlichkeit nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen 5.4. Prüfung von Amts wegen und <i>Effektivität</i> von Rechtsbehelfen
2016		
C-7/16 – Banco Popular Español und PL Salvador S.A.R.L. / Maria Rita Giraldez Villar und Modesto Martínez Baz	Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln – Forderungsabtretung – Recht des Schuldners auf Tilgung seiner Schuld – Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts.	4.3. Folgen der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln für die Rechte und Pflichten der Parteien
C-49/14 – Finanzmadrid EFC SA / Jesús Vicente Albán Zambrano und andere	Missbräuchliche Klauseln – Mahnverfahren – Zwangsvollstreckungsverfahren – Befugnis des nationalen Vollstreckungsgerichts, die Unwirksamkeit der missbräuchlichen Klausel von Amts wegen zu berücksichtigen – Rechtskraft – Effektivitätsgrundsatz – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Rechtsschutz.	2.2. Weitere nationale Rechtsvorschriften 5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen 5.4. Prüfung von Amts wegen und <i>Effektivität</i> von Rechtsbehelfen 5.5. Was bedeutet eine Prüfung von Amts wegen?
C-119/15 – Biuro podróży Partner Sp. z o.o., Sp. komandytowa w Dąbrowie Górniczej / Prezes Urzędu Ochrony Konkurencji i Konsumentów	Richtlinie 2009/22/EG – Verbraucherschutz – Erga-omnes-Wirkung missbräuchlicher Klauseln, die in einem öffentlichen Register aufgeführt sind – Geldbuße, die gegen einen Gewerbetreibenden wegen der	5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen 5.5. Was bedeutet eine Prüfung

	<p>Verwendung einer Klausel verhängt wurde, die als mit der in diesem Register eingetragenen Klausel gleichwertig angesehen wird – Gewerbetreibender, der nicht an dem Verfahren beteiligt war, das zur Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel geführt hat – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Begriff ‚einzelstaatliches Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können‘.</p>	<p>von Amts wegen? 6. Unterlassungsklagen im Kollektivinteresse der Verbraucher (Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Richtlinie)</p>
<p>C-122/14 – Aktic Kapital Portfolio AS, Oslo, Succursale à Zug, früher Aktic Kapital Portfolio Investment / Angel Luis Egea Torregrosa</p>	<p>Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Mahnverfahren – Zwangsvollstreckungsverfahren – Befugnis des nationalen Vollstreckungsgerichts, die Unwirksamkeit einer missbräuchlichen Klausel von Amts wegen zu berücksichtigen – Effektivitätsgrundsatz – Grundsatz der Rechtskraft</p>	<p>5.4. Prüfung von Amts wegen und <i>Effektivität</i> von Rechtsbehelfen</p>
<p>Verbundene Rechtssachen C-154/15, C-307/15 und C-308/15, Gutiérrez Naranjo</p>	<p>Verbraucherverträge – Hypothekendarlehen – Missbräuchliche Klauseln – Art. 4 Abs. 2 – Art. 6 Abs. 1 – Nichtigerklärung – Vom nationalen Gericht vorgenommene Beschränkung der zeitlichen Wirkungen der Nichtigerklärung einer missbräuchlichen Klausel.</p>	<p>1.1. Die Ziele der Richtlinie 3.3. Transparenzfordernis 4.1. Charakter und Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 93/13 im Hinblick auf den Schutz vor missbräuchlichen Vertragsklauseln 4.2. Die Rechtswirkung der Formulierung „für den Verbraucher unverbindlich“ 4.3. Folgen der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln für die Rechte und Pflichten der Parteien 4.4. Restitution von durch missbräuchliche Vertragsklauseln erlangten Vorteilen 5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen 5.2. Der Grundsatz der Prüfung missbräuchlicher Vertragsklauseln von Amts wegen 5.4. Prüfung von Amts wegen und <i>Effektivität</i> von Rechtsbehelfen 5.5. Was bedeutet eine Prüfung</p>

		von Amts wegen?
C-168/15 – Tomášová / Slovenská republika	Verbraucherkreditvertrag, der eine missbräuchliche Klausel enthält – Zwangsvollstreckung aus einem in Anwendung dieser Klausel ergangenen Schiedsspruch – Haftung eines Mitgliedstaats für Schäden, die dem Einzelnen durch einem nationalen Gericht zuzurechnende Verstöße gegen das Unionsrecht entstanden sind – Voraussetzungen für den Eintritt – Vorliegen eines hinreichend qualifizierten Verstoßes gegen das Unionsrecht.	2.2. Weitere nationale Rechtsvorschriften 5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen 5.2. Der Grundsatz der Prüfung missbräuchlicher Vertragsklauseln von Amts wegen 5.4. Prüfung von Amts wegen und <i>Effektivität</i> von Rechtsbehelfen
C-191/15 – Verein für Konsumenteninformation / Amazon EU Sàrl	Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnungen (EG) Nr. 864/2007 und (EG) Nr. 593/2008 – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Datenschutz – Richtlinie 95/46/EG – Onlinekaufverträge mit in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Verbrauchern – Missbräuchliche Klauseln – Allgemeine Geschäftsbedingungen, die eine Klausel enthalten, durch die das Recht des Mitgliedstaats gewählt wird, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat – Bestimmung des bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen im Rahmen einer Unterlassungsklage anzuwendenden Rechts – Bestimmung des Rechts, dem die Verarbeitung personenbezogener Daten der Verbraucher unterliegt.	1.2. Der Geltungsbereich der Richtlinie 2.1. Mindestharmonisierung und Ausweitung des Geltungsbereichs (Artikel 8 und 8a der Richtlinie 93/13), einschließlich der Rolle der obersten nationalen Gerichte 3.1 Generelle Missbräuchlichkeit und Transparenzfordernis 3.3. Transparenzfordernis 3.4. Beurteilung der Missbräuchlichkeit nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 6. Unterlassungsklagen im Kollektivinteresse der Verbraucher (Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Richtlinie)
C-377/14 – Radlinger Radlinerová / Finway a.s.	Art. 7 – Nationale Vorschriften zur Regelung des Insolvenzverfahrens – Schulden aus einem Verbraucherkreditvertrag – Wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelf – Nr. 1 Buchst. e des Anhangs – Unverhältnismäßigkeit des Entschädigungsbetrags – Richtlinie 2008/48/EG – Art. 3 Buchst. 1 – Gesamtkreditbetrag – Nr. I des Anhangs I – Höhe des Kreditauszahlungsbetrags – Berechnung des effektiven Jahreszinses – Art. 10 Abs. 2 –	Einleitung 3.4. Beurteilung der Missbräuchlichkeit nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen 5.4. Prüfung von Amts wegen und <i>Effektivität</i> von Rechtsbehelfen 5.5. Was bedeutet eine Prüfung von Amts wegen?

	Informationspflicht – Prüfung von Amts wegen – Sanktion.	
Verbundene Rechtssachen C-381/14 und C-385/14 – Jorge Sales Sinués und Youssouf Drame Ba / Caixabank SA und Catalunya Caixa SA (Catalunya Banc S.A.)	Berichtigungsbeschluss.	6. Unterlassungsklagen im Kollektivinteresse der Verbraucher (Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Richtlinie)
C-534/15 – Dumitraș	Art. 1 Abs. 1 – Art. 2 Buchst. b – Eigenschaft als Verbraucher – Übertragung einer Forderung durch Novation von Kreditverträgen – Vertrag über die Bestellung einer Immobiliarsicherheit, der von Privatpersonen unterzeichnet wird, die keine gewerbliche oder berufliche Verbindung zur neuen Schuldnerin, einer Handelsgesellschaft, haben.	1.2. Der Geltungsbereich der Richtlinie
Verbundene Rechtssachen C-568/14 bis C-570/14 Ismael Fernández Oliva und andere / Caixabank SA u. a.	Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Verträge zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern – Hypothekenverträge – Mindestzinssatzklausel – Verbandsverfahren – Individualverfahren mit demselben Gegenstand – Vorläufige Maßnahmen.	5.4. Prüfung von Amts wegen und <i>Effektivität</i> von Rechtsbehelfen 5.5. Was bedeutet eine Prüfung von Amts wegen? 6. Unterlassungsklagen im Kollektivinteresse der Verbraucher (Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Richtlinie)
C-689/13 – PFE (Puligienica Facility Esco SpA) / Airgest SpA	Richtlinie 89/665/EWG – Art. 1 Abs. 1 und 3 – Nachprüfungsverfahren – Klage eines Bieters, dessen Angebot nicht angenommen wurde, auf Nichtigerklärung der Entscheidung über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags – Anschlussrechtsbehelf des Zuschlagsempfängers – Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts.	2.2. Weitere nationale Rechtsvorschriften
2017		
C-186/16 – Andriuc und andere	Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 – Beurteilung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln – In einer Fremdwährung geschlossener Kreditvertrag – Wechselkursrisiko vollständig vom Verbraucher zu tragen – Erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner – Zeitpunkt, auf den für die Beurteilung des Missverhältnisses abzustellen ist – Bedeutung des Begriffs ‚Klauseln, die klar und verständlich abgefasst sind‘ – Umfang der von der Bank zur	1.2. Der Geltungsbereich der Richtlinie 3.2. Vertragsklauseln betreffend den Hauptgegenstand eines Vertrags oder den Preis bzw. das Entgelt (Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie) 3.1 Generelle Missbräuchlichkeit und Transparenzerfordernis 3.3. Transparenzerfordernis 3.4. Beurteilung der Missbräuchlichkeit nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 der

	Verfügung zu stellenden Informationen.	Richtlinie 4.3. Folgen der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln für die Rechte und Pflichten der Parteien
C-290/16 – Air Berlin	Verkehr – Gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Union – Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 – Bestimmungen zur Preisfestsetzung – Art. 22 Abs. 1 – Art. 23 Abs. 1 – Pflichtangaben bei der Darstellung der der Öffentlichkeit zugänglichen Preise – Pflicht zur Ausweisung der tatsächlich anfallenden Steuern, Gebühren, Zuschläge oder Entgelte – Preisfreiheit – Erhebung von Bearbeitungsgebühren im Fall eines vom Fluggast stornierten oder nicht angetretenen Fluges – Verbraucherschutz.	1.2. Der Geltungsbereich der Richtlinie
C-421/14 – Banco Primus SA / Jesús Gutiérrez García	Verträge zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern - Missbräuchliche Klauseln – Hypothekendarlehensverträge - Verfahren der Zwangsvollstreckung in eine mit einer Hypothek belastete Immobilie – Ausschlussfrist – Zuständigkeit der nationalen Gerichte – Rechtskraft.	1.1. Die Ziele der Richtlinie 3.1 Generelle Missbräuchlichkeit und Transparenzfordernis 3.4. Beurteilung der Missbräuchlichkeit nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 4.1. Charakter und Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 93/13 im Hinblick auf den Schutz vor missbräuchlichen Vertragsklauseln 4.3. Folgen der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln für die Rechte und Pflichten der Parteien 5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen 5.2. Der Grundsatz der Prüfung missbräuchlicher Vertragsklauseln von Amts wegen 5.4. Prüfung von Amts wegen und <i>Effektivität</i> von Rechtsbehelfen
C-446/17 – Woonhaven Antwerpen BV CVBA / Khalid BERKANI und Asmae Hajji	Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Missbräuchliche Klauseln – Mietvertrag zwischen einer staatlich anerkannten sozialen Wohnungsbaugesellschaft und einem Mieter – Mustermietvertrag, der durch	1.2. Der Geltungsbereich der Richtlinie 4.3. Folgen der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln für die Rechte

	einen nationalen Gesetzgebungsakt zwingend vorgeschrieben wird – Richtlinie 93/13/EWG – Art. 1 Abs. 2 – Unanwendbarkeit dieser Richtlinie.	und Pflichten der Parteien der unter Vertrag
C-503/15 – Margarit Panicello	Art. 267 AEUV – Justizsekretär – Begriff des einzelstaatlichen Gerichts – Obligatorische Gerichtsbarkeit – Ausübung richterlicher Aufgaben – Unabhängigkeit – Unzuständigkeit des Gerichtshofs.	5.7. Prüfung missbräuchlicher Vertragsklauseln von Amts wegen und außergerichtliche Verfahren
C-535/16 – Bachman	Art. 2 Buchst. b – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Begriff ‚Verbraucher‘ – Natürliche Person, die einen Novationsvertrag mit einem Kreditinstitut abgeschlossen hat, um den Verpflichtungen zur Rückzahlung von Krediten nachzukommen, die eine Handelsgesellschaft bei diesem Institut aufgenommen hatte.	1.2. Der Geltungsbereich der Richtlinie
2018		
C-51/17 – OTP Bank und OTP Faktoring Követeléskezelő Zrt / Teréz Ilyés and Emil Kiss	Anwendungsbereich – Art. 1 Abs. 2 – Bindende Rechtsvorschriften – Art. 3 Abs. 1 – Begriff ‚Vertragsklausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde‘ – Klausel, die nach Vertragsschluss infolge eines Eingriffs des nationalen Gesetzgebers in den Vertrag einbezogen wird – Art. 4 Abs. 2 – Klare und verständliche Abfassung einer Klausel – Art. 6 Abs. 1 – Prüfung der Missbräuchlichkeit einer Klausel durch das nationale Gericht von Amts wegen – Auf eine Fremdwährung lautender Darlehensvertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher.	1.2. Der Geltungsbereich der Richtlinie 3.3. Transparenzfordernis 4.3. Folgen der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln für die Rechte und Pflichten der Parteien
Verbundene Rechtssachen C-96/16 und C-94/17 – Banco Santander Escobedo Cortés	Missbräuchliche Klauseln – Geltungsbereich – Forderungsabtretung – Mit einem Verbraucher geschlossener Darlehensvertrag – Beurteilungskriterien für die Missbräuchlichkeit einer den Satz der Verzugszinsen betreffenden Klausel dieses Vertrags – Folgen der Missbräuchlichkeit.	1.1. Die Ziele der Richtlinie 2.1. Mindestharmonisierung und Ausweitung des Geltungsbereichs (Artikel 8 und 8a der Richtlinie 93/13), einschließlich der Rolle der obersten nationalen Gerichte 3.4. Beurteilung der Missbräuchlichkeit nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 4.3. Folgen der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln für die Rechte und Pflichten der Parteien

<p>C-147/16 – Karel de Grote – Hogeschool Katholieke Hogeschool Antwerpen</p>	<p>Missbräuchliche Klauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern – Prüfung von Amts wegen durch das nationale Gericht, ob ein Vertrag in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt – Art. 2 Buchst. c – Begriff ‚Gewerbetreibender‘ – Hochschule, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert wird – Vertrag über die zinslose Teilzahlung der Studiengebühren und des Beitrags für eine Studienreise.</p>	<p>1.1. Die Ziele der Richtlinie 1.2. Der Geltungsbereich der Richtlinie</p>
<p>C-119/17 – Liviu Petru Lupean, Oana Andreea Lupean / SC OTP BAAK Nyrt.</p>	<p>Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 und 2 und Art. 5 – Beurteilung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln – In einer Fremdwährung geschlossener Darlehensvertrag – Wechselkursrisiko vollständig vom Verbraucher zu tragen – Erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner – Hauptgegenstand des Darlehensvertrags.</p>	<p>3.2. Vertragsklauseln betreffend den Hauptgegenstand eines Vertrags oder den Preis bzw. das Entgelt (Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie) 3.3. Transparenzfordernis 3.4. Beurteilung der Missbräuchlichkeit nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie</p>
<p>C-176/17 – Profi Credit Polska S.A. w Bielsku Bialej / Mariusz Wawrzosek</p>	<p>Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Richtlinie 2008/48/EG – Verfahren zum Erlass eines Zahlungsbefehls wegen eines Eigenwechsels, der Ansprüche aus einem Verbraucherkreditvertrag sichert.</p>	<p>2.2. Weitere nationale Rechtsvorschriften 5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen 5.4. Prüfung von Amts wegen und <i>Effektivität</i> von Rechtsbehelfen 5.5. Was bedeutet eine Prüfung von Amts wegen?</p>
<p>C-448/17 – EOS KSI Slovensko s.r.o. / Ján Danko und Margita Danková</p>	<p>Missbräuchliche Klauseln – Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 – Pflicht, die Klauseln klar und verständlich abzufassen – Art. 7 – Anrufung der Gerichte durch Personen oder Organisationen, die ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher vor missbräuchlichen Klauseln haben – Nationale Regelung, die die Möglichkeit einer Verbraucherschutzvereinigung, einem Verfahren als Streithelfer beizutreten, von der Zustimmung des Verbrauchers abhängig macht – Verbraucherkredit – Richtlinie 87/102/EG – Art. 4 Abs. 2 – Pflicht zur Angabe des effektiven Jahreszinses im Kreditvertrag – Vertrag, der lediglich eine mathematische Gleichung zur</p>	<p>3.3. Transparenzfordernis 5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen 5.3. Verpflichtungen nach dem Grundsatz der <i>Äquivalenz</i> 5.4. Prüfung von Amts wegen und <i>Effektivität</i> von Rechtsbehelfen 5.7. Prüfung missbräuchlicher Vertragsklauseln von Amts wegen und außergerichtliche Verfahren 6. Unterlassungsklagen im Kollektivinteresse der Verbraucher (Artikel 7 Absätze 2</p>

	Berechnung des effektiven Jahreszinses enthält, der nicht die zur Berechnung notwendigen Angaben beigefügt sind.	und 3 der Richtlinie)
C-483/16 – Sziber / ERSTE Bank Hungary Zrt	Art. 7 Abs. 1 – Darlehensverträge in Fremdwährung – Nationale Rechtsvorschriften, die besondere prozessuale Anforderungen an die Geltendmachung der Missbräuchlichkeit stellen – Äquivalenzgrundsatz – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 47 – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz.	4.4. Restitution von durch missbräuchliche Vertragsklauseln erlangten Vorteilen 5.5. Was bedeutet eine Prüfung von Amts wegen?
C-632/17 – Powszechna Kasa Oszczędności (PKO) Bank Polski S.A. w Warszawie / Jacek Michalski	Artikel 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Richtlinie 2008/48/EG – Verfahren zum Erlass eines Zahlungsbefehls auf der Grundlage eines Auszugs aus den Büchern einer Bank – Unmöglichkeit der Beurteilung der eventuellen Missbräuchlichkeit der Klauseln des Vertrags durch den Richter ohne Widerspruch des Verbrauchers.	2.2.. Weitere nationale Rechtsvorschriften 5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen 5.4. Prüfung von Amts wegen und <i>Effektivität</i> von Rechtsbehelfen 5.5. Was bedeutet eine Prüfung von Amts wegen?
2019		
Verbundene Rechtssachen C-70/17 und C-179/17 – Abanca Corporación Bancaria SA / Alberto García Salamanca Santos und Bankia SA / Alfonso Antonio Lau Mendoza und Verónica Yuliana Rodríguez Ramírez	Art. 6 und 7 – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Klausel über die vorzeitige Fälligkeit eines Hypothekendarlehensvertrags – Feststellung der teilweisen Missbräuchlichkeit der Klausel – Befugnisse des nationalen Richters beim Vorliegen einer als ‚missbräuchlich‘ eingestuften Klausel – Ersetzung der missbräuchlichen Klausel durch eine nationale Rechtsvorschrift.	3.4. Beurteilung der Missbräuchlichkeit nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 4.3. Folgen der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln für die Rechte und Pflichten der Parteien 5.5. Was bedeutet eine Prüfung von Amts wegen?
C-118/17 – Dunai / ERSTE Bank Hungary Zrt	Art. 1 Abs. 2 – Art. 6 Abs. 1 – Auf eine Fremdwährung lautender Darlehensvertrag – Wechselkursspanne – Ersetzung einer für nichtig erklärten missbräuchlichen Klausel durch eine Rechtsvorschrift – Wechselkursrisiko – Fortbestand des Vertrags nach dem Wegfall der missbräuchlichen Klausel – Nationales System der einheitlichen Rechtsauslegung.	1.2. Der Geltungsbereich der Richtlinie 2.2. Weitere nationale Rechtsvorschriften 3.2. Vertragsklauseln betreffend den Hauptgegenstand eines Vertrags oder den Preis bzw. das Entgelt (Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie) 3.3. Transparenzerfordernis 3.4. Beurteilung der

		<p>Missbräuchlichkeit nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie</p> <p>4.3. Folgen der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln für die Rechte und Pflichten der Parteien</p> <p>5.2. Der Grundsatz der Prüfung missbräuchlicher Vertragsklauseln von Amts wegen</p> <p>5.6 Folgen der Prüfung von Amts wegen sowie Effektivität und Äquivalenz im Hinblick auf die nationalen Verfahrensvorschriften</p>
C-266/18 – Aqua Med sp.z.o.o.	<p>Art. 1 Abs. 2 – Anwendungsbereich der Richtlinie – Klausel, wonach sich die örtliche Zuständigkeit des Gerichts nach den allgemeinen Vorschriften bestimmt – Art. 6 Abs. 1 – Missbräuchlichkeitskontrolle von Amts wegen – Art. 7 Abs. 1 – Pflichten und Befugnisse des nationalen Gerichts.</p>	<p>1.2. Der Geltungsbereich der Richtlinie</p> <p>3.4. Beurteilung der Missbräuchlichkeit nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie</p> <p>5.4. Prüfung von Amts wegen und <i>Effektivität</i> von Rechtsbehelfen</p>
C-590/17 – Pouvin und Dijoux	<p>Anwendungsbereich – Art. 2 Buchst. b und c – Begriffe ‚Verbraucher‘ und ‚Gewerbetreibender‘ – Finanzierung des Erwerbs einer Hauptwohnung – Immobiliendarlehen, das ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer und dessen Ehepartner als weiterem Darlehensnehmer, der gesamtschuldnerisch haftet, gewährt.</p>	<p>1.2. Der Geltungsbereich der Richtlinie</p>
Am 31. Mai 2019 noch anhängige Rechtssachen		
C-125/18 – Gómez del Moral Guasch	<p>Artikel 1 Absatz 2 – Artikel 4 Absatz 2 – Artikel 6 Absatz 1 – Artikel 7 Absatz 1 – Artikel 8.</p>	<p>1.2. Der Geltungsbereich der Richtlinie</p> <p>3.3. Transparenzerfordernis</p>
C-260/18 – Dziubak	<p>Artikel 1 Absatz 2 – Artikel 6 Absatz 1.</p>	<p>4.3. Folgen der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln für die Rechte und Pflichten der Parteien</p>
C-272/18 – Verein für Konsumenteninformation	<p>Treuhandvereinbarungen, die zwischen einem Komplementär und beteiligten Kommanditisten nach deutschem Recht geschlossen wurden.</p>	<p>1.2. Der Geltungsbereich der Richtlinie</p>
C-452/18 – Ibercaja Banco	<p>Anhang Buchstabe q – Artikel 3 – Artikel 4 Absatz 2 – Artikel 6.</p>	<p>1.2. Der Geltungsbereich der Richtlinie</p> <p>4.2. Die Rechtswirkung der Formulierung „für den</p>

		Verbraucher unverbindlich“
Verbundene Rechtssachen C-453/18 und C-494/18 – Bondora	Artikel 6 Absatz 1 – Artikel 7 Absatz 1.	5.1. Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Allgemeinen
Verbundene Rechtssachen C-698/18 – Raiffeisen Bank SA und C-699/18 – Groupe Societé Generale SA	Artikel 2 Buchstabe b – Artikel 6 Absatz 1 – Artikel 7 Absatz 2 – Artikel 8 – Erwägungsgründe 12, 21 und 23.	5.4. Prüfung von Amts wegen und <i>Effektivität</i> von Rechtsbehelfen
C-779/18 – Mikrokasa und Revenue Niestandaryzowany Sekurytyzacyjny Fundusz Inwestycyjny Zamknięty w Warszawie	Artikel 1 Absatz 2.	1.2. Der Geltungsbereich der Richtlinie
C-829/18 – Crédit Logement	Artikel 1 Absatz 2 – Artikel 3 Absatz 1 – Artikel 4 – Artikel 5 – Artikel 6 Absatz 1 – Artikel 7 Absatz 1 – Nummer 1 Buchstabe i des Anhangs.	3.3. Transparenzfordernis
C-81/19 – Banca Transilvania	Artikel 1 Absatz 2 – Artikel 3 Absatz 1 – Artikel 4 – Artikel 5 – Artikel 6 Absatz 1 – Artikel 7 Absatz 1 – Nummer 1 Buchstabe i des Anhangs.	1.2. Der Geltungsbereich der Richtlinie
C-84/19 – Profi Credit Polska	Artikel 1 Absatz 2 – Artikel 3 Absatz 1 – Artikel 4 Absatz 2 – Richtlinie 2008/48/EG.	3.2. Vertragsklauseln betreffend den Hauptgegenstand eines Vertrags oder den Preis bzw. das Entgelt (Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie)

Anhang 2 – Überblick über die Informationen nach Artikel 8a der Richtlinie (Stand: 31. Mai 2019)

Diese Tabelle beruht auf den Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission nach Artikel 8a der Richtlinie 93/13/EWG übermittelt haben. Sie bietet keinen vollständigen Überblick über die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/13/EWG und ist nur als eine grobe Übersicht über einige Besonderheiten der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zu verstehen. Je nach dem Wortlaut der maßgeblichen nationalen Vorschriften kann beispielsweise eine „graue Liste“ unterschiedliche rechtliche Auswirkungen haben.

Die Informationen sind auch auf der folgenden Website zugänglich, die regelmäßig aktualisiert wird:

<https://ec.europa.eu/info/notifications-under-article-8a-directive-93-13-ec-en>

BELGIEN	Das nationale Recht enthält eine Liste mit Standardvertragsklauseln, die unter allen Umständen als missbräuchlich gelten (d. h. eine schwarze Liste).
BULGARIEN	Das nationale Recht enthält eine Liste mit Standardvertragsklauseln, die unter allen Umständen als missbräuchlich gelten (d. h. eine schwarze Liste).
TSCHECHISCHE REPUBLIK	Das nationale Recht deckt auch die Missbräuchlichkeit von im Einzelnen ausgehandelten Vertragsklauseln ab und enthält eine Liste mit Vertragsklauseln, die unter allen Umständen als missbräuchlich gelten (d. h. eine schwarze Liste).
DÄNEMARK	Das nationale Recht geht nicht über den Mindeststandard der Richtlinie 93/13 hinaus.
DEUTSCHLAND	Das nationale Recht enthält zwei schwarze Listen mit als missbräuchlich angesehenen Standardvertragsklauseln.
ESTLAND	Das nationale Recht enthält eine Liste mit Standardvertragsklauseln, die unter allen Umständen als missbräuchlich gelten (d. h. eine schwarze Liste).
IRLAND	Das nationale Recht geht nicht über den Mindeststandard der Richtlinie 93/13 hinaus.
GRIECHENLAND	Das nationale Recht enthält eine Liste mit Standardvertragsklauseln, die unter allen Umständen als missbräuchlich gelten (d. h. eine schwarze Liste).
SPANIEN	Im nationalen Recht wurde die Anwendbarkeit der Missbräuchlichkeitsprüfung auf Vertragsklauseln betreffend den Hauptgegenstand des jeweiligen Vertrags und auf die Angemessenheit des Preises bzw. des Entgelts ausgeweitet, unabhängig davon, ob diese Klauseln in klarer und verständlicher Sprache abgefasst sind. Das nationale Recht enthält auch Listen mit Klauseln, die unter allen

	Umständen als missbräuchlich gelten (d. h. schwarze Listen).
FRANKREICH	Das nationale Recht deckt auch die Missbräuchlichkeit von im Einzelnen ausgehandelten Vertragsklauseln ab und enthält eine Liste mit Klauseln, die unter allen Umständen als missbräuchlich gelten (d. h. eine schwarze Liste), sowie eine Liste der Klauseln, die als missbräuchlich gelten, es sei denn, sie sind nachweislich als billig einzustufen (d. h. eine Art graue Liste).
KROATIEN	Das nationale Recht geht nicht über den Mindeststandard der Richtlinie 93/13 hinaus.
ITALIEN	Das nationale Recht enthält eine Liste der Vertragsklauseln, die unter allen Umständen als missbräuchlich gelten (d. h. eine schwarze Liste), auch wenn solche Klauseln im Einzelnen ausgehandelt wurden, sowie eine Liste der Vertragsklauseln, die bis zum Beweis des Gegenteils als missbräuchlich gelten (d. h. eine Form der grauen Liste). Die Liste geht über den Anhang der Richtlinie 93/13 hinaus.
ZYPERN	Das nationale Recht geht nicht über den Mindeststandard der Richtlinie 93/13 hinaus.
LETTLAND	Das nationale Recht geht nicht über den Mindeststandard der Richtlinie 93/13 hinaus.
LITAUEN	Das nationale Recht geht nicht über den Mindeststandard der Richtlinie 93/13 hinaus.
LUXEMBURG	Im nationalen Recht wurde die Anwendbarkeit der Missbräuchlichkeitsprüfung auf im Einzelnen ausgehandelte Vertragsklauseln und den Hauptgegenstand ausgeweitet. Das nationale Recht enthält eine Liste mit unter allen Umständen als missbräuchlich geltenden Vertragsklauseln (d. h. eine schwarze Liste), die über die Richtlinie 93/13 hinausgeht.
UNGARN	Das nationale Recht enthält eine Liste mit Klauseln, die unter allen Umständen als missbräuchlich gelten (d. h. eine schwarze Liste), und eine Liste der Klauseln, die bis zum Beweis des Gegenteils als missbräuchlich gelten (d. h. eine Art graue Liste).
MALTA	Im nationalen Recht wurde die Anwendbarkeit der Missbräuchlichkeitsprüfung auf im Einzelnen ausgehandelte Vertragsklauseln sowie auf die Angemessenheit des Preises bzw. des Entgelts ausgeweitet, unabhängig davon, ob diese Klauseln in klarer und verständlicher Sprache abgefasst sind. Das nationale Recht enthält eine Liste mit möglicherweise missbräuchlichen Standardvertragsklauseln, in der einige Klauseln vorkommen, die im Anhang der Richtlinie 93/13 nicht enthalten sind.
NIEDERLANDE	Das nationale Recht enthält eine Liste mit Vertragsklauseln, die unter allen Umständen als missbräuchlich gelten (d. h. eine schwarze Liste), und eine Liste mit Vertragsklauseln, die bis zum Beweis des Gegenteils als missbräuchlich angesehen werden können (d. h. eine Art graue

	Liste). Die Liste geht über den Anhang der Richtlinie 93/13 hinaus.
ÖSTERREICH	Das nationale Recht enthält eine schwarze und eine graue Liste mit als missbräuchlich angesehenen Standardvertragsklauseln und weitet die Beurteilung der Missbräuchlichkeit teilweise auf im Einzelnen ausgehandelte Vertragsklauseln aus.
POLEN	Das nationale Recht enthält eine Liste mit über den Anhang der Richtlinie 93/13 hinausgehenden Klauseln, die im Zweifel als missbräuchlich gelten (d. h. eine Art graue Liste).
PORTUGAL	Im nationalen Recht wurde die Anwendbarkeit der Missbräuchlichkeitsprüfung auf Vertragsklauseln betreffend den Hauptgegenstand des jeweiligen Vertrags und auf die Angemessenheit des Preises bzw. des Entgelts ausgeweitet, unabhängig davon, ob diese Klauseln in klarer und verständlicher Sprache abgefasst sind. Das nationale Recht enthält eine Liste mit Standardvertragsklauseln, die streng verboten sind (d. h. eine schwarze Liste), sowie eine Liste der Vertragsklauseln, die unter bestimmten Umständen verboten sind (d. h. eine Art graue Liste).
RUMÄNIEN	Das nationale Recht enthält eine als Hinweis zu verstehende Liste der als missbräuchlich geltenden Klauseln, die über den Anhang der Richtlinie 93/13 hinausgeht.
SLOWENIEN	Im nationalen Recht wurde die Missbräuchlichkeitsprüfung auf Vertragsklauseln betreffend den Hauptgegenstand des jeweiligen Vertrags und auf die Angemessenheit des Preises bzw. des Entgelts ausgeweitet, unabhängig davon, ob diese Klauseln in klarer und verständlicher Sprache abgefasst sind.
SLOWAKEI	Das nationale Recht enthält eine schwarze Liste mit Vertragsklauseln, die unter allen Umständen missbräuchlich sind.
FINNLAND	Im nationalen Recht wurde die Anwendbarkeit der Missbräuchlichkeitsprüfung auf im Einzelnen ausgehandelte Vertragsklauseln sowie auf die Angemessenheit des Preises bzw. des Entgelts ausgeweitet, unabhängig davon, ob diese Klauseln in klarer und verständlicher Sprache abgefasst sind.
SCHWEDEN	Im nationalen Recht wurde die Missbräuchlichkeitsprüfung auf Vertragsklauseln betreffend die Definition des Hauptgegenstands des jeweiligen Vertrags und auf die Angemessenheit des Preises bzw. des Entgelts sowie auf im Einzelnen ausgehandelte Vertragsklauseln ausgeweitet, unabhängig davon, ob diese Klauseln in klarer und verständlicher Sprache abgefasst sind.
VEREINIGTES KÖNIGREICH	Das nationale Recht geht nicht über den Mindeststandard der Richtlinie 93/13 hinaus. Allerdings wurde die als Hinweis zu verstehende Liste im Anhang der Richtlinie 93/13 ausgeweitet.